Vereinte Nationen

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2012 – 31. Juli 2013

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

S/INF/68

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2012 – 31. Juli 2013

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll

Vereinte Nationen • New York 2014

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtszeitraum geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefasst.

*
* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

ABKÜRZUNGEN
ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBl. = (deutsches) Bundesgesetzblatt
dRGBl. = (deutsches) Reichsgesetzblatt
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBl. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBl. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

S/INF/68

ISSN 1020-1084

Inhalt

Seite

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2012 und 2013 vii

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 1

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten:

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage 1

B. Die Situation im Nahen Osten 4

Die Situation in Zypern 18

Die Situation betreffend Westsahara 25

Die Situation in Timor-Leste 28

Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen 30

Die Situation zwischen Irak und Kuwait 36

Die Situation in Liberia 38

Die Situation in Somalia 46

Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina 83

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999) 88

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht 90

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 93

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind 95

Die Frage betreffend Haiti 97

Die Situation in Burundi 104

Die Situation in Afghanistan 109

Die Situation in Sierra Leone 132

Beziehungen zwischen Kamerun und Nigeria 143

Die Situation in der Region der Großen Seen 143

Seite

Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo 148

Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik 171

Kinder und bewaffnete Konflikte 176

Die Situation in Guinea-Bissau 184

Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten 192

Frauen und Frieden und Sicherheit 198

Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 207

Sitzung des Sicherheitsrats mit den truppen- und polizeistellenden Ländern gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B**:**

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern 207

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 208

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon 208

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara 209

E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo 209

F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia 210

G. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire 210

H. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti 210

I. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur 211

J. Mission der Vereinten Nationen in Südsudan 211

K. Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien 211

Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen 212

Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats 241

Die Situation in Côte d'Ivoire 242

Mission des Sicherheitsrats 257

Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 257

Zentralafrikanische Region 258

Berichte des Generalsekretärs über Sudan 265

Friedenskonsolidierung nach Konflikten 301

Die Situation betreffend Irak 304

Nichtverbreitung 307

Friedenskonsolidierung in Westafrika 309

Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea 310

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:

A. Konfliktprävention 322

B. Die Reform des Sicherheitssektors voranbringen: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika 322

Seite

C. Seeräuberei 323

Frieden und Sicherheit in Afrika 326

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit 344

Die Situation in Libyen 345

Die Situation in Mali 351

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

Dokumentation, Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats:

A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507) 370

B. Allgemeine Fragen 374

Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung 376

Vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte 377

Verzeichnis der vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen 379

Verzeichnis der vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen 381

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2012 und 2013

In den Jahren 2012 und 2013 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2012	**2013**
Aserbaidschan	Argentinien
China	Aserbaidschan
Deutschland	Australien
Frankreich	China
Guatemala	Frankreich
Indien	Guatemala
Kolumbien	Luxemburg
Marokko	Marokko
Pakistan	Pakistan
Portugal	Republik Korea
Russische Föderation	Ruanda
Südafrika	Russische Föderation
Togo	Togo
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage[1]

Beschlüsse

Auf seiner 6824. Sitzung am 22. August 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6835. Sitzung am 17. September 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6847. Sitzung am 15. Oktober 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bahrains, Bangladeschs, Brasiliens, Ecuadors, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kirgisistans, Libanons, Malaysias, der Malediven, Norwegens, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Tunesiens, der Türkei, Venezuelas (Bolivarische Republik), der Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen aufgrund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 12. Oktober 2012[2] im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6863. Sitzung am 14. November 2012 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

---

[1] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

[2] Dokument S/2012/762, Teil des Protokolls der 6847. Sitzung.

Auf seiner nichtöffentlichen 6863. Sitzung am 14. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Arabischen Republik Syrien, Australiens, Bahrains, Belgiens, Brasiliens, Chiles, Dänemarks, Dschibutis, Finnlands, Griechenlands, Indonesiens, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kroatiens, Kuwaits, Libanons, Libyens, Luxemburgs, Malaysias, Mexikos, Mosambiks, der Niederlande, Norwegens, Omans, Österreichs, Polens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, Sudans, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns auf ihr Ersuchen ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung teilzunehmen.

Der Präsident lenkte die Aufmerksamkeit auf ein Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen vom 14. November 2012[3], in dem er um eine Einladung zur Teilnahme an der Sitzung entsprechend der bisherigen Praxis des Rates ersuchte. Im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung und entsprechend der bisherigen diesbezüglichen Praxis lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen und den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Der Rat ließ sich von Herrn Jeffrey Feltman, dem Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, nach Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung unterrichten.

Der Rat hörte Erklärungen des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen und des Ständigen Vertreters Israels bei den Vereinten Nationen.

Die Vertreter Aserbaidschans, Chinas, Deutschlands, Frankreichs, Guatemalas, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Pakistans, Portugals, der Russischen Föderation, Südafrikas, Togos, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gaben Erklärungen ab.

Auf seiner 6869. Sitzung am 21. November 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf seiner 6871. Sitzung am 27. November 2012 behandelte der Rat den auf der 6869. Sitzung erörterten Punkt.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6894. Sitzung am 19. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6906. Sitzung am 23. Januar 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bangladeschs, Botsuanas, Brasiliens, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Dschibutis, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Jordaniens,

[3] S/2012/841.

Kanadas, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Namibias, Nigerias, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Riad Malki, den Außenminister des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Erzbischof Francis Assisi Chullikatt, den Apostolischen Nuntius und Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6926. Sitzung am 26. Februar 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6940. Sitzung am 25. März 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6950. Sitzung am 24. April 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bahrains, Botsuanas, Brasiliens, Dschibutis, Ecuadors, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Nicaraguas, Norwegens, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei, der Ukraine, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ahmed Fathalla, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6969. Sitzung am 22. Mai 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6986. Sitzung am 25. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Oscar Fernandez-Taranco, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7007. Sitzung am 23. Juli 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Bangladeschs, Brasiliens, Costa Ricas, Dschibutis, Ecuadors, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Islands, Israels, Japans, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias, Perus, Saudi-Arabiens, Sri Lankas, Südafrikas, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Palästina bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Robert H. Serry, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, und Herrn Abdou Salam Diallo, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, den Ständigen Beobachter des Beobachterstaats Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten[4]

Beschlüsse

Am 17. August 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[5]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. August 2012[6] betreffend Ihre Absicht, eine wirksame und flexible Präsenz der der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien einzurichten, die Ihre Gute-Dienste-Mission und die Arbeit des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien unterstützen wird, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen ha-

[4] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

[5] S/2012/654.

[6] S/2012/618.

ben. Die Ratsmitglieder haben erneut ihre Unterstützung für Ihre Gute-Dienste-Mission und die Mission des Gemeinsamen Sonderbeauftragten bekundet.

Auf seiner 6825. Sitzung am 30. August 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. August 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/632)“.

Resolution 2064 (2012)
vom 30. August 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007, 1832 (2008) vom 27. August 2008, 1884 (2009) vom 27. August 2009, 1937 (2010) vom 30. August 2010 und 2004 (2011) vom 30. August 2011, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

in Reaktion auf das in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer Libanons vom 21. Juli 2012 an den Generalsekretär enthaltene Ersuchen der Regierung Libanons, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 14. August 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem er diese Verlängerung empfahl[7],

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

mit der Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich unverzüglich verstärkt um die vollständige Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006) und mit Interesse erwartend, dass die Truppe ihre Untersuchungen rasch abschließt, damit solche Verstöße in Zukunft verhütet werden,

unter Begrüßung der konstruktiven Rolle des Dreiparteien-Mechanismus beim Abbau von Spannungen und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Truppe, im Zusammenwirken mit beiden Parteien die Verbindungs- und Koordinierungsregelungen auszubauen,

betonend, wie wichtig es ist, das mit Resolution 1701 (2006) verhängte Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial voll einzuhalten,

daran erinnernd, wie überaus wichtig es ist, dass alle beteiligten Parteien die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit achten, unter Begrüßung der Fortschritte bei der Markierung der Blauen Linie und den Parteien nahelegend, ihre in Abstimmung mit der Truppe unternommenen Anstrengungen zur sichtbaren Markierung der gesamten Blauen Linie in ihrer Gesamtheit zu beschleunigen und bei der Markierung der strittigen Abschnitte der Linie voranzukommen, wie im Rahmen der strategischen Überprüfung der Truppe empfohlen,

[7] S/2012/632.

unter entschiedenster Verurteilung des Terroranschlags vom 9. Dezember 2011 auf Friedenssicherungskräfte der Truppe sowie aller Versuche, die Sicherheit und Stabilität Libanons zu bedrohen, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, zu gewährleisten, dass derartige Einschüchterungshandlungen die Truppe nicht daran hindern werden, ihr Mandat im Einklang mit Resolution 1701 (2006) zu erfüllen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[8],

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zur Truppe beitragen, und unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und sich allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widersetzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die strategischen Prioritäten und Empfehlungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 12. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats als Ergebnis der strategischen Überprüfung der Truppe dargelegt hat[9], und den Generalsekretär ersuchend, den Rat weiter über die Umsetzung der strategischen Überprüfung auf dem Laufenden zu halten,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2013 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds im südlichen Libanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und fordert zu einer weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit auf;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Mitwirkung der Truppe und der Libanesischen Streitkräfte am strategischen Dialog mit dem Ziel, eine Analyse der Bodentruppen und der maritimen Kräfte und Mittel durchzuführen und eine Reihe von Referenzgrößen zur Veranschaulichung der Korrelation zwischen den Kapazitäten und Verantwortlichkeiten der Truppe und denen der Libanesischen Streitkräfte festzulegen und so die Erfordernisse der Libanesischen Streitkräfte für die Durchführung der mandatsmäßigen Aufgaben in Resolution 1701 (2006) zu ermitteln, und fordert die Beschleunigung des Dialogs im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung der Truppe[9], namentlich durch eine verstärkte Koordinierung zwischen den Gebern bei der Bereitstellung von Hilfe für die Libanesischen Streitkräfte, damit diese ihre mandatsmäßigen Aufgaben nach Resolution 1701 (2006) erfüllen können;

---

[8] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

[9] S/2012/151.

4. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten zu achten, eine Verletzung der Blauen Linie zu verhüten und sie in ihrer Gesamtheit zu achten und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Terroranschläge auf die Truppe und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten und zu gewährleisten, dass die Bewegungsfreiheit der Truppe im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Einsatzregeln voll geachtet und nicht behindert wird, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte weiter zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf koordinierte und parallele Patrouillen, begrüßt die Entschlossenheit der libanesischen Behörden, die Täter der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 vor Gericht zu bringen und die Bewegungen der Truppe zu schützen, und verlangt erneut, dass die von Libanon eingeleitete Untersuchung der Anschläge vom 27. Mai, 26. Juli und 9. Dezember 2011 rasch abgeschlossen wird, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

6. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um greifbare Fortschritte in Richtung auf eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung zu erzielen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass die Parteien noch mehr tun müssen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1701 (2006) voranzubringen;

7. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, ihre Armee rascher und ohne weitere Verzögerung aus dem nördlichen Ghadschar abzuziehen, in Koordinierung mit der Truppe, die aktiv auf Israel und Libanon eingewirkt hat, um diesen Abzug zu ermöglichen;

8. *bekräftigt seine Aufforderung* an alle Staaten, die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, uneingeschränkt zu unterstützen und zu achten;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

11. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1515 (2003) vom 19. November 2003 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6825. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6826. Sitzung am 30. August 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Iraks (Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten), Jordaniens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Libanons (Minister für soziale Angelegenheiten) und der Türkei (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6841. Sitzung am 26. September 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Sitzung des Sicherheitsrats auf hoher Ebene über Frieden und Sicherheit im Nahen Osten

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen vom 6. September 2012 an den Generalsekretär (S/2012/686)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Nabil Elaraby, den Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[10]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat erklärt erneut, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann.

Der Rat erinnert an alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen im Einklang mit der Charta und den entsprechenden Satzungen der regionalen und subregionalen Organisationen ist.

Der Rat dankt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon, und dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten, Herrn Nabil Elaraby, für ihre Unterrichtungen.

Der Rat anerkennt und befürwortet weiter die Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten, zu den gemeinschaftlichen Bestrebungen zur friedlichen Beilegung der Konflikte im Nahen Osten und zur Förderung internationaler Antworten auf die Transformationen in der Region beizutragen, und bekräftigt gleichzeitig sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Länder der Region und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta.

Der Rat begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten im Anschluss an diese Transformationen, die das berechtigte Streben aller Völker der Region nach Freiheit, Teilhabe am politischen Leben und wirtschaftlichem und sozialem Wohlergehen in einer pluralistischen Gesellschaft widerspiegeln.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zu einem gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden im Nahen Osten und seine Entschlossenheit, sich um eine umfassende Lösung des arabisch-israelischen Konflikts zu bemühen, und bekräftigt die Wichtigkeit der Arabischen Friedensinitiative[11]. Der Rat erinnert außerdem an seine früheren einschlägigen Resolutionen.

Der Rat begrüßt unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) die Ernennung des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien, die einen wichtigen Schritt vorwärts in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstellt, und bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen des Sonderbeauftragten um die Fortsetzung der Guten Dienste des Generalsekretärs in dieser Hinsicht.

[10] S/PRST/2012/20.

[11] S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

Der Rat lobt die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten für ihr anhaltendes Engagement zugunsten der internationalen Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, namentlich durch die Bereitstellung von Truppen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der allgemeinen Tagung über Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, die vom 10. bis 12. Juli 2012 in Wien abgehalten wurde.

Der Rat nimmt Kenntnis von der von Vertretern beider Organisationen bekundeten Absicht, in einem breiten Spektrum von Bereichen gemeinsamen Interesses zusammenzuarbeiten und dabei gegebenenfalls angemessene gemeinsame Antworten auf humanitäre Krisen zu formulieren, die Menschenrechte, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Ernährungssicherheit, den Umweltschutz und die Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogen- und Waffenhandels zu fördern, während er erneut darauf hinweist, dass sichergestellt werden muss, dass alle Bemühungen der Vereinten Nationen um die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit auch die Rechtsstaatlichkeit achten und fördern.

Der Rat erinnert an seine Presseerklärungen vom 12. und 14. September 2012 über die jüngsten Angriffe auf diplomatisches Personal und diplomatische Räumlichkeiten und bekräftigt, dass derartige Handlungen nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen. Der Rat unterstreicht die gemeinsame Entschlossenheit der Vereinten Nationen wie auch der Liga der arabischen Staaten, einen weltweiten Dialog zur Förderung von Toleranz und Frieden anzuregen, und ruft im Licht der jüngsten Ereignisse zu einer verstärkten Zusammenarbeit zur Förderung eines besseren Verständnisses zwischen Ländern, Kulturen und Zivilisationen auf.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten beim Kapazitätsaufbau im Bereich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist.

Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, wirksame Schritte zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu unternehmen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, gegebenenfalls über weitere Möglichkeiten zur Stärkung der institutionellen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen Bericht zu erstatten.

Auf seiner 6878. Sitzung am 4. Dezember 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen:

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6893. Sitzung am 19. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2012 (S/2012/897)“.

Resolution 2084 (2012)
vom 19. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 2012 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[12] und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen vom 31. Mai 1974, namentlich darüber, dass sich Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien und nicht genehmigtes militärisches Gerät in der Pufferzone befinden,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die von den Streitkräften der Arabischen Republik Syrien durchgeführten Militäreinsätze die Anstrengungen der Truppe zur wirksamen Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben beeinträchtigt haben,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Angehöriger der Opposition in der Pufferzone,

unterstreichend, dass die jüngsten Vorfälle über die Feuereinstellungslinie hinweg das Potenzial für eine Eskalation der Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien zeigen und die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden,

unter Verurteilung des Vorfalls vom 29. November 2012, bei dem fünf Friedenssicherungskräfte verletzt wurden,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Anerkennung für das Militär- und Zivilpersonal, das seinen Dienst bei der Truppe in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld versieht,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und betont, dass die Sicherheit des Personals der Truppe gestärkt werden muss;

3. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, das Truppenentflechtungsabkommen strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

[12] S/2012/897.

5. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2013, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten zur Erfüllung des Mandats verfügt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Auf der 6893. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 25. Januar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[13]:

> Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 3. Januar 2013 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, eine Mission nach Jemen zu entsenden, die am 27. Januar 2013 Sanaa besuchen wird. Die Mission wird gemeinsam von Botschafter Mark Lyall Grant (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Mohammed Loulichki (Marokko) geleitet. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).
>
> Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:
>
> Argentinien (Herr Mario Oyarzábal)
>
> Aserbaidschan (Botschafter Agshin Mehdiyev)
>
> Australien (Botschafter Gary Francis Quinlan)
>
> China (Frau Jiang Hua)
>
> Frankreich (Herr Martin Briens)
>
> Guatemala (Botschafter Gert Rosenthal)
>
> Luxemburg (Botschafterin Sylvie Lucas)
>
> Marokko (Botschafter Mohammed Loulichki)
>
> Pakistan (Botschafter Raza Bashir Tarar)
>
> Republik Korea (Botschafter Shin Dong Ik)
>
> Ruanda (Herr Olivier Nduhungirehe)
>
> Russische Föderation (Herr Alexander A. Pankin)
>
> Togo (Botschafter Kodjo Menan)
>
> Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Botschafter Mark Lyall Grant)
>
> Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

[13] S/2013/61.

Anlage

Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats am 27. Januar 2013 nach Jemen

Leitung: Botschafter Mark Lyall Grant (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) und Botschafter Mohammed Loulichki (Marokko)

1. Bekräftigen, dass der Sicherheitsrat den laufenden Prozess des politischen Übergangs in Jemen, der mit dem Umsetzungsmechanismus des Golf-Kooperationsrats im Einklang steht und zu Wahlen im Februar 2014 führen soll, und die wichtige Rolle, die Präsident Hadi, die Regierung der nationalen Einheit und das Volk Jemens innerhalb dieses Prozesses jeweils spielen, weiter unterstützen wird.

2. Die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 2051 (2012), bewerten und die Fortschritte prüfen, die die Regierung Jemens dabei erzielt hat, die Konferenz des nationalen Dialogs in die Wege zu leiten, die Sicherheits- und Streitkräfte unter einer geeinten professionellen nationalen Führungsstruktur umzugliedern, alle bewaffneten Auseinandersetzungen zu beenden und die wirtschaftliche und humanitäre Lage anzugehen.

3. Die Sicherheitssituation in Jemen prüfen, einschließlich der laufenden Arbeiten der Regierung Jemens zur Bekämpfung Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel und zur Durchführung von Reformen des Sicherheitssektors.

4. Mit einem breiten Spektrum jemenitischer Parteien und internationaler Partner in Sanaa, darunter nach Möglichkeit der Golf-Kooperationsrat und jemenitische Akteure, einschließlich Vertretern der Zivilgesellschaft, zusammentreffen und mit ihnen den Übergang erörtern und evaluieren.

5. Die Fortschritte bei der Aktivierung der am 4. September 2012 in Riad und am 27. September 2012 auf dem Ministertreffen der Freunde Jemens in New York abgegebenen Zusagen bewerten.

6. Bekräftigen, wie wichtig die sofortige Geberkoordinierung und Bereitstellung von Gebermitteln ist, um die kritische humanitäre Lage in Jemen abzumildern.

7. Die vielen Herausforderungen anerkennen, denen sich Jemen im Übergangsprozess noch gegenübersieht, und die anhaltende Besorgnis des Sicherheitsrats über diejenigen hervorheben, die den Übergang behindern oder stören, unter Hinweis darauf, dass Resolution 2051 (2012) die Verhängung von Sanktionen gegen friedensfeindliche Kräfte gestattet.

8. Nachdrückliche Unterstützung für die Rolle zum Ausdruck bringen, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, der Golf-Kooperationsrat, der Vertreter der Europäischen Union sowie der Sonderberater des Generalsekretärs und seine Guten Dienste in Jemen, bei der Durchführung der Initiative des Golf-Kooperationsrats spielen.

Auf seiner 6922. Sitzung am 15. Februar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[14]:

Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass der Präsident Jemens, Herr Abd Rabbuh Mansour Hadi, den Beginn der Konferenz des nationalen Dialogs für den 18. März 2013 angekündigt hat, und lobt diejenigen, die sich konstruktiv an den Vorbereitungsphasen des Prozesses beteiligt haben. Der Rat begrüßt außerdem den Erlass eines Dekrets betreffend die Schaffung des Exekutivbüros für die Rahmenvereinbarung über gegenseitige Rechenschaft.

Der Rat erklärt erneut, dass der Übergangsprozess unter jemenitischer Führung stattfinden muss und von dem Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler

[14] S/PRST/2013/3.

Aussöhnung und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Jemen getragen sein muss.

Der Rat betont, dass die Konferenz des nationalen Dialogs unter Einschluss und voller Beteiligung aller Teile der jemenitischen Gesellschaft, samt Vertretern des Südens und anderer Regionen, und unter voller und wirksamer Beteiligung der Jugendlichen und der Frauen durchgeführt werden muss, wie im Schlussbericht des Vorbereitungsausschusses festgelegt. Der Rat fordert alle Parteien auf, den Zeitplan und die Fortschrittskriterien, die in der Vereinbarung über den Übergang festgelegt sind, einzuhalten, und fordert alle Seiten auf, in redlicher Absicht und in friedlicher, transparenter, konstruktiver und versöhnlicher Weise zu handeln. Der Rat hält an seiner Erwartung fest, dass die Konferenz des nationalen Dialogs zu einem Verfassungsreferendum und zu Wahlen spätestens im Februar 2014 führen wird.

Der Rat fordert alle Parteien in Jemen nachdrücklich auf, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen, Provokationen zu unterlassen und die Resolutionen 2014 (2011) und 2051 (2012) vollständig einzuhalten. Der Rat bekundet seine Besorgnis über Meldungen, wonach bestimmte Personen in Jemen, die das frühere Regime und die frühere Opposition vertreten, und andere, die sich nicht an die Leitprinzipien der Vereinbarung über den Umsetzungsmechanismus für den Übergangsprozess halten, darunter der ehemalige Präsident Ali Abdullah Saleh und der ehemalige Vizepräsident Ali Salim al-Beidh, den Übergangsprozess stören. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen, einschließlich nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, zu erwägen, falls die Handlungen, die die Regierung der nationalen Einheit und den politischen Übergang untergraben sollen, anhalten.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über Meldungen, wonach aus dem Ausland Geld und Waffen nach Jemen verbracht werden, um den Übergang zu untergraben.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Jemens.

Der Rat fordert die Regierung Jemens nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerung Gesetze zur Unrechtsaufarbeitung zu erlassen, um die Aussöhnung zu unterstützen. Der Rat weist ferner nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Jemens die Rechtsstaatlichkeit zu achten und die Menschenrechte zu schützen, insbesondere diejenigen der Frauen und von Angehörigen besonders schutzbedürftiger Gruppen wie den Kindern. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Zusage der Regierung, die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die jemenitischen Sicherheitskräfte zu beenden, indem sie einen Aktionsplan im Einklang mit Resolution 1612 (2005) annimmt und durchführt.

Der Rat wird sich weiter aufmerksam mit der Situation in Jemen befassen und die nächsten Schritte auf dem Weg zu einem friedlichen politischen Übergang genau verfolgen. In dieser Hinsicht begrüßt er die anhaltenden koordinierten Anstrengungen im Rahmen des Golf-Kooperationsrats, der „Gruppe der zehn Botschafter“, der Guten Dienste des Generalsekretärs, namentlich über seinen Sonderberater für Jemen, Herrn Jamal Benomar, breiterer diplomatischer Kreise und des nächsten Treffens der Freunde Jemens, das am 7. März 2013 in London stattfinden wird. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit anhaltender internationaler Unterstützung für den politischen Übergang Jemens, namentlich indem die Geber ihre Zusagen zur Unterstützung Jemens einhalten.

Auf seiner 6949. Sitzung am 18. April 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Libanons und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Frau Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, und Frau Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekre-

tärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten".
>
> Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Jordaniens gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.
>
> Den Ratsmitgliedern lag das Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen vom 25. April 2013 an des Präsidenten des Rates[15] vor.
>
> Die Ratsmitglieder ließen sich von dem Vertreter Jordaniens unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder und der Vertreter Jordaniens führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner 6976. Sitzung am 11. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jamal Benomar, den Sonderberater des Generalsekretärs für Jemen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6991. Sitzung am 27. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

> Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2013 (S/2013/345)".

Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juni 2013 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung[16] und in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

sich der Feststellung des Generalsekretärs *anschließend*, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

[15] S/2013/247.

[16] S/2013/345.

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

unter Hinweis darauf, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdenden Vorfälle in den letzten Monaten, namentlich der Gefangennahme von 21 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung am 6. März 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition, der Gefangennahme von 4 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung in der Nähe von Al-Dschamla am 7. Mai 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition und der Gefangennahme von 3 Beobachtern der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands am 15. Mai 2013 durch eine Gruppe regierungsfeindlicher bewaffneter Elemente,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone, namentlich des Angriffs vom 6. Juni 2013, bei dem zwei Friedenssicherungskräfte der Truppe verletzt wurden,

unterstreichend, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, und den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezulegen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der Prüfung der vorübergehenden Nutzung eines alternativen Eingangs- und Abgangshafens, soweit erforderlich, für eine sichere Truppenrotation, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und begrüßt eine umgehende Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern;

5. *betont*, dass die Sicherheit des Personals der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, gestärkt werden muss, und schließt sich in dieser Hinsicht der Empfehlung des Generalsekretärs an, weitere Anpassungen bei der Kräfteaufstellung und den Einsätzen der Mission zu prüfen und zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Stärkung der Selbstverteidigungsfähigkeit der Truppe, einschließlich der Maximierung der Truppenstärke und der Verbesserung ihrer Selbstverteidigungsausrüstung, umzusetzen, innerhalb der in dem Protokoll zum Truppenentflechtungsabkommen festgelegten Parameter;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2013, zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Truppe über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung des Mandats verfügt, sowie die Fähigkeit der Truppe zu verbessern, dies auf eine sichere Art und Weise zu tun;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Auf der 6991. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[17]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juni 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Michael Finn (Irland) zum Missionsleiter und Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen[18], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6994. Sitzung am 10. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

> Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2013/381)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[19]:

> Der Sicherheitsrat hat nach Vorlage des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats[20] eine Unterrichtung durch den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für Libanon und den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze erhalten.
>
> Der Rat verweist auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Libanon.
>
> Der Rat ist davon ermutigt, dass über die Blaue Linie hinweg und im Einsatzgebiet der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon nach wie vor Ruhe herrscht. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit allen Kräften dafür zu sorgen, dass die Einstellung der Feindseligkeiten von Dauer ist, und betont, dass sie weiter mit dem Sonderkoordinator und der Truppe zusammenarbeiten müssen, auch im Rahmen des Dreiparteien-Mechanismus, um sich wieder auf das Ziel einer dauernden Waf-

[17] S/2013/362.

[18] S/2013/361.

[19] S/PRST/2013/9.

[20] S/2013/381.

fenruhe zu konzentrieren und in einem positiven Geist Überlegungen darüber anzustellen, wie Fortschritte im Hinblick auf alle offenen Fragen bei der Durchführung der Ratsresolutionen 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006) und anderer einschlägiger Resolutionen des Rates erzielt werden können. Der Rat erinnert außerdem daran, dass alle Parteien die Sicherheit der Truppenangehörigen gewährleisten und die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Truppe voll achten müssen.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über alle Verletzungen der Souveränität Libanons zum Ausdruck und fordert alle Parteien auf, die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die Einheit und die politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen uneingeschränkt zu achten, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates.

Angesichts der immer deutlicher hervortretenden Auswirkungen der syrischen Krise auf die Stabilität und die Sicherheit Libanons unterstreicht der Rat seine wachsende Besorgnis über die starke Zunahme der über die Grenze hinweg erfolgenden Beschießung Libanons aus der Arabischen Republik Syrien, was Tote und Verletzte unter der libanesischen Bevölkerung gefordert hat, sowie über die Übergriffe, Entführungen und den Waffenhandel über die libanesisch-syrische Grenze hinweg. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über alle sonstigen Grenzverletzungen. Der Rat schließt sich dem Protest an, den der Präsident Libanons, Herr Michel Sleiman, in seinem Schreiben vom 19. Juni 2013[21] gegen diese wiederholte, die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit Libanons verletzende Beschießung durch die Konfliktparteien, darunter die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien und bewaffnete syrische Oppositionsgruppen, geäußert hat.

Der Rat nimmt ferner mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den neuen Entwicklungen in Bezug auf die Beteiligung libanesischer Parteien an den Kampfhandlungen in der Arabischen Republik Syrien. Der Rat fordert alle libanesischen Parteien auf, sich erneut auf die Distanzierungspolitik Libanons zu verpflichten, sich in dieser Hinsicht geeint hinter Präsident Sleiman zu stellen und von jeglicher Beteiligung an der syrischen Krise Abstand zu nehmen, in Übereinstimmung mit ihrer in der Erklärung von Baabda vom 11. Juni 2012[22] eingegangenen Verpflichtung. Der Rat schließt sich ferner der Aufforderung Präsident Sleimans an die Parteien in der Arabischen Republik Syrien an, Militäraktionen nahe der libanesischen Grenze zu vermeiden.

Angesichts der Versuche, die Stabilität des Landes zu untergraben, ermutigt der Rat alle Parteien in Libanon, neue Einigkeit und Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, um sich nicht in einen Konflikt ziehen zu lassen, würdigt in dieser Hinsicht die fortwährenden Anstrengungen, die Präsident Sleiman zur Erhaltung der Einheit und Stabilität Libanons unternimmt, und unterstreicht, dass die staatlichen Institutionen anhaltender und breiter politischer Unterstützung bedürfen.

Der Rat fordert alle Parteien in Libanon nachdrücklich auf, auch weiterhin im Zusammenwirken mit dem designierten Ministerpräsidenten, Herrn Tammam Salam, darauf hinzuarbeiten, dass umgehend eine Regierung gebildet werden kann. Der Rat legt ferner allen führenden libanesischen Politikern nahe, die Anstrengungen zur Vereinbarung von Regelungen für die Parlamentswahlen entsprechend der langen demokratischen Tradition Libanons und im Einklang mit dem Rechts- und Verfassungsrahmen wiederaufzunehmen.

Der Rat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Sicherheits- und die Justizbehörden zu unterstützen und so die Straflosigkeit für Gewalthandlungen zu bekämpfen. Er erinnert außerdem an die Notwendigkeit, der Straflosigkeit in Libanon ein Ende zu setzen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit des Sondergerichtshofs für Libanon und legt den libanesischen Behörden eindringlich nahe, ihre diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen, einschließlich in Finanzangelegenheiten, weiter zu erfüllen. Der Rat fordert alle Parteien auf, mit dem Sondergerichtshof uneingeschränkt zu kooperieren.

Der Rat verurteilt außerdem die kürzlich von bewaffneten Gruppen in ganz Libanon begangenen Gewalthandlungen, unter anderem in Tripolis und in Sidon, wo mindestens 16 Soldaten getötet und

[21] S/2013/370, Anlage.

[22] S/2012/477, Anlage.

mehr als 50 verwundet wurden, und spricht den Angehörigen der Opfer sein Beileid aus. Der Rat anerkennt außerdem die entscheidende Rolle der libanesischen Sicherheits- und Streitkräfte bei der Ausweitung und Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität und bei der Bewältigung neuer Herausforderungen im Bereich der Sicherheit. Der Rat fordert die führenden Politiker Libanons über das gesamte Spektrum hinweg und Libanesen aller Gemeinschaften auf, den libanesischen Streitkräften als einer nationalen und neutralen Institution und tragenden Säule der Stabilität des Landes jede erdenkliche Unterstützung zu geben.

Der Rat ist zutiefst besorgt über den dramatischen Zustrom von Menschen, die vor der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien fliehen; inzwischen befinden sich mehr als 587.000 syrische Flüchtlinge und weitere 65.500 palästinensische Flüchtlinge in Libanon. Der Rat würdigt die großzügigen Anstrengungen Libanons zur Aufnahme und Unterstützung dieser Flüchtlinge und befürwortet die Einrichtung von mit vollen Befugnissen ausgestatteten institutionellen Strukturen, die Aufgaben der Planung, Leistungserbringung und Koordinierung übernehmen.

Der Rat betont, dass es einer starken und koordinierten internationalen Unterstützung Libanons bedarf, damit das Land den vielfältigen derzeitigen Herausforderungen an seine Sicherheit und Stabilität auch künftig begegnen kann. Er befürwortet eine stärkere internationale Unterstützung der libanesischen Streitkräfte im Hinblick auf ihren kürzlich vorgelegten Plan zum Ausbau ihrer Kapazitäten sowie im Kontext des strategischen Dialogs zwischen den libanesischen Streitkräften und der Truppe. Er stellt fest, dass besonders dringend Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten der libanesischen Streitkräfte im Bereich der Grenzkontrolle benötigt wird.

In Bezug auf die Flüchtlingskrise unterstreicht der Rat, dass Hilfe in bisher nie dagewesenem Ausmaß benötigt wird, um die Bedürfnisse der Flüchtlinge und der Aufnahmegemeinschaften zu decken wie auch den libanesischen Behörden behilflich zu sein, die aufgrund des Flüchtlingszustroms vor außerordentlichen finanziellen und strukturellen Herausforderungen stehen. Der Rat fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die im Rahmen des jüngsten gemeinsamen Appells der Vereinten Nationen und der Regierung Libanons angeforderte Hilfe so rasch wie möglich bereitzustellen, und fordert in dieser Hinsicht diejenigen Mitgliedstaaten, die Mittel zugesagt haben, nachdrücklich auf, diese Zusagen zu erfüllen.

Auf seiner 7000. Sitzung am 16. Juli 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Iraks, Libanons und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinatorin, und Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ivan Šimonović, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN ZYPERN[23]

Beschluss

Auf seiner 6908. Sitzung am 24. Januar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2013/7)“.

[23] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1963 verabschiedet.

Resolution 2089 (2013) vom 24. Januar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Januar 2013 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[24],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Januar 2013 hinaus in Zypern zu belassen,

sowie feststellend, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung der in den umfassenden Verhandlungen bisher erzielten Fortschritte und der gemeinsamen Erklärungen der Führer, namentlich derjenigen vom 23. Mai und 1. Juli 2008,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, feststellend, dass die Entwicklung hin zu einer intensiveren Verhandlungsphase noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt hat, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, die Sachverhandlungen über die Kernfragen wieder aufzunehmen, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

es begrüßend, dass der Generalsekretär während seiner Treffen mit den beiden Führern am 30. und 31. Oktober 2011 beziehungsweise am 23. und 24. Januar 2012 bemüht war, Fortschritte anzuregen, und mit dem Ausdruck seiner fortgesetzten Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyprer hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

die Auffassung vertretend, dass die Untergrabung der Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen den Friedensprozess selbst untergräbt,

hervorhebend, wie wichtig die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle

[24] S/2013/7.

Handlungen, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

unter Hinweis auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

mit Bedauern feststellend, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren, feststellend, dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, sowie feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

hervorhebend, wie wichtig die Tätigkeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern ist, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass jede künftige Regelung von Bestand ist, daran erinnernd, dass Frauen eine wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, gegebenenfalls einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, um Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen von Herrn Alexander Downer als Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern mit dem Auftrag, den Parteien bei der Führung umfassender Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Regelung behilflich zu sein, und der Bemühungen von Frau Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielt wurden, stellt jedoch fest, dass sie nicht ausgereicht und noch nicht zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung geführt haben, und fordert die beiden Seiten nachdrücklich zur Fortsetzung ihrer Gespräche auf, um in den Kernfragen entscheidende Fortschritte zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[24];

3. *verweist* auf die Resolution 2026 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern;

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zyprer zu verbessern;

c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Einleitung weiterer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung weiterer Übergangsstellen, erwartungsvoll entgegen;

5. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den Forderungen des Ausschusses für Vermisste in Zypern in Bezug auf Exhumierungen stärker entgegenzukommen, indem sie uneingeschränkten Zugang zu der ganzen Insel, einschließlich der militärischen Sperrgebiete im Norden, gewähren;

6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2013 endenden Zeitraum zu verlängern;

8. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

9. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

10. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern den Zugang zu gestatten und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Juli 2013 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6908. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Aserbaidschan) verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7014. Sitzung am 30. Juli 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2013/392)“.

Resolution 2114 (2013) vom 30. Juli 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juli 2013 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern[25],

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 31. Juli 2013 hinaus in Zypern zu belassen,

sowie feststellend, dass der Generalsekretär die Absicht hat, im nächsten Berichtszeitraum über seine Guten Dienste Bericht zu erstatten, sich der festen Überzeugung des Generalsekretärs anschließend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprern selbst liegt, und bekräftigend, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Begrüßung der bislang erzielten Fortschritte und der von den Parteien geleisteten Vorbereitungsarbeit, damit die Verhandlungen im Oktober 2013 produktiv voranschreiten können,

unter Hinweis auf die Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft der vollen, flexiblen und konstruktiven Mitwirkung aller Parteien an den Verhandlungen beimisst, feststellend, dass die Entwicklung hin zu einer intensiveren Verhandlungsphase noch nicht zu einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung geführt hat, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, beiden Seiten nahelegend, die Sachverhandlungen über die Kernfragen wieder aufzunehmen, und betonend, dass der Status quo nicht fortbestehen kann,

es begrüßend, dass der Generalsekretär während seiner Treffen mit den beiden Führern am 30. und 31. Oktober 2011 beziehungsweise am 23. und 24. Januar 2012 bemüht war, Fortschritte anzuregen, und mit dem Ausdruck seiner fortgesetzten Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Prüfung militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und die Erörterungen darüber voranzubringen, und mit der Aufforderung, erneute Anstrengungen zur Durchführung aller verbleibenden vertrauensbildenden Maßnahmen zu unternehmen und weitere Schritte zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen zu vereinbaren und einzuleiten,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass Zyprer die Grüne Linie weiter überqueren, und dazu ermutigend, im beiderseitigen Einvernehmen weitere Übergangsstellen zu öffnen,

überzeugt, dass eine umfassende und dauerhafte Zypern-Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyprer hätte, beide Seiten und ihre Führer nachdrücklich dazu auffordernd, eine positive öffentliche Rhetorik zu fördern, und sie dazu ermutigend, beiden Volksgruppen lange vor etwaigen Referenden klar die Vorteile der Regelung sowie die Notwendigkeit zu erläutern, zu ihrer Herbeiführung vermehrte Flexibilität und Kompromissbereitschaft zu zeigen,

die Auffassung vertretend, dass die Untergrabung der Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen den Friedensprozess selbst untergräbt,

hervorhebend, wie wichtig die unterstützende Rolle der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der beteiligten Parteien ist, indem sie konkrete Schritte unternehmen, um den Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe dabei behilflich zu sein, die sich derzeit bietende Chance voll zu nutzen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, wonach die Sicherheitslage auf der Insel und entlang der Grünen Linie weiterhin stabil ist, und alle Seiten nachdrücklich auffordernd, alle

[25] S/2013/392.

Handlungen, die zu einer Verschärfung der Spannungen führen, die bislang erzielten Fortschritte untergraben oder den guten Willen auf der Insel schädigen könnten, zu vermeiden,

unter Hinweis auf die feste Überzeugung des Generalsekretärs, dass die Situation in der Pufferzone verbessert würde, wenn beide Seiten das von den Vereinten Nationen verwendete Aide-mémoire von 1989 akzeptierten,

mit Bedauern feststellend, dass beide Seiten den Zugang zu den verbleibenden Minenfeldern in der Pufferzone verwehren, feststellend, dass die Minenräumung in Zypern fortgesetzt werden muss, sowie feststellend, dass von den Minen in Zypern nach wie vor Gefahr ausgeht, und sich nachdrücklich für eine rasche Einigung über die Erleichterung der Wiederaufnahme der Minenräumoperationen und die Räumung der verbleibenden Minenfelder aussprechend,

hervorhebend, wie wichtig die Tätigkeit des Ausschusses für Vermisste in Zypern ist, nachdrücklich dazu auffordernd, den Zugang zu allen Gebieten zu öffnen, damit der Ausschuss seine Arbeit durchführen kann, und darauf vertrauend, dass dieser Prozess die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen fördern wird,

darin übereinstimmend, dass die aktive Beteiligung von Gruppen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauengruppen, für den politischen Prozess unerlässlich ist und dazu beitragen kann, dass jede künftige Regelung von Bestand ist, daran erinnernd, dass Frauen eine wichtige Rolle in Friedensprozessen spielen, unter Begrüßung aller Bemühungen um die Förderung von Kontakten zwischen den beiden Volksgruppen und entsprechender Veranstaltungen, namentlich auch durch alle auf der Insel tätigen Stellen der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, das aktive Engagement der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen zu fördern und alle Hindernisse für derartige Kontakte aus dem Weg zu räumen,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, gegebenenfalls einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, um Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten, und in Anbetracht der Wichtigkeit einer Eventualplanung in Bezug auf die Regelung, gegebenenfalls einschließlich Empfehlungen für weitere Anpassungen des Mandats, der Truppenstärke und anderer Ressourcen sowie des Einsatzkonzepts der Truppe, unter Berücksichtigung der Entwicklungen vor Ort und der Auffassungen der Parteien,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen von Herrn Alexander Downer als Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern mit dem Auftrag, den Parteien bei der Führung umfassender Verhandlungen mit dem Ziel einer umfassenden Regelung behilflich zu sein, und der Bemühungen von Frau Lisa Buttenheim als Sonderbeauftragte des Generalsekretärs in Zypern,

sich dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der Truppe sowie seinem Ersuchen um weitere freiwillige Beiträge seitens anderer Länder und Organisationen *anschließend* und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal zur Truppe beitragen,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

1. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bisher in den umfassenden Verhandlungen erzielt wurden, stellt jedoch fest, dass sie nicht ausgereicht und noch nicht zu einer umfassenden und dauerhaften Regelung geführt haben, und fordert die beiden Seiten nachdrücklich zur Fortsetzung ihrer Gespräche auf, um in den Kernfragen entscheidende Fortschritte zu erzielen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[25];

3. *verweist* auf die Resolution 2026 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 und fordert die beiden Führer auf,

a) weitere Maßnahmen zur Erreichung von Konvergenzen in den Kernfragen aktiv zu fördern;

b) mit den technischen Ausschüssen weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, das tägliche Leben der Zyprer zu verbessern;

c) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zu verbessern, namentlich indem sie sich in öffentlichen Aussagen auf Konvergenzen und den Weg voran konzentrieren und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln;

d) die Zivilgesellschaft nach Bedarf stärker an dem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert mit Nachdruck* die Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und sieht der Vereinbarung und Einleitung weiterer derartiger Schritte, einschließlich militärischer vertrauensbildender Maßnahmen und der Öffnung weiterer Übergangsstellen, erwartungsvoll entgegen;

5. *begrüßt* alle Anstrengungen, den Anforderungen des Ausschusses für Vermisste in Bezug auf Exhumierungen zu entsprechen, und fordert alle Parteien auf, vollen Zugang zu gewähren;

6. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999) vom 29. Juni 1999 und die späteren Resolutionen;

7. *bekundet* der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern *seine volle Unterstützung* und beschließt, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Januar 2014 endenden Zeitraum zu verlängern;

8. *fordert* beide Seiten *auf*, auch künftig dringend und unter Achtung des Mandats der Truppe Konsultationen mit der Truppe über die Festlegung des Verlaufs der Pufferzone und über das Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 1989 zu führen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung über die noch offenen Fragen zu gelangen;

9. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *auf*, den militärischen Status quo in Strovilia wiederherzustellen, der vor dem 30. Juni 2000 bestand;

10. *fordert* beide Seiten *auf*, den Minenräumern Zugang zu gewähren und die Räumung der verbleibenden Minen in Zypern innerhalb der Pufferzone zu erleichtern, und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, die Minenräumoperationen über die Pufferzone hinaus auszuweiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Januar 2014 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über die Frage der Eventualplanung im Hinblick auf die Regelung, vorzulegen und den Rat nach Bedarf über die Geschehnisse unterrichtet zu halten;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7014. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Aserbaidschan und Pakistan) verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA[26]

Beschluss

Auf seiner 6951. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2013/220)“.

Resolution 2099 (2013)
vom 25. April 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara *und sie bekräftigend*,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Gesandten für Westsahara zur Durchführung der Resolutionen 1754 (2007) vom 30. April 2007, 1783 (2007) vom 31. Oktober 2007, 1813 (2008) vom 30. April 2008, 1871 (2009) vom 30. April 2009, 1920 (2010) vom 30. April 2010, 1979 (2011) vom 27. April 2011 und 2044 (2012) vom 24. April 2012,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und in Anbetracht der Rolle und der Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Nachbarstaaten, umfassender mit den Vereinten Nationen und miteinander zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkung zu verstärken, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

in Anbetracht dessen, dass die Herbeiführung einer politischen Lösung für diese langjährige Streitigkeit und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union des Arabischen Maghreb zu Stabilität und Sicherheit in der Sahel-Region beitragen würde,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss und dass die Ressourcen effektiv bewirtschaftet werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verstöße gegen bestehende Vereinbarungen und mit der Aufforderung an die Parteien, ihre jeweiligen Verpflichtungen zu achten,

Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 11. April 2007 vorgelegten Vorschlag Marokkos[27] und die ernsthaften und glaubwürdigen marokkanischen Anstrengungen begrüßend, den Prozess einer Lösung näherzubringen, sowie Kenntnis nehmend von dem dem Generalsekretär am 10. April 2007 vorgelegten Vorschlag der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro)[28],

in diesem Zusammenhang die Parteien *ermutigend*, stärkeren politischen Willen für eine Lösung unter Beweis zu stellen, namentlich indem sie erweiterte Gespräche über ihre jeweiligen Vorschläge führen,

---

[26] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

[27] Siehe S/2007/206, Anlage.

[28] S/2007/210, Anlage.

Kenntnis nehmend von den vier unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs durchgeführten Verhandlungsrunden und unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess fortzusetzen,

den Parteien *nahelegend*, bei der Umsetzung des aktualisierten Aktionsplans für vertrauensbildende Maßnahmen vom Januar 2012 weiterhin mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

betonend, wie wichtig es ist, die Menschenrechtssituation in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf zu verbessern, und den Parteien nahelegend, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unabhängige und glaubwürdige Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Achtung der Menschenrechte zu erarbeiten und durchzuführen, eingedenk ihrer diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen,

den Parteien *nahelegend*, ihre jeweiligen Bemühungen um eine Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in Westsahara und in den Flüchtlingslagern von Tindouf fortzusetzen,

in dieser Hinsicht *in Anerkennung und unter Begrüßung* der Maßnahmen Marokkos zur Stärkung der in Dakhla und Laayoune tätigen Regionalkommissionen des Nationalen Rates für Menschenrechte und der laufenden Interaktion Marokkos mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, einschließlich der für 2013 geplanten Maßnahmen,

unter Begrüßung der Durchführung des vom Amt des Hohen Kommissars in Abstimmung mit der Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro erarbeiteten Programms für einen verstärkten Flüchtlingsschutz, das Ausbildungs- und Sensibilisierungsinitiativen in Flüchtlings- und Menschenrechtsfragen umfasst,

erneut darum ersuchend, dass die Frage einer Registrierung der Flüchtlinge in den Flüchtlingslagern von Tindouf geprüft wird, und diesbezügliche Anstrengungen befürwortend,

unter Begrüßung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, den Verhandlungsprozess durch Gespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen,

in der Erkenntnis, dass die Konsolidierung des Status quo kein annehmbares Ergebnis ist, und ferner feststellend, dass Fortschritte bei den Verhandlungen unerlässlich dafür sind, alle Aspekte der Lebensqualität des Volkes von Westsahara zu verbessern,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs, Herrn Christopher Ross, und die Arbeit, die er zur Erleichterung von Verhandlungen zwischen den Parteien leistet, und dementsprechend unter Begrüßung der jüngsten Initiativen des Persönlichen Gesandten und seiner laufenden Konsultationen mit den Parteien und den Nachbarstaaten,

sowie *in Bekräftigung seiner Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, Herrn Wolfgang Weisbrod-Weber,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. April 2013[29],

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 30. April 2014 zu verlängern;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission in Bezug auf die Waffenruhe geschlossenen Militärabkommen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert die Parteien auf, diese Abkommen uneingeschränkt zu befolgen;

3. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Mission, auch im Hinblick auf ihren ungehinderten Austausch mit allen Gesprächspartnern, voll zu kooperieren und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die Bewegungsfreiheit und den sofortigen Zugang des Personals der Ver-

[29] S/2013/220.

einten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen*;*

4. *begrüßt* die von den Parteien eingegangene Verpflichtung, den Prozess der Vorbereitung einer fünften Verhandlungsrunde fortzusetzen, und erinnert daran, dass er sich der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 2008 enthaltenen Empfehlung angeschlossen hat, wonach es für Verhandlungsfortschritte unerlässlich ist, dass die Parteien Realismus und einen Geist des Kompromisses beweisen[30];

5. *fordert* die Parteien *auf*, weiter den politischen Willen zu zeigen und in einer dem Dialog förderlichen Atmosphäre zu arbeiten, um in eine intensivere und stärker sachbezogene Verhandlungsphase einzutreten, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011) und 2044 (2012) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

6. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für die Entschlossenheit, mit der der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter für Westsahara in diesem Zusammenhang auf eine Lösung der Westsahara-Frage hinarbeiten, und fordert erneute Treffen und die Verstärkung der Kontakte;

7. *fordert* die Parteien *auf*, die Verhandlungen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ohne Vorbedingungen und in redlicher Absicht unter Berücksichtigung der seit 2006 unternommenen Anstrengungen und der späteren Entwicklungen fortzusetzen, mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und verweist auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, für diese Gespräche angemessene Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich über den Stand und den Fortgang dieser unter seiner Schirmherrschaft geführten Verhandlungen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über Schwierigkeiten bei den Einsätzen der Mission und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, bekundet seine Absicht, zur Entgegennahme und Erörterung dieser Unterrichtungen zusammenzutreten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, weit vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;

10. *begrüßt* es, dass die Parteien und die Nachbarstaaten zugesagt haben, regelmäßige Treffen mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abzuhalten, um vertrauensbildende Maßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeit zu erweitern, und unterstützt in dieser Hinsicht das Ersuchen des Generalsekretärs, für die Durchführung des erweiterten Familienbesuchsprogramms zusätzlich sechs Polizisten der Vereinten Nationen bereitzustellen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen, die Besuche zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern ermöglichen, sowie sonstiger von den Parteien vereinbarter vertrauensbildender Maßnahmen zu leisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6951. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

[30] S/2008/251, Ziff. 66.

DIE SITUATION IN TIMOR-LESTE[31]

Beschlüsse

Am 31. Oktober 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[32]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 1. bis 7. November 2012 eine Mission nach Timor-Leste zu entsenden. Die Mission wird unter der Leitung von Botschafter Baso Sangqu (Südafrika) stehen. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

Aserbaidschan (Botschafter Agshin Mehdiyev)

Indien (Botschafter Manjeev Singh Puri)

Pakistan (Botschafter Raza Bashir Tarar)

Portugal (Botschafter João Maria Cabral)

Südafrika (Botschafter Baso Sangqu)

Togo (Botschafter Kodjo Menan)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen ließen.

Anlage

Aufgabenstellung der Mission des Sicherheitsrats vom 1. bis 7. November 2012 nach Timor-Leste

Leitung: Botschafter Baso Sangqu (Südafrika)

1. Das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Timor-Lestes und zur Förderung langfristiger Stabilität in dem Land bekräftigen.

2. Dem Volk Timor-Lestes Lob für seine erfolgreichen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen und seine Anstrengungen zur Festigung des Friedens und der Demokratie in dem Land aussprechen.

3. Die Regierung, das Parlament, die politischen Parteien und das Volk Timor-Lestes ermutigen, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, einen inklusiven Dialog zu führen, um die weitere Festigung des Friedens, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Reform des Sicherheitssektors, einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der nationalen Aussöhnung in dem Land zu fördern und dabei auch die Rolle der Frauen in dem Prozess zu stärken.

4. Die Unterstützung des Rates für die timorische Führungs- und Eigenverantwortung während der nächsten Entwicklungsphase bekunden.

5. Die anhaltende Kooperation und Zusammenarbeit der Regierung und des Volkes Timor-Lestes während der gesamten Mandatslaufzeit der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste anerkennen und dafür danken.

---

[31] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1975 verabschiedet.

[32] S/2012/793.

6. Die Arbeit der Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen in Timor-Leste würdigen und die volle Unterstützung des Rates dafür bekunden und die Fortschritte bei der stufenweisen Verringerung der Tätigkeiten der Mission bewerten.

7. Mit der Regierung Timor-Lestes erörtern, wie sie sich innovative, kooperative Arbeitsbeziehungen zu den Vereinten Nationen vorstellt.

8. Das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft für einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung in Timor-Leste sowie die fortgesetzte Unterstützung dieser timorischen Anstrengungen durch bilaterale und internationale Partner, soweit erforderlich, unterstreichen.

Auf seiner 6859. Sitzung am 12. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Japans, Mosambiks, Neuseelands und Timor-Lestes (Staatsminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs über die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2012/765)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Finn Reske-Nielsen, den Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6892. Sitzung am 19. Dezember 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Timor-Leste“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[33]:

Zum Abschluss des Mandats der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste am 31. Dezember 2012 würdigt der Sicherheitsrat die bemerkenswerten Erfolge Timor-Lestes im vergangenen Jahrzehnt sowie den Beitrag des Landes zu wichtigen regionalen und globalen Initiativen.

Der Rat begrüßt die erheblichen Fortschritte Timor-Lestes bei der Stärkung der institutionellen und personellen Kapazitäten der staatlichen Institutionen, namentlich im Sicherheits- und Justizsektor und in der Regierungs- und Verwaltungsführung, die eine unverzichtbare Rolle bei der Sicherung der Stabilität und der Förderung der Demokratie spielen.

Der Rat begrüßt außerdem die erfolgreiche Abhaltung der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen von 2012, die zur Festigung der demokratischen Institutionen Timor-Lestes beigetragen haben.

Der Rat erkennt den wichtigen Beitrag an, den die Mission zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Timor-Leste geleistet hat, namentlich durch ihre Arbeit zur Stärkung der Kapazitäten der Nationalpolizei von Timor-Leste. Der Rat spricht der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen unter der Führung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste seine Anerkennung für ihre Anstrengungen aus.

Der Rat lobt die Regierung Timor-Lestes und alle Timorer für ihre standhafte Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen seit der Einrichtung

[33] S/PRST/2012/27.

der Mission, namentlich während des gemeinsam getragenen Übergangsprozesses, der unter anderem den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung zum Wohle aller bekräftigte und anderen Missionen als Modell der Zusammenarbeit dienen könnte.

Der Rat vermerkt, dass die Regierung Timor-Lestes zu erkennen gegeben hat, dass die Vereinten Nationen auch in der nächsten Entwicklungsphase der Nation ein wichtiger Partner sein werden. Daher begrüßt der Rat das fortgesetzte Engagement des Generalsekretärs und des Landesteams der Vereinten Nationen, die Bemühungen der Regierung zu unterstützen, die von ihr erzielten Fortschritte auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu erhalten und zu festigen und eine nachhaltige Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung der Menschenrechtsinstitutionen zu fördern sowie die anderen noch verbleibenden Herausforderungen anzugehen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, Timor-Leste in der nächsten Phase seiner Entwicklung nach dem Abzug der Mission weiter zu unterstützen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft der Vereinten Nationen sowie der bilateralen und multilateralen Partner, auf Ersuchen der timorischen Behörden auch künftig eine bedeutende Rolle in dieser Hinsicht zu übernehmen.

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN[34]

Beschlüsse

Auf seiner 6886. Sitzung am 12. Dezember 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Ameerah Haq, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6903. Sitzung am 21. Januar 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Armeniens, Bangladeschs, Benins, Brasiliens, Chiles, Côte d’Ivoires, Deutschlands, El Salvadors, Fidschis, Indiens, Indonesiens, Irlands, Japans, Kenias, Kirgisistans, Kroatiens, Kubas, Malaysias, Montenegros, Namibias, Nepals, Neuseelands, Nigerias, Schwedens, Senegals, Simbabwes, der Slowakei, Sri Lankas, Südafrikas, Südsudans, Thailands, Tschads, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen: ein mehrdimensionaler Ansatz

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen vom 1. Januar 2013 an den Generalsekretär (S/2013/4)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

[34] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

Resolution 2086 (2013)
vom 21. Januar 2013

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seiner Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken,

sowie in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nachkommen,

in Würdigung der entscheidenden Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Sicherheitsrats fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren,

entschlossen, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert,

unter Hinweis darauf, dass das Spektrum der Friedenssicherung von traditionellen Friedenssicherungsmissionen, die hauptsächlich Waffenruhen überwachen, bis zu komplexen, mehrdimensionalen Einsätzen reicht, deren Ziel darin besteht, Friedenskonsolidierungsaufgaben wahrzunehmen und die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, für den Erfolg der Friedenssicherungseinsätze unerlässlich ist,

erneut auf die Verpflichtung *hinweisend*, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen von der Prävention über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten zu erhöhen,

dazu ermutigend, weitere Fortschritte im Hinblick auf einen umfassenden, kohärenten und integrierten Ansatz zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu erzielen, bei dem durch wirksame Strategien der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung Konflikte und ihr Wiederaufleben verhütet werden und ein dauerhafter Frieden geschaffen wird,

in dieser Hinsicht unter Hinweis auf seine Entschlossenheit, die Personalstärke, das Mandat und die Zusammensetzung von Friedenssicherungseinsätzen in Absprache mit den jeweiligen Interessenträgern regelmäßig zu bewerten, damit gegebenenfalls nach Maßgabe der erzielten Fortschritte oder der sich verändernden Umstände vor Ort, namentlich bei der Sicherheit, die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können, je nach Fall eine Umstrukturierung, ein Übergang oder ein Abzug,

erneut erklärend, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, die Prioritäten und Strategien ihres Landes für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, und in dieser Hinsicht erneut feststellend, dass die nationale Trägerschaft und Eigenverantwortung, politischer Wille und die konzertierten Anstrengungen der jeweiligen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind,

betonend, dass den Vereinten Nationen eine unverzichtbare Rolle dabei zukommt, in Abstimmung mit den internationalen Partnern die nationalen Behörden bei der Festigung des Friedens und bei der Entwicklung von Strategien für die Prioritäten der Friedenskonsolidierung zu unterstützen und sicherzustellen, dass durch diese Strategien die Kohärenz der Tätigkeiten auf den Gebieten Politik, Sicherheit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erhöht wird,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder zu begegnen, unter Hinweis auf Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und alle späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, in denen er erneut erklärte, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1261 (1999) vom 30. August 1999 und spätere Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in ehrendem Andenken an die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, die für die Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen ist, mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bei vielen Friedenssicherungsmissionen in ihrer Sicherheit bedroht und gezielt angegriffen werden, was eine große Herausforderung für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen darstellt, unter entschiedenster Verurteilung der Tötung von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen und aller gegen sie gerichteten Gewalthandlungen, einschließlich des kürzlichen Abschusses eines Hubschraubers der Vereinten Nationen in Südsudan sowie der Handlungen, denen kürzlich Angehörige der Missionen der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, in Côte d'Ivoire und in Darfur zum Opfer gefallen sind, und betonend, dass diejenigen, die solche Angriffe verüben, vor Gericht gestellt werden müssen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Friedenssicherungseinsätze zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen, die die Friedenssicherungskräfte und die Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten;

2. *betont*, dass die Friedenssicherungstätigkeiten der Vereinten Nationen so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung nach Konflikten erleichtert, ein Rückfall in einen bewaffneten Konflikt verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden;

3. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Prüfung der in der Frühphase der Friedenskonsolidierung anfallenden Aufgaben und ihre Berücksichtigung in den Mandaten und in der Zusammensetzung von Friedenssicherungseinsätzen weiter zu verbessern, und betont in dieser Hinsicht, dass das Sekretariat bei der Planung der Aufgaben zu Beginn der Friedenskonsolidierung Phasen mit klaren Zielsetzungen vorsehen muss, unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort und der gewonnenen Erfahrungen, was zur Erreichung langfristiger Friedenskonsolidierungsziele beitragen sollte, sodass ein erfolgreicher Übergangsprozess und der Abzug des Friedenssicherungseinsatzes ermöglicht werden;

4. *betont*, wie wichtig es ist, ab der Einrichtung einer Friedenssicherungsmission durch Prozesse der integrierten strategischen Bewertung und Planung ein Verständnis der mit der Friedenskonsolidierung verbundenen Herausforderungen zu entwickeln, um die Kohärenz und die Integration von Friedensschaffung, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und Entwicklung zu gewährleisten und so Postkonfliktsituationen von Anfang an wirksam zu bewältigen;

5. *anerkennt* die wichtige Rolle, die mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen dabei zukommt, *a*) den Gastländern bei der Erarbeitung der wesentlichen Friedenskonsolidierungsprioritäten und -strategien behilflich zu sein, *b*) zur Schaffung eines förderlichen Umfelds beizutragen, in dem die maßgeblichen nationalen und internationalen Akteure Friedenskonsolidierungsaufgaben wahrnehmen, und *c*) Aufgaben in der Frühphase der Friedenskonsolidierung selbst wahrzunehmen;

6. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, den Sachverstand und die Erfahrungen der Missionen in die Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien einzubeziehen;

7. *stellt fest*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist;

8. *vermerkt* in dieser Hinsicht, dass der Sicherheitsrat mehrdimensionalen Friedenssicherungsmissionen unter anderem das Mandat erteilen kann,

a) zu grundlegender Sicherheit beizutragen, indem sie nationale Programme zur Reform des Sicherheitssektors unterstützen, strategische Hilfe bei der Schaffung eines Rahmens für den Sicherheitssektor leisten und beim Aufbau der Kapazitäten des Militärs, der Polizei und anderer Strafverfolgungsinstitutionen in Schlüsselbereichen behilflich sind, im Geiste der vollständigen nationalen Eigenverantwortung und echter Partnerschaft und mit dem Ziel, einen legitimen, rechenschaftspflichtigen und tragfähigen Sicherheitssektor aufzubauen, der den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht;

b) die Regierung des jeweiligen Landes zu befähigen, die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme zu entwerfen und auszuarbeiten, die einem alle Seiten einbeziehenden politischen Prozess folgen müssen, mit dem Ziel, einen wirksamen Übergang von der Entwaffnung und Demobilisierung zur Wiedereingliederung zu gewährleisten, wobei die Bedürfnisse aller betroffenen Bevölkerungsteile zu berücksichtigen sind und den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen ist;

c) in Abstimmung mit anderen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der jeweiligen Mandate zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen des Gastlands beizutragen, indem sie die nationalen Behörden dabei unterstützen, die wesentlichen Prioritäten und Strategien auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zu erarbeiten, um den Bedürfnissen der Polizei, der Justizinstitutionen und des Strafvollzugssystems und deren kritischen Schnittstellen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, die Staaten besser zur Wahrnehmung der wichtigsten Aufgaben auf diesen Gebieten zu befähigen, und so einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Beendigung der Straflosigkeit zu leisten;

d) für rasche Antiminenmaßnahmen zu sorgen sowie auf Antrag Beratende Dienste zu leisten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen, die auf die Bedürfnisse der nationalen Behörden zugeschnitten sind, mit dem Ziel, die Risikominderung, die Opferhilfe, die Minenräumung sowie die Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen zu ermöglichen;

e) durch ihre Guten Dienste, Beratung und Unterstützung sowie ihre Fähigkeit, von Bedrohungen für den laufenden Friedensprozess abzuschrecken, die Friedenskonsolidierung und alle Seiten einbeziehende politische Prozesse zu unterstützen, die Konsultationsprozesse der einheimischen Bevölkerung und der Zivilgesellschaft zu erleichtern, damit sie ihren Beitrag zu den nationalen Prozessen und Debatten leisten können, sowie auf Antrag und im Rahmen ihrer Kapazitäten und Ressourcen sicherheitsbezogene, technische, logistische und administrative Unterstützung für repräsentative Wahlprozesse bereitzustellen;

f) bei der Schaffung der Sicherheitsbedingungen behilflich zu sein, die erforderlich sind, um die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, und die notwendigen Voraussetzungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu schaffen;

g) zu vereinbarten internationalen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte beizutragen, namentlich durch Überwachungs- und Präventionsmaßnahmen und die Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Regierungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, im Rahmen ihrer Kapazitäten und Ressourcen und gemäß ihrem Mandat während der gesamten Missionsdauer;

h) im Einklang mit Ziffer 16 seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 und unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten und Ressourcen Zivilpersonen, insbesondere soweit diese innerhalb des Einsatzgebiets der Mission unmittelbar drohender körperlicher Gefahr ausgesetzt sind, zu schützen, die Behörden des Gastlands bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Zivilpersonen vor Gewalt, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu schützen, und in dieser Hinsicht die Institutionen des Sicherheitssektors des Gastlands aufbauen und reformieren zu helfen, damit sie Zivilpersonen nachhaltig und konsequent schützen können, in dem Bewusstsein, dass das Gastland die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen trägt;

i) mit den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Geber, zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen, um die Regierung des Gastlands und die zuständigen staatlichen Institutionen im konkreten Situationskontext dabei zu unterstützen, Politiken, Pläne und Strategien zur Armutsminderung und wirtschaftlichen Entwicklung zu konzipieren;

j) die Beteiligung der Frauen an der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ebenso zu unterstützen wie die Anstrengungen der Gastregierung, Frauen als Entscheidungsträgerinnen in die Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit einzubeziehen;

9. *stellt fest*, dass die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung zwar bei den Regierungen und den zuständigen nationalen Akteuren liegt, dass jedoch mehrdimensionale Friedenssicherungsmissionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung komparative Vorteile besitzen, da sie *a*) ihre Stärke aus der internationalen Legitimität und dem politischen Gewicht beziehen, die ihnen das vom Sicherheitsrat erteilte Mandat verleiht, *b*) zivile, polizeiliche und militärische Kapazitäten kombiniert und unter einheitlicher Führung einsetzen und *c*) über eine tief verankerte Präsenz im Feld verfügen;

10. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, den Friedenssicherungseinsätzen klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen, und sie mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, fachlich kompetente, ausgebildete, erfahrene und exzellente Friedenssicherungskräfte zu entsenden, die die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber Fehlverhalten einhalten, und legt in dieser Hinsicht den truppen- und polizeistellenden Ländern nahe, im Geiste der Partnerschaft auch weiterhin professionelles Militär- und Polizeipersonal zu stellen, das über die Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Durchführung mehrdimensionaler Friedenssicherungsmandate erforderlich sind, darunter auch angemessene Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden Niveau;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, bei der Erteilung und Verlängerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte aufzunehmen und zu diesem Zweck nach Bedarf Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Frauenschutzberater und -sachverständige sowie Kinderschutzberater zu ernennen, und begrüßt den Aufruf des Generalsekretärs zur stärkeren Mitwirkung, Vertretung und Einbindung von Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung sowie zu einem stärkeren Engagement bei der Bewältigung der Herausforderungen, die dieser Einbeziehung von Frauen auf allen Ebenen entgegenstehen;

13. *bittet* die Regierungen, die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen, sich den auf ziviler Ebene vorhandenen Sachverstand weiter zunutze zu machen sowie das Angebot an zivilen Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung unmittelbar nach Konflikten zu erweitern und zu vertiefen, namentlich aus Ländern mit einschlägiger Erfahrung mit der Friedenskonsolidierung nach Konflikten oder dem Übergang zur Demokratie, und dabei insbesondere darauf zu achten, die Kapazitäten aus Entwicklungsländern und von Frauen zu mobilisieren, und betont in dieser Hinsicht, dass es zwingend geboten ist, zivile Kapazitäten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen zu beauftragen und zu entsenden und darauf abzuzielen, Doppelarbeit möglichst zu vermeiden und Schlüssigkeit und Komplementarität zu gewährleisten;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die Landesteams der Vereinten Nationen und die anderen einschlägigen Akteure, einschließlich der Einrichtungen der Architektur der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung und der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, über klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Bereitstellung priorisierter Unterstützung für das jeweilige Land im Einklang mit seinen von den nationalen Behörden festgelegten konkreten Bedürfnissen und Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung verfügen, um eine wirksame Integration der Anstrengungen zu gewährleisten;

15. *betont*, dass die Sicherheits- und Entwicklungsakteure vor Ort nur in Abstimmung mit den nationalen Behörden integrierte Maßnahmen ergreifen können, um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und zum Wiederaufbau der Wirtschaft beizutragen, und unterstreicht, wie wichtig die Integration der Anstrengungen aller Institutionen der Vereinten Nationen im Feld ist, um die Kohärenz der Arbeit der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern;

16. *ermutigt* das Sekretariat, dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Kontext der Integrierten strategischen Bewertung und des Integrierten strategischen Rahmens frühzeitig eine Analyse der mit der Friedenskonsolidierung verbundenen Herausforderungen in Friedenssicherungsmissionen vorzulegen, einschließlich einer Analyse der Kapazitäten, der

erforderlichen Kräfte- und Personalaufstellung und des Bedarfs an logistischen Ressourcen, um die friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Maßnahmen im Rahmen des Mandats der jeweiligen Mission zu koordinieren und zu priorisieren;

17. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Zusammenarbeit und die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern weiter zu verstärken, namentlich durch Dreiecksкooperation zwischen dem Rat, den truppen- und polizeistellenden Ländern und dem Sekretariat, auf den Gebieten, in denen Militär- und Polizeikontingente in der Frühphase Aufgaben der Friedenskonsolidierung wahrnehmen, und legt allen Interessenträgern nahe, sich aktiv an offenen und häufigeren Konsultationsprozessen zu beteiligen, um die Durchführung der Aufgaben der Friedenskonsolidierung vor Ort zu verbessern;

18. *unterstreicht*, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation mit regionalen und subregionalen Abmachungen und Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen bei der Unterstützung friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen und bei der Stärkung der regionalen und nationalen Eigenverantwortung sind;

19. *erinnert* an seine Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005 und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, die Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung auf dem Gebiet der Beratung, der Förderung friedenskonsolidierender Maßnahmen und der Mobilisierung von Ressourcen für diesen Zweck zu nutzen, begrüßt die von der Kommission erzielten Fortschritte und unterstreicht, dass diese Rolle weiter genutzt werden muss, um einen integrierten und kohärenten Ansatz im Hinblick auf die mehrdimensionalen Friedenssicherungsmandate in Ländern, die auf seiner Tagesordnung stehen, zu fördern und zu unterstützen;

20. *verurteilt nachdrücklich* die gezielten Angriffe auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen, gleichviel von welcher Konfliktpartei sie ausgehen, und fordert den Generalsekretär in dieser Hinsicht auf, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere des unbewaffneten Personals zu verbessern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in den einschlägigen Berichten über Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung den Bestimmungen dieser Resolution Rechnung zu tragen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6903. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6987. Sitzung am 26. Juni 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Generalleutnant Carlos Alberto dos Santos Cruz, den Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, Generalmajor Leonard Muriuki Ngondi, den Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Generalmajor Muhammad Iqbal Asi, den Kommandeur der Truppe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Generalmajor Babacar Gaye, den Militärberater der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT[35]

Beschlüsse

Am 17. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[36]:

> Ich beehre mich, Ihr Schreiben vom 15. Mai 2013[37] zu beantworten, in dem Sie sich auf Resolution 899 (1994) des Sicherheitsrats betreffend die Frage der irakischen Privatpersonen und ihrer Vermögenswerte, die nach Festlegung des Verlaufs der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait auf kuwaitischem Hoheitsgebiet verblieben sind, bezogen.
>
> In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Rat beschlossen hat, den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu billigen.

Am 12. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[38]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Juni 2013 betreffend den Treuhandfonds für das Projekt zur Instandhaltung der Grenze zwischen Irak und Kuwait[39] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6990. Sitzung am 27. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation zwischen Irak und Kuwait

> Fünfunddreißigster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) (S/2013/357)
>
> Schreiben der Ständigen Vertreter Iraks und Kuwaits bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2013 an den Generalsekretär (S/2013/358)“.

Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation zwischen Irak und Kuwait, insbesondere die Resolutionen 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 833 (1993) vom 27. Mai 1993 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, und die Berichte des Generalsekretärs gemäß Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999),

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) am 6. August 1990 bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

begrüßend, dass Irak auch weiterhin sein Bekenntnis zur vollständigen Erfüllung seiner noch ausstehenden Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen nach Kapitel VII der Charta unter Beweis stellt, nämlich der fortgesetzten Zahlung des noch offenen Entschädigungsbetrags, der von der Entschädi-

---

[35] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1990 verabschiedet.

[36] S/2013/296.

[37] S/2013/295.

[38] S/2013/347.

[39] S/2013/346.

gungskommission der Vereinten Nationen verwaltet wird, und dass sowohl Irak als auch Kuwait sich bemühen, die regionale Stabilität zu fördern, sowie unter Begrüßung aller positiven Schritte, die die Regierung Iraks zur Erfüllung der Resolution 833 (1993) unternommen hat,

sowie unter Begrüßung der laufenden Zusammenarbeit zwischen Irak und Kuwait bei der Suche nach vermissten Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten im Rahmen der Dreiparteienkommission und ihres Technischen Unterausschusses unter der Ägide des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der positiven Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf die Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste sowie die Rückgabe kuwaitischer Vermögenswerte,

erneut erklärend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, vermisste kuwaitische Vermögenswerte, einschließlich der Nationalarchive, über den zu diesem Zweck eingesetzten irakischen interministeriellen Ausschuss ausfindig zu machen und zu repatriieren,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an den verstorbenen Herrn Yuli Vorontsov und an Herrn Gennady Tarasov, die als Hochrangige Koordinatoren ihre Zeit und ihre fachlichen Kompetenzen dafür einsetzten, das in Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999) dargelegte Mandat zu erfüllen und sicherzustellen, dass seine Durchführung zum Aufbau von Vertrauen zwischen Irak und Kuwait und zur vollständigen Normalisierung ihrer Beziehungen beitrug,

feststellend, dass das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak auch die Aufgabe umfasst, der Regierung Iraks bei der Erleichterung des regionalen Dialogs Rat, Unterstützung und Hilfe zu leisten,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kapitels VI der Charta der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Juni 2013[40] und die Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenministers Kuwaits vom 30. Mai 2013 an den Generalsekretär und den Präsidenten des Sicherheitsrats[41] sowie des Ministerpräsidenten und des Außenministers Iraks vom 7. und 30. Mai 2013 an den Generalsekretär[42];

2. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtung, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, auf die in Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) Bezug genommen wird, zu erleichtern, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz weiter zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen über diese Personen bereitstellt, den Zugang des Internationalen Komitees zu allen diesen Personen erleichtert, gleichviel wo sich diese befinden mögen, und die Suche des Internationalen Komitees nach den Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder deren sterblichen Überresten, deren Verbleib noch ungeklärt ist, erleichtert, und über ihren interministeriellen Ausschuss weiter nach vermissten kuwaitischen Vermögenswerten, einschließlich der Nationalarchive, zu suchen;

3. *beschließt*, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Maßnahmen in den Ziffern 2 *c*), 2 *d*) und 3 *c*) der Resolution 686 (1991) und in Ziffer 30 der Resolution 687 (1991) und die Regelungen nach Ziffer 14 der Resolution 1284 (1999), die in späteren einschlägigen Resolutionen bekräftigt wurden, aufzuheben;

4. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, die Anstrengungen im Hinblick auf die Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten oder die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste und die Rückgabe der von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte, einschließlich der Nationalarchive, zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in seinen Berichten über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission über diese Angelegenheiten gesondert Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, zu erwägen, dem bei der Mis-

[40] S/2013/357.

[41] S/2013/323, Anlage, und S/2013/324, Anlage.

[42] S/2013/357, Anhänge II und III.

sion für politische Angelegenheiten zuständigen Stellvertretenden Sonderbeauftragten die Verantwortung für die Aufsicht über diese Fragen und die Gewährleistung angemessener Ressourcen für diesen Zweck zu übertragen;

5. *bekundet seine Absicht*, die Modalitäten der in Ziffer 4 genannten Berichterstattung bei der letztendlichen Beendigung des Mandats der Mission zu überprüfen, mit dem Ziel, eine fortgesetzte Rolle der Vereinten Nationen in diesen Fragen zu erwägen, falls es erforderlich ist;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6990. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBERIA[43]

Beschlüsse

Auf seiner 6830. Sitzung am 11. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

> Vierundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2012/641)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Herrn Staffan Tillander, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6834. Sitzung am 17. September 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

> Vierundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2012/641)“.

Resolution 2066 (2012) vom 17. September 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1509 (2003) vom 19. September 2003, 1836 (2008) vom 29. September 2008, 1885 (2009) vom 15. September 2009, 1938 (2010) vom 15. September 2010, 1971 (2011) vom 3. März 2011 und 2008 (2011) vom 16. September 2011,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April 2012[44] und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 15. August 2012[45],

---

[43] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1991 verabschiedet.

[44] S/2012/230.

[45] S/2012/641.

in Würdigung des Volkes und der Regierung Liberias für die Abhaltung eines nationalen Referendums und der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2011 und in Anerkennung der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Liberia dazu geleistet hat,

sowie in Würdigung der Regierung Liberias für die Unterzeichnung der Table-Mountain-Erklärung und die Regierung ermutigend, eine freie Presse und die freie Meinungsäußerung zu fördern,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die sowohl von der Regierung Liberias als auch dem liberianischen Volk geleistete Hilfe für die vorübergehend in den Osten Liberias umgesiedelten ivorischen Flüchtlinge,

unter Begrüßung des Beitrags der Kommission für Friedenskonsolidierung zur Reform des Sicherheitssektors, zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und zur nationalen Aussöhnung und feststellend, dass es in diesen Schlüsselbereichen immer noch Probleme gibt,

in der Erkenntnis, dass für eine dauerhafte Stabilität in Liberia und der Subregion gut funktionierende, rechenschaftspflichtige und tragfähige staatliche Institutionen, namentlich im Bereich der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit, erforderlich sein werden,

die Regierung Liberias *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der wirtschaftlichen Erholung, zur Bekämpfung der Korruption und zur Förderung der Effizienz und einer guten Regierungsführung fortzusetzen, insbesondere indem sie die Transparenz und die Rechenschaftslegung der Regierung bei der wirksamen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Liberias weiter stärkt, und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den nach wie vor schleppenden Fortschritten in der wichtigen Frage des Eigentums an Grund und Boden,

sowie in Ermutigung der Anstrengungen, dafür zu sorgen, dass innerhalb der Mission ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, besorgt über die anhaltend weite Verbreitung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, unter Begrüßung der erneuten Anstrengungen der Regierung Liberias in Abstimmung mit der Mission, die Rechte von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, zu fördern und zu schützen, und bekräftigend, wie wichtig angemessener Sachverstand und geeignete Schulungen in Geschlechterfragen in den Missionen sind, denen der Sicherheitsrat ein Mandat erteilt hat,

im Hinblick darauf, dass das Mandat der Mission die Aufgabe einschließt, der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, den Frieden und die Stabilität mit nationalen Institutionen zu festigen, die in der Lage sind, unabhängig von einer Friedenssicherungsmission die Sicherheit aufrechtzuerhalten und so die künftige Stabilität Liberias zu gewährleisten, unter Hinweis auf die Übergangskriterien für die Abbauphase der Mission, darunter die Umsetzung der Schlüsselkriterien für die Nationalpolizei Liberias und die Umsetzung der nationalen Sicherheitsstrategie,

die Regierung Liberias *nachdrücklich auffordernd*, die Anstrengungen zur Erzielung von Fortschritten bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der Mission auf die nationalen Behörden zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Prioritäten und die Zuweisung der Ressourcen zur Behebung der kritischen Mängel sowie die Verbesserung der Kapazitäten und Fähigkeiten der Nationalpolizei Liberias und des Büros für Einwanderung und Einbürgerung,

feststellend, dass die Regierung Liberias die Hauptverantwortung für die Reform des Sicherheitssektors trägt, und die Regierung ermutigend, mit der Mission voll zusammenzuarbeiten, um zu zeigen, dass bei der Reform und der Neugliederung des Justizsektors wesentliche Fortschritte erzielt wurden,

in der Erkenntnis, dass es über alle Sektoren hinweg nach wie vor erhebliche Probleme gibt, darunter auch die anhaltende Gewaltkriminalität, sowie feststellend, dass die Instabilität in Côte d'Ivoire nach wie vor grenzüberschreitende Sicherheitsprobleme für Liberia und Côte d'Ivoire schafft,

mit Lob für die Arbeit der Mission, unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, und für den bedeutenden Beitrag, den sie nach wie vor zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Liberia leistet, und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sowie mit den Nachbarregierungen bei der Koordinierung der Sicherheits- und Justizaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den grenzüberschreitenden Bedrohungen der Stabilität in der Subregion, einschließlich Liberias, insbesondere den Bedrohungen, die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich von unerlaubten Aktivitäten wie dem Drogen- und dem Waffenhandel, ausgehen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Afrikanische Union, die Mano-Fluss-Union und das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, weiter zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Liberia und der Region leisten,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Mission, weiter aufmerksam zu verfolgen, und erneut erklärend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 2013 zu verlängern;

2. *betont*, dass die Regierung Liberias die hauptsächliche und endgültige Verantwortung für die Sicherheit trägt, und beschließt, in Anbetracht dessen, dass die Regierung Prioritäten setzen muss, um ihre verfügbaren Ressourcen bestmöglich zu nutzen, dass die Hauptaufgabe der Mission die fortgesetzte Unterstützung der Regierung bei der Festigung des Friedens und der Stabilität in Liberia und dem Schutz von Zivilpersonen ist und dass die Mission außerdem die Aufgabe hat, gegebenenfalls die Regierung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die gesamte Sicherheitsverantwortung erfolgreich auf die Nationalpolizei Liberias zu übertragen, indem sie die Fähigkeit der Nationalpolizei stärkt, das vorhandene Personal zu führen, die Ausbildungsprogramme zu verbessern, um eine schnellere Bereitschaft der Nationalpolizei zur Übernahme der Sicherheitsaufgaben zu bewirken, und diese Maßnahmen mit allen Partnern, einschließlich der Regierung, der Führung der Nationalpolizei und der Geberpartner, zu koordinieren;

3. *ermutigt* die Regierung Liberias und die Mission, auch weiterhin bei der Planung des Übergangs Fortschritte zu erzielen und die kritischen Mängel anzugehen, die behoben werden müssen, um einen erfolgreichen Übergang zu ermöglichen, namentlich durch die Festlegung der vorrangigen Aufgaben, und dabei die Förderung der Menschenrechte und der Aussöhnung einzubeziehen, die Sicherheitsprobleme, einschließlich in Bezug auf die Grenze, zu bewerten, die demokratischen Institutionen zu stärken und die Autorität des Staates und seine Dienste auf das ganze Land auszuweiten;

4. *billigt* die im Bericht des Generalsekretärs vom 16. April 2012[44] enthaltene und in seinem Bericht vom 15. August 2012[45] wiederholte Empfehlung des Generalsekretärs, die Militärstärke der Mission vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen im Einsatzgebiet in drei Phasen von August 2012 bis Juli 2015 von derzeit sieben Infanteriebataillonen um vier Infanteriebataillone samt dazugehörigen Unterstützungskräften, insgesamt rund 4.200 Personen, auf drei Infanteriebataillone samt dazugehörigen Unterstützungskräften, und somit auf insgesamt rund 3.750 Personen, zu verringern, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, von Oktober 2012 bis September 2013 die erste Phase des Abbaus der Militärkomponente um 1.990 Personen durchzuführen;

5. *beschließt*, die Zahl der genehmigten organisierten Polizeieinheiten der Mission von derzeit sieben Einheiten mit insgesamt 1.375 Personen um drei zusätzliche Einheiten, mit insgesamt 420 Personen, auf eine neue genehmigte Stärke von bis zu 1.795 Personen zu erhöhen, und beschließt ferner, dass diese zusätzlichen Einheiten so bald wie möglich nach Liberia entsandt werden, wobei die erste Einheit bis spätestens Januar 2013 entsandt wird;

6. *betont*, dass künftige Umgliederungen der Mission sich danach bestimmen sollen, wie sich die Lage vor Ort entwickelt und inwieweit die Regierung Liberias ihre Fähigkeit verbessert, die Bevölkerung durch die Aufstellung tragfähiger und effektiver Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben der Mission übernehmen sollen, wirksam zu schützen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass dieser Übergang von qualifizierten Fachberatern begleitet werden muss, die der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia bei der Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias zur Erreichung der Übergangsziele Hilfe und Unterstützung leisten, ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Mission die benötigten qualifizierten Fachberater zur Verfügung stehen, die über die für diese Übergangsphase geeigneten beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen verfügen, um die Mentorprogramme in den Vorrangbereichen auszubauen, wie im Bericht des Generalsekretärs[44] dargelegt, und ersucht darum, dass diese qualifizierten Fachberater der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Verfügung gestellt werden, um die Defizite zu beheben, die der Erreichung des Ziels im Wege stehen könnten, die Regierung, insbesondere die Nationalpolizei Liberias, verstärkt in die Lage zu versetzen, tragfähige Programme im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, der Justiz, der Regierungsführung und der Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, die auch Mechanismen umfassen, um diejenigen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt begehen, zur Rechenschaft zu ziehen;

8. *betont*, dass der Prozess der Übergangsplanung umfassenden Herausforderungen gerecht werden muss, um nachhaltig zu sein, namentlich im Hinblick auf Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sowie den politischen Kontext, und fordert die Mission auf, die entsprechenden internen Anpassungen vorzunehmen und auf Ersuchen der Regierung Liberias und gemäß ihrem Mandat das Volk und die Regierung Liberias dabei zu unterstützen, in den festgelegten Vorrangbereichen, namentlich bei der nationalen Aussöhnung, der Verfassungsreform und der Dezentralisierung, Fortschritte zu erzielen, und gleichzeitig ihre Unterstützung der Reformen im Bereich der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit auszuweiten;

9. *fordert* die Regierung Liberias *erneut auf*, auch weiterhin sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen, in Abstimmung mit der Mission die Straflosigkeit derjenigen, die solche Verbrechen begehen, zu bekämpfen und den Opfern Wiedergutmachung, Unterstützung und Schutz zu gewähren, namentlich indem sie die nationalen Polizeikapazitäten in diesem Bereich stärkt und die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften über sexuelle Gewalt besser bekannt macht;

10. *legt* der Mission *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Mittel für regelmäßige Kontakte zur Zivilbevölkerung zu sorgen, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen;

11. *ersucht* die Mission, die Beteiligung der Frauen an der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, namentlich der in Liberia ernannten und gewählten Entscheidungsträgerinnen in den Lenkungsinstitutionen der Konfliktfolgezeit, im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu unterstützen;

13. *bekräftigt* die in seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und fordert die Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Zusammenarbeit zwischen den Missionen zur Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, namentlich indem sie eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der ivorischen und liberianischen Behörden erarbeiten;

14. *weist darauf hin*, dass er in seiner Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, die drei derzeit in der Mission eingesetzten bewaffneten Hubschrauber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, damit sie sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia entlang der Grenze und grenzüberschreitend eingesetzt werden können;

15. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, die Regierung Liberias sowie die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Akteure bei ihren Maßnahmen im Hinblick auf die noch in Liberia anwesenden ivorischen Flüchtlinge zu unterstützen;

16. *betont*, dass die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung kohärent und integriert ablaufen müssen, um zu einem wirksamen Vorgehen in Postkonfliktsituationen zu gelangen, ersucht den Generalsekretär, zusammen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung fortzusetzen, fordert, dass die Justiz- und Sicherheitszentren rasch fertiggestellt und mit dem gesamten benötigten Personal ausgestattet werden, damit sie voll funktionsfähig sind und der Zugang zu den Justiz- und Sicherheitsdiensten sich in ganz Liberia verbessert, und legt der Kommission nahe, im Anschluss an enge Konsultationen mit der Regierung Liberias weiter über die Feststellungen ihrer Missionen und deren Empfehlungen zu der Frage Bericht zu erstatten, wie sie raschere Fortschritte im Bereich der Reform des Sicherheitssektors, der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Aussöhnung herbeiführen kann;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien regelmäßig aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

18. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Liberias in Abstimmung mit der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den internationalen Partnern weiter voll funktionsfähige und unabhängige nationale Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen aufbaut, und ermutigt sie zu diesem Zweck weiter zu koordinierten Fortschritten bei der Umsetzung der Pläne zum Aufbau des Sicherheits- und Justizsektors und des nationalen Aktionsplans für Menschenrechte;

19. *legt* der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Mano-Fluss-Union *nahe*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika eine subregionale Strategie auszuarbeiten, um der Gefahr zu begegnen, die von den grenzüberschreitenden Bewegungen von bewaffneten Gruppen und Waffen und dem unerlaubten Handel ausgeht, gegebenenfalls mit Hilfe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission, und ersucht den Generalsekretär, regelmäßig aktuelle Informationen über den Stand der Ausarbeitung dieser subregionalen Strategie vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat im Laufe der weiteren Umgliederung der Mission, der Fortschritte bei der Erreichung der Übergangskriterien und der Erarbeitung eines Übergangsplans mit der Regierung Liberias, der die in den Ziffern 4 bis 8 genannten vorrangigen Elemente umfasst, regelmäßig über die Lage vor Ort unterrichtet zu halten und dem Rat bis spätestens 28. Februar 2013 einen Halbzeitbericht und bis spätestens 15. August 2013 einen Schlussbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6834. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 27. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[46]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. November 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Leonard Muriuki Ngondi (Kenia) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zu ernennen[47], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

[46] S/2012/886.

[47] S/2012/885.

Auf seiner 6884. Sitzung am 12. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia vom 3. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/901)“.

Resolution 2079 (2012)
vom 12. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

betonend, dass Liberia weitere Fortschritte im Holzsektor erzielen muss, indem es das Nationale Forstreformgesetz, das am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, und andere neue Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz der Einnahmen (das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und die Lösung der Frage der Landbesitz- und -nutzungsrechte (das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission) wirksam anwendet und durchsetzt,

der Regierung Liberias *nahelegend*, ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, die wirksame Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses[48] in Liberia sicherzustellen, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken und alles zu tun, um den Rohdiamantenschmuggel zu verhüten,

sowie der Regierung Liberias *nahelegend*, ihre Kontrolle über den Goldsektor zu verbessern und die diesbezüglich notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere in Bezug auf die Regionalbüros, sowie mit Nachdruck auf die Schaffung einer wirksamen Lenkungsstruktur im Goldproduktionssektor hinzuarbeiten,

betonend, dass der Mission der Vereinten Nationen in Liberia auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung Liberias dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land zu etablieren, insbesondere in den Bevölkerungszentren, den Grenzgebieten und den Gebieten Liberias, die Diamanten, Gold, Holz und andere natürliche Ressourcen produzieren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia[49],

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Umsetzung der Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats,

mit der Aufforderung an alle liberianischen Führer, eine wirkliche Aussöhnung und einen alle Seiten einschließenden Dialog zu fördern, um den Frieden zu festigen und die demokratische Entwicklung Liberias voranzubringen,

[48] Siehe A/57/489.

[49] Siehe S/2012/901.

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem Ausbleiben von Fortschritten hinsichtlich der Durchführung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten finanziellen Maßnahmen und verlangt, dass die Regierung Liberias alle erforderlichen Anstrengungen unternimmt, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution

a) die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen zu verlängern;

b) die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006, Ziffer 1 *b*) der Resolution 1731 (2006) vom 20. Dezember 2006, den Ziffern 3 bis 6 der Resolution 1903 (2009) vom 17. Dezember 2009 und Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu verlängern;

c) die in dieser Ziffer und in Ziffer 1 genannten Maßnahmen im Lichte der bei der Stabilisierung im ganzen Land erzielten Fortschritte zu überprüfen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der Maßnahmen des Sanktionsregimes zu ändern oder aufzuheben, und beschließt, diese Überprüfung am Ende des genannten Zeitraums von 12 Monaten durchzuführen und spätestens am 30. Mai 2013 eine Halbzeitüberprüfung vorzunehmen;

3. *beschließt außerdem*, alle genannten Maßnahmen auf Antrag der Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Sicherheitsrat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

4. *fordert* die Regierung Liberias und die jeweiligen vorschlagenden Staaten *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der Sachverständigengruppe für Liberia die veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten nach Bedarf unverzüglich zu aktualisieren;

5. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1903 (2009) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Halbzeitbericht und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, die auch alle sachdienlichen Informationen für die Benennung der in Ziffer 4 *a*) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen, enthalten;

b) die Wirkung, die Effektivität und die weitere Notwendigkeit der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, insbesondere auch im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) Bereiche aufzuzeigen, in denen die Kapazitäten Liberias und der Staaten in der Region gestärkt werden können, und entsprechende Empfehlungen abzugeben, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

d) im Kontext des sich entwickelnden Rechtsrahmens Liberias zu bewerten, inwieweit Wälder und andere natürliche Ressourcen zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung anstatt Instabilität beitragen und inwieweit einschlägige Rechtsvorschriften (das Nationale Forstreformgesetz, das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission, das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und andere Reformanstrengungen zu diesem Übergang beitragen, und Empfehlungen zu geben, wie diese natürlichen Ressourcen besser zum Fortschritt des Landes in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität beitragen könnten;

e) mit dem Kimberley-Prozess aktiv zusammenzuarbeiten, namentlich während einer für 2013 geplanten Mission im Rahmen des Kimberley-Prozesses, und zu bewerten, inwieweit die Regierung Liberias das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[48] befolgt;

f) dem Rat über den Ausschuss bis zum 1. Juni 2013 einen Halbzeitbericht und bis zum 1. Dezember 2013 einen Schlussbericht über alle in dieser Ziffer genannten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen, insbesondere über Fortschritte im Forstsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006 und im Diamantensektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im April 2007;

g) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 15 der Resolution 2045 (2012) vom 26. April 2012 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, aktiv zusammenzuarbeiten;

h) dem Ausschuss bei der Aktualisierung der veröffentlichten Gründe für die Aufnahme von Einträgen in die Listen betreffend Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten behilflich zu sein;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe wiedereinzusetzen und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

9. *bekräftigt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre Strategien und Einsätze in den Gebieten nahe der liberianisch-ivorischen Grenze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen;

10. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe auch weiterhin behilflich ist und unbeschadet ihres Mandats ihre in früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006), festgelegten Aufgaben auch weiterhin durchführt;

11. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, die Empfehlungen der Überprüfungsgruppe des Kimberley-Prozesses von 2009 vollständig umzusetzen, um die internen Kontrollen über den Abbau und die Ausfuhr von Diamanten zu stärken, insbesondere in den Regionalbüros, und mit Nachdruck auf verantwortlichere und transparentere Lenkungsstrukturen im Bereich der natürlichen Ressourcen hinzuarbeiten;

12. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, weiter mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und über die Entwicklungen im Hinblick auf die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses durch Liberia Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6884. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6941. Sitzung am 25. März 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Fünfundzwanzigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2013/124)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frau Karin Landgren, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und Herrn Staffan Tillander, den Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Liberia-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SOMALIA[50]

Beschluss

Auf seiner 6837. Sitzung am 18. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2012/643)“.

Resolution 2067 (2012) vom 18. September 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in der Erkenntnis, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung bei der Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

die erheblichen Fortschritte *begrüßend*, die in den vergangenen 12 Monaten mit der Einberufung der Nationalen Verfassunggebenden Versammlung und der von dieser anschließend vorgenommenen Annahme der somalischen Vorläufigen Verfassung erzielt wurden,

sowie die wichtige Arbeit der traditionellen Ältesten und des technischen Auswahlausschusses im Hinblick auf die Billigung der Parlamentsmitglieder *begrüßend* und die Einsetzung des neuen Bundesparlaments Somalias begrüßend, jedoch seine Besorgnis über Meldungen bekundend, wonach es während des Auswahlprozesses zu Einschüchterung und Korruption gekommen ist,

ferner begrüßend, dass das neue Bundesparlament den Parlamentspräsidenten und einen neuen Präsidenten gewählt hat, und die Auffassung vertretend, dass Somalia damit den Übergang abgeschlossen und

[50] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

einen wichtigen Meilenstein auf seinem Weg zu einer stabileren und stärker rechenschaftspflichtigen Regierungsführung erreicht hat,

seine Besorgnis über die beunruhigenden Meldungen *bekundend*, wonach Gelder veruntreut worden sind, und die neuen somalischen Behörden zur Wahrung hoher Standards bei der Finanzverwaltung ermutigend,

die Rolle der Regionalorgane, namentlich der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, im Übergangsprozess *begrüßend*,

mit Lob für die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herr Augustine P. Mahiga, und seine Bemühungen, Frieden und Stabilität in Somalia herbeizuführen,

sowie in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und Stabilität in Somalia und Kenntnis nehmend von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage in Mogadischu und anderen Gebieten im südlichen Zentralsomalia, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Burundis, Ugandas, Dschibutis, Kenias und Sierra Leones, die weiterhin Truppen, Polizei und Ausrüstung für die Mission der Afrikanischen Union bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

erneut erklärend, dass er alle Angriffe auf die somalischen Institutionen, die Mission der Afrikanischen Union, das Personal und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, *entschieden verurteilt*, hervorhebend, dass von somalischen bewaffneten Oppositionsgruppen und ausländischen Kämpfern, insbesondere Al-Shabaab, eine terroristische Bedrohung für Somalia und für die internationale Gemeinschaft ausgeht, betonend, dass für Terrorismus oder gewaltsamen Extremismus kein Platz in Somalia sein soll, und mit der erneuten Aufforderung an alle Oppositionsgruppen, ihre Waffen niederzulegen,

mit der Aufforderung an die neuen somalischen Behörden, mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union und der internationalen Partner in den von der Mission und den somalischen Nationalen Sicherheitskräften gesicherten Gebieten für mehr Sicherheit zu sorgen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, in den Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebieten dauerhafte, legitime und repräsentative örtliche Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen aufzubauen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, mit Lob für die von der internationalen Gemeinschaft bereits unternommenen Anstrengungen, darunter die Seeoperationen und die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau, begrüßend, dass die Zahl der erfolgreichen seeräuberischen Angriffe in jüngster Zeit zurückgegangen ist, in der Erkenntnis, dass diese Fortschritte potenziell umkehrbar sind, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die von der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ausgehende Bedrohung, und in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt,

unter Begrüßung der stärkeren Vertretung von Frauen im Parlament, mit Lob für die somalischen Behörden und unterstreichend, dass die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, jeden Missbrauch humanitärer Hilfe verurteilend und unterstreichend, wie wichtig die internationale humanitäre Unterstützung ist,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen sowie den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einzuhalten,

feststellend, wie wichtig es ist, Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu untersuchen und diejenigen, die solche Verletzungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen,

in der Erkenntnis, wie wichtig Prozesse der Unrechtsaufarbeitung dafür sind, zusätzlich zu starken Institutionen in Somalia auf Dauer Frieden und Aussöhnung herbeizuführen, und die Rolle betonend, die

allen Somaliern, einschließlich Frauen, der Zivilgesellschaft und staatlichen Akteuren, im Aussöhnungsprozess dank eines alle einbeziehenden und auf Konsultation beruhenden Dialogs zukommen wird, und feststellend, dass das Mandat des Unabhängigen Experten für die Menschenrechtssituation in Somalia um ein Jahr verlängert wurde,

in Erwartung des auf Initiative des Generalsekretärs am 26. September 2012 abzuhaltenden Treffens auf hoher Ebene über Somalia, das der neuen Führung Somalias eine Gelegenheit bieten wird, die Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft zu festigen, so auch in Bezug auf weitere Schritte zur Stärkung der Sicherheit, der Stabilität und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungsführung in Somalia,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, eng mit den neuen Institutionen und Ämtern der somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, ermutigt den neuen Präsidenten, rasch eine alle einschließende, rechenschaftspflichtige Regierung, insbesondere einen Ministerpräsidenten, zu ernennen, der anschließend ein Kabinett ernennt, das die Aufgabe der Friedenskonsolidierung im Land in Angriff nehmen kann, und fordert die somalischen Akteure und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre fortgesetzte Unterstützung zuzusagen;

2. *betont* die entscheidende Rolle der neuen somalischen Behörden bei der Aussöhnung und der Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Stabilität in Somalia, und fordert die somalischen Behörden auf, alle noch nicht ausgeführten Elemente des Fahrplans vom 6. September 2011 durchzuführen, die öffentliche Verwaltung auf eine rechenschaftspflichtige und alle einbeziehende Weise zu führen und ihre Finanzen auf transparente Weise zu verwalten und dabei mit der internationalen Gemeinschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten;

3. *betont seine Besorgnis* über Meldungen, wonach es während des Prozesses der Auswahl der Parlamentsmitglieder zu Unregelmäßigkeiten und Einschüchterung gekommen ist, und fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, diesen Meldungen nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass die neuen somalischen Behörden in Abstimmung mit den Partnern ein Programm zur Festlegung von Prioritäten für die Zeit nach dem Übergang ausarbeiten und ihre Beziehungen zu den Regionalorganen stärken, ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, in dieser Hinsicht Hilfe zu gewähren, und unterstreicht, dass ein nationales Referendum über die vorläufige Verfassung und allgemeine Wahlen während der derzeitigen Legislaturperiode stattfinden sollen;

5. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden dafür verantwortlich sind, die Aussöhnung zu unterstützen und wirksame und alle einbeziehende Ortsverwaltungen sowie öffentliche Dienste für die Bevölkerung Somalias bereitzustellen, und unterstreicht, dass diese Initiativen durch die Ausweitung rechtsstaatlicher Institutionen auf die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete ergänzt werden müssen;

6. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, deren Handlungen den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Somalias bedrohen;

7. *bekundet seine Besorgnis* über Meldungen, wonach Gelder veruntreut worden sind, fordert erneut dazu auf, der Veruntreuung von Geldern ein Ende zu setzen, fordert nachdrücklich zu uneingeschränkter Zusammenarbeit auf, damit der gemeinsame Finanzverwaltungsrat rasch eingesetzt und wirksam tätig werden kann, fordert die somalischen Behörden auf, einen wirksamen Regelungsrahmen auszuarbeiten, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, ersucht alle am wirtschaftlichen Wiederaufbau Somalias beteiligten Partner, sich verstärkt abzustimmen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der zuständigen somalischen Institutionen aufzubauen;

8. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken, und fordert die somalischen Behörden nachdrücklich auf, weiter eine stärkere Vertretung von Frauen in den somalischen Institutionen auf allen Entscheidungsebenen zu fördern;

9. *verweist* auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten

Konflikten, bekundet erneut seine Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia, begrüßt die Fortschritte der Mission der Afrikanischen Union bei der Verbesserung der Sicherheit in Mogadischu und darüber hinaus, betont, dass die Mission, im Einklang mit ihrem in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 und Ziffer 1 der Resolution 2036 (2012) festgelegten Mandat, und die somalischen Nationalen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Partner ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, und fordert in dieser Hinsicht die somalischen Behörden nachdrücklich auf, die Umstrukturierung der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte abzuschließen, so auch indem sie sicherstellen, dass eine vollständige Führungsstruktur für das gesamte wiedereingegliederte Personal vorhanden ist;

10. *begrüßt* die Unterstützung, die der Mission der Afrikanischen Union von den Partnern der Afrikanischen Union, insbesondere über die Friedensfazilität der Europäischen Union für Afrika, gewährt wird, und fordert alle Partner, insbesondere die neuen Geber, auf, die Mission durch die Bereitstellung von Mitteln für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung, technischer Hilfe und nicht zweckgebundenen Mitteln für die Mission an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission zu unterstützen;

11. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans, erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die somalischen Behörden die Verantwortung für die Herstellung von guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit und die Einrichtung von Sicherheits- und Justizdiensten übernehmen, betont, wie wichtig die rasche Einsetzung der in der Vorläufigen Verfassung vorgesehenen Nationalen Sicherheitskommission ist, damit die somalische Bevölkerung einen alle einbeziehenden Dialog über die künftige Sicherheits- und Justizarchitektur führen kann, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sich verstärkt zu bemühen, den Aufbau der somalischen Sicherheitsinstitutionen zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die den somalischen Nationalen Sicherheitskräften von der Ausbildungsmission der Europäischen Union für Somalia gewährte Unterstützung;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich weiter darum zu bemühen, den Aufbau der somalischen Justizinstitutionen zu unterstützen, erklärt erneut, wie grundlegend wichtig eine weitere Verstärkung der Koordinierung der internationalen Unterstützung auf diesem Gebiet ist, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die 2012 auf der Londoner wie der Istanbuler Konferenz vereinbarten Initiativen zu verwirklichen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch weiterhin mit den somalischen Behörden und miteinander im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, in der Frage der Geiselnahme nach Bedarf zusammenzuarbeiten, unterstreicht die Hauptrolle der somalischen Behörden im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias im Einklang mit dem Fahrplan vom 6. September 2011 und ersucht die somalischen Behörden, mit Unterstützung des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen, der Gesetze zur Strafverfolgung derjenigen enthält, die seeräuberische Angriffe finanzieren, planen, organisieren, erleichtern oder davon profitieren, damit so rasch wie möglich mutmaßliche Seeräuber und mit seeräuberischen Angriffen vor der Küste Somalias in Verbindung gebrachte Personen wirksam strafrechtlich verfolgt, anderenorts strafrechtlich verfolgte und verurteilte Seeräuber an Somalia überstellt und verurteilte Seeräuber in Somalia in Haft genommen werden können, und fordert die somalischen Behörden zusätzlich dringend auf, eine Erklärung über eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen[51] abzugeben, was die wirksame Verwaltung der Gewässer vor der Küste Somalias fördern wird;

14. *stellt fest*, dass die neuen somalischen Behörden für die Zwecke der Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, verlängert mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009) vom 30. November 2009, Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011), die Rolle wahrnehmen, die zuvor der Übergangs-Bundesregierung zukam;

[51] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

15. *betont*, dass es für die Legitimität der neuen somalischen Behörden unabdingbar sein wird, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern, Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu untersuchen und die für solche Verletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert Somalia auf, seine Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu erfüllen;

16. *begrüßt*, dass die somalischen Behörden und die Vereinten Nationen am 11. Mai 2012 eine Vereinbarung über Menschenrechte unterzeichnet haben, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle entsprechenden Organe bei der Verbesserung der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Somalia zu unterstützen;

17. *begrüßt außerdem*, dass die somalischen Behörden und die Vereinten Nationen am 6. August 2012 einen Aktionsplan unterzeichnet haben, mit dem der Tötung und Verstümmelung von Kindern ein Ende gesetzt werden soll, stellt fest, dass dies der erste derartige Aktionsplan ist, der unterzeichnet wurde, fordert die somalischen Behörden auf, sowohl diesen Aktionsplan als auch den Aktionsplan vom 3. Juli 2012 über die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten energisch durchzuführen, und betont, dass alle Urheber derartiger Handlungen vor Gericht gestellt werden müssen;

18. *verurteilt nachdrücklich* die von zahlreichen Parteien und insbesondere von Al-Shabaab und ihren Untergruppierungen begangenen gravierenden und systematischen Rechts- und Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung, namentlich Gewalt gegen Kinder, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, fordert die sofortige Beendigung dieser Handlungen und betont, dass für alle derartigen Verletzungen Rechenschaft abgelegt werden muss;

19. *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

20. *stellt fest*, wie grundlegend wichtig eine kohärente und koordinierte internationale Unterstützung für Somalia ist, fordert die Vereinten Nationen auf, die internationalen Anstrengungen bei der Bereitstellung von Hilfe und dem Kapazitätsaufbau in Somalia zu koordinieren, begrüßt die stufenweise Verlegung eines Teils des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia nach Mogadischu und fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um so rasch wie möglich eine dauerhaftere und vollständige Verlegung nach Somalia, insbesondere nach Mogadischu und in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, zu ermöglichen;

21. *sieht* der interinstitutionellen Überprüfung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia durch den Generalsekretär *mit Interesse entgegen*, betont die Notwendigkeit, in enger Partnerschaft mit den somalischen Behörden und der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den regionalen und internationalen Partnern ein integriertes strategisches Konzept für alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia zu erarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 31. Dezember 2012 Optionen und Empfehlungen vorzulegen;

22. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Situation in Somalia;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6837. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6848. Sitzung am 16. Oktober 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens, Finnlands, Italiens, Japans, Somalias, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/764)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6853. Sitzung am 31. Oktober 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Somalia".

Resolution 2072 (2012)
vom 31. Oktober 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1772 (2007) vom 20. August 2007, 2010 (2011) vom 30. September 2011und 2036 (2012) vom 22. Februar 2012,

Kenntnis nehmend von den durch den Hurrikan „Sandy" verursachten außergewöhnlichen Umständen in der Stadt New York,

in der Erkenntnis, dass diese außergewöhnlichen Umstände eine kurzzeitige Verlängerung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union in Somalia erforderlich machen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) und Ziffer 1 der Resolution 2036 (2012) enthaltenes Mandat auszuführen, bis zum 7. November 2012 fortzuführen.

Auf der 6853. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6854. Sitzung am 7. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

> Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/764)".

Resolution 2073 (2012)
vom 7. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

unter Hinweis auf seinen Beschluss in Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, das Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia auch auf die Kostenerstattung

für bestimmte Teile der kontingenteigenen Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, auszudehnen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, bis zum 7. März 2013 den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia fortzuführen, die ermächtigt ist, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) in den vier im strategischen Konzept für die Mission der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten und in diesen Sektoren in Abstimmung mit den somalischen Nationalen Sicherheitskräften die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, um die Voraussetzungen für ein wirksames und legitimes staatliches Handeln in ganz Somalia zu schaffen;

b) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller an dem Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia Beteiligten zu unterstützen;

c) nach Bedarf die somalischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen zu gewährleisten;

d) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans behilflich zu sein, insbesondere beim wirksamen Wiederaufbau und der Ausbildung inklusiver somalischer Nationaler Sicherheitskräfte;

e) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

f) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

2. *beschließt außerdem*, ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission das Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für Zivilpersonal der Mission der Afrikanischen Union vorübergehend auf 50 zusätzliche Zivilkräfte auszudehnen und diese Maßnahme im Lichte der bevorstehenden strategischen Überprüfungen durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zivilkräfte gemäß dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 18. Oktober 2012 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen rasch in die vor kurzem aus der Kontrolle von Al-Shabaab befreiten Gebiete entsandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische, das Management betreffende und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union zur Verfügung zu stellen, einschließlich bei der Umsetzung des strategischen Konzepts für die Mission und ihres Einsatzkonzepts;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in den Ziffern 10 und 11 der Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011 und den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012) genannte Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union für maximal 17.731 Uniformierte bis zum 7. März 2013 weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010;

5. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten und dem Rat 60 Tage nach dem Datum dieser Resolution schriftlich Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6854. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 13. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[52]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. November 2012 betreffend den Prozess der strategischen Überprüfung in Somalia[53] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.
>
> Die Mitglieder haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 31. Januar 2013 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 6867. Sitzung am 21. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Griechenlands, Italiens, Somalias, Spaniens und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2020 (2011) des Sicherheitsrats (S/2012/783)“.

Resolution 2077 (2012)
vom 21. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 und 2020 (2011) vom 22. November 2011 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010[54],

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten, darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht und dass die Seeräuber ihre Kapazitäten ausgebaut haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach an der Seeräuberei vor der Küste Somalias Kinder beteiligt sind,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betonend, dass die internationale

[52] S/2012/828.

[53] S/2012/827.

[54] S/PRST/2010/16.

Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Seeräuberei verdächtigte Personen freigelassen werden müssen, ohne vor Gericht gestellt zu werden, erneut erklärend, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, und entschlossen, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht, daran erinnernd, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht die illegale Fischerei und das illegale Einbringen, namentlich toxischer Stoffe, zu verhüten, und unter Betonung der Notwendigkeit, alle neuen Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens zu untersuchen, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs[55], in dem anerkannt wird, dass es ohne angemessene Überwachungs- oder Meldesysteme schwierig ist, detaillierte Informationen über die illegale, ungemeldete und ungeregelte Fischerei und das Einbringen vor der Küste Somalias bereitzustellen, und in dem erklärt wird, dass die Vereinten Nationen bislang kaum Beweismittel zur Begründung der Behauptung erhalten haben, die illegale Fischerei und das illegale Einbringen seien verantwortliche Faktoren dafür, dass junge Somalier zur Seeräuberei gezwungen seien, und dass es derzeit keine Beweise für die Ablagerung toxischer Abfälle an Land und das Einbringen toxischer Abfälle ins Meer gibt, betonend, dass Besorgnisse über den Schutz der Meeresumwelt sowie der Ressourcen nicht den wahren Charakter der Seeräuberei vor der Küste Somalias überdecken dürfen, bei der es sich um eine transnationale kriminelle Unternehmung handelt, deren Haupttriebkraft die Möglichkeit finanziellen Gewinns ist, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seines Dankes für den gemäß Ziffer 7 der Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias[56],

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[51] niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unterstreichend, dass die somalischen Behörden im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Hauptverantwortung tragen, und Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der somalischen Behörden um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 5. November 2012, in dem die somalischen Behörden dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung danken, ihre Bereitschaft bekunden, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersuchen, die Bestimmungen der Resolution 1897 (2009) um weitere 12 Monate zu verlängern,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, der Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, die von Dänemark, Neuseeland, Pakistan, der Republik Korea, Singapur, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt wird, und anderer in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor

[55] S/2012/783.

[56] S/2011/661.

der Küste Somalias durchfahren, und unter Begrüßung der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, Japan, Malaysia, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs[55] dargelegt,

sowie in Würdigung der Anstrengungen der Flaggenstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einsatzkräften für den Schutz von Schiffen und privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal zu gestatten, und die Staaten dazu ermutigend, solche Aktivitäten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu regeln und Charterschiffen zu gestatten, Vorkehrungen, bei denen solche Maßnahmen zum Einsatz kommen, zu bevorzugen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit, die Grenzen des Hochrisikogebiets auf objektiver und transparenter Grundlage zu überprüfen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fälle von Seeräuberei, und gleichzeitig feststellend, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und der Seeschifffahrtsbranche festgelegt und abgegrenzt wird,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die über den Treuhandfonds der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für den Kodex von Dschibuti und den Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias unternommen werden, sowie der von der Europäischen Union im Rahmen ihrer Mission zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) vorgesehenen Maßnahmen, und in der Erkenntnis, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, empfehlenswerten Praktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden und im Gebiet des Indischen Ozeans, in Anerkennung der Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Internationalen Organisation für Normung, die Branchenstandards für die Ausbildung und Zertifizierung für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, entwickelt hat,

mit Besorgnis feststellend, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und zu oft dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und erneut erklärend, dass das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[57] im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es für die erfolgreiche Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen,

---

[57] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBl. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

in der Erkenntnis, dass Seeräuber-Netzwerke auch weiterhin zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Beschaffung von Mitteln zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit unschuldiger Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsfluss einschränken, unter Begrüßung der internationalen Maßnahmen zur Sammlung und Weitergabe von Informationen mit dem Ziel, die seeräuberischen Unternehmungen zu zerschlagen, wofür die Globale Datenbank der INTERPOL über Seeräuberei ein Beispiel ist, und Kenntnis nehmend von der laufenden Initiative zur Einrichtung des Regionalzentrums für die Koordinierung der Strafverfolgung und der Erkenntnisgewinnung zur Bekämpfung der Seeräuberei mit Sitz in den Seychellen,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich der in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme[58] genannten Straftaten, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber wegen Geiselnahme ist,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias und der Seychellen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, unter Begrüßung und in Erwartung des weiteren Engagements von Mauritius und der Vereinigten Republik Tansania, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um Kenia, die Seychellen, Somalia und andere Staaten in der Region dabei zu unterstützen, Maßnahmen zu treffen, um Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriiert werden können,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 2020 (2011) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias[55],

mit Dank Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 26 der Resolution 1976 (2011) und Ziffer 16 der Resolution 2015 (2011) erstellten Berichten des Generalsekretärs[59] über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber sowie von den laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Sekretariats der Vereinten Nationen, mögliche zusätzliche Mechanismen zur wirksamen Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, einschließlich derjenigen, die vom Land aus zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern,

---

[58] Ebd., Vol. 1316, Nr. 21931. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1980 II S. 1361; LGBl. 1995 Nr. 187; öBGBl. Nr. 600/1986; AS 1985 429.

[59] S/2011/360 und S/2012/50.

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die Betreuung von Seeleuten und anderen Personen, gegen die seeräuberische Handlungen verübt worden sind, zu erstellen,

in Anerkennung der Fortschritte, die von der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia dabei erzielt wurden, Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen, um das Bewusstsein für die Gefahren der Seeräuberei zu schärfen, auf bewährte Praktiken zur Beseitigung dieses Kriminalitätsphänomens aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit über die von der Seeräuberei ausgehenden Gefahren zu informieren,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, namentlich mit Hilfe des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazität des Strafvollzugssystems Somalias, einschließlich der Behörden der Regionen, für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen,

eingedenk des Verhaltenskodexes betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der neu eingerichteten Zentren für den Informationsaustausch in Jemen, Kenia und der Vereinigten Republik Tansania und den laufenden Arbeiten in Bezug auf ein regionales maritimes Ausbildungszentrum in Dschibuti und in Anerkennung der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, einschließlich der neuen Unterzeichnerstaaten Südafrika und Mosambik, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und ferner hervorhebend, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der somalischen Nationalen Sicherheitskräfte durch die somalischen Behörden abhängt,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass am 10. September 2012 der Präsident gewählt wurde und anschließend ein Ministerpräsident und ein Kabinett ernannt wurden, und die Auffassung vertretend, dass Somalia damit den Übergang abgeschlossen und einen wichtigen Meilenstein auf seinem Weg zu einer stabileren und stärker rechenschaftspflichtigen Regierungsführung erreicht hat,

feststellend, dass die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und des Privatsektors zur Bekämpfung der Seeräuberei seit 2011 zu einem starken Rückgang der seeräuberischen Angriffe und Entführungen geführt haben, und hervorhebend, dass die bedeutenden Fortschritte bei der Senkung der Zahl erfolgreicher seeräuberischer Angriffe nicht aufrechterhalten werden können, wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden,

feststellend, dass die Fälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt;

3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;

4. *unterstreicht*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, und ersucht die somalischen Behörden, mit Hilfe des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen und eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen[51] auszurufen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, auch weiterhin gegen alle mutmaßlichen Seeräuber zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, und legt den Staaten eindringlich nahe, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen verstärkt darum zu bemühen, gegen die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen;

6. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, Seeräuber aufzugreifen und nach ihrem Aufgriff gegen sie zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, und die Hoheitsgewässer vor der Küste Somalias zu patrouillieren, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, stellt fest, wie wichtig die Stärkung der maritimen Kapazitäten Somalias ist, und begrüßt die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Stärkung dieser Kapazitäten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;

8. *bekundet abermals seine Besorgnis* über die in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea vom 13. Juli 2012[60] und in Resolution 2020 (2011) enthaltenen Feststellungen, wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Waffenembargos die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördern, und fordert alle Staaten auf, mit der Überwachungsgruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich in Bezug auf den Informationsaustausch betreffend mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten, die Regionalorganisationen und andere geeignete Partner Beweismittel und Informationen austauschen müssen, damit die Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt seeräuberische Handlungen planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, inhaftiert und strafrechtlich verfolgt werden können, und prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen diese Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

10. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

11. *würdigt* die Arbeit, die die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias leistet, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, den Flaggenstaaten und den somalischen Behörden zu erleichtern, und fordert die Staaten und die internationalen Organisationen nachdrücklich auf, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

[60] S/2012/544, S. 211.

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit den somalischen Behörden zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass den somalischen Behörden die Hauptrolle im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und beschließt, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009), Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 2020 (2011) verlängerten Ermächtigungen, die denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit den somalischen Behörden zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von den somalischen Behörden vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

13. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 5. November 2012 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der somalischen Behörden übermittelt wurde;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Waffen und militärisches Gerät gelten, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 12 ergreifen, oder für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia, die ausschließlich den in Ziffer 6 der Resolution 1950 (2010) genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007 vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

15. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 12 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

16. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, alles zu tun, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, Somalia auf Ersuchen der somalischen Behörden und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten in Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, zu stärken, und betont, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

17. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder sie erleichtern, und bei ihrer Strafverfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

18. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land, und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

19. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, betont, dass die Staaten, die regionalen und die internationalen Organisationen stärker dabei zusammenarbeiten müssen, diese Personen zur Rechenschaft zu ziehen, und legt der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

20. *begrüßt* es in diesem Zusammenhang, dass der Bericht des Generalsekretärs nach Resolution 2015 (2011)[61] ausführliche Umsetzungsvorschläge enthält, die aufzeigen, auf welche Weise sicherzustellen ist, dass mutmaßliche Seeräuber im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang mit internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und befürwortet diesbezügliche Maßnahmen auf der Bundesebene in Somalia;

21. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

23. *lobt* die INTERPOL für die Einrichtung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung für die Strafverfolgung verwertbarer Analysen erleichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben;

24. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Ermittlungen gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, planen, organisieren oder davon widerrechtlich profitieren, und ihre Strafverfolgung zu unterstützen;

25. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten;

26. *würdigt* die Einrichtung des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Treuhandfonds der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für den Kodex von Dschibuti und fordert die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu diesen Fonds beizutragen;

27. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt[57] *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, anderen Staaten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

[61] S/2012/50.

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung aller neuen Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, wohlwollend zu prüfen, mit dem Ziel, diese Straftaten zu verfolgen, wenn sie von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen begangen werden, befürwortet verstärkte Anstrengungen zur Verfolgung und Meldung solcher Vorwürfe, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs[55], in dem anerkannt wird, dass es ohne angemessene Überwachungs- oder Meldesysteme schwierig ist, detaillierte Informationen über die illegale, ungemeldete und ungeregelte Fischerei und das Einbringen vor der Küste Somalias bereitzustellen, und in dem erklärt wird, dass die Vereinten Nationen bislang kaum Beweismittel zur Begründung der Behauptung erhalten haben, die illegale Fischerei und das illegale Einbringen seien verantwortliche Faktoren dafür, dass junge Somalier zur Seeräuberei gezwungen seien, und dass es derzeit keine Beweise für die Ablagerung toxischer Abfälle an Land und das Einbringen toxischer Abfälle ins Meer gibt, betont, dass Besorgnisse über den Schutz der Meeresumwelt sowie der Ressourcen nicht den wahren Charakter der Seeräuberei vor der Küste Somalias überdecken dürfen, bei der es sich um eine transnationale kriminelle Unternehmung handelt, deren Haupttriebkraft die Möglichkeit finanziellen Gewinns ist, und stellt fest, dass der Generalsekretär beabsichtigt, in seine Berichte über die Seeräuberei vor der Küste Somalias aktuelle Angaben zu diesen Fragen aufzunehmen;

29. *begrüßt* die Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Akteure, insbesondere die Schifffahrtsbranche, diese Empfehlungen und Leitlinien umsetzen und dass die Flaggenstaaten gegebenenfalls die Umsetzung dieser Empfehlungen und Leitlinien sicherstellen, und fordert die Staaten, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und der Versicherungsbranche, sowie die Internationale Seeschifffahrts-Organisation nachdrücklich auf, auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert ferner die Staaten nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

30. *legt* den Flaggenstaaten und Hafenstaaten *nahe*, die Erarbeitung von Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen weiter zu prüfen, gegebenenfalls einschließlich der Erarbeitung von Vorschriften für den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung;

31. *bittet* die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten;

32. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta und der Flaggenstaaten in Bezug auf eingeschiffte Einsatzkräfte für den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

33. *ersucht* die mit den somalischen Behörden zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in neun Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 12 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

35. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 12 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der somalischen Behörden um weitere Zeiträume zu verlängern;

36. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6867. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6921. Sitzung am 14. Februar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Somalias (Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/69)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6929. Sitzung am 6. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/69)“.

Resolution 2093 (2013)
vom 6. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und 2073 (2012) vom 7. November 2012,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Somalia und für deren Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, namentlich mit der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und ihrem Sonderbeauftragten für Somalia sowie mit anderen internationalen und regionalen Partnern,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, in Anerkennung der erheblichen Fortschritte, die im vergangenen Jahr in Somalia erzielt wurden, und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, feststellend, dass sie bei der Verbesserung der Sicherheitslage in Mogadischu (insbesondere in der Militär- und Polizeirolle) und anderen Gebieten im südlichen Zentralsomalia, namentlich in Kismayo, eine entscheidende Rolle wahrnimmt, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Regierungen Burundis, Dschibutis, Kenias, Nigerias, Sierra Leones und Ugandas, die weiterhin Truppen, Polizei und Ausrüstung für die Mission der Afrikanischen Union bereitstellen, und in Anerkennung der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der Mission erbracht haben,

mit der Aufforderung an die Bundesregierung Somalias, mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union und der internationalen Partner in den von der Mission und den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias gesicherten Gebieten die Sicherheit zu festigen und Rechtsstaatlichkeit herzustellen, unterstreichend, wie wichtig es ist, sowohl in Mogadischu als auch in den Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebieten dauerhafte, legitime und repräsentative örtliche Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen aufzubauen, allen zuständigen Behörden nahelegend, bei der Mittelverwaltung hohe Standards einzuhalten, und erneut darauf hinweisend, dass die Vereinten Nationen die Bundesregierung in diesen Bereichen rasch und verstärkt unterstützen müssen,

unterstreichend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias ist, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die laufende Ausbildungsmission der Europäischen Union in Somalia und andere Kapazitätsaufbauprogramme und betonend, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,

erneut erklärend, dass er alle Angriffe auf somalische Institutionen, die Mission der Afrikanischen Union, das Personal und die Einrichtungen der Vereinten Nationen, Journalisten und die Zivilbevölkerung durch bewaffnete Oppositionsgruppen und ausländische Kämpfer, insbesondere Al-Shabaab, *entschieden verurteilt*, hervorhebend, dass solche Gruppen, einschließlich ausländischer Kämpfer, die die Destabilisierung Somalias betreiben, eine anhaltende terroristische Bedrohung für Somalia, die Region und die internationale Gemeinschaft darstellen, betonend, dass für Terrorismus oder gewaltsamen Extremismus kein Platz in Somalia sein darf, und mit der erneuten Aufforderung an alle Oppositionsgruppen, ihre Waffen niederzulegen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkung auf die Bevölkerung Somalias, mit Lob für die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, unter Verurteilung jeglichen Missbrauchs und jeglicher Behinderung humanitärer Hilfe, unterstreichend, wie wichtig der volle, sichere, unabhängige, rasche und ungehinderte Zugang aller humanitären Akteure zu allen hilfebedürftigen Menschen ist, und ferner unterstreichend, wie wichtig die ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1738 (2006) über den Schutz von Journalisten in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Somalia[62] und den darin enthaltenen, von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen[63],

unter Begrüßung sowohl der von den Vereinten Nationen als auch der von der Afrikanischen Union durchgeführten strategischen Überprüfungen ihrer Präsenz und ihres Engagements in Somalia sowie der Beschlüsse beider Organisationen, ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile und einer klaren Arbeitsteilung zu verstärken, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die beiden Organisationen ihre Koordinierung untereinander wie auch mit der Bundesregierung Somalias, anderen Regionalorganisationen und Mitgliedstaaten verbessern,

---

[62] S/2010/577.

[63] Siehe S/AC.51/2011/2.

sowie begrüßend, dass die Bundesregierung Somalias eine neue nationale Sicherheitsstrategie erarbeitet hat, mit der Aufforderung an die Bundesregierung, diese Strategie in Anbetracht der von Al-Shabaab und anderen destabilisierenden Akteuren nach wie vor ausgehenden Bedrohung rascher umzusetzen, unterstreichend, wie wichtig es ist, die Zusammensetzung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias präziser zu definieren und Kapazitätsdefizite zu ermitteln, damit die Mission der Afrikanischen Union und die Geber ihre Hilfe im Sicherheitssektor entsprechend priorisieren können, und auf Bereiche der Kooperation mit der internationalen Gebergemeinschaft hinzuweisen, sowie Kenntnis nehmend von der Absicht der internationalen Gemeinschaft, die Bundesregierung bei der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesregierung Somalias die Verantwortung trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, unter Hinweis darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für Somalia repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben, und in Bekräftigung der Absicht der internationalen Partner, die Bundesregierung im Hinblick auf dieses Ziel zu unterstützen,

sowie in der Erkenntnis, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

unter Begrüßung des Bekenntnisses der Bundesregierung Somalias zu Frieden, Stabilität und Aussöhnung in ganz Somalia, einschließlich auf regionaler Ebene,

sowie unter Begrüßung des Bekenntnisses der Bundesregierung Somalias zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in Somalia, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen, wonach das von Somalia und den Vereinten Nationen verhängte Ausfuhrverbot für Holzkohle ständig verletzt wird, es begrüßend, dass der Präsident Somalias eine Arbeitsgruppe über diese Frage eingesetzt hat, und anerkennend, dass es gilt, diese Frage dringend zu bewerten und Empfehlungen zu ihrer Lösung abzugeben,

hervorhebend, dass er die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea *uneingeschränkt unterstützt*, und daran erinnernd, wie wichtig es ist, dass die Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats die uneingeschränkte Unterstützung aller Mitgliedstaaten und aller in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen erhält,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 28. Februar 2014 fortzuführen; diese ist ermächtigt, unter voller Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) in den vier im strategischen Konzept für die Mission der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten und in diesen Sektoren in Abstimmung mit den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, unter anderem indem sie gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen vorübergehend Überläufer aufnimmt, um die Voraussetzungen für ein wirksames und legitimes Regieren in ganz Somalia zu schaffen;

b) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller an dem Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia Beteiligten zu unterstützen;

c) die Bundesregierung Somalias bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen nach Bedarf zu schützen und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen zu gewährleisten;

d) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung der somalischen nationalen Sicherheitspläne behilflich zu sein, indem sie Ausbildungs- und Mentorprogramme für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias durchführt, einschließlich durch gemeinsame Einsätze;

e) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

f) im Rahmen ihrer vorhandenen zivilen Kapazitäten der Bundesregierung Somalias in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, die staatliche Autorität auf die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete auszudehnen;

g) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

2. *wiederholt sein* in Ziffer 9 der Resolution 2036 (2012) enthaltenes *Ersuchen*, ohne weitere Verzögerung im Rahmen der mandatsmäßigen Truppenstärke der Mission der Afrikanischen Union eine Sicherungstruppe von angemessener Größe aufzustellen, die für Personal der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, Sicherheits-, Geleit- und sonstige Schutzdienste leistet, und ersucht die Afrikanische Union, in ihrem nächsten Bericht an den Sicherheitsrat im Einzelnen auf den Fortgang und den Zeitplan der Aufstellung der Truppe einzugehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische, das Management betreffende und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union zur Verfügung zu stellen, einschließlich bei der Umsetzung des strategischen Konzepts für die Mission und ihres Einsatzkonzepts;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das in den Ziffern 10, 11 und 12 der Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011, den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012) und Ziffer 2 der Resolution 2073 (2012) genannte Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union für maximal 17.731 Uniformierte bis zum 28. Februar 2014 weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010 und unter Einhaltung der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht[64];

5. *bekräftigt* Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) und Ziffer 2 der Resolution 2073 (2012) betreffend die logistische Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union;

6. *erinnert an sein* in Ziffer 5 der Resolution 2036 (2012) enthaltenes *Ersuchen* im Hinblick auf Transparenz und ordnungsgemäße Rechenschaftslegung bei der Verwendung der der Mission der Afrikanischen Union bereitgestellten Mittel, insbesondere in Bezug auf den Umfang der Truppen, des Zivilpersonals und der Ausrüstung, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union den Umfang der Truppen, des Zivilpersonals und der Ausrüstung, die im Rahmen der Mission zum Einsatz kommen, zu überprüfen;

7. *fordert* die neuen und gegenwärtigen Geber *auf*, die Mission der Afrikanischen Union zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die Mission im Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission bereitstellen, und fordert die Afrikanische Union auf, die Bereitstellung von Finanzmitteln

[64] S/2013/110, Anlage.

an die Mission über ihre eigene Kostenveranlagung zu erwägen, wie sie dies kürzlich für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat;

8. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten, indem sie dem Generalsekretär ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle 90 Tage schriftlich Bericht erstattet;

9. *begrüßt* die Fortschritte, welche die Mission der Afrikanischen Union bei ihren Einsätzen in Bezug auf die Verringerung der Zahl der zivilen Opfer erzielt hat, und fordert die Mission nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Vermeidung ziviler Opfer zu verstärken;

10. *legt* der Mission der Afrikanischen Union *nahe*, ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen weiterzuentwickeln, wie vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union erbeten;

11. *erinnert* an die Entschlossenheit der Mission der Afrikanischen Union, eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer einzurichten, unterstreicht, wie wichtig die Einrichtung dieser Zelle ist, ersucht die Mission, über ihre diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten, und fordert die internationalen Geber und Partner auf, die Einrichtung der Zelle weiter zu unterstützen;

12. *ersucht* die Mission der Afrikanischen Union, zu gewährleisten, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten unter strenger Achtung der Verpflichtungen der Mission nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden;

13. *ersucht* die Mission der Afrikanischen Union *außerdem*, bei ihren Aktivitäten und Einsätzen den Schutz von Kindern und Frauen zu stärken, namentlich durch die Entsendung eines Kinderschutzberaters und eines Frauenschutzberaters im Rahmen ihrer bestehenden zivilen Komponente, um den Schutz von Kindern und Frauen zu einem festen Bestandteil der Tätigkeit der Mission zu machen;

14. *ersucht* die Mission der Afrikanischen Union *ferner*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu treffen, indem sie Richtlinien anwendet, die mit der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Kontext der Friedenssicherung im Einklang stehen;

15. *ersucht* die Afrikanische Union, ein System zum systematischen Umgang mit behaupteten Verfehlungen einzurichten, das klare Mechanismen für die Entgegennahme und Erfassung solcher Behauptungen sowie gegebenenfalls die Weiterverfolgung von Ermittlungsergebnissen und Disziplinarmaßnahmen bei den truppenstellenden Ländern umfasst, und ersucht die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union dabei zu beraten und anzuleiten;

16. *begrüßt* die Erarbeitung des nationalen Programms der Bundesregierung Somalias für den Umgang mit nicht mehr kampfbeteiligten Kombattanten in Somalia, vermerkt, dass geeignete menschenrechtliche Schutzvorschriften vorhanden sein müssen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, finanzielle Unterstützung für den Plan bereitzustellen;

Strategische Überprüfung der Vereinten Nationen

17. *begrüßt* die vom Generalsekretär durchgeführte Überprüfung der Präsenz und des Engagements der Vereinten Nationen in Somalia;

18. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia sein Mandat erfüllt hat und jetzt aufgelöst werden soll, und stimmt ferner darin überein, dass das Politische Büro möglichst bald durch eine neue erweiterte besondere politische Mission abgelöst werden soll;

19. *stimmt außerdem* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Umstände in Somalia die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen derzeit noch nicht zulassen, ersucht ihn, diese Frage fortlaufend zu prüfen, namentlich durch die Festlegung von Kriterien, die für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen erfüllt sein müssen, und erwartet mit Interesse den Erhalt entsprechender Informationen im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat;

20. *beschließt*, dass das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia in den Rahmen der neuen Mission der Vereinten Nationen integriert wird, wobei der Leiter des Büros weiter der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze unterstellt sein wird, was die Bereitstellung des Pakets logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union betrifft, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia unterstellt sein wird, was die logistische Unterstützung der neuen Mission der Vereinten Nationen und die Grundsatz- und politischen Fragen betrifft, die sich aus den für das Mandat der neuen Mission der Vereinten Nationen relevanten Aufgaben des Büros ergeben;

21. *ersucht* darum, dass zum 1. Januar 2014 die Stelle des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs/Residierenden und humanitären Koordinators eingerichtet und in die Struktur der neuen Mission der Vereinten Nationen eingegliedert sein wird, die parallel zur Mission der Afrikanischen Union tätig sein wird, ersucht den Generalsekretär in der Zwischenzeit, dafür zu sorgen, dass alle entsprechenden Aktivitäten des Landesteams der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung umfassend mit der neuen Mission der Vereinten Nationen abgestimmt werden, namentlich durch gemeinsame Teams und Strategien, unter Gewährleistung der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat regelmäßig alle 90 Tage in schriftlichen Berichten über die Schritte unterrichtet zu halten, die er zur Integration der Arbeit des Landesteams der Vereinten Nationen und der neuen Mission der Vereinten Nationen unternimmt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, in voller Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union, den Regionalorganen und den Mitgliedstaaten eine technische Bewertungsmission zur Einrichtung der neuen Mission der Vereinten Nationen durchzuführen und dabei die nachstehenden Leitprinzipien zugrunde zu legen:

a) Förderung der somalischen Eigenverantwortung für die Agenda der Staatsbildung und Friedenskonsolidierung;

b) Bereitstellung der traditionellen Gute-Dienste-Funktion der Vereinten Nationen und von Unterstützung für die Bundesregierung Somalias, einschließlich in Bezug auf Aussöhnung, Wahlen und die wirksame Einführung eines föderalen Systems;

c) Strategie- und Politikberatung im Hinblick auf Sicherheit, Stabilisierung, Friedenskonsolidierung und Staatsbildung, namentlich durch eine erheblich erweiterte Kapazität der Mission in den Bereichen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit;

d) Überwachung, Berichterstattung und Hilfe beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere im Hinblick auf sexuelle, geschlechtsspezifische und konfliktbezogene Gewalt und Rechtsverletzungen an Kindern, und Unterstützung bei der Durchführung der beiden von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Aktionspläne über Kinder und bewaffnete Konflikte;

e) Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei ihren Anstrengungen, die internationale Hilfe, insbesondere bei der Reform des Sicherheitssektors, zu verwalten und konkret zu koordinieren;

f) Bereitstellung integrierter Politikberatung und Unterstützung an die Bundesregierung Somalias in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den in Ziffer 21 genannten Regelungen;

23. *unterstreicht*, dass die neue Mission ihren Sitz in Mogadischu haben und nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen auf weitere Teile Somalias ausgedehnt werden soll, und ersucht den Generalsekretär, dazu Stellung zu nehmen, wie die Mission geschützt werden wird;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 19. April 2013 über die Erkenntnisse seiner technischen Bewertungsmission Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Arbeitsteilung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union, wonach der Rat ein förmliches Mandat für eine neue besondere politische Mission erteilen wird, und unterstreicht, dass die neue Mission der Vereinten Nationen am 3. Juni 2013 eingerichtet werden soll;

Menschenrechte und Schutz von Zivilpersonen

25. *erinnert* an seine früheren Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) sowie an alle seine Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung und alle einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten;

26. *verurteilt* alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung in Somalia, fordert die sofortige Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, oder Missbrauchshandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und gegen humanitäres Personal unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, betont, dass alle Parteien in Somalia gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser Angriffe oder übermäßiger Gewaltanwendung, und unterstreicht, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen;

27. *begrüßt* die Zusage des Präsidenten Somalias, die somalischen Nationalen Sicherheitskräfte für Behauptungen über sexuelle Gewalt rechenschaftspflichtig zu machen, legt der Bundesregierung Somalias eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen ihre Arbeitsgruppe gegen sexuelle Gewalt einzusetzen und eine umfassende Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt zu entwickeln und umzusetzen, und betont, dass die Bundesregierung alle geeigneten Maßnahmen ergreifen muss, um jeden, der solche Handlungen begeht, vor Gericht zu stellen;

28. *bekundet seine Besorgnis* über die Sicherheitslage in den Lagern für Binnenvertriebene und in den Siedlungen, verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich sexueller Gewalt, an Binnenvertriebenen durch alle Parteien, einschließlich bewaffneter Gruppen und Milizen, und fordert eine Verstärkung des Schutzes der Lager für Binnenvertriebene;

29. *erinnert* an das einschlägige Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, wie wichtig die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts in diesem Zusammenhang ist;

30. *erinnert außerdem* die Bundesregierung Somalias an ihre Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Journalisten, die Verhütung von Gewalt gegen Journalisten und die Bekämpfung der Straflosigkeit derjenigen, die solche Handlungen begehen;

31. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit mitwirken, und fordert die Bundesregierung Somalias nachdrücklich auf, weiter eine stärkere Vertretung von Frauen in den somalischen Institutionen auf allen Entscheidungsebenen zu fördern;

32. *verurteilt nachdrücklich* die Meldungen über schwere Rechtsverletzungen an Kindern, fordert die Regierung Somalias nachdrücklich auf, den am 6. August 2012 unterzeichneten Aktionsplan zur Verhütung der Tötung und Verstümmelung von Kindern und den Aktionsplan vom 3. Juli 2012 zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten mit Vorrang umzusetzen, und betont, dass die Bundesregierung geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um jeden, der derartige Handlungen begeht, vor Gericht zu stellen;

Waffenembargo

33. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung finden, die ausschließlich zur Entwicklung der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage dieser Resolution genannten Gegenstände;

34. *beschließt außerdem*, dass Waffen und militärisches Gerät, die ausschließlich zur Entwicklung der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder

Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

35. *fordert* die Staaten *auf*, im Hinblick auf die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer an Somalia, auf direktem oder indirektem Weg, von Gegenständen, die nicht den mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen unterliegen, Wachsamkeit zu üben;

36. *beschließt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der strategischen Partner der Mission der Afrikanischen Union, die ausschließlich nach dem strategischen Konzept der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission tätig werden, oder zur Nutzung durch diese Partner bestimmt sind;

37. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung von Personal der Vereinten Nationen, einschließlich des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia oder seiner Nachfolgemission, oder zur Nutzung durch dieses Personal bestimmt sind;

38. *beschließt ferner*, dass die Bundesregierung Somalias dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) nachrichtlich mindestens fünf Tage im Voraus alle Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe, die ausschließlich für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias gemäß der Genehmigung in Ziffer 33 dieser Resolution bestimmt sind, notifiziert und dabei detaillierte Angaben zu diesen Lieferungen und dieser Hilfe sowie zum konkreten Ort ihrer Erbringung in Somalia macht, beschließt ferner, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat die Notifikation vornehmen kann, nachdem er die Bundesregierung von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Notifikation alle sachdienlichen Angaben enthält, darunter nach Bedarf die Art und die Menge der Waffen, der Munition, des militärischen Geräts und des Wehrmaterials, die geliefert werden, und das geplante Lieferdatum;

39. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Rat spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über Folgendes Bericht zu erstatten:

a) die Struktur der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

c) die bestehenden Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, Verteilung, Nutzung und Lagerung von Waffen durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und den diesbezüglichen Ausbildungsbedarf;

40. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen, die über entsprechende Kapazitäten verfügen, *auf*, der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, Verbesserungen in den in Ziffer 39 *b*) und *c*) genannten Bereichen zu erzielen, in umfassender Abstimmung mit der Bundesregierung;

41. *ersucht* die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, im Rahmen ihrer Berichterstattung an den Ausschuss zu bewerten, inwieweit Fortschritte in den in Ziffer 39 *b*) und *c*) genannten Bereichen erzielt wurden, und zu bewerten, ob Abzweigungen oder Verkäufe an andere Gruppen, einschließlich Milizen, stattgefunden haben, um dem Rat bei seiner Prüfung der Eignung der in Ziffer 33 dargelegten Bestimmungen behilflich zu sein, die dem Zweck dienen, die Kapazitäten der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias auszubauen und die Sicherheit der Bevölkerung Somalias zu gewährleisten, und ersucht die Überwachungsgruppe ferner, über ihre eigene Fähigkeit zur Überwachung der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät und der Bereitstellung von Hilfe an Somalia Bericht zu erstatten;

42. *beschließt*, die Wirkung der vorstehenden Ziffern 33 bis 41 innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu überprüfen;

43. *beschließt außerdem*, dass die Maßnahmen in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) vom 20. November 2008 auf Personen und die Bestimmungen der Ziffern 3 und 7 der genannten Resolution auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses

a) an Handlungen beteiligt sind oder Handlungen unterstützen, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, einschließlich Handlungen, die den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen oder die die Bundesregierung Somalias oder die Mission der Afrikanischen Union mit Gewalt bedrohen;

b) gegen das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 dieser Resolution geänderte Waffenembargo verstoßen haben oder gegen die in Ziffer 34 dieser Resolution festgelegten Beschränkungen des Weiterverkaufs und des Transfers von Waffen verstoßen haben;

c) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Somalia oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Somalia behindert haben;

d) politische oder militärische Führer sind, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in Somalia Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht in Somalia verantwortlich sind, bei denen Zivilpersonen, insbesondere Kinder und Frauen, in Situationen bewaffneten Konflikts gezielt angegriffen werden, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführung und Vertreibung;

44. *bekräftigt seine Unterstützung* für die Arbeitsgruppe des Präsidenten Somalias zur Erarbeitung von Lösungen für die Frage der Holzkohle in Somalia, verlangt, dass alle in Betracht kommenden Akteure mit der Arbeitsgruppe uneingeschränkt zusammenarbeiten, und erwartet mit Interesse die von der Bundesregierung Somalias diesbezüglich eingehenden Empfehlungen und Optionen;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6929. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Rohrwaffen, Haubitzen und Geschütze mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten (mit Ausnahme von schultergestützten Panzerabwehrraketenstartgeräten, beispielsweise Panzerfäusten oder leichten Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräten);
3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm;
4. Panzerabwehrlenkwaffen, einschließlich Panzerabwehrlenkflugkörpern, sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung bestimmte Treibladungen und Vorrichtungen, die energetische Materialien enthalten, sowie Minen und damit zusammenhängendes Wehrmaterial;
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit.

Beschlüsse

Auf seiner 6955. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/239)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 29. April 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[65]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. April 2013 betreffend Ihre Absicht, Herrn Nicholas Kay (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter der neuen besonderen politischen Mission in Somalia zu ernennen[66], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6959. Sitzung am 2. Mai 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

> Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/239)“.

Resolution 2102 (2013)
vom 2. Mai 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 2093 (2013) vom 6. März 2013,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Anerkennung der erheblichen Fortschritte in Somalia im vergangenen Jahr und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, der Vereinten Nationen und der internationalen Partner in den von der Mission der Afrikanischen Union und den Sicherheitskräften der Bundesregierung Somalias gesicherten Gebieten die Sicherheit festigt und die Rechtsstaatlichkeit herstellt,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Bemühungen der Bundesregierung Somalias um Frieden und Aussöhnung in Somalia zu unterstützen, einschließlich durch eine wirksame regionale Zusammenarbeit, und in dieser Hinsicht in Würdigung der wichtigen Beiträge der Afrikanischen Union (namentlich der Mission der Afrikanischen Union), der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der anderen internationalen Partner zur Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia,

unter Begrüßung der jüngsten Fortschritte und des positiven Dialogs zwischen der Bundesregierung Somalias und den regionalen Verwaltungsbehörden und betonend, wie wichtig es ist, dass diese Behörden in den Bereichen Frieden, Bereitstellung grundlegender Dienste, Aussöhnung und Rechtsstaatlichkeit und bei der Bewältigung der anhaltenden humanitären Krise in Somalia mit der Bundesregierung zusammenarbeiten,

hervorhebend, wie wichtig die internationale Unterstützung für die Sicherheits- und Justizinstitutionen Somalias sowie für den Aufbau von Kapazitäten zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung ist, und in der Erwartung, dass die am 7. Mai 2013 in London stattfindende Somalia-Konferenz Fortschritte in diesen Fragen unterstützen wird,

---

[65] S/2013/252.

[66] S/2013/251.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, mit Lob für die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, unter Verurteilung jeglichen Missbrauchs und jeglicher Behinderung humanitärer Hilfe, unterstreichend, wie wichtig der volle, sichere, unabhängige, rasche und ungehinderte Zugang aller humanitären Akteure zu allen hilfebedürftigen Menschen ist, und ferner unterstreichend, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist,

unter Verurteilung der jüngsten Terroranschläge, die den Frieden und die Sicherheit in Somalia untergraben haben, und erneut erklärend, dass er bereit ist, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, deren Verhalten den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit in Somalia bedrohen,

unter Begrüßung des Bekenntnisses der Bundesregierung Somalias zur Verbesserung der Einhaltung der Menschenrechte in Somalia, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die derartige Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,

unterstreichend, wie wichtig eine wirksam koordinierte internationale Unterstützung für die Bundesregierung Somalias ist, im Einklang mit den Prioritäten der Sechs-Säulen-Strategie des Präsidenten, und in dieser Hinsicht der für September 2013 in Brüssel anberaumten Somalia-Konferenz mit Interesse entgegensehend,

Kenntnis nehmend von der Absicht der Bundesregierung Somalias, den Neuen Pakt für das Engagement in fragilen Staaten in Somalia umzusetzen,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Nicholas Kay zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und mit seinem ausdrücklichen Dank an den scheidenden Sonderbeauftragten, Herrn Augustine P. Mahiga, für alle seine Bemühungen um mehr Frieden und Stabilität in Somalia,

in Anbetracht der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 19. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[67],

1. *beschließt*, zum 3. Juni 2013 die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia unter der Leitung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten einzurichten, mit der Absicht, ihr Mandat gegebenenfalls um weitere Zeiträume zu verlängern, und im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs;

2. *beschließt außerdem*, dass die Hilfsmission das folgende Mandat hat:

a) zur Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses der Bundesregierung Somalias die Gute-Dienste-Funktion der Vereinten Nationen bereitzustellen;

b) die Bundesregierung Somalias und nach Bedarf die Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu unterstützen, indem sie im Hinblick auf Friedenskonsolidierung und Staatsbildung strategische Politikberatung erteilt, namentlich in den folgenden Bereichen:

i) Regierungsführung;

ii) Reform des Sicherheitssektors, Rechtsstaatlichkeit (einschließlich Polizei, Rechtspflege und Justizvollzug im Rahmen der Globalen Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen), Umgang mit nicht mehr kampfbeteiligten Kombattanten, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Antiminenmaßnahmen;

iii) Entwicklung eines föderalen Systems, Prozess der Überprüfung der Verfassung und anschließendes Verfassungsreferendum sowie Vorbereitungen von Wahlen im Jahr 2016;

[67] S/2013/239.

c) der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung behilflich zu sein, insbesondere im Bereich der Hilfe für den Sicherheitssektor und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, in Zusammenarbeit mit den bilateralen und multilateralen Partnern und unter voller Achtung der Souveränität Somalias;

d) der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, Kapazitäten aufzubauen, um

i) die Achtung der Menschenrechte und die Stärkung der Stellung der Frauen zu fördern, einschließlich durch die Bereitstellung von Beratern für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen;

ii) den Kinderschutz zu fördern und die von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten einschlägigen Aktionspläne über Kinder und bewaffnete Konflikte umzusetzen, einschließlich durch die Bereitstellung von Kinderschutzberatern;

iii) sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten, einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenschutzberatern;

iv) die Justizinstitutionen Somalias zu stärken und mit zu gewährleisten, dass insbesondere diejenigen, die Verbrechen an Frauen und Kindern begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden;

e) die folgenden Rechtsverletzungen zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden, und zu ihrer Verhütung beizutragen:

i) in Somalia begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem mittels des Einsatzes von Menschenrechtsbeobachtern;

ii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Kindern in Somalia;

iii) Rechtsverletzungen oder Missbräuche an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die somalische Eigenverantwortung im Kontext der Unterstützung durch die Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Sonderbeauftragten, die Tätigkeiten des Landesteams der Vereinten Nationen in Somalia eng mit den Prioritäten der Hilfsmission abzustimmen und die Tätigkeiten der Vereinten Nationen mit der Bundesregierung Somalias sowie der Afrikanischen Union (namentlich der Mission der Afrikanischen Union), der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, der Europäischen Union und den anderen regionalen, bilateralen und multilateralen Partnern in Somalia zu koordinieren;

4. *beschließt*, dass die Hilfsmission ihren Sitz in Mogadischu hat und auf Ersuchen der Bundesregierung Somalias und nach Maßgabe der herrschenden Bedingungen auf weitere Teile Somalias ausgedehnt wird, entsprechend den Regelungen, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 19. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[67] dargelegt hat;

5. *verweist* auf die Ziffern 20 und 21 der Resolution 2093 (2013) in Bezug auf die Hilfsmission als strukturell integrierte Mission der Vereinten Nationen und begrüßt die vorgeschlagenen Führungs- und Koordinierungsstrukturen mit klarer Festlegung der Aufgaben, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. April 2013 beschrieben;

6. *hebt* insbesondere die Notwendigkeit *hervor*, einen integrierten Einsatz der Vereinten Nationen unter der strategischen Leitung des Sonderbeauftragten und eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Mission der Afrikanischen Union zu gewährleisten;

7. *erklärt erneut*, dass alle entsprechenden Aktivitäten des Landesteams der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung umfassend mit dem Sonderbeauftragten abgestimmt werden sollen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Teams und die Festlegung gemeinsamer Strategien, unter Gewährleistung der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe;

8. *betont*, dass die Bundesregierung Somalias dafür sorgen muss, dass alle diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmis-

sion die Bundesregierung Somalias bei der Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt;

9. *befürwortet* die Umsetzung der im Rahmen des Kampala-Prozesses entwickelten somalischen Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, die der internationalen Gemeinschaft dabei helfen wird, sich im Hinblick auf die Herausforderungen für die Schifffahrt, denen sich Somalia gegenübersieht, mit den somalischen Behörden abzustimmen, einschließlich im Hinblick auf Kapazitätsaufbau und Entwicklung, zum Wohle des somalischen Volkes und unter voller Achtung der Souveränität Somalias;

10. *ist sich* der vom Generalsekretär dargelegten Sicherheitszwänge *bewusst*, unterstreicht, wie wichtig die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die Zusage der Mission der Afrikanischen Union, entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 2 der Resolution 2093 (2013) eine 311 Soldaten umfassende Sicherungstruppe bereitzustellen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission die Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht[64] und die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch einhält;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine Zusammenarbeit der Hilfsmission mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea in den relevanten Bereichen ihrer jeweiligen Mandate ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Hilfsmission unterrichtet zu halten, namentlich über die Schritte, die er unternimmt, um bis zum 1. Januar 2014 die Präsenz einer strukturell integrierten Mission sicherzustellen, sowie eine Bewertung der politischen und sicherheitsrelevanten Konsequenzen einer Ausdehnung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf weitere Teile Somalias vorzunehmen und erstmalig spätestens am 2. September 2013 und danach alle 90 Tage Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission spätestens am 30. April 2014 zu überprüfen;

15. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6959. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6975. Sitzung am 6. Juni 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens und Somalias (Stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2013/326)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[68]:

> Der Sicherheitsrat begrüßt die Somalia-Konferenz, die am 7. Mai 2013 in London unter dem gemeinsamen Vorsitz des Präsidenten Somalias und des Premierministers des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland abgehalten wurde. Der Rat unterstützt das Kommuniqué der Konferenz uneingeschränkt. Auf der Konferenz unterstrich die internationale Gemeinschaft ihre Unterstützung für die Bundesregierung Somalias und deren Pläne zur Stärkung ihrer Streitkräfte und ihrer Polizei, zum Wiederaufbau des Justizsektors und zur Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung. Der Rat bekundet den Mitgliedstaaten seine Dankbarkeit für ihre in London geleisteten Hilfezusagen.
>
> Der Rat begrüßt, dass am 3. Juni 2013 die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet wurde, und bekundet erneut seine Unterstützung für den neuen Sonderbeauftragten des Ge-

[68] S/PRST/2013/7.

neralsekretärs für Somalia, Herrn Nicholas Kay. Der Rat unterstreicht in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Bundesregierung Somalias bei ihrer Friedens- und Aussöhnungsagenda zu unterstützen, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission rasch eine bedeutende Präsenz in Mogadischu und darüber hinaus aufbaut, und bekundet seine Entschlossenheit, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen. Der Rat erklärt, wie wichtig es ist, dass die Hilfsmission einen von Somalia geführten Friedens- und Aussöhnungsprozess unterstützt. Der Rat nimmt Kenntnis von der Schließung des ehemaligen Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und dankt dem ehemaligen Sonderbeauftragten, Herrn Augustine P. Mahiga, und dem gesamten Personal des Büros für ihren Einsatz für Somalia.

Der Rat bringt erneut seine Erwartung zum Ausdruck, dass die Hilfsmission spätestens bis 1. Januar 2014 eine integrierte Mission ist. Der Rat hebt die Rolle hervor, die der Hilfsmission dabei zukommt, die Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Unterstützung zu unterstützen, und fordert die internationalen Partner und Organisationen, namentlich die Afrikanische Union, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Europäische Union, zur Kooperation auf.

Der Rat begrüßt das anhaltende internationale Engagement für Somalia. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Absicht der Europäischen Union, im September 2013 in Brüssel eine Konferenz über Somalia abzuhalten. Die Konferenz wird dazu beitragen, konkrete Friedensdividenden für alle Somalier zu erbringen, und ein Zeichen für eine neue Partnerschaft zwischen Somalia und der internationalen Gemeinschaft für den politischen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung setzen. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der jüngsten Sondersitzung über Somalia am Rande der Fünften Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas.

Der Rat betont seine Dankbarkeit für die gemeinsam mit den somalischen Sicherheitskräften unternommenen Bemühungen der Mission der Afrikanischen Union in Somalia und ihrer strategischen Partner, die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die Fortschritte auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in Somalia ermöglichen. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 10. Mai 2013 über die Situation in Somalia. Der Sicherheitsrat würdigt das gesamte Personal der Mission der Afrikanischen Union für seine Tapferkeit und die von ihm erbrachten Opfer und spricht den Völkern und den Regierungen der truppenstellenden Länder und den strategischen Partnern seinen Dank aus. Der Rat begrüßt die Absicht des Sekretariats, mit der Afrikanischen Union eine gemeinsame Überprüfung der Mission durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, dass die beiden Organisationen dabei eng zusammenarbeiten.

Der Rat ist dankbar für die internationale Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union, einschließlich des wertvollen Beitrags der Europäischen Union zum Haushalt der Mission. Der Rat ersucht die neuen und gegenwärtigen Geber erneut, die Mission zu unterstützen, unter anderem indem sie nicht zweckgebundene Finanzmittel im Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Mission bereitstellen.

Der Rat begrüßt die jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Sicherheit, ist sich jedoch dessen bewusst, dass diese Fortschritte noch ungenügend gesichert sind. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit internationaler Unterstützung für die Bundesregierung Somalias beim Aufbau professioneller, rechenschaftspflichtiger und fähiger Sicherheitskräfte als Teil eines umfassenden Ansatzes zur Reform des Sicherheitssektors in Somalia, der die Reform des Justizsektors, die Gewährleistung der Menschenrechte und die Herstellung der Rechtsstaatlichkeit einschließt.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die fragile Sicherheitssituation in Somalia und die weiterhin von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit. Der Rat verurteilt erneut mit größtem Nachdruck die jüngsten Angriffe auf Zivilpersonen, die den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia unterstützen.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias die noch offenen Fragen angeht, die für die langfristige Stabilität Somalias entscheidend sind, darunter die politische Aussöhnung, die Entwicklung eines föderalen Systems, der Prozess der Überprüfung der Verfassung und das anschließende Verfassungsreferendum und die Vorbereitung von Wahlen im Jahr 2016. Der Rat unterstreicht, wie wichtig eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Hilfsmission und der

Bundesregierung in allen diesen Fragen ist. Der Rat fordert erneut, dass Frauen in alle politischen Prozesse voll einbezogen werden.

Der Rat betont seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias. Der Rat unterstreicht, wie wichtig ein konstruktives Zusammenwirken zwischen der Bundesregierung Somalias und den lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden ist. In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass die Bundesregierung Somalias und „Somaliland“ im April 2013 in Ankara ihren Dialog wiederaufgenommen haben. Der Rat ermutigt die Parteien, sich weiterhin für den Dialog zu engagieren.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Staaten der Region zu entwickeln. Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, zur Verbesserung der kollektiven Sicherheit wieder gutnachbarliche Beziehungen herzustellen. Der Rat nimmt Kenntnis von dem am 24. Mai 2013 erschienenen Kommuniqué des zweiundzwanzigsten Gipfeltreffens der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung in Addis Abeba. Der Rat teilt die Besorgnisse der Zwischenstaatlichen Behörde in Bezug auf die Situation in Kismayo und fordert in diesem Zusammenhang alle Parteien auf, alle Handlungen zu unterlassen, die den Frieden und die Stabilität Somalias bedrohen können. Der Rat begrüßt die von der Bundesregierung eingegangene Verpflichtung, mit Unterstützung der Hilfsmission, der Zwischenstaatlichen Behörde und anderer geeigneter Akteure die Aussöhnungsbemühungen in den Juba-Regionen zu leiten. Der Rat bekundet seine Absicht, die Situation weiter zu verfolgen.

Der Rat betont, dass die internationale Gemeinschaft gut koordinierte, zeitnahe und anhaltende humanitäre Hilfe für die Millionen Somalier, die nach wie vor dringend lebensrettende humanitäre Unterstützung brauchen, bereitstellen und Entwicklungshilfe mit Schwerpunkt auf der Wiederherstellung der Existenzgrundlagen und der Stärkung der Widerstandskraft der Gesellschaft leisten muss, um den Übergang Somalias zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung zu unterstützen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über Meldungen, wonach alle Konfliktparteien in Somalia weiterhin Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche begehen, namentlich die Meldungen über schwere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern. Der Rat bekundet außerdem Besorgnis über Meldungen, wonach organisierte bewaffnete Gruppen und Angehörige der somalischen Streitkräfte sexuelle Gewalthandlungen an Binnenvertriebenen begangen haben. Der Rat fordert die Bundesregierung Somalias auf, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen, voll zur Rechenschaft gezogen werden, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen.

Der Rat begrüßt, dass die Bundesregierung Somalias und die Vereinten Nationen am Rande der Somalia-Konferenz ein gemeinsames Kommuniqué über die Verhütung sexueller Gewalt in Somalia unterzeichnet haben. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der vollen und zügigen Umsetzung der darin abgegebenen Zusagen, einschließlich des Besuchs der Sachverständigengruppe, und der nachfolgenden Handlungsempfehlungen. Der Rat begrüßt die Zusage der Bundesregierung, der Tötung und Verstümmelung von Kindern sowie der Einziehung und dem Einsatz von Kindern durch Parteien bewaffneter Konflikte ein Ende zu setzen. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat, wie wichtig die volle und zügige Umsetzung der beiden von der Bundesregierung unterzeichneten Aktionspläne ist.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Bedrohung, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias ausgeht. Der Rat betont, dass Somalia im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See die Hauptverantwortung trägt. Der Rat begrüßt den erheblichen Rückgang der Zahl erfolgreicher seeräuberischer Angriffe, der durch wirksame Maßnahmen gegen die Seeräuberei im Rahmen verstärkter nationaler, bilateraler und multilateraler Initiativen und regionaler Kooperationsmechanismen herbeigeführt wurde, und ist sich dessen bewusst, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei fortgesetzt werden müssen, da diese Fortschritte zunichte gemacht werden können, solange die Bedingungen an Land seeräuberische Aktivitäten begünstigen. Der Rat legt der Bundesregierung Somalias nahe, ohne weitere Verzögerung Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen und umzusetzen.

Der Rat weist erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, dass die zuständigen Behörden nicht nur gegen die auf See ergriffenen mutmaßlichen Seeräuber ermitteln und strafrechtlich vorgehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren. Der Rat prüft weiterhin die Möglichkeit, zielgerichtete Sanktionen gegen diese Personen und Einrichtungen anzuwenden, wenn sie die in Ziffer 8 der Resolution 1844 (2008) festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen.

Die Mitglieder des Rates werden die Situation weiter genau verfolgen.

Auf seiner 7009. Sitzung am 24. Juli 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Somalia".

Resolution 2111 (2013)
vom 24. Juli 2013

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere der Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1907 (2009) vom 23. Dezember 2009, 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, 2060 (2012) vom 25. Juli 2012 und 2093 (2013) vom 6. März 2013,

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea („die Überwachungsgruppe") über Somalia und Eritrea[69],

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die fortgesetzten Verstöße gegen das Holzkohle-Embargo und mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis über die Lage in Kismayo und die Auswirkungen dieser Verstöße auf die sich verschlechternde Sicherheitslage in den Juba-Regionen,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen- und Munitionslieferungen nach und durch Somalia und Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und das Waffenembargo gegen Eritrea, der eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in Somalia, auch in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet werden muss, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die Geber bei der Zuweisung finanzieller Ressourcen sich gegenseitig Rechenschaft ablegen und transparent sind,

in Anerkennung der erheblichen Fortschritte in Somalia im vergangenen Jahr, mit Lob für die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, Frieden und Stabilität in Somalia herbeizuführen, und sie ermutigend, einen klaren politischen Prozess zur Umsetzung einer föderalen Struktur im Einklang mit der Vorläufigen Verfassung Somalias festzulegen und zu definieren,

die Bundesregierung Somalias zur Mitwirkung dabei *ermutigend*, im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste Personen und Einrichtungen zu ermitteln, die sich an Handlungen beteiligen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen, sowie dabei, weitere Kriterien für die Aufnahme in die Liste zu bestimmen,

begrüßend, dass die Überwachungsgruppe die Absicht hat, weiter produktive Beziehungen zur Bundesregierung Somalias aufzubauen,

[69] Siehe S/2013/413 und S/2013/440.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Grad des Informationsaustauschs zwischen humanitären Hilfsorganisationen und der Überwachungsgruppe und mit der nachdrücklichen Aufforderung, den Informationsaustausch und den Dialog zwischen der Überwachungsgruppe und den maßgeblichen humanitären Hilfsorganisationen zu verstärken,

mit dem Ausdruck seines Wunsches, die derzeitigen Ausnahmen von den Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea zu konsolidieren und zu bestätigen, um ihre Durchführung zu erleichtern, sowie in Ziffer 10 dieser Resolution neue Ausnahmen hinzuzufügen,

mit Interesse der Somalia-Konferenz der Europäischen Union am 16. September 2013 in Brüssel *entgegensehend* und in diesem Zusammenhang mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Prioritäten der Bundesregierung Somalias wirksam unterstützt werden,

unterstreichend, wie wichtig internationale Unterstützung ist, damit die Bundesregierung Somalias ihre Verpflichtungen nach den Bestimmungen zur Aussetzung des Waffenembargos erfüllen kann,

unter Begrüßung der vom Sekretariat unternommenen Anstrengungen, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2006[70] vorgegebenen Leitlinien,

unter Hinweis auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden[70], namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

feststellend, dass die Situation in Somalia, der Einfluss Eritreas in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) vom 29. Juli 2011 und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und stellt fest, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen;

2. *bekundet erneut seine Bereitschaft*, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

3. *erklärt erneut*, dass nach Ziffer 15 *e*) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist;

Waffenembargo

4. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

5. *bekräftigt außerdem* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

6. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Somalia bis zum 6. März 2014 keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur

[70] S/2006/997.

Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage genannten Gegenstände;

7. *beschließt außerdem*, dass die Lieferung von in der Anlage aufgeführten Gegenständen an die Bundesregierung Somalias durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) bedarf;

8. *beschließt ferner*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

9. *erinnert* die Bundesregierung Somalias an ihre Verpflichtung, dem Sicherheitsrat spätestens am 6. Oktober 2013, darauf am 6. Februar 2014 und danach alle sechs Monate über Folgendes Bericht zu erstatten:

a) die Struktur der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

c) die bestehenden Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, Verteilung, Nutzung und Lagerung von Waffen durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und den diesbezüglichen Ausbildungsbedarf;

10. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia, oder zur Nutzung durch dieses Personal bestimmt sind;

b) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

c) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der strategischen Partner der Mission der Afrikanischen Union, die ausschließlich nach dem strategischen Konzept der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 (oder nachfolgenden strategischen Konzepten der Afrikanischen Union) und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mission tätig werden, oder zur Nutzung durch diese Partner bestimmt sind;

d) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

e) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten oder der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die auf Ersuchen der Bundesregierung Somalias, die den Generalsekretär darüber benachrichtigt hat, Maßnahmen ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen, sofern die ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind;

f) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird;

g) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, über die der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss fünf Tage im Voraus lediglich zur Information benachrichtigt hat;

11. *beschließt außerdem*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät und technische Hilfe oder Ausbildung durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale und subregionale Organisationen, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors bestimmt sind, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung über diese Hilfe seitens des liefernden Staates oder der liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

12. *beschließt ferner*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese in jedem Einzelfall von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

13. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, findet, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Eritrea ausgeführt wird;

Benachrichtigung des Ausschusses

14. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu seiner Information mindestens fünf Tage im Voraus über alle Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe zu benachrichtigen, die ausschließlich für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias bestimmt sind, wie in Ziffer 6 genehmigt, unter Ausschluss der in der Anlage aufgeführten Gegenstände;

15. *beschließt außerdem*, dass ersatzweise der Mitgliedstaat oder die internationale, regionale und subregionale Organisation, die die Hilfe bereitstellen, diese Benachrichtigung in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias vornehmen kann;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen des Ausschusses im Einklang mit den Ziffern 14 und 15 alle sachdienlichen Angaben enthalten, darunter nach Bedarf die Art und die Menge der Waffen, der Munition, des militärischen Geräts und des Wehrmaterials, die geliefert werden, das geplante Lieferdatum und den genauen Lieferort in Somalia;

17. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, ihre Verpflichtungen nach den Bestimmungen zur Aussetzung des Waffenembargos, insbesondere dem in Ziffer 14 dargelegten Benachrichtigungsverfahren, zu erfüllen;

Holzkohle-Embargo

18. *erklärt erneut*, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, ersucht die Mission der Afrikanischen Union, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats die somalischen Behörden dabei zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht;

19. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Meldungen, wonach Mitgliedstaaten weiterhin gegen das Holzkohle-Embargo verstoßen, ersucht die Überwachungsgruppe um weitere ausführliche Informationen über eine mögliche umweltverträgliche Vernichtung somalischer Holzkohle, bekundet erneut seine Unterstützung für die Arbeitsgruppe des Präsidenten Somalias über Fragen im Zusammenhang mit Holzkohle und unterstreicht seine Bereitschaft, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die gegen das Holzkohle-Embargo verstoßen;

20. *erinnert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die Polizei- und Truppenkontingente für die Mission der Afrikanischen Union stellen, an ihre Verpflichtung, das in Resolution 2036 (2012) festgelegte Holzkohle-Embargo einzuhalten;

Humanitäre Fragen

21. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre widerrechtliche Verwendung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zur Einschränkung dieser Praktiken in Somalia zu unternehmen;

22. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 25. Oktober 2014 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

23. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, dem Rat bis zum 20. März 2014 und erneut bis zum 20. September 2014 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, dem Residierenden und humanitären Koordinator der Vereinten Nationen für Somalia zur Ausarbeitung dieser Berichte und im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht Informationen bereitzustellen;

24. *ersucht* die Überwachungsgruppe und die in Somalia und den Nachbarländern tätigen humanitären Organisationen, ihre Zusammenarbeit, ihre Koordinierung und ihren Informationsaustausch zu verstärken;

Verwaltung der öffentlichen Finanzen

25. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Präsidenten Somalias, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, bekundet seine ernste Besorgnis über Meldungen über die Veruntreuung öffentlicher Mittel Somalias, unterstreicht, wie wichtig eine transparente und wirksame Verwaltung der öffentlichen Finanzen ist, befürwortet robustere Anstrengungen in der gesamten Bundesregierung Somalias, die Korruption zu bekämpfen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Rechenschaftslegung zu verbessern, und bekundet erneut seine Bereitschaft, Maßnahmen gegen die Personen zu ergreifen, die an der Veruntreuung öffentlicher Mittel beteiligt sind;

Erdölsektor

26. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, auf geeignete Weise das Risiko zu mindern, dass sich der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle erhöhter Spannungen in dem Land entwickelt;

Mandat der Überwachungsgruppe

27. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe bis zum 25. November 2014 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. Oktober 2014 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 16 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wiedereinzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen;

28. *ersucht* die Überwachungsgruppe, spätestens 30 Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Aufgaben behandeln;

29. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten zielgerichteten Maßnahmen verbessert werden können, unter Berücksichtigung der Ziffer 1 dieser Resolution, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

30. *beschließt*, dass die Überwachungsgruppe in den Monaten, in denen sie ihre Halbzeitunterrichtung vornimmt und ihre Schlussberichte vorlegt, dem Ausschuss keine Monatsberichte mehr vorlegen muss;

31. *unterstreicht*, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe ist, und unterstreicht seine Erwartung, dass die Regierung Eritreas die Einreise der Überwachungsgruppe nach Eritrea ohne weitere Verzögerung erleichtern wird;

32. *fordert* alle Parteien und alle Staaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Mission der Afrikanischen Union, *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe sicherzustellen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie den ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Mission der Afrikanischen Union in Somalia

33. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der bevorstehenden gemeinsamen Überprüfung der Mission der Afrikanischen Union durch das Sekretariat und die Afrikanische Union, ersucht darum, dass dem Rat bis zum 10. Oktober 2013 Optionen und Empfehlungen vorgelegt werden, und begrüßt die Absicht der Afrikanischen Union, bei der Überprüfung eng mit dem Sekretariat zusammenzuarbeiten;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7009. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;

2. Rohrwaffen, Haubitzen und Geschütze mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten (mit Ausnahme von schultergestützten Panzerabwehrraketenstartgeräten, beispielsweise Panzerfäusten oder leichten Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräten);

3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm;

4. Panzerabwehrlenkwaffen, einschließlich Panzerabwehrlenkflugkörpern, sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten;

5. zur militärischen Verwendung bestimmte Treibladungen und Vorrichtungen, die energetische Materialien enthalten, sowie Minen und damit zusammenhängendes Wehrmaterial;

6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina[71]

Beschlüsse

Auf seiner 6860. Sitzung am 13. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 6. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/813)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6861. Sitzung am 14. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas und Italiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 6. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/813)“.

Resolution 2074 (2012) vom 14. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, 1491 (2003) vom 11. Juli 2003, 1551 (2004) vom 9. Juli 2004, 1575 (2004) vom 22. November 2004, 1639 (2005) vom 21. November 2005, 1722 (2006) vom 21. November 2006, 1764 (2007) vom 29. Juni 2007, 1785 (2007) vom 21. November 2007, 1845 (2008) vom 20. November 2008, 1869 (2009) vom 25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010 und 2019 (2011) vom 16. November 2011,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als das Friedensübereinkommen bezeichnet)[72] sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

---

[71] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

[72] Siehe S/1995/999.

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea), den Hochrangigen Militärischen Vertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Gesamtstaats und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den 17 Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

sowie feststellend, dass das Sicherheitsumfeld ruhig und stabil geblieben ist, und feststellend, dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bisher ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, Bedrohungen des sicheren und geschützten Umfelds entgegenzutreten,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosnien und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 31. Oktober 2012[73],

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[74] sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000[75],

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

unter Begrüßung der im September 2012 abgeschlossenen Umgliederung der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea, mit der eine reduzierte Zahl von in Bosnien und Herzegowina stationierten Kräften sich erfolgreich auf Kapazitätsaufbau und Ausbildung konzentriert und gleichzeitig die Fähigkeit erhalten bleibt, zur Abschreckungskapazität der Behörden Bosnien und Herzegowinas beizutragen, falls die Lage dies erfordert, sowie der in den Schlussfolgerungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2012 bekräftigten Bereitschaft der Europäischen Union, in diesem

---

[73] Siehe S/2012/813.

[74] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBl. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

[75] S/PRST/2000/4.

Stadium weiterhin eine militärische Rolle mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Bemühungen Bosnien und Herzegowinas um die Erhaltung des sicheren und geschützten Umfelds im Rahmen eines erneuerten Mandats der Vereinten Nationen zu unterstützen, sowie unter Begrüßung der Bereitschaft der Europäischen Union, die Gespräche mit der internationalen Gemeinschaft über die Umgliederung der internationalen Präsenz in dem geeigneten Forum fortzusetzen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden[76], in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat[77],

unter Begrüßung des erhöhten Engagements und der gestärkten Rolle der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und des fortgesetzten Engagements der Nordatlantikvertrags-Organisation,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 22. und 23. Mai 2012 in Sarajewo abgehaltenen Tagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens, namentlich der Zustimmung zu dem Beschluss, das Büro für die Umsetzung des endgültigen Schiedsspruchs zu Brčko zu schließen, und gleichzeitig die Behörden in Bosnien und Herzegowina erneut auffordernd, die 5-plus-2-Agenda abzuschließen, was nach wie vor eine Voraussetzung für die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten ist, namentlich in Bezug auf Fragen des staatlichen Eigentums und der Verteidigungsgüter, wie auch der Lenkungsausschuss in seinem Kommuniqué vom 23. Mai 2012 bekräftigte,

mit der Aufforderung an alle politischen Führer Bosnien und Herzegowinas, sich einer spalterischen Rhetorik zu enthalten und weitere konkrete und greifbare Fortschritte bei der Integration in die Europäische Union zu erzielen,

feststellend, dass die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als das Friedensübereinkommen bezeichnet)[72] sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995[78] und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus den Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *erklärt erneut*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

---

[76] Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

[77] Siehe S/2004/917.

[78] S/1995/1021, Anlage.

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere mit dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof voll zusammenarbeiten sollen, namentlich indem sie Informationen verfügbar machen, um dem Gerichtshof bei seiner Arbeit behilflich zu sein, und dass sie auch mit dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe voll zusammenarbeiten sollen;

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* für die Rolle, die der Hohe Beauftragte für Bosnien und Herzegowina bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und bei der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und dass er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (Deutschland) näher bestimmten Fragen[79] seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. *bekundet seine Unterstützung* für die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens;

6. *erklärt erneut* seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

7. *verweist* auf die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea und die fortgesetzte Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie ihre Bestätigung, dass beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anhänge und Anlagen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Ratsresolutionen zu gewährleisten;

8. *würdigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) und an der fortgesetzten Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die im Einklang mit seiner Resolution 1575 (2004) eingerichtet wurden und deren Auftrag mit seinen Resolutionen 1639 (2005), 1722 (2006), 1785 (2007), 1845 (2008), 1895 (2009), 1948 (2010) und 2019 (2011) verlängert wurde, beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die fortgesetzte Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) und die Beibehaltung einer Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation behilflich zu sein;

9. *begrüßt* die Absicht der Europäischen Union, eine militärische Operation der Europäischen Union (die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) in Bosnien und Herzegowina vom November 2012 an weiterzuführen;

10. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution eine multinationale Stabilisierungstruppe (die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea) als Rechtsnachfolgerin der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zu-

[79] Siehe S/1997/979, Anlage.

sammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004[76] mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. *begrüßt* den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union – Althea bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union – Althea durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. *erklärt erneut*, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;

13. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union – Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. *ermächtigt* die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea, der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union – Althea beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

20. *begrüßt* den Beitrag, den die am 30. Juni 2012 beendete Polizeimission der Europäischen Union zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien und Herzegowina geleistet hat;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensübereinkommens und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens[80] und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6861. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6966. Sitzung am 14. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Mai 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/263)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Valentin Inzko, den Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)[81]

Beschlüsse

Auf seiner 6822. Sitzung am 21. August 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Serbiens (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2012/603)“.

[80] Siehe S/1996/1012, Anlage.

[81] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6872. Sitzung am 27. November 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Minister für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2012/818)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Enver Hoxhaj gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6939. Sitzung am 22. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2013/72)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6979. Sitzung am 14. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Serbiens (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2013/254)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Farid Zarif, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hashim Thaçi gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

C. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht[82]

Beschluss

Auf seiner 6889. Sitzung am 17. Dezember 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2012/592)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/847)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/849)."

Resolution 2081 (2012) vom 17. Dezember 2012[83]

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats[84], dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (Gerichtshof) vom 29. Oktober 2012 beigefügt ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

ferner unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

unter Hinweis darauf, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien am 1. Juli 2013 ihre Tätigkeit aufnehmen wird, und unter Begrüßung der in dieser Hinsicht unternommenen vorbereitenden Schritte,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie[85] und des aktualisierten Terminkalenders für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

---

[82] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[83] Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 (A/67/653) auf den Wortlaut der Resolution 2081 (2012).

[84] S/2012/845.

[85] Siehe S/2012/847.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen und so seine Auflösung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010), in der der Sicherheitsrat den Gerichtshof ersuchte, seine Hauptverfahren und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und ist sich dessen bewusst, dass Besorgnis darüber geäußert worden ist, dass die gegenwärtigen Terminkalender für die Haupt- und Berufungsverfahren über den 31. Dezember 2014 hinausgehen;

2. *ersucht* den Gerichtshof *außerdem*, entsprechend der Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer bis zum 15. April 2013 einen konsolidierten umfassenden Plan für die Arbeitsabschlussstrategie, die Auflösung und den Übergang zu dem Mechanismus sowie aktualisierte, ausführliche Terminpläne für jeden der einzelnen Fälle samt einem Zeitplan für jeden Verfahrensabschnitt des jeweiligen Falles vorzulegen;

3. *beschließt*, den in Ziffer 2 genannten konsolidierten umfassenden Plan vor dem 30. Juni 2013 zu prüfen, um die Frage zu behandeln, welche weiteren Empfehlungen abgegeben werden sollten, damit der Gerichtshof im Hinblick auf den möglichst baldigen Abschluss seiner Arbeit, seine Auflösung und seinen Übergang zu dem Mechanismus gemäß dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010) leichter vorankommen kann, wozu auch Empfehlungen zu allen erdenklichen Maßnahmen gehören könnten, die das Ziel haben, die Arbeits- und Funktionsweise des Gerichtshofs zu durchleuchten und so sicherzustellen, dass seine Ressourcen so effizient wie möglich eingesetzt werden und sein Mandat abgeschlossen wird;

4. *unterstreicht*, dass die Staaten mit dem Gerichtshof voll zusammenarbeiten sollen, namentlich indem sie Informationen verfügbar machen, um dem Gerichtshof bei seiner Arbeit behilflich zu sein, und dass sie auch mit dem Mechanismus voll zusammenarbeiten sollen;

5. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Carmel A. Agius (Malta)

– Herr Liu Daqun (China)

– Herr Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)

– Herr Fausto Pocar (Italien)

– Herr Patrick Lipton Robinson (Jamaika)

6. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)

– Herr Guy Delvoie (Belgien)

– Herr Christoph Flügge (Deutschland)

– Herr Burton Hall (Bahamas)

– Herr O-Gon Kwon (Republik Korea)

– Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)

– Herr Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

– Herr Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)

7. *beschließt ferner*, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 1. Juni 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Frau Elizabeth Gwaunza (Simbabwe)

– Frau Michèle Picard (Frankreich)

– Herr Árpád Prandler (Ungarn)

– Herr Stefan Trechsel (Schweiz)

8. *beschließt*, die Amtszeit des Ad-Litem-Richters Frederik Harhoff (Dänemark), der Mitglied der Strafkammern ist, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern;

9. *beschließt außerdem*, die Amtszeit der folgenden Ad-Litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2013 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)

– Frau Flavia Lattanzi (Italien)

– Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

10. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6889. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.

Beschluss

Am 12. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[86]:

> Ich beehre mich, auf das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Theodor Meron, vom 5. März 2013 zu verweisen, in dem er die Mitglieder des Sicherheitsrats um Unterstützung dabei ersucht, den Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs durch die Ernennung eines zusätzlichen, der Berufungskammer zuzuteilenden Richters zu erleichtern.
>
> Die Ratsmitglieder stellen fest, dass der Gerichtshof die ihm nach Artikel 12 Absatz 1 seines Statuts zustehende Zahl von höchstens 16 ständigen Richtern unterschreitet. Die Ratsmitglieder haben die derzeitige Situation beim Gerichtshof auf der Grundlage des Berichts des Gerichtshofs über die Arbeitsabschlussstrategie[87], des konsolidierten umfassenden Plans vom April 2013 und der aktualisierten, ausführlichen Terminpläne für jeden der einzelnen Fälle, die der Gerichtshof dem Rat gemäß seiner Resolution 2081 (2012) vorlegte, sorgfältig analysiert. Die Ratsmitglieder gehen davon aus, dass ein zusätzlicher ständiger Richter eine Hilfe beim wirksamen und raschen Abschluss des Mandats des Gerichtshofs im Einklang mit Resolution 1966 (2010) wäre.
>
> Daher freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Ratsmitglieder beschlossen haben, dass ein ständiger Richter des Gerichtshofs nach Artikel 13 bis Absatz 1 des Statuts gewählt und sofort berufen und der Berufungskammer neu zugeteilt werden soll.
>
> In dieser Hinsicht ersuchen die Ratsmitglieder Sie, die Staaten zu bitten, innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen Nominierungen vorzulegen. Aus den eingegangenen Nominierungen wird der Rat eine Liste von drei Kandidaten oder, sollten nur zwei Nominierungen eingehen, eine Liste von zwei Kandidaten, aufstellen, unter Berücksichtigung der angemessenen Vertretung der wichtigsten

[86] S/2013/349.

[87] Siehe S/2013/308.

Rechtssysteme der Welt sowie der Nationalitäten der derzeitigen ständigen Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda. Die Amtszeit des gewählten Richters entspricht der Amtszeit der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die derzeit in der Berufungskammer tätig sind.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[88]

Beschluss

Auf seiner 6885. Sitzung am 12. Dezember 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2012/594)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 14. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/836)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/849).“

Resolution 2080 (2012) vom 12. Dezember 2012[89]

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (Gerichtshof) vom 31. Oktober 2012 beigefügt ist[90],

---

[88] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[89] Der Präsident des Sicherheitsrats lenkte die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Generalversammlung mit Schreiben vom 21. Dezember 2012 (A/67/652) auf den Wortlaut der Resolution 2080 (2012).

[90] S/2012/893.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 sowie seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) geschaffen und der Gerichtshof ersucht wurde, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen,

erfreut darüber, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 erfolgreich aufgenommen hat, und Kenntnis nehmend von der Sachstandsschilderung des Mechanismus[91],

Kenntnis nehmend von der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie[92] und von dem aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Überweisung von Fällen zur strafrechtlichen Verfolgung an Ruanda und betonend, wie wichtig es ist, die angemessene Überwachung der überwiesenen Fälle zu gewährleisten und die Rechte der von dem Gerichtshof an Ruanda überstellten Angeklagten jederzeit zu achten,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass das einzige noch verbleibende Hauptverfahren des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2012 und das verbleibende Berufungsverfahren des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen sein wird, und den Gerichtshof diesbezüglich lobend,

mit Besorgnis feststellend, dass sich der Gerichtshof bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, nach wie vor Problemen gegenübersieht, und betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Tätigkeit schnell abzuschließen, entsprechend dem Ersuchen in Resolution 1966 (2010),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

– Herr Mehmet Güney (Türkei)

– Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)

– Frau Arlette Ramaroson (Madagaskar)

– Herr Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)

– Frau Andrésia Vaz (Senegal)

2. *ersucht* den Gerichtshof, dem Sicherheitsrat im Rahmen seines ausstehenden Berichts an den Rat über die Arbeitsabschlussstrategie gemäß Resolution 1534 (2004) über den voraussichtlichen Zeitplan für die koordinierte Übertragung der Aufgaben des Gerichtshofs auf den Mechanismus gemäß den Artikeln 5 und 6 der der Resolution 1966 (2010) als Anlage beigefügten Übergangsregelungen samt konkreten geschätzten Daten Bericht zu erstatten, im Hinblick darauf, dass der Gerichtshof seine gesamte verbleibende Arbeit abschließt und so rasch wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014, aufgelöst wird;

[91] Siehe S/2012/849.

[92] Siehe S/2012/836.

3. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof weiter zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen zu bewirken;

4. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten, die dazu in der Lage sind, erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6885. Sitzung einstimmig verabschiedet.

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[93]

Beschlüsse

Auf seiner 6880. Sitzung am 5. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Ruandas und Serbiens (Erster Stellvertretender Ministerpräsident und Verteidigungsminister) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (S/2012/592)

Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (S/2012/594)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsge-

[93] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

biet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 14. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/836)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/847)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 16. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/849).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6977. Sitzung am 12. Juni 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens, Liechtensteins, der Niederlande und Serbiens (Minister für Justiz und öffentliche Verwaltung) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 23. Mai 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/308)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vom 23. Mai 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/309)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 23. Mai 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/310)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI[94]

Beschlüsse

Auf seiner 6842. Sitzung am 3. Oktober 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Ecuadors, Haitis, Japans, Kanadas, Mexikos, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2012/678)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Mariano Fernández, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6845. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Brasiliens, Chiles, Haitis, Kanadas, Paraguays, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2012/678)“.

Resolution 2070 (2012) vom 12. Oktober 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere der Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004, 1608 (2005) vom 22. Juni 2005, 1658 (2006) vom 14. Februar 2006, 1702 (2006) vom 15. August 2006, 1743 (2007) vom 15. Februar 2007, 1780 (2007) vom 15. Oktober 2007, 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008, 1892 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1908 (2010) vom 19. Januar 2010, 1927 (2010) vom 4. Juni 2010, 1944 (2010) vom 14. Oktober 2010 und 2012 (2011) vom 14. Oktober 2011,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

anerkennend, dass Haiti seit dem tragischen Erdbeben vom 12. Januar 2010 weiter beträchtlich vorangekommen ist und im vergangenen Jahr eine Reihe politischer Meilensteine erreicht hat, die anzeigen, welche Fortschritte im Stabilisierungsprozess erzielt wurden, insbesondere die Bestätigung eines neuen Premierministers durch das Parlament, die Einsetzung des Obersten Rechtsprechungsrats und die Veröffentlichung der Verfassungsänderungen,

feststellend, dass die Durchführung der Teilwahlen zum Parlament und der Kommunal- und Lokalwahlen von entscheidender Bedeutung ist, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die in den Verfassungsänderungen vorgesehene Einsetzung des Ständigen Wahlrats des Landes ist,

in der Erkenntnis, dass die Sicherheitslage insgesamt zwar noch prekär ist, sich jedoch seit der Verabschiedung der Resolutionen 1908 (2010), 1927 (2010) und 1944 (2010) verbessert hat und seit der Verab-

[94] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

schiedung der Resolution 2012 (2011) relativ stabil geblieben ist, was der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti erlaubt hat, ihre Truppenstärke vom Stand nach dem Erdbeben weiter zu verringern und ihre Struktur anzupassen, ohne die Sicherheit und die Stabilität Haitis zu untergraben, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Beschlüsse über die Zukunft der Mission in Anpassung an die herrschenden Bedingungen und in Abhängigkeit von der Sicherheitslage gefasst werden,

besorgt feststellend, dass die Zahl der Mordfälle, insbesondere in den größeren Städten, zugenommen hat und dass die Bedrohung durch kriminelle Banden anhält,

in Anerkennung der maßgeblichen Rolle der Mission bei der Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit in Haiti, in Würdigung dessen, dass die Mission der Regierung Haitis auch weiterhin dabei behilflich ist, ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten, mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mitglieder der Mission und ihre Herkunftsländer und in Würdigung derer, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt wurden oder ums Leben kamen,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Regierung Haitis, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die Reform des Sicherheitssektors weiter voranzubringen,

sowie unter Begrüßung des von der Mission und der Haitianischen Nationalpolizei vorgelegten Fünfjahresplans zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016, unterstreichend, dass die Regierung Haitis, auf Ersuchen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, dafür sorgen muss, dass die Haitianische Nationalpolizei die in diesem Plan enthaltenen Kriterien für ihre Stärkung und Reform erfüllt, und der Regierung nahelegend, mit Unterstützung der Mission die haitianische Bevölkerung und gegebenenfalls die wesentlichen Akteure regelmäßig über die zur Erfüllung dieser Kriterien erzielten Fortschritte zu unterrichten,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, mit der Einsetzung des Obersten Rechtsprechungsrats das haitianische Justiz- und Strafvollzugssystem weiter zu stärken und so zu einem höheren Maß an Integration und Zusammenhalt im haitianischen Sicherheitssektor beizutragen, mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Bewertung des Kapazitätsaufbaus des Ministeriums für Justiz und öffentliche Sicherheit begrüßend, aus der ein Aktionsplan für seine institutionelle Reform hervorgegangen ist, und in der Erkenntnis, dass die im Strafvollzugssystem nach wie vor bestehenden Menschenrechtsprobleme, beispielsweise lang andauernde Untersuchungshaft, die Überbelegung der Gefängnisse, die sanitären Bedingungen und der mangelnde Zugang zu einer gesundheitlichen Versorgung, einschließlich Hygiene, bedeutende Hindernisse für nachhaltige Verwaltungsreformen darstellen,

in der Erkenntnis, dass Haiti trotz wichtiger Fortschritte auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht, da mehr als 390.000 Binnenvertriebene noch immer zum bloßen Überleben auf Hilfe angewiesen sind, eine Choleraepidemie im Gang ist und in den Lagern Lebensbedingungen herrschen, gegen die weiter angegangen werden muss,

in Würdigung des breiten Spektrums der nach dem Erdbeben vom Januar 2010 vom System der Vereinten Nationen in Haiti durchgeführten Wiederherstellungsmaßnahmen, insbesondere der von den Vereinten Nationen unterstützten Programme für den Wohnungsbau und die Trümmerbeseitigung und des erfolgreichen Einsatzes der Pioniereinheiten der Mission,

in Anbetracht der extremen Anfälligkeit für Naturkatastrophen, betonend, dass die Regierung Haitis im Prozess der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus nach der Katastrophe, einschließlich der Maßnahmen zur Risikominderung und Risikovorsorge, die Führungsrolle wahrnimmt, und unterstreichend, dass alle Akteure der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Beteiligten stärker koordinierte und ergänzende Anstrengungen unternehmen müssen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein sowie Haiti bei der Wiederherstellung nach dem Erdbeben und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes insgesamt zu unterstützen,

betonend, dass Fortschritte bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau Haitis sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, namentlich durch wirksame internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe, für die Herbeiführung dauerhafter und nachhaltiger Stabilität unerlässlich sind, und erneut darauf hinweisend, dass Sicherheit mit sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung einhergehen muss,

begrüßend, dass der Mechanismus zur Koordinierung der Hilfe geschaffen wurde, der die Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis ablöst, und dass die Unterstützung über den Wiederaufbaufonds für Haiti fortgesetzt wird,

sowie begrüßend, dass die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen in Haiti im engen Benehmen mit der Regierung Haitis den neuen integrierten strategischen Rahmen für den Zeitraum 2013-2016 fertiggestellt haben, der die Prioritäten der Vereinten Nationen festlegt und der mit dem strategischen Entwicklungsplan der Regierung Haitis und dem künftigen den Bedingungen angepassten Konsolidierungsplan der Mission abgestimmt ist,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der Regierung Haitis zur Bekämpfung und Beseitigung der Choleraepidemie, die Institutionen der Vereinten Nationen nachdrücklich dazu auffordernd, in Abstimmung mit den anderen maßgeblichen Akteuren die Regierung bei der Behebung der strukturellen Mängel, insbesondere im Wasser- und Sanitärversorgungssystem, weiter zu unterstützen, unterstreichend, wie wichtig die Stärkung der haitianischen nationalen Gesundheitseinrichtungen ist, und die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera anerkennend,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die auf der am 31. März 2010 in New York abgehaltenen Konferenz abgegebenen Zusagen vollständig zu erfüllen und so unter anderem dabei zu helfen, den Zugang der Schwächsten zu Dienstleistungen und Arbeitsplätzen zu fördern, und unterstreichend, dass die Vorgabe klarer Leitlinien im Hinblick auf die Prioritäten in der nationalen Verantwortung liegt,

unter Betonung der Rolle der Regionalorganisationen beim laufenden Prozess der Stabilisierung und des Wiederaufbaus Haitis und mit der Aufforderung an die Mission, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den sonstigen Beteiligten, insbesondere der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südamerikanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, weiter eng zusammenzuarbeiten,

in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen in Haiti miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und institutionelle Reform, nationale Aussöhnung und Entwicklung, einschließlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Armut, einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Haitis und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, hochwirksame, arbeitskräfteintensive Projekte mit hohem Profil durchzuführen, die dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen und grundlegende soziale Dienste zu erbringen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Haitianischen Nationalpolizei, verstärkt Patrouillen durchzuführen und ihre Präsenz und den direkten Kontakt mit der Bevölkerung auszuweiten, was möglicherweise dazu beigetragen hat, dass Verbrechen vermehrt gemeldet werden,

in der Erkenntnis, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis geben, insbesondere in Randbezirken von Port-au-Prince, Lagern für Binnenvertriebene und entlegenen Gebieten des Landes,

in Anerkennung der fortgesetzten Anstrengungen der Mission, in den Lagern für Binnenvertriebene in enger Abstimmung mit den Lagerkomitees gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu leisten, und unter Begrüßung ihrer Kontaktarbeit zur Bevölkerung, die darauf gerichtet ist, dass Verbrechen vermehrt gemeldet werden,

sowie anerkennend, dass die Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die Achtung der Menschenrechte und ordnungsgemäßer Verfahren, die Bekämpfung der Kriminalität und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und die Beendigung der Straflosigkeit für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti unerlässlich sind,

in Bekräftigung der Befugnisse des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti bei der Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Haiti sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Rolle des Sonderbeauftragten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und dem Lan-

desteam der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Aspekte ihres jeweiligen Mandats, die miteinander zusammenhängen, insbesondere im Rahmen des den Bedingungen angepassten Konsolidierungsplans der Mission, der zurzeit erarbeitet wird,

unterstreichend, wie wichtig eine angemessene finanzielle Ausstattung der Haitianischen Nationalpolizei zur Verbesserung ihrer logistischen und administrativen Kapazitäten ist, der Regierung Haitis nahelegend, die von der internationalen Gemeinschaft gewährte Unterstützung zu nutzen, um angemessene Sicherheit für die haitianische Bevölkerung zu gewährleisten, und mit der Aufforderung an alle internationalen Partner, ihre Koordinierung in dieser Hinsicht zu verstärken,

die institutionelle Kontinuität *begrüßend*, die mit der Ernennung und Bestätigung eines neuen Generaldirektors der Haitianischen Nationalpolizei zum Ausdruck kommt,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Herr William J. Clinton, als Sondergesandter der Vereinten Nationen für Haiti unternimmt, um die Wiederherstellungsmaßnahmen der Vereinten Nationen im Rahmen der humanitären Einsätze wie auch der Entwicklungstätigkeiten zu verbessern sowie die Hilfezusagen und Mittelauszahlungen zu verfolgen, mit den Institutionen der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen Verbindung zu halten und die Kohärenz bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen in Haiti zu gewährleisten, und feststellend, wie wichtig eine regelmäßige Berichterstattung über diese Aktivitäten ist,

betonend, wie wichtig eine starke Koordinierung zwischen dem Büro des Sondergesandten und den anderen Institutionen der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten ist, und unter Betonung der Notwendigkeit der Koordinierung zwischen allen internationalen Akteuren vor Ort,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. August 2012[95],

eingedenk dessen, dass dem Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta, wie in Ziffer 7 Abschnitt I der Resolution 1542 (2004) beschrieben,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 1542 (2004), 1608 (2005), 1702 (2006), 1743 (2007), 1780 (2007), 1840 (2008), 1892 (2009), 1908 (2010), 1927 (2010), 1944 (2010) und 2012 (2011) enthaltene Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 15. Oktober 2013 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass die Gesamtpersonalstärke der Mission im Einklang mit Ziffer 50 des Berichts des Generalsekretärs vom 31. August 2012[95] nach einem ausgewogenen Abzug von Infanterie- und Pionierkräften aus bis zu 6.270 Soldaten aller Dienstgrade und aus einem Polizeianteil von bis zu 2.601 Polizisten bestehen wird;

3. *bekräftigt*, dass künftige Anpassungen der Personalstruktur auf der Grundlage der Sicherheitslage vor Ort erfolgen sollen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der sozialen und politischen Realitäten auf die Stabilität und die Sicherheit Haitis, des fortschreitenden Ausbaus der haitianischen staatlichen Kapazitäten, insbesondere der laufenden Stärkung der Haitianischen Nationalpolizei, und der zunehmenden Wahrnehmung der Verantwortung des haitianischen Staates für die Wahrung der Stabilität und der Sicherheit in dem Land durch die nationalen Behörden;

4. *nimmt Kenntnis* von dem den Bedingungen angepassten Konsolidierungsplan der Mission, der zurzeit unter der Federführung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Benehmen mit der Regierung Haitis und den internationalen Partnern erarbeitet wird, und anerkennt in Übereinstimmung mit den Ziffern 47 und 48 des Berichts des Generalsekretärs die Nützlichkeit des wichtigen Planziels, die Aktivitäten der Mission auf einige innerhalb einer angemessenen Frist durchführbare Kernaufgaben des Mandats auszurichten und mit der Regierung einen Übergangspakt zu schließen, in dem eine begrenzte Zahl von Schlüsselindikatoren zur

[95] S/2012/678.

Messung des Fortschritts im Stabilisierungsprozess festgelegt wird, unter Hinweis darauf, dass die Stabilitätsprobleme in Haiti miteinander verflochten sind, was sich im Mandat der Mission widerspiegelt;

5. *anerkennt* die Eigen- und Hauptverantwortung der Regierung und des Volkes Haitis für alle Aspekte der Stabilisierung des Landes, begrüßt die Schritte, die die Mission unternommen hat, um im Rahmen der verfügbaren Mittel der Regierung Haitis auf Ersuchen mit logistischer Unterstützung und Fachwissen dabei behilflich zu sein, die Maßnahmen zum Aufbau der Kapazitäten der rechtsstaatlichen Institutionen auf nationaler und lokaler Ebene fortzusetzen und die Umsetzung der Strategie der Regierung zur Neuansiedlung der Vertriebenen zu beschleunigen, in dem Wissen, dass es sich dabei um vorübergehende Maßnahmen handelt, die mit dem Erstarken der haitianischen Kapazitäten auslaufen werden, und fordert die Mission auf, die vom Generalsekretär empfohlenen diesbezüglichen Aktivitäten zügig durchzuführen, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen an den Stabilisierungsbemühungen Beteiligten;

6. *legt* der Mission *nahe*, der Regierung Haitis weiter dabei behilflich zu sein, der Zivilbevölkerung angemessenen Schutz zu gewähren, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen und anderer schutzbedürftiger Gruppen, vor allem von Frauen und Kindern, namentlich durch gemeinsame gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit in den Lagern, im Einklang mit Resolution 1894 (2009) des Sicherheitsrats vom 11. November 2009;

7. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung Haitis, institutionelle Kapazitäten in den Bereichen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen aufzubauen, namentlich durch Dezentralisierungsmaßnahmen, und fordert die Mission entsprechend ihrem Mandat und andere maßgebliche Akteure auf, auch weiterhin Unterstützung für die Dezentralisierungsprioritäten der Regierung auf zentraler und auf Départementebene und bei der Stärkung eigenständiger staatlicher Institutionen des Sicherheitssektors, insbesondere außerhalb von Port-au-Prince, zu leisten, mit dem Ziel, die Fähigkeit der Regierung zur Ausdehnung der staatlichen Autorität auf ganz Haiti weiter zu verbessern, eine stärkere landesweite Präsenz des Staates zu gewährleisten und eine gute Verwaltungsführung auf lokaler Ebene zu fördern;

8. *erkennt an*, dass ein stabiles politisches und institutionelles Umfeld entscheidend für die Stabilität und das Fortschreiten der Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen ist, bekräftigt seine Aufforderung an die Mission, den in Haiti im Gang befindlichen politischen Prozess zu unterstützen, namentlich durch die Dienste des Sonderbeauftragten, fordert alle maßgeblichen politischen Akteure in Haiti auf, kooperativ auf die in den Verfassungsänderungen vorgesehene Einsetzung des Ständigen Wahlrats des Landes und die Durchführung der Teilwahlen zum Parlament und der Kommunal- und Lokalwahlen, die nun überfällig sind, hinzuarbeiten, und legt der Mission nahe, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren, namentlich der Organisation der amerikanischen Staaten, der Union Südamerikanischer Nationen und der Karibischen Gemeinschaft, die internationale Wahlhilfe für Haiti zu koordinieren;

9. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti die Stärkung der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei ausschlaggebend dafür ist, dass die Regierung Haitis rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse des Landes übernehmen kann, was für die Stabilität und künftige Entwicklung Haitis insgesamt von zentraler Bedeutung ist;

10. *stellt fest*, dass der Aufbau der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei eine äußerst wichtige Aufgabe der Mission ist, und fordert die internationalen und regionalen Partner Haitis auf, zu diesem Zweck ihre Hilfe für die Regierung Haitis im Einklang mit deren Prioritäten zu verstärken, namentlich indem sie qualifizierte Ausbilder und technische Berater bereitstellen, unter Betonung der Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Gebern und der Regierung zur Steigerung der Nachhaltigkeit dieser Anstrengungen, und legt der Mission ferner nahe, solche Experten mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen auf die effizienteste Weise ausfindig zu machen;

11. *ermutigt* die haitianischen Behörden, den Justizreformplan weiter durchzuführen, indem sie die notwendigen Schritte unternehmen, namentlich die fortlaufende Unterstützung für den Obersten Rechtsprechungsrat, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justizinstitutionen sicherzustellen, und das Problem der lang andauernden Untersuchungshaft, der Haftbedingungen und der Überbelegung der Gefängnisse anzugehen, unter besonderer Berücksichtigung der inhaftierten Frauen und Kinder;

12. *unterstützt* die Ziele und Zusagen, die in dem gemeinsam erarbeiteten Plan zur Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei 2012-2016 enthalten sind, und seine Durchführung und unterstreicht die Notwendigkeit, angemessene Haushaltsunterstützung seitens der Regierung Haitis und der Geber sicherzustellen, um bis 2016 eine Mindestkapazität von 15.000 voll einsatzfähigen Polizisten zu erreichen, mit ausreichenden logistischen und administrativen Kapazitäten, Rechenschaftslegung und Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, einem robusten Überprüfungsprozess, verbesserten Rekrutierungsverfahren und besserer Ausbildung, mit Schwerpunkt auf spezialisierten Einheiten, und mit verstärkten Grenzkontrollen und Abschreckung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität;

13. *ersucht* die Mission, ihre Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei fortzusetzen, insbesondere durch erneute Anstrengungen zur Betreuung und Ausbildung von Polizei- und Strafvollzugspersonal, fordert die Mission auf, die Kompetenzen des Polizeipersonals der Vereinten Nationen auf die Unterstützung dieser Ziele auszurichten, und ersucht die Mission außerdem, die Koordinierung der bilateralen und multilateralen Maßnahmen zu erleichtern und auch weiterhin auf Ersuchen bei geberfinanzierten Projekten für die Wiederherstellung und den Bau von Polizei- und Strafvollzugseinrichtungen sowie gegebenenfalls bei anderen Projekten zur Unterstützung der institutionellen Kapazitäten der Nationalpolizei technische Anleitung zu geben;

14. *legt* der Mission *nahe*, in Zusammenarbeit mit den geeigneten internationalen Akteuren der Regierung Haitis behilflich zu sein, wirksam gegen Bandengewalt, organisierte Kriminalität, Drogenhandel und Kinderhandel vorzugehen;

15. *fordert* alle Geber und Partner, einschließlich der internationalen und der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, ihre Anstrengungen besser zu koordinieren und mit der Regierung Haitis über den Mechanismus zur Koordinierung der Hilfe eng zusammenzuarbeiten, der der Regierung helfen soll, mehr Transparenz, nationale Eigenverantwortung und Koordinierung bei der Auslandshilfe zu gewährleisten, und der die Kapazitäten der Regierung zur Verwaltung externer Hilfe stärken soll;

16. *ersucht* das Landesteam der Vereinten Nationen und fordert alle Akteure auf, die von der Regierung Haitis mit Unterstützung der Mission durchgeführten Sicherheits- und Entwicklungsmaßnahmen durch Aktivitäten zu ergänzen, die auf die wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Frauen und Kinder, abzielen;

17. *ersucht* die Mission, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen weiterhin Projekte mit rascher Wirkung durchzuführen, die zu einem sicheren und stabilen Umfeld beitragen und das Vertrauen der haitianischen Bevölkerung gegenüber der Mission erhöhen, insbesondere in den von der Missionsleitung benannten Vorrangbereichen und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Prioritäten der Regierung Haitis;

18. *verurteilt mit Nachdruck* die schweren Rechtsverletzungen an Kindern, die insbesondere von der Gewalt krimineller Banden betroffen sind, sowie die weit verbreiteten Vergewaltigungen und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen, fordert die Regierung Haitis auf, mit Unterstützung der Mission und des Landesteams der Vereinten Nationen die Rechte der Frauen und Kinder, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 ausgeführt, auch weiterhin zu fördern und zu schützen, und legt allen Akteuren in der Regierung, der internationalen Gemeinschaft und der Zivilgesellschaft nahe, erneute Anstrengungen zur Beseitigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Haiti zu unternehmen sowie die Reaktion auf Vergewaltigungsklagen und den Zugang der Opfer von Vergewaltigungen und anderen Sexualverbrechen zur Justiz zu verbessern;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

20. *bekräftigt* das Mandat der Mission auf dem Gebiet der Menschenrechte als eine wesentliche Komponente der Mission, ist sich dessen bewusst, dass die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die Beachtung der individuellen Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen unter früheren Regierungen, für die Stabilität Haitis unverzichtbar ist, fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür zu sorgen, dass die Haitianische Nationalpolizei und die Richterschaft die Menschenrechte achten und schützen, und fordert die Mission auf, in dieser Hinsicht Überwachungs- und Unterstützungsarbeit zu leisten;

21. *legt* der Mission *nahe*, im Rahmen ihres Mandats die bestehenden Mittel und Kapazitäten, einschließlich ihrer Pioniere, auch weiterhin einzusetzen, um die Stabilität in Haiti zu erhöhen und dabei gleichzeitig im Kontext ihres den Bedingungen angepassten Konsolidierungsplans stärkere haitianische Eigenverantwortung zu fördern;

22. *ersucht* die Mission, ihr Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Haitis fortzusetzen, das Programm an die sich nach dem Erdbeben in Haiti wandelnden Anforderungen anzupassen, wobei gefährdeten Jugendlichen, Frauen, Vertriebenen und den Bewohnern der von Gewalt betroffenen Viertel besonderes Augenmerk gelten soll, und sicherzustellen, dass diese Tätigkeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen abgestimmt ist und dessen Arbeit unterstützt, um auf diesem Gebiet lokale Kapazitäten aufzubauen;

23. *ersucht* die Mission *außerdem*, die haitianischen Behörden auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zur Kontrolle des Zustroms von Kleinwaffen, dem Aufbau eines Waffenregisters, der Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften über Waffeneinfuhren und Waffenbesitz, der Reform des Systems für Waffenscheine und der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Doktrin für gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit zu unterstützen;

24. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Planungsdokumente für den militärischen Anteil und den Polizeianteil der Mission, wie etwa das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien, nach Bedarf regelmäßig aktualisiert werden und im Einklang mit den Bestimmungen aller seiner einschlägigen Resolutionen stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppen- und polizeistellenden Ländern darüber Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm halbjährlich und spätestens 45 Tage vor Ablauf des Mandats der Mission über dessen Durchführung Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Berichte eine umfassende Bewertung der Sicherheitsbedrohungen in Haiti aufzunehmen, gegebenenfalls Optionen für eine Umgestaltung der Größe und der Zusammensetzung der Mission vorzuschlagen und den in Abschnitt VI seines Berichts vom 31. August 2012 dargelegten Konsolidierungsplan weiterzuentwickeln, zu beurteilen und als Anhang zu seinem nächsten Bericht vorzulegen;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6845. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 18. März 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[96]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. März 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Edson Leal Pujol (Brasilien) zum neuen Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen[97], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

[96] S/2013/170.

[97] S/2013/169.

Auf seiner 6936. Sitzung am 20. März 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Brasiliens, Chiles, Haitis, Japans, Kanadas, Mexikos, Perus, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2013/139)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Nigel Fisher, den Amtierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Interimsleiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 23. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[98]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, Frau Sandra Honoré (Trinidad und Tobago) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Haiti und Leiterin der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen[99], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

DIE SITUATION IN BURUNDI[100]

Beschlüsse

Auf seiner 6909. Sitzung am 24. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Ständiger Sekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2013/36)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6918. Sitzung am 13. Februar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2013/36)“.

[98] S/2013/312.

[99] S/2013/311.

[100] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.

Resolution 2090 (2013)
vom 13. Februar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

unter Begrüßung der anhaltenden Fortschritte, die Burundi auf dem Weg zu Frieden, Stabilität und Entwicklung erzielt hat, betonend, dass das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und der Entwicklungspartner Burundis, weiterhin Unterstützung für die Festigung des Friedens und die langfristige Entwicklung in Burundi gewähren müssen, in diesem Zusammenhang mit Lob für die Regierung Burundis für die Fertigstellung des neuen Strategiedokuments der zweiten Generation zur Armutsbekämpfung und die Vereinbarung mit den Vereinten Nationen über einen neuen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen sowie mit Lob für die Bemühungen der Regierung Burundis um die Erzielung von öffentlichen Einnahmen über das Burundische Amt für öffentliche Einnahmen und in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Arbeit dieser Einrichtung,

sowie unter Begrüßung des Erfolgs der am 29. und 30. Oktober 2012 in Genf abgehaltenen Konferenz der Entwicklungspartner, in dem das Engagement der internationalen Partner zur Unterstützung der Bemühungen Burundis, das neue Strategiedokument zur Armutsbekämpfung umzusetzen, und die Entschlossenheit der Regierung Burundis, im Einklang mit ihrer nationalen Strategie für gute Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung Strukturreformen zur Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens vorzunehmen, zum Ausdruck kommen,

in Würdigung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen in Burundi und das System der Vereinten Nationen auch weiterhin zum Frieden, zur Sicherheit und zur Entwicklung des Landes leisten,

die Regierung Burundis *ermutigend*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einen Raum für alle politischen Parteien, auch aus der außerparlamentarischen Opposition, zu schaffen und den Dialog zwischen allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der Einsetzung der neuen Unabhängigen Nationalen Wahlkommission und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Wahlkommission, zur Vorbereitung der für 2015 anberaumten Wahlen in einem Geist des kontinuierlichen Dialogs und Strebens nach Konsens eng mit allen politischen Akteuren zusammenzuarbeiten,

die Absicht des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und des Systems der Vereinten Nationen *begrüßend*, 2013 eine Initiative mit breiter Beteiligung zur Auswertung der Erfahrungen aus dem Wahlprozess von 2010 zu organisieren, die für die Vorbereitung der Wahlen von 2015 maßgebend sein soll,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Regierung Burundis um die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Burundi und nach wie vor besorgt über die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die anhaltenden außergerichtlichen Tötungen, einschließlich politisch motivierter Tötungen, die Misshandlung von Inhaftierten und Folterungen, und die Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten, namentlich die Drangsalierungen, die Einschüchterungen, einschließlich durch Gruppen von Jugendlichen, und die Einschränkungen der Pressefreiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft,

mit anhaltender Sorge Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Angriffen auf Zivilpersonen sowie auf Sicherheits- und Verteidigungskräfte in verschiedenen Teilen des Landes und von den Berichten über paramilitärische Aktivitäten in Nachbarländern und verlangend, dass alle Beteiligten solchen Handlungen ein Ende setzen,

unterstreichend, wie wichtig Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung für die Förderung einer dauerhaften Aussöhnung unter allen Burundiern sind, unter Kenntnisnahme des von der Regierung Burundis erarbeiteten und am 12. Dezember 2012 dem Parlament vorgelegten Gesetzentwurfs über die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und in diesem Zusammenhang an die Zusage der Regierung erinnernd, im Einklang mit den Ergebnissen der 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Juni 2005 und dem Abkommen von Arusha vom 28. August 2000 Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung zu schaffen,

unter Hinweis darauf, dass Burundi seit 2004 Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs[101] ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und betonend, dass der Gerichtshof die innerstaatliche Strafberichtsbarkeit ergänzt,

in Unterstützung des erneuten Bekenntnisses Burundis zur „Nulltoleranz“ für Korruption,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in Burundi, namentlich des Beitrags der Burundi-Konfiguration der Kommission, und die Bereitschaft des Friedenskonsolidierungsfonds begrüßend, eine weitere Unterstützungstranche für die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen in Burundi bereitzustellen,

mit Unterstützung für das anhaltende Bekenntnis Burundis zur regionalen Integration und Kooperation mit seinen Nachbarn, insbesondere über die Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen, die Ostafrikanische Gemeinschaft und die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

nach Behandlung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Burundi[102] und insbesondere der darin enthaltenen Analyse der erzielten Fortschritte und noch verbleibenden Herausforderungen im Hinblick auf die Kriterien, die der Generalsekretär dem Rat gemäß den Resolutionen 1959 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2027 (2011) vom 20. Dezember 2011 übermittelt hat und die für die künftige Umwandlung des Büros in einen regulären Einsatz eines Landesteams der Vereinten Nationen maßgebend sein sollen,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 15. Februar 2014 zu verlängern, und ersucht es, sich in Übereinstimmung mit Ziffer 3 *a*) bis *d*) der Resolution 1959 (2010) und Ziffer 2 *a*) und *b*) der Resolution 2027 (2011) auf die folgenden Bereiche zu konzentrieren und die Regierung Burundis in diesen Bereichen zu unterstützen:

a) Förderung und Erleichterung des Dialogs zwischen den nationalen Akteuren und Unterstützung der Mechanismen für eine breite Beteiligung am politischen Leben, namentlich zur Umsetzung von Entwicklungsstrategien und -programmen in Burundi und zur Gewährleistung förderlicher, freier und offener Rahmenbedingungen im Vorfeld der für 2015 anberaumten Wahlen;

b) Stärkung der Unabhängigkeit, der Kapazitäten und des rechtlichen Rahmens der wichtigen nationalen Institutionen, insbesondere der Justiz- und parlamentarischen Institutionen, im Einklang mit den internationalen Normen und Grundsätzen;

---

[101] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

[102] S/2013/36.

c) Unterstützung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, insbesondere durch die Schaffung transparenter, unabhängiger und unparteiischer Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, um die nationale Einheit zu stärken und die Gerechtigkeit und die Aussöhnung innerhalb der Gesellschaft Burundis zu fördern, und Gewährung operativer Unterstützung für die Arbeit dieser Organe;

d) Förderung und Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Stärkung der nationalen Kapazitäten auf diesem Gebiet sowie der nationalen Zivilgesellschaft;

e) Unterstützung der Anstrengungen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, sich auf die sozioökonomische Entwicklung von Frauen und Jugendlichen und die sozioökonomische Wiedereingliederung der vom Konflikt betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich der vor kurzem zurückgeführten Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen, zu konzentrieren, und Eintreten für die Mobilisierung von Ressourcen zugunsten Burundis mit dem Ziel, den Frieden zu festigen, die Regierungsführung zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung im Rahmen des neuen Strategiedokuments der zweiten Generation zur Armutsbekämpfung wieder in Gang zu setzen;

f) Unterstützung bei der Vertiefung der regionalen Integration Burundis, wie erbeten;

2. *erkennt an*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung, die Sicherheit, den Schutz der Bevölkerung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und ermutigt die Regierung, ihre Bemühungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Friedenskonsolidierung fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Regierungsführung, die Bekämpfung der Korruption, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen, die Rechtspflege und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, mit besonderem Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen und Kindern sowie marginalisierten und schutzbedürftigen Minderheiten;

3. *legt* der Regierung Burundis *nahe*, mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi und anderer internationaler Partner ihre Anstrengungen zur Durchführung der Strukturreformen, die auf die Verbesserung des politischen, wirtschaftlichen und administrativen Ordnungsrahmens und die Bekämpfung der Korruption gerichtet sind, zu verstärken, mit dem Ziel, starke Antriebskräfte für dauerhaftes und ausgewogenes soziales und wirtschaftliches Wachstum zu schaffen;

4. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, sich dafür einzusetzen, dass die Wahlen im Jahr 2015 alle Seiten einschließen, und zu diesem Zweck den Dialog zwischen allen nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, weiter zu verbessern und allen politischen Parteien, auch aus der außerparlamentarischen Opposition, Raum zur Ausübung ihrer Organisationsfreiheit und zur Vorbereitung auf die Wahlen im Jahr 2015 zu garantieren;

5. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem auf*, sich weiter darum zu bemühen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, und gemeinsam mit ihren internationalen Partnern die Nationale Unabhängige Menschrechtskommission und das Büro der Ombudsperson zu unterstützen und ihre Kapazitäten zu stärken, im Einklang mit Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, und legt der Regierung ferner nahe, ihren Kampf gegen die Straflosigkeit fortzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den uneingeschränkten Genuss der in der Verfassung Burundis verankerten und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehenden bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sicherzustellen;

6. *fordert* die Regierung Burundis *ferner auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Menschenrechtsverletzungen zu verhüten, insbesondere die anhaltenden außergerichtlichen Tötungen, einschließlich politisch motivierter Tötungen, die Misshandlung von Inhaftierten und Folterungen, und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten zu verhüten, namentlich die Drangsalierungen, die Einschüchterungen, einschließlich durch Gruppen von Jugendlichen, und die Einschränkungen der Pressefreiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit von oppositionellen politischen Parteien, Medien und Organisationen der Zivilgesellschaft, und sicherzustellen, dass derartigen Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Unterstützung gründlicher, glaubwürdiger, unparteiischer und transparenter Untersuchungen zu ergreifen, so auch durch den verstärkten Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und von Zeugen, und verstärkt dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verantwortlich sind, umgehend festgenommen und vor Gericht gestellt werden;

8. *fordert* die Regierung Burundis *außerdem auf*, mit den internationalen Partnern und dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi auf die Schaffung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung, namentlich eine glaubwürdige und auf Konsens gerichtete Kommission für Wahrheit und Aussöhnung, hinzuarbeiten, um eine wirksame Aussöhnung aller Burundier und dauerhaften Frieden in Burundi fördern zu helfen, im Einklang mit den Ergebnissen der Arbeit des Technischen Ausschusses, den 2009 geführten nationalen Konsultationen, der Resolution 1606 (2005) des Sicherheitsrats sowie dem Abkommen von Arusha von 2000;

9. *ermutigt* die Regierung Burundis, ihre Bemühungen um Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau in einer regionalen Perspektive fortzusetzen, insbesondere mittels Projekten zur Förderung des Friedens, der Aussöhnung und des Austauschs innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Region der Großen Seen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen;

10. *ermutigt* die Regierung Burundis *außerdem*, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Partner die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr von Flüchtlingen nach Burundi und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in Burundi sicherzustellen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, und legt allen internationalen Partnern eindringlich nahe, zusammen mit dem Büro der Vereinten Nationen in Burundi weiterhin die Anstrengungen Burundis zu unterstützen, die nationalen Sicherheitsdienste und die Polizei zu professionalisieren und ihre Kapazität zu stärken, insbesondere durch Überprüfung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen, Ausbildung in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Förderung einer starken zivilen Aufsicht und Überwachung, mit dem Ziel, die Strukturen des Sicherheitssektors zu festigen;

12. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, mit Unterstützung der Kommission für Friedenskonsolidierung und der internationalen Partner die in dem neuen Strategiedokument zur Armutsbekämpfung festgelegten Verpflichtungen zu den Prioritäten der Friedenskonsolidierung einzuhalten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die internationalen Partner in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis und mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, des Systems der Vereinten Nationen in Burundi und der Kommission die Entwicklungsanstrengungen Burundis weiter unterstützen und für wirksame Folgemaßnahmen zu den auf der Genfer Konferenz der Entwicklungspartner abgegebenen Zusagen sorgen, um die Umsetzung des neuen Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung zu ermöglichen und die Verwirklichung des neuen Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zu unterstützen;

13. *nimmt Kenntnis* von den anhand der Kriterien für die künftige Umwandlung des Büros der Vereinten Nationen in Burundi in ein Landesteam der Vereinten Nationen bewerteten und vom Generalsekretär gemeldeten Fortschritten bei der Durchführung des Mandats des Büros und bei der Konsolidierung des Friedens in Burundi und ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Kriterien, die Durchführung des Mandats des Büros und die Durchführung dieser Resolution sowie über die Bedingungen, die sich auf die Durchführung auswirken, auf dem Laufenden zu halten, ihm Ende Juli 2013 eine Unterrichtung zu geben und bis zum 17. Januar 2014 einen Bericht vorzulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, welche Ergebnisse die strategische Bewertungsmission erbracht hat, die der Generalsekretär im Laufe des Jahres 2013 entsenden will;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6918. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7006. Sitzung am 22. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Burundi“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Parfait Onanga-Anyanga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Paul Seger, den Ständigen Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN[103]

Beschlüsse

Auf seiner 6840. Sitzung am 20. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2012/703)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6843. Sitzung am 9. Oktober 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 2069 (2012)
vom 9. Oktober 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 2011 (2011) vom 12. Oktober 2011 und 2041 (2012) vom 22. März 2012,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

---

[103] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte[104] und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte[105],

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung dessen, dass die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im gesamten Land bei den afghanischen Behörden liegt, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage und dem Aufbau ihrer eigenen Sicherheitskapazitäten zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

unterstreichend, dass der Stärkung der afghanischen Eigen- und Führungsverantwortung, in Übereinstimmung mit dem Prozess von Kabul, auf allen Gebieten staatlichen Handelns zentrale Bedeutung zukommt,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade[106], wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt, ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht, und unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan[107] und der Annahme der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft[108] zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, in der die Regierung und die internationale Gemeinschaft ihre gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigten,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen des Transitionsprozesses vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit in Afghanistan – von der Transition zur Transformation[107] festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Regierung Afghanistans weitere Anstrengungen unternehmen muss, um die Korruption zu bekämpfen, die Transparenz zu fördern und ihre Rechenschaftslegung zu verbessern, gemäß der von ihr eingegangenen und in den Schlussfolgerungen der Konferenz von Tokio

---

[104] S/2012/261.

[105] S/AC.51/2011/3.

[106] S/2011/762, Anlage.

[107] S/2012/532, Anlage I.

[108] Ebd., Anlage II.

und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtung, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption zu verstärken,

unter Begrüßung des langfristigen Engagements der internationalen Partner Afghanistans, einschließlich der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union, benachbarter Staaten und regionaler Partner zur weiteren Unterstützung Afghanistans nach der Transition, namentlich während der Transformationsdekade, und betonend, wie wichtig es ist, dass dieses Engagement komplementären Charakter hat, namentlich in Bezug auf künftige bilaterale Partnerschaften, die die Regierung Afghanistans schließt,

unter Hervorhebung der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, begrüßend, dass die ersten drei Tranchen des Transitionsprozesses derzeit durchgeführt werden, und in Erwartung der stufenweisen Vollendung des Prozesses in den übrigen Teilen des Landes und der Erfüllung des für Mitte 2013 gesetzten Etappenziels, wenn alle Gebiete in den Transitionsprozess eingetreten sind und die afghanischen Kräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Land die Führung übernommen haben, und dabei unterstreichend, dass der Truppe in Unterstützung der Regierung auch weiterhin eine Rolle bei der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen,

in Anbetracht der bei der Reform und Lenkung des Sicherheitssektors erzielten Fortschritte und noch verbleibenden Probleme, unter Begrüßung der Unterstützung und Hilfe, die die internationalen Partner der Afghanischen Nationalpolizei in dieser Hinsicht weiterhin leisten, insbesondere des fortgesetzten Engagements der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan und der Europäischen Gendarmerietruppe, und im Kontext der Transition unter Begrüßung der vermehrten Kapazitäten und Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, betonend, dass Afghanistan gemeinsam mit den internationalen Gebern die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei weiter stärken muss, und sich unter anderem nachdrücklich für die Fortführung der Ausbildungsmaßnahmen aussprechend, um zu gewährleisten, dass afghanische Stellen in der Lage sind, auf Dauer zunehmend Verantwortung zu übernehmen, Sicherheitseinsätze zu führen und die öffentliche Ordnung, die Rechtsdurchsetzung, die Sicherheit der Grenzen Afghanistans und die verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger zu wahren, und betonend, dass Afghanistan seine Anstrengungen zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und zur Suchtstoffbekämpfung erhöhen muss, wie dies zuletzt in der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan vom 21. Mai 2012 und in der Erklärung von Tokio dargelegt wurde,

unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago, in der das langfristige Engagement über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wird, im Hinblick auf die Verantwortung der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke dauerhaft zu unterhalten, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die internationale Gemeinschaft auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, unter Begrüßung der in der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago bekräftigten weiteren finanziellen Unterstützung für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem klaren Ziel, dass die Regierung spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, und unter Begrüßung der Erwartung der Regierung und der Nordatlantikvertrags-Organisation, dass die Nordatlantikvertrags-Organisation die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 weiter ausbilden, beraten und unterstützen wird,

Kenntnis nehmend von den Regionalinitiativen für Afghanistan wie dem Prozess von Istanbul vom 2. November 2011 über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghani-

stan[109], dessen jüngste Ministerkonferenz am 14. Juni 2012 in Kabul abgehalten wurde, der Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 26. und 27. März 2012 in Duschanbe stattfand, dem Investitionsgipfel von Delhi für Afghanistan, der am 28. Juni 2012 in Neu-Delhi stattfand, sowie den Initiativen, die beispielsweise im Rahmen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durchgeführt werden, und den anderen einschlägigen Initiativen, die auf eine verstärkte regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan gerichtet sind, wie der Verbesserung der Handels- und Infrastrukturanbindung entlang historischer Handelswege, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul abgehaltenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, die den Prozess von Istanbul einleiteten beziehungsweise weiterentwickelten und auf denen Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, mit Interesse weiteren Treffen in diesem Rahmen entgegensehend und feststellend, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und der Region sowie von Regionalorganisationen, darunter die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Südasiatische Verband für regionale Zusammenarbeit, für die Stabilisierung Afghanistans ist, betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, und verstärkte regionale Anstrengungen zur weiteren Umsetzung der früheren Erklärungen über gutnachbarliche Beziehungen begrüßend und unterstützend,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe Synergien bestehen, und mit dem Fortschreiten der Transition betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten und des sich verändernden Charakters und des angepassten Umfangs der Präsenz der internationalen Gemeinschaft verstärken müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, wie in den Berichten des Generalsekretärs seit der Verabschiedung der Resolution 2011 (2011) des Rates beschrieben, und über die engen Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, sowie für die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Regierung Afghanistans, die Nationale Drogenkontrollstrategie[110] zu aktualisieren und zu verbessern und dabei besonderes Gewicht auf ein partnerschaftliches Konzept zur Gewährleistung der gemeinschaftlichen und wirksamen Umsetzung und Koordinierung zu legen, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe dazu ermutigend, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwort-

[109] S/2011/767, Anlage.

[110] S/2006/106, Anlage.

lichkeiten die unter afghanischer Führung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels, einschließlich der Anstrengungen der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, weiter wirksam zu unterstützen, in Anbetracht der von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt und die wichtige Rolle anerkennend, die angesichts dessen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zukommt, nach wie vor besorgt über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und darüber hinaus verursachen, und mit Lob für die Pariser-Pakt-Initiative[111], einen der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren, grundlegende Dienste bereitzustellen und den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit", unternimmt, um die Sicherheitslage weiter zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition,

unter entschiedenster Verurteilung aller Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, und ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen,

unter Begrüßung der Erfolge der Regierung Afghanistans in Bezug auf das Verbot von Ammoniumnitratdünger und mit der nachdrücklichen Aufforderung, weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen,

in Anbetracht der anhaltenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, unter entschiedenster Verurteilung der zahlreichen Angriffe auf Schulen, einschließlich der Inbrandsetzung und der Zwangsschließung von Schulen, ihrer Nutzung durch bewaffnete Gruppen und der Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere der gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe bewaffneter Gruppen einschließlich der Taliban, in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Aufnahme der Taliban in die Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Resolution 1998 (2011) des Rates, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen,

[111] Siehe S/2003/641, Anlage.

zu gewährleisten, mit der Forderung, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen einhalten und dass alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung und insbesondere die Situation im Hinblick auf die Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dass dem Rat laufend darüber Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Teams der Truppe zur Verhütung und Verringerung von zivilen Opfern,

Kenntnis nehmend von den weiteren Fortschritten, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie im Halbjahresbericht 2012 der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten beschrieben, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die anderen internationalen Truppen nachdrücklich auffordernd, weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von zivilen Opfern zu unternehmen, namentlich auch durch verstärkte Betonung des Schutzes der afghanischen Bevölkerung als eines zentralen Bestandteils ihres Auftrags, und feststellend, wie wichtig es ist, laufende Überprüfungen der Taktiken und Verfahren sowie Einsatzauswertungen und Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen durchzuführen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet, sowie die Zusammenarbeit mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften zur weiteren Institutionalisierung des Schutzes von Zivilpersonen fortzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, in Unterstützung des Erlasses des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, unter Begrüßung der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte und der bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte, und mit der Forderung, die Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll umzusetzen,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans weitere Fortschritte bei der Beendigung der Straflosigkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen, bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens sowie bei der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte innerhalb Afghanistans, namentlich auch für Frauen und Mädchen und insbesondere in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte von Frauen auf volle Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben in Afghanistan, erzielt, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Planes für die Nationalpolizei und der darin festgelegten Ziele, die Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich Geschlechterfragen, und die Rekrutierung von Frauen zu verstärken,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, konstruktiv an einem friedlichen politischen Dialog, wie im Rahmen der afghanischen Verfassung vorgesehen, mitzuwirken, sich gemeinsam mit den internationalen Gebern für die sozioökonomische Entwicklung des Landes einzusetzen und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und in Unterstützung der Ziele des Hohen Friedensrats,

erneut seine feste Entschlossenheit bekundend, die Regierung Afghanistans bei ihren Anstrengungen zur Förderung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses zu unterstützen, im Einklang mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juni 2010 und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und im Rahmen der afghanischen Verfassung und der Anwendung der in Resolution 1988 (2011) des Rates sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren,

unter Begrüßung der anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und durch die Durchführung des afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprogramms, um einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauen-

rechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Grundsätzen und Ergebnissen der von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der in den Resolutionen 1267 (1999) und 1988 (2011) des Sicherheitsrats sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, mit der Aufforderung an alle in Betracht kommenden Staaten, sich weiter am Friedensprozess zu beteiligen, und in Anbetracht der Auswirkungen, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen,

in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen, sowie in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit trotz der Entwicklung der Lage in Afghanistan und der Fortschritte bei der Aussöhnung nach wie vor eine ernste Herausforderung in Afghanistan und der Region darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine zunehmende Zahl von Wiedereingegliederten sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, unter Begrüßung der Ergebnisse der im Mai 2011 abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Programms und der jüngsten Anstrengungen zur Gewährleistung seiner Durchführung und in Ermutigung weiterer Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus, und ferner die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens ermutigend,

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans zuletzt auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Stärkung und Verbesserung des Wahlprozesses in Afghanistan, einschließlich der langfristigen Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind, und bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht,

unter Begrüßung der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Stärkung der Kohärenz der militärischen und zivilen Maßnahmen, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durchgeführt werden,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Koordinierung zwischen der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan hergestellten Zusammenarbeit am Einsatzort,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von der Nordatlantikvertrags-Organisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und zur Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollständige Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von 12 Monaten bis zum 13. Oktober 2013 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*, dass der gesamte operative Bedarf der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe gedeckt werden muss, begrüßt die Vereinbarung zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Truppe beitragenden Ländern, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung Afghanistans zu übertragen, sowie den laufenden Vollzug des Transitionsprozesses seit Juli 2011, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen für die Truppe zu stellen und ihre Anstrengungen zur Stützung der Sicherheit, der Stabilität und der Transition in Afghanistan auch künftig fortzusetzen;

4. *begrüßt* die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Nationen weiter afghanische nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, die der afghanischen Verfassung unterworfen und in der Lage sind, unter einer wirksamen zivilen Führung und unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte Frieden, Sicherheit und Stabilität für alle Afghanen zu gewährleisten und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;

5. *begrüßt* die Entschlossenheit der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans, die am 20. November 2010 in Lissabon geschlossene Dauerhafte Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan in allen ihren Dimensionen bis 2014 und darüber hinaus weiterzuentwickeln, und insbesondere die dabei bekundete Absicht, im Rahmen der Dauerhaften Partnerschaft nachhaltige praktische Unterstützung zu gewähren, die darauf abzielt, das Leistungsvermögen und die Fähigkeit Afghanistans zur Bekämpfung der anhaltenden Bedrohungen seiner Sicherheit, Stabilität und Unversehrtheit zu verbessern und zu unterstützen und durch die Stabilisierung der Lage in Afghanistan zur Sicherheit der Region beizutragen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, zu betreuen und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, tragfähiger, rechenschaftspflichtiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt die zunehmende Führungsrolle der afghanischen Behörden in Bezug auf die Sicherheitsaufgaben im gesamten Land und die erheblichen Fortschritte beim Ausbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei und betont, wie wichtig es ist, die weitere Professionalisierung dieser Institutionen zu unterstützen;

7. *fordert* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und den Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan gemäß Resolution 2041 (2012) des Rates sowie mit der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ zu handeln;

8. *ersucht* die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die rechtzeitige Vorlage vierteljährlicher Berichte;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6843. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6896. Sitzung am 19. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Irans (Islamische Republik), Japans und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2012/907)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6935. Sitzung am 19. März 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Dänemarks (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Deutschlands, Estlands, Finnlands (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Georgiens, Indiens, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kirgisistans, Litauens, der Slowakei, Spaniens, der Türkei und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/133)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Vygaudas Ušackas, den Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2096 (2013) vom 19. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2041 (2012) vom 22. März 2012, in der das mit Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2013 verlängert wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Transitionsprozess („Inteqal“), der bedingen wird, dass die Institutionen Afghanistans im Sicherheitssektor in Übereinstimmung mit den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago die volle Verantwortung übernehmen, in der Erkenntnis, dass es im Transitionsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Transitionsprozess in dem Land voll Rechnung tragen,

unter Hervorhebung des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan zu beschleunigen, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte auszuweiten und Wirtschaftswachstum und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, namentlich der Frauen und Mädchen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der Regierung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen begrüßend,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans *auch künftig dabei unterstützen wird*, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

unter Begrüßung der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade und der Konferenzschlussfolgerungen[106] sowie der in Bonn abgegebenen Erklärung, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll,

sowie unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für diese Transformationsdekade, die auf festen gegenseitigen Verpflichtungen beruht, und unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan[107] und der Annahme der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft[108] zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, in der die Regierung und die internationale Gemeinschaft ihre gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigten,

bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen des Transitionsprozesses vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit in Afghanistan – von der Transition zur Transformation[107] festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und unter Begrüßung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang insbesondere bekräftigend, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der in den Kommuniqués der am 28. Januar 2010 abgehaltenen Londoner Konferenz über Afghanistan[112] und der am 20. Juli 2010 abgehaltenen Internationalen Kabuler Konferenz über Afghanistan enthaltenen Verpflichtungen, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie[110] *unterstützt*, als Teil der umfassenden Umsetzungsstrategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und den nationalen Prioritätenprogrammen,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen[113], in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und unter Hinweis auf die internationalen und regionalen Initiativen wie den Prozess von Istanbul vom 2. November 2011 über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan[109], die vierseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation

---

[112] S/2010/65, Anlage II.

[113] S/2002/1416, Anlage.

für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

mit Lob für das Ergebnis der am 14. Juni 2012 in Kabul einberufenen Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, der ersten Folgekonferenz zu der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, unter Begrüßung der am 6. Februar 2013 in Baku abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter, auf der die vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung und Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen gebilligt und in den Bereichen Bildung, Katastrophenmanagement und regionale Infrastruktur im Grundsatz gebilligt wurden, dem nächsten Ministertreffen der Länder im Herzen Asiens, das am 26. April 2013 in Almaty stattfinden soll, mit Interesse entgegensehend und feststellend, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

unter Begrüßung des Ergebnisses der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und mit Interesse der weiteren Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz entgegensehend, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung Afghanistans aufgestellten und auf der Konferenz von Tokio bekräftigten Prioritäten gehört, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie insbesondere der Frauen und Männer der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um dem Volk Afghanistans zu helfen,

erneut erklärend, dass sich die Rolle der internationalen Akteure im Einklang mit dem Transitionsprozess weiter von der direkten Erbringung öffentlicher Leistungen hin zu Unterstützung und Kapazitätsaufbau für afghanische Institutionen verlagern wird, wodurch die Regierung Afghanistans in die Lage versetzt wird, ihre souveräne Autorität in all ihren Funktionen auszuüben, darunter auch die schrittweise Schließung aller regionalen Wiederaufbauteams sowie die Auflösung aller Strukturen, die die Funktionen und die Autorität der Regierung auf nationaler und subnationaler Ebene duplizieren,

betonend, wie wichtig ein umfassender, alle Seiten einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung all derer zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1988 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2082 (2012) vom 17. Dezember 2012 festgelegt sind, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass der Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung seit kurzem an Fahrt gewonnen hat, sowie unter Begrüßung der Aktivitäten des Hohen Friedensrats und aller Anstrengungen, einen umfassenden politischen Prozess voranzubringen, sowie unter Begrüßung der Entscheidung einiger Mitglieder der Taliban, sich mit der Regierung auszusöhnen, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger zu

verwerfen und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan zu unterstützen, und unterstreichend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan ist, um den Frieden und die Aussöhnung aller Afghanen zu unterstützen,

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans auf den Konferenzen von Kabul und Tokio eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, einschließlich durch die langfristige Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, und unter Begrüßung des Dekrets des Präsidenten vom 26. Juli 2012 und der Bekanntgabe des Termins für die Präsidentschafts- und Provinzratswahlen 2014 durch die Unabhängige Wahlkommission sowie der von afghanischer Seite durchgeführten Vorbereitungen für diese Wahlen,

bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht, und den Beitrag begrüßend, den die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

unter erneuter Betonung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf den Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon und am 20. und 21. Mai 2012 in Chicago (Vereinigte Staaten von Amerika) erzielten Vereinbarungen, die volle Sicherheitsverantwortung in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu übertragen, Kenntnis nehmend von der von den Nordatlantikvertrags-Organisation und der Regierung Afghanistans am 20. November 2010 in Lissabon unterzeichneten Erklärung über eine dauerhafte Partnerschaft, in Würdigung der gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen des Transitionsprozesses („Inteqal“), unter Begrüßung der bisherigen Fortschritte bei der Durchführung der ersten, zweiten und dritten Tranche des Transitionsprozesses sowie begrüßend, dass im Dezember 2012 die vierte Tranche für die Transition der Distrikte und Provinzen bekanntgegeben wurde, und mit Interesse der stufenweisen und verantwortungsvollen Ausweitung des Prozesses auf den Rest des Landes mit der fünften und letzten Tranche der Transition entgegensehend,

unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle und tragfähige afghanische nationale Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und betonend, dass sich die internationale Gemeinschaft langfristig, über 2014 hinaus bis in die Transformationsdekade (2015-2024) hinein, verpflichtet hat, die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu unterstützen,

unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan, in der das langfristige Engagement über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität in Afghanistan betont wird, feststellend, dass die Regierung Afghanistans und die Nordatlantikvertrags-Organisation den Beschluss gefasst haben, dass die Nordatlantikvertrags-Organisation darauf hinarbeiten wird, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 weiter auszubilden, zu beraten und zu unterstützen, im Hinblick auf die Verantwortung der Regierung, wie auf der Internationalen Afghanistan-Konferenz über Afghanistan und die internationale Gemeinschaft beschlossen, dauerhaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke zu unterhalten, die von der internationalen Gemeinschaft durch Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung über das Ende des Transitionszeitraums hinaus unterstützt werden, und unter Begrüßung der in der gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago bekräftigten weiteren finanziellen Unterstützung für die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt,

sich dessen bewusst, dass zunehmende Sicherheit mit Fortschritten bei der Regierungsführung und der Entwicklungskapazität Afghanistans einhergehen muss, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, auf die auch in Resolution 2069 (2012) vom 9. Oktober 2012 hingewiesen wird, und beto-

nend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten optimieren müssen,

erneut erklärend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan verstärkt und in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an den von der Regierung festgelegten nationalen Prioritätenprogrammen bemühen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Länder, die verstärkt zivile, einschließlich humanitärer, Anstrengungen unternehmen, um der Regierung und dem Volk Afghanistans behilflich zu sein, und die internationale Gemeinschaft ermutigend, ihre Beiträge in Abstimmung mit den afghanischen Behörden und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weiter zu erhöhen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, wie auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012 bekräftigt,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Reichweite, die Qualität und den Umfang der humanitären Hilfe weiter zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass diese Hilfe effizient, wirksam und zeitgerecht koordiniert und bereitgestellt wird, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, und indem die Regierung Afghanistans dabei unterstützt wird, bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes zunehmend die Führung zu übernehmen,

betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die engen Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen, und mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und illegaler bewaffneter Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung in Afghanistan, insbesondere unter den Frauen und Kindern, wofür in einer immer größeren Mehrheit der Fälle die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen verantwortlich sind, bekräftigend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilpersonen und insbesondere die Situation im Hinblick auf Opfer unter der Zivilbevölkerung ständig überwacht werden und dem Rat laufend Bericht erstattet wird, so auch durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, und Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die

afghanischen und die internationalen Truppen dabei erzielt haben, die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, wie in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 19. Februar 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten anerkannt wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und unter Betonung der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung ergriffenen anhaltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels weiter wirksam zu unterstützen, namentlich über die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie über Regionalinitiativen, in Anbetracht der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt, und betonend, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

betonend, dass koordinierte regionale Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems erforderlich sind, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Abhaltung der Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung am 12. und 13. November 2012 in Islamabad, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war,

es unterstützend, dass die Regierung Afghanistans Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen,

unter Begrüßung der laufenden Tätigkeiten innerhalb der Pariser-Pakt-Initiative[111], einem der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan, Kenntnis nehmend von der Wiener Erklärung[114] und betonend, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der Regierung nicht genehmigen sollen[115], und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) vom 11. Juni 2008 dazu ermutigend, verstärkt mit dem Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen[116] vollständig einhalten,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekre-

---

[114] Siehe E/CN.7/2012/17.

[115] Siehe S/2009/235, Anlage.

[116] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBl. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

tärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan[117] und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte[105],

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2013[118];

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch über 2014 hinaus und bis in die Transformationsdekade hinein zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) vom 23. März 2007, 1806 (2008) vom 20. März 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009, 1917 (2010) vom 22. März 2010, 1974 (2011) vom 22. März 2011 und 2041 (2012) und in den nachstehenden Ziffern 4 bis 7 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 19. März 2014 zu verlängern;

4. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dem Transitionsprozess voll Rechnung trägt und die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit den Vereinbarungen, die auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und auf den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die nationalen Prioritätenprogramme der Regierung Afghanistans, die sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstrecken, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie[110], und ersucht die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, der Regierung auf ihrem Weg zur Übernahme der vollen Führungs- und Eigenverantwortung entsprechend dem Prozess von Kabul in einer zunehmend unterstützenden Rolle behilflich zu sein;

6. *beschließt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Souveränität und Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten und koordinieren, im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London[112], Kabul und Tokio und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz[106] und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der nationalen Prioritätenprogramme, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchtstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf der Kabuler Konferenz abgegebenen Zusagen und die Anstrengungen zur Steigerung der Transparenz und Wirksamkeit der Nutzung dieser Ressourcen durch die Regierung zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der Präsidentschafts- und Provinzratswahlen im Jahr 2014, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und dem Gipfeltreffen von Chi-

[117] S/2011/55.

[118] S/2013/133.

cago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu unterstützen, namentlich bei der Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und dem Hohen Zivilen Beauftragten der Nordatlantikvertrags-Organisation auf allen Ebenen und im ganzen Land zur Unterstützung der Transition zu voller afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung, wie auf der Kabuler und der Londoner Konferenz und den Gipfeltreffen von Lissabon und Chicago vereinbart, in einer nachhaltigen Weise, die den Schutz und die Förderung der Rechte aller Afghanen gewährleistet, fortzusetzen, um die zivil-militärische Koordinierung zu optimieren, im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere durch ihre Mitwirkung als Beobachter im Gemeinsamen Ausschuss Afghanistans und der Nordatlantikvertrags-Organisation für den Transitionsprozess („Inteqal“);

7. *bekräftigt*, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbeauftragte sich verstärkt darum bemühen werden, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit den von der Regierung Afghanistans festgelegten nationalen Prioritätenprogrammen zu erlangen, und dass sie auch weiterhin die internationalen zivilen Maßnahmen leiten werden, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die afghanischen Institutionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu befähigen und ihre Rolle dabei zu stärken:

a) durch eine angemessene Präsenz der Mission, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu fördern, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

b) in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul und Bonn abgegebenen Zusagen die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Verbesserung der Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, des Haushaltsvollzugs und der Bekämpfung der Korruption im ganzen Land im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft[108] zu unterstützen, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten aufzubauen sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, die Rechenschaftslegung zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat

Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

d) die Erbringung humanitärer Hilfe namentlich in Unterstützung der Regierung Afghanistans und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung aufzubauen, damit sie künftig die zentrale Koordinierungsrolle übernehmen kann, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind;

8. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

9. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

10. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende Präsenz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, die mit dem Transitionsprozess im Einklang steht, die Regierung Afghanistans unterstützt und mit ihr zusammenarbeitet, den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und unterstützt nachdrücklich die Autorität des Sonderbeauftragten bei der Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen zusammenhängenden Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und befürwortet während des laufenden Transitionsprozesses und darüber hinaus insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Sicherheitskräften, die nach Bedarf von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe unterstützt werden;

12. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, begrüßt in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen für den Wahlprozess herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, bekräftigt unter Berücksichtigung der auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der Regierung, dass der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan eine Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der Regierung zu unterstützen, ersucht die Mission, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Hilfe zur Unterstützung der Integrität des Wahlprozesses bereitzustellen, und fordert ferner die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz weiter ausgeführt, und legt der Regierung nahe, von den Guten Diensten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 2082 (2012) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

14. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Rates und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, wie auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigt;

15. *verweist* auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und seine Methoden und Verfahren, einschließlich der in Resolution 2082 (2012) eingeführten neuen Verfahren zur Erleichterung und Beschleunigung von Anträgen auf Ausnahmen vom Reiseverbot in Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, begrüßt in diesem Kontext, dass die Regierung Afghanistans, der Hohe Friedensrat und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan mit dem Ausschuss zusammenarbeiten, indem sie ihm namentlich sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats bereitstellen und entsprechend den in Resolution 2082 (2012) aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan gehören, und ermutigt zur Fortsetzung der genannten Zusammenarbeit;

16. *betont* die Rolle, die der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans den alle Seiten einschließenden Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung, einschließlich des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein, unter anderem indem sie den Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung weiter unterstützt;

17. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses von Istanbul vom 2. November 2011 über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan[109], begrüßt die Ergebnisse der Kabuler Ministerkonferenz vom 14. Juni 2012 als Folgemaßnahmen zu der am 2. November 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, begrüßt die Billigung der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen, würdigt die erheblichen Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der nächsten Ministerkonferenz, dem Ministertreffen der Länder im Herzen Asiens, am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) mit Interesse entgegen, fordert Afghanistan und seine Partner in der Region auf, die Dynamik aufrechtzuerhalten und sich weiter im Rahmen des Prozesses von Istanbul um eine Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region zu bemühen, und stellt fest, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

18. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans sowie Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit;

19. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt das Ergebnis der Fünften Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, die am 26. und 27. März 2012 in Tadschikistan abgehalten wurde, um die Zusammenarbeit und Partnerschaft zur Förderung des Friedens und des Wohlstands in Afghanistan und in der Region weiterzuentwickeln und zu festigen[119];

20. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

21. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der nationalen Prioritätenprogramme und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

22. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf der Konferenz von Tokio und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind, und erklärt erneut, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe sind, namentlich durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung zur Koordinierung der Hilfe;

23. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;

24. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, und betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft über 2014 hinaus ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind;

25. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung, ermutigt zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Beratungsteams im Rahmen der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors, begrüßt ferner, dass im

[119] S/2012/215, Anlage.

Dezember 2012 die vierte Tranche für die Transition der Distrikte und Provinzen bekanntgegeben wurde, und sieht der Bekanntgabe der fünften und letzten Tranche mit Interesse entgegen;

26. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, fordert weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Ausbildungsmission der Nordatlantikvertrags-Organisation in Afghanistan, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission und des Beitrags der Europäischen Union durch die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan sowie des Deutschen Polizei-Projekt-Teams, stellt fest, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist, und sieht der Zehnjahresvision für das Innenministerium und die Afghanische Nationalpolizei mit Interesse entgegen;

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

28. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und verurteilt ferner die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *stellt mit Besorgnis fest*, dass humanitäre Helfer nach wie vor sehr häufig angegriffen werden, verurteilt diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und unterstreicht, dass alle Parteien für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen;

30. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, ermutigt die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

31. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, wie in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 19. Februar 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bekräftigt, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

32. *bekundet seine große Besorgnis* über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern infolge des Konflikts, verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen und Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, und den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

33. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Rates über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, unterstützt den Erlass des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, begrüßt es, dass der Interministerielle Lenkungsausschuss für Kinder und bewaffnete Konflikte eingesetzt wurde und die Regierung anschließend den Aktionsplan samt Anhang über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder unterzeichnete, fordert die volle Umsetzung der Bestimmungen des Aktionsplans in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin den Aktivitäten und Kapazitäten der Mission auf dem Gebiet des Kinderschutzes Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

34. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Herstellung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, nimmt Kenntnis von dem im November 2012 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2012), fordert die Regierung Afghanistans auf, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, ermutigt die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative[111], der Regenbogenstrategie und des Regionalprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

35. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen, unter anderem über den Überwachungsmechanismus des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats für die Suchtstoffbekämpfung;

36. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der allmählichen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und fordert die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

37. *würdigt* die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Herstellung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und begrüßt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

38. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure das nationale Prioritätenprogramm „Recht und Gerechtigkeit für alle“ abschließen, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen;

39. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte bei dem Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, unter Hinweis auf die Empfehlungen, die in dem Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan vom 20. Januar 2013 enthalten sind, und die Einsetzung einer Kommission, die die Feststellungen des Berichts prüfen soll, durch die Regierung Afghanistans;

40. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung, begrüßt die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen und in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, fordert die Regierung auf, kontinuierliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, und begrüßt außerdem die weitere internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung;

41. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, in einem Geist der Zusammenarbeit zu wirken, erkennt die fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Afghanistans an, die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, begrüßt das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, unterstreicht, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung an und erklärt erneut, wie wichtig die vollständige, abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung des nationalen Prioritätenprogramms „Nationale Transparenz und Rechenschaftspflicht“ ist;

42. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, begrüßt die Zunahme freier Medien in Afghanistan, nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten, lobt die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, betont, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten und die Unabhängigkeit dieser Akteure gefördert sowie ihre Sicherheit gewährleistet wird, und unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen;

43. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind und den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen des Rates 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

44. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der Regierung Afghanistans, die Mitwirkung von Frauen in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Fortschritten, begrüßt ihre fortgesetzten Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Mitwirkung von Frauen am Wahlprozess, unterstützt

die Anstrengungen zur beschleunigten und vollständigen Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan, zur Integration der darin enthaltenen Zielvorgaben in die nationalen Prioritätenprogramme und zur Ausarbeitung einer Strategie mit dem Ziel, das Gesetz zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen vollständig umzusetzen, wozu auch die Bereitstellung von Opferhilfe gehört, erinnert daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind, begrüßt die Selbstverpflichtung der Regierung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit, nimmt Kenntnis von dem am 11. Dezember 2012 vorgelegten Bericht der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

45. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und ruft zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe auf;

46. *bekräftigt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen und begrüßt die Aufnahme Afghanistans als Pilotland in die Initiative des Generalsekretärs für dauerhafte Lösungen und die bei der Erarbeitung einer Binnenvertriebenenpolitik für Afghanistan erzielten Fortschritte;

47. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

48. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die in dieser Resolution dargelegt sind, aufzunehmen;

49. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6935. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6983. Sitzung am 20. Juni 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Japans, Kanadas, Lettlands, Spaniens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2013/350)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ján Kubiš, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE[120]

Beschlüsse

Auf seiner 6829. Sitzung am 11. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Neunter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2012/679)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jens Anders Toyberg-Frandzen, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, und Herrn Guillermo Rishchynski, den Ständigen Vertreter Kanadas bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Sierra-Leone-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6831. Sitzung am 12. September 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Neunter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2012/679)".

Resolution 2065 (2012) vom 12. September 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone, insbesondere die Resolution 2005 (2011) vom 14. September 2011 und die Erklärung vom 11. April 2012[121],

unter Begrüßung des neunten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone vom 31. August 2012[122] und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie begrüßend, dass die Regierung und das Volk Sierra Leones bei der Herbeiführung von Frieden und Stabilität und der Schaffung der Grundlagen für die langfristige Entwicklung Sierra Leones stetige Fortschritte erzielt haben,

ferner die Anstrengungen *begrüßend*, die in Vorbereitung der für den 17. November 2012 angesetzten Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen unternommen worden sind, insbesondere die Unterzeichnung der Erklärung zu den Wahlen 2012 durch die wichtigen Interessengruppen in Sierra Leone, die erfolgreiche Durchführung der Wählerregistrierung, die Anstrengungen zur Verbesserung der Mobilität und Wirksamkeit der Polizei, die Eröffnung der Gerichte für Wahlstraftaten, die Verabschiedung des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen und die Anstrengungen zur Förderung der politischen Teilhabe und der Toleranz in der Zivilgesellschaft,

---

[120] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1995 verabschiedet.

[121] S/PRST/2012/11.

[122] S/2012/679.

unterstreichend, wie wichtig diese Wahlen und die breite Anerkennung ihrer Ergebnisse als wesentliches Kriterium für die Festigung des Friedens in Sierra Leone sind, ferner unterstreichend, dass sich alle beteiligten nationalen und internationalen Akteure weiter darum bemühen müssen, ein günstiges Umfeld für die Abhaltung von alle einschließenden, friedlichen und glaubhaften Wahlen zu fördern, betonend, dass die nationalen Behörden einem alle einbeziehenden politischen Dialog und der Schaffung eines günstigen Sicherheitsumfelds für die Wahlen verpflichtet bleiben müssen, und ferner betonend, dass die Medien durch eine wahrheitsgetreue und ausgewogene Berichterstattung eine wichtige und positive Rolle wahrnehmen können,

begrüßend, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, das Landesteam der Vereinten Nationen und die bilateralen und internationalen Partner eine wichtige Rolle dabei wahrnehmen, Sierra Leone bei der Vorbereitung auf die Wahlen zu unterstützen, insbesondere Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die Kapazitäten und die Wirksamkeit der nationalen Demokratie-, Wahl- und Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, einen alle nationalen Interessengruppen einbeziehenden politischen Dialog zu fördern, eine Kultur der Gewaltlosigkeit zu fördern und die sichere, volle und gleichberechtigte Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft, insbesondere der Frauen, an dem Wahlprozess zu gewährleisten, und betonend, dass die Partner Sierra Leones weiter technische, finanzielle und politische Unterstützung für den Wahlprozess gewähren müssen, so auch indem sie Wahlbeobachter zur Verfügung stellen,

sowie unter Begrüßung der stetigen Fortschritte der Regierung Sierra Leones bei der Umsetzung der Agenda für den Wandel, insbesondere der Schritte, die zur Erhaltung der makroökonomischen Stabilität, zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, zur Stärkung des Engagements der Jugend, zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz, zur Achtung der Menschenrechte und zur Stärkung der Verwaltung der Rohstoffwirtschaft unternommen wurden, und in Würdigung des wertvollen Beitrags des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, des Landesteams der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zur Verwirklichung der vorrangigen Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung in Sierra Leone, insbesondere im Rahmen der integrierten Gemeinsamen Vision der Vereinten Nationen für Sierra Leone und der Gemeinsamen Vision der Vereinten Nationen für den Übergang (2013-2014),

in Anbetracht der anhaltenden Probleme in Verbindung mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, und der Korruption, unter Begrüßung der Fortschritte, die die Kommission zur Bekämpfung der Korruption und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ erzielt haben, und betonend, dass die nationale und internationale Unterstützung für die Einheit fortgesetzt werden muss, um ihren Fortbestand zu sichern,

würdigend, dass die Regierung Sierra Leones die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung anerkennt und sich um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt bemüht, und begrüßend, dass der Nationale Strategieplan für Geschlechterfragen auf den Weg gebracht, das Nationalkomitee für geschlechtsspezifische Gewalt eingesetzt und das Gesetz über Sexualstraftaten verabschiedet wurde,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen zur Erarbeitung der sierraleonischen Agenda für den Wohlstand, einschließlich der Durchführung einer Fragilitätsbewertung im Rahmen des Neuen Paktes für das Engagement in fragilen Staaten, unter Betonung der Notwendigkeit, bei der künftigen Planung den Zusammenhang von Frieden, Sicherheit und Entwicklung weiter zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass die bisher erzielten Fortschritte dauerhaft sind, und ferner betonend, wie wichtig es ist, dass die integrierte Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und der bilateralen und internationalen Partner für die Agenda für den Wohlstand fortgesetzt wird, um sicherzustellen, dass die internationale Unterstützung auf koordinierte und wirksame Weise geleistet wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, unter Begrüßung des Urteils in dem Verfahren gegen Herrn Charles Taylor und Kenntnis nehmend von den eingelegten Berufungen und die Mitgliedstaaten auffordernd, für den Sondergerichtshof und die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die

Schaffung eines Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone großzügige Beiträge zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen und leichten Waffen innerhalb des Hoheitsgebiets Sierra Leones und zwischen Sierra Leone und den Nachbarstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Gesetzes über Waffen und Munition und erneut erklärend, dass bei der Durchführung des nationalen Aktionsplans zu Kleinwaffen weitere Fortschritte erzielt werden müssen,

unter Begrüßung der Rolle, die die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Mano-Fluss-Union bei der Unterstützung der Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsziele Sierra Leones wahrnehmen, und diesen und anderen Regionalorganisationen nahelegend, ihren Dialog zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region fortzusetzen,

sowie unter Begrüßung der Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung und der Friedenskonsolidierungsfonds bei der Unterstützung der Friedenskonsolidierungsbemühungen in Sierra Leone wahrnehmen,

1. *beschließt*, das in Resolution 2005 (2011) festgelegte Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone bis zum 31. März 2013 zu verlängern;

2. *fordert* die Regierung Sierra Leones, alle politischen Parteien und ihre Anhänger sowie das sierraleonische Volk, einschließlich der Medien, *auf*, weiter ein günstiges Umfeld für die Abhaltung friedlicher, alle einschließender und glaubhafter Wahlen zu fördern, namentlich im Rahmen eines offenen, echten und alle einbeziehenden Dialogs zur Beilegung möglicher Meinungsverschiedenheiten, und das Ergebnis der Wahlen zu achten;

3. *fordert* die Regierung Sierra Leones außerdem *auf*, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitsbehörden, insbesondere die Polizei Sierra Leones, auf Sicherheitsbedrohungen während und nach den Wahlen unparteiisch, angemessen und wirksam reagieren und der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Einsetzung des Unabhängigen Ausschusses für Beschwerden gegen die Polizei zu beschleunigen und auf die Empfehlungen in dem Bericht der Shears-Moses-Untersuchungskommission einzugehen;

4. *fordert* alle politischen Parteien *auf*, eine Kultur der Gewaltlosigkeit zu fördern, namentlich indem sie die vollständige Durchführung der Bestimmungen des gemeinsamen Kommuniqués vom 2. April 2009 sicherstellen, für die Einhaltung des Verhaltenskodexes für politische Parteien durch ihre Anhänger zu sorgen, die in der Erklärung zu den Wahlen 2012 vom 18. Mai 2012 erzielte Vereinbarung einzuhalten, die Manipulation von Kindern in Wahlprozessen zu unterlassen und den Dialog im Rahmen der Kommission für die Registrierung politischer Parteien und anderer einschlägiger Foren weiterzuführen;

5. *fordert* die Wahlinstitutionen Sierra Leones, insbesondere die Nationale Wahlkommission und die Kommission für die Registrierung politischer Parteien, *auf*, sicherzustellen, dass die Wahlen auf friedliche, alle einschließende und glaubhafte Weise vorbereitet und durchgeführt werden, was die volle Beteiligung der Frauen als Wählerinnen wie auch als Kandidatinnen einschließt, die Information und Aufklärung der Wähler zu verstärken und den Dialog zur Beilegung von Konflikten sowie politische Toleranz und Gewaltlosigkeit zu fördern, fordert die Unabhängige Medienkommission nachdrücklich auf, die Einhaltung des Verhaltenskodexes für die Medien sicherzustellen, und betont, dass die Vertreter der Medien während der Wahlperiode einer professionellen, unabhängigen und sachlichen Berichterstattung und der Förderung der öffentlichen Aufklärung und des Dialogs verpflichtet bleiben müssen;

6. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, zusammen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft der Regierung Sierra Leones und ihren Wahl-, Demokratie- und Sicherheitsinstitutionen auf Ersuchen weiter bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen behilflich zu sein und allen maßgeblichen Interessengruppen, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Medien, weiter Rat und Hilfe zu erteilen, damit sie einen positiven Beitrag zum Wahlprozess leisten können, ersucht das Büro ferner, bei den Bemühungen um die Verhütung und Milderung von Konflikten behilflich zu sein, auch indem es die Rolle der Frauen bei der

Konfliktprävention fördert und einen echten und alle einbeziehenden Dialog zwischen den politischen Parteien, der Regierung und allen maßgeblichen Interessengruppen unterstützt, und ersucht schließlich den Generalsekretär, den Sicherheitsrat kurz nach dem Abschluss der Wahlen über ihre Durchführung und ihr Ergebnis zu unterrichten;

7. *betont*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und fordert die nationalen Behörden nachdrücklich auf, die Agenda für den Wandel bis zum Ende ihrer Laufzeit weiter umzusetzen;

8. *fordert* die Regierung Sierra Leones *nachdrücklich auf*, sich weiter um einen alle maßgeblichen nationalen und internationalen Akteure einbeziehenden regelmäßigen und echten Dialog über die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsziele Sierra Leones zu bemühen, und fordert die Regierung ferner nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die vorgesehene Agenda für den Wohlstand weiter auf den Fortschritten bei der Stärkung der politischen, Sicherheits-, Justiz- und Menschenrechtsinstitutionen in dem Land aufbaut, namentlich indem die Empfehlungen der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Sierra Leones durch den Menschenrechtsrat abgegebenen Empfehlungen umgesetzt werden;

9. *fordert* die Regierung Sierra Leones *auf*, die Wirksamkeit der Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität weiter zu erhöhen, namentlich indem sie die Besorgnisse über ihren Fortbestand ausräumt, und die Koordinierung mit den Ländern der Region im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ zu verstärken, und fordert die Regierung ferner auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung der Kommission zur Bekämpfung der Korruption und zur verbesserten Verwaltung der Rohstoffwirtschaft zu unternehmen;

10. *legt* der Regierung Sierra Leones *nahe*, den Nationalen Strategieplan für Geschlechterfragen und den nationalen Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt weiter umzusetzen, und legt der Regierung ferner nahe, weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Jugendbeschäftigung und Jugendförderung und zum Abbau sozioökonomischer Ungleichheiten zu unternehmen;

11. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, zusammen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den bilateralen und internationalen Partnern die integrierte Unterstützung für Sierra Leone fortzusetzen, damit es die in der Agenda für den Wandel festgelegten vorrangigen Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung verwirklichen kann, namentlich durch einen verstärkten Aufbau der Kapazitäten der nationalen politischen, Sicherheits-, Menschenrechts- und Rechtsstaatsinstitutionen, die Förderung guter Regierungsführung und der Rechenschaftslegung, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der sozialen Gleichheit, die Verstärkung des Menschenrechtsschutzes, die Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Jugendförderung und verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel;

12. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone *außerdem*, zusammen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den bilateralen und internationalen Partnern bei der Ausarbeitung der Agenda für den Wohlstand und der Koordinierung der darauf folgenden integrierten internationalen Maßnahmen den konstruktiven Dialog mit den nationalen Behörden Sierra Leones weiterzuführen und so sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Vereinten Nationen und der bilateralen und internationalen Partner vor Ort weiterhin kohärent sind und wirksam koordiniert werden;

13. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, die Regierung Sierra Leones, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und das Landesteam der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen 2012 weiter zu unterstützen und sich für die weitere Umsetzung der Agenda für den Wandel bis zum Ende ihrer Laufzeit, die Erarbeitung einer ausgewogenen Agenda für den Wohlstand und die Stärkung der Mechanismen einzusetzen, die die rechtzeitige und berechenbare Bereitstellung nationaler und internationaler Finanzmittel für die Verwirklichung der vorrangigen Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung gewährleisten sollen, einschließlich durch die Förderung einer vermehrten Süd-Süd-Zusammenarbeit, und ersucht die Kommission, den Rat regelmäßig über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und ihre Zusammenar-

beit mit Sierra Leone nach dem erfolgreichen Abschluss der Wahlen und entsprechend der Verringerung der Personalstärke des Büros zu überprüfen;

14. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, der Regierung Sierra Leones und den bilateralen und internationalen Partnern den Übergang des Büros weiter vorzubereiten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, eine interinstitutionelle technische Bewertungsmission nach Sierra Leone zu entsenden, mit dem Auftrag, eine Überprüfung der bei der Durchführung des Mandats des Büros erzielten Fortschritte vorzunehmen und dem Rat spätestens am 15. Februar 2013 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der detaillierte Vorschläge und einen empfohlenen Zeitplan für den Übergang, die Personalverringerung und die Ausstiegsstrategie des Büros enthält;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6831. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6844. Sitzung am 9. Oktober 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Sierra Leones (Stellvertretende Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richterin Shireen Avis Fisher, die Präsidentin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, und Frau Brenda Hollis, die Anklägerin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[123]:

> Der Sicherheitsrat spricht der Präsidentin und der Anklägerin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone seinen herzlichen Dank für ihre Unterrichtung des Rates am 9. Oktober 2012 aus.
>
> Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sondergerichtshof und lobt die von dem Sondergerichtshof erzielten Fortschritte[124]. Der Rat vermerkt insbesondere den Beitrag des Sondergerichtshofs zur Stärkung der Stabilität in Sierra Leone und der Subregion sowie zur Beendigung der Straflosigkeit.
>
> Der Rat beglückwünscht den Sondergerichtshof zum Abschluss des Hauptverfahrens im Fall Charles Taylor am 30. Mai 2012. Der Rat nimmt Kenntnis von der Eröffnung des Berufungsverfahrens im Fall Charles Taylor und dem voraussichtlichen Zeitplan für den Abschluss dieses Berufungsverfahrens bis zum 30. September 2013.
>
> Der Rat erkennt außerdem die Fortschritte an, die der Sondergerichtshof im Hinblick auf den Abschluss seiner Arbeit erzielt hat. Der Rat unterstreicht seine Erwartung, dass alle Organe des Sondergerichtshofs alles daransetzen werden, die verbleibende Arbeit des Sondergerichtshofs, einschließlich aller Fälle von Missachtung des Gerichts, im Einklang mit der Arbeitsabschlussstrategie zu Ende zu führen.
>
> Der Rat würdigt die wichtige Kontaktarbeit des Sondergerichtshofs, durch die er seine rechtsprechende Tätigkeit der Bevölkerung Sierra Leones und Liberias nahebringt und so zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern und in der ganzen Region beiträgt.
>
> Der Rat würdigt den Sondergerichtshof für den wichtigen Beitrag zur internationalen Strafrechtspflege, den er in Bezug auf die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen geleistet hat, nämlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3

[123] S/PRST/2012/21.

[124] Siehe S/2012/741.

der Genfer Abkommen vom 12. August 1949[125] und gegen das Zusatzprotokoll II[126] und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie bestimmte Verbrechen nach dem sierraleonischen Recht, und erkennt die Arbeit an, die er auf den Gebieten Frauen, Frieden und Sicherheit sowie Schutz von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, leistet, namentlich im Rahmen seiner Kontakt- und Zeugenunterstützungsprogramme.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die nach der Auflösung des Sondergerichtshofs noch verbleibenden Angelegenheiten zu behandeln, namentlich die Beaufsichtigung der Vollstreckung von Strafen gegen Verurteilte, den Zeugenschutz und die Erhaltung der Archive des Sondergerichtshofs. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone.

Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, den Sondergerichtshof beim Eintritt in seine letzte Arbeitsphase weiter zu unterstützen.

Der Rat nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Sondergerichtshof anhaltend und dringend finanzieller Unterstützung bedarf. Der Rat betont, dass unbedingt weitere freiwillige Beiträge zugesagt werden müssen, damit der Sondergerichtshof sein Mandat rechtzeitig vollenden kann. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, großzügige Beiträge für den Sondergerichtshof und für die Durchführung des Abkommens zur Schaffung des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone zu leisten, und ermutigt den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Kanzlerin des Sondergerichtshofs praktikable Lösungen zu finden, die dem Bedarf des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben auf möglichst effiziente und effektive Weise Rechnung tragen.

Der Rat wird dem Sondergerichtshof während dieser Phase der Vollendung seines Mandats und dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben mit der Aufnahme seiner Tätigkeit weiter nachdrückliche Unterstützung gewähren.

Am 28. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[127]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. November 2012 betreffend die Finanzierung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone[128] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nach Konsultation der Ratsmitglieder möchte ich Ihnen mitteilen, dass sie von der in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Absicht in Bezug auf Ihren Vorschlag zu alternativen Wegen der Finanzierung des Sondergerichtshofs mit gewissen Vorbehalten Kenntnis genommen haben und dass sie das Sekretariat der Vereinten Nationen, den Verwaltungsausschuss sowie die Kanzlerin und andere hochrangige Amtsträger des Sondergerichtshofs ersuchen, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, den Haushalt auszugleichen und die Aktivitäten des Sondergerichtshofs über freiwillige Beiträge zu finanzieren. Ich möchte Ihnen ferner mitteilen, dass in Bezug auf den möglichen Bedarf an alternativen Wegen der Finanzierung des Sondergerichtshofs für Residualaufgaben keine Zustimmung vorliegt.

Auf seiner 6876. Sitzung am 30. November 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

---

[125] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[126] Ebd., Vol. 1125, Nr. 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432.

[127] S/2012/892.

[128] S/2012/891.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[129]:

Der Sicherheitsrat begrüßt die am 28. November 2012 erfolgte Unterrichtung durch den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, Herrn Jens Anders Toyberg-Frandzen.

Der Rat lobt Sierra Leone für die Abhaltung und den erfolgreichen Abschluss der Präsidentschafts-, Parlaments-, Bezirks- und Kommunalwahlen, insbesondere in Anerkennung der wichtigen Rolle der Wahlinstitutionen, politischen Parteien, zivilgesellschaftlichen Gruppen und internationalen Partner Sierra Leones sowie der inländischen und internationalen Beobachter. Der Rat gratuliert dem Volk Sierra Leones für die hohe Wahlbeteiligung, durch die es sein nachdrückliches Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt hat. Der Rat begrüßt die offizielle Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Nationale Wahlkommission und die positiven Berichte der Beobachter über die Durchführung der Wahlen.

Der Rat ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, das Landesteam der Vereinten Nationen und die bilateralen und internationalen Partner bei der Unterstützung Sierra Leones während des Wahlprozesses gespielt haben.

Der Rat fordert alle politischen Parteien und Kandidaten auf, die Ergebnisse anzunehmen und mit der Regierung Sierra Leones im Wege eines nationalen Dialogs und nationaler Aussöhnung konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, etwaige Beschwerden auf friedliche Weise mit den geeigneten rechtlichen Mitteln zu regeln, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Sierra Leones.

Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit dieser Wahlen und die breite Anerkennung ihrer Ergebnisse als wesentliches Kriterium für die Festigung des Friedens in Sierra Leone. Dies waren die dritten Wahlen seit Ende des Bürgerkriegs in Sierra Leone und die ersten, die gänzlich von den demokratischen Institutionen Sierra Leones durchgeführt wurden.

Der Rat betont, dass noch viel zu tun bleibt, um den Frieden weiter zu verankern und einen gerecht verteilten Wohlstand zu sichern, der allen Sierraleonern zugute kommt. Der Rat stellt fest, wie wichtig die Ausarbeitung und Durchführung eines robusten Entwicklungs- und Friedenskonsolidierungsprogramms ist, das alle Sierraleoner einbezieht und ihre Lebensbedingungen verbessert, und legt der neuen Regierung und allen politischen Parteien eindringlich nahe, das Programm auf ausgewogene Weise und unter Einbeziehung aller Seiten fertigzustellen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, Sierra Leone weiter auf koordinierte und kohärente Weise zu unterstützen, damit es seine Prioritäten auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und Entwicklung einhalten kann.

Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission für Friedenskonsolidierung, Sierra Leone weiter zu unterstützen, insbesondere bei den Anstrengungen zur Mobilisierung internationaler Ressourcen und der Koordinierung der internationalen Entwicklungspartner.

Der Rat erinnert daran, dass er in Resolution 2065 (2012) den Generalsekretär ersucht hat, eine interinstitutionelle technische Bewertungsmission nach Sierra Leone zu entsenden, insbesondere mit dem Auftrag, bis spätestens 15. Februar 2013 detaillierte Vorschläge und einen empfohlenen Zeitplan für den Übergang, die Personalverringerung und die Ausstiegsstrategie des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone zu prüfen.

Am 11. Januar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[130]:

[129] S/PRST/2012/25.

[130] S/2013/16.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Januar 2013 betreffend Ihren Bericht gemäß Ziffer 14 der Resolution 2065 (2012) des Sicherheitsrats betreffend das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone[131] den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, sowie davon, dass er am 28. Februar 2013 vorliegen wird, Kenntnis genommen.

Auf seiner 6933. Sitzung am 13. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Zehnter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2013/118)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jens Anders Toyberg-Frandzen, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, und Herrn Guillermo Rishchynski, den Ständigen Vertreter Kanadas bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Sierra-Leone-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6942. Sitzung am 26. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sierra Leones gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Zehnter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone (S/2013/118)“.

Resolution 2097 (2013) vom 26. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone, insbesondere die Resolutionen 2005 (2011) vom 14. September 2011 und 2065 (2012) vom 12. September 2012 und die Erklärung vom 30. November 2012[129],

unter Begrüßung des zehnten Berichts des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone vom 27. Februar 2013[132] und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie begrüßend, dass die Regierung und das Volk Sierra Leones bei der Herbeiführung von Frieden und Stabilität und der Schaffung der Grundlagen für die langfristige Entwicklung Sierra Leones erhebliche Fortschritte erzielt haben,

in Würdigung Sierra Leones für die Abhaltung und den erfolgreichen Abschluss der Präsidentschafts-, Parlaments-, Bezirks- und Kommunalwahlen im November 2012, insbesondere in Anerkennung der wichtigen Rolle der Wahlinstitutionen, politischen Parteien, zivilgesellschaftlichen Gruppen und internationalen Partner Sierra Leones sowie der inländischen und der internationalen Beobachter, und dem Volk Sierra

[131] S/2013/15.

[132] S/2013/118.

Leones zur hohen Wahlbeteiligung gratulierend, durch die es sein nachdrückliches Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt hat,

begrüßend, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, das Landesteam der Vereinten Nationen und die bilateralen und internationalen Partner eine wichtige Rolle dabei wahrgenommen haben, Sierra Leone bei der Vorbereitung auf die Wahlen zu unterstützen, insbesondere Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die Kapazitäten und die Wirksamkeit der nationalen Demokratie-, Wahl- und Sicherheitsinstitutionen zu verbessern, einen alle nationalen Interessengruppen einbeziehenden politischen Dialog zu fördern, eine Kultur der Gewaltlosigkeit zu fördern und die sichere, volle und gleichberechtigte Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft, insbesondere der Frauen, an dem Wahlprozess zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung der stetigen Fortschritte der Regierung Sierra Leones bei der Umsetzung der Agenda für den Wandel, insbesondere der Schritte, die zur Erhaltung der makroökonomischen Stabilität, zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, zur Stärkung des Engagements der Jugend, zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz, zur Achtung der Menschenrechte und zur Stärkung der staatlichen Verwaltung der Rohstoffwirtschaft unternommen wurden, und in Würdigung des wertvollen Beitrags des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, des Landesteams der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zur Verwirklichung der vorrangigen Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung in Sierra Leone, insbesondere im Rahmen der integrierten Gemeinsamen Vision der Vereinten Nationen für Sierra Leone und der Gemeinsamen Vision der Vereinten Nationen für den Übergang (2013-2014),

ferner unter Begrüßung der Anstrengungen zur Fertigstellung der sierraleonischen Agenda für den Wohlstand, einschließlich der Durchführung einer Fragilitätsbewertung im Rahmen des Neuen Paktes für das Engagement in fragilen Staaten, unter Betonung der Notwendigkeit, bei der künftigen Planung den Zusammenhang von Frieden, Sicherheit und Entwicklung zu erhalten, um zu gewährleisten, dass die bisher erzielten Fortschritte dauerhaft sind, und ferner betonend, wie wichtig es ist, dass die integrierte Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und der bilateralen und internationalen Partner für die Agenda für den Wohlstand fortgesetzt wird, um sicherzustellen, dass die internationale Unterstützung auf koordinierte und wirksame Weise geleistet wird,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sondergerichtshof für Sierra Leone und seiner Anerkennung für die Arbeit des Sondergerichtshofs, unter Begrüßung des Abschlusses der mündlichen Verhandlungen im Berufungsverfahren im Fall Charles Taylor, mit dem Ersuchen an den Sondergerichtshof, alles daranzusetzen, seine verbleibende Arbeit bis zum 30. September 2013 abzuschließen, Kenntnis nehmend von der dem Sondergerichtshof für den Zeitraum vom 8. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2013 ausnahmsweise gewährten Sondersubvention aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge für den Sondergerichtshof und für die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone zu leisten,

unter Begrüßung der Rolle, die die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Mano-Fluss-Union bei der Unterstützung der Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsziele Sierra Leones wahrnehmen, und diesen und anderen Regionalorganisationen nahelegend, ihren Dialog zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region fortzusetzen,

in Anbetracht der anhaltenden Probleme in Verbindung mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Korruption und betonend, dass die nationale und internationale Unterstützung für die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fortgesetzt werden muss, um ihren Fortbestand zu sichern,

unter Begrüßung der Rolle, die die Sierra-Leone-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung und der Friedenskonsolidierungsfonds bei der Unterstützung der Friedenskonsolidierungsbemühungen in Sierra Leone wahrnehmen,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone bis zum 31. März 2014 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone im Einklang mit den Auffassungen der Regierung Sierra Leones und den nach dem erfolgreichen Abschluss der Wahlen 2012 herrschenden Bedingungen vor Ort sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs[132] bis zum 31. März 2014 vollständig abgebaut werden soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Entwicklungen vor Ort unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens am 15. September 2013 einen Bericht mit aktuellen Angaben über den geplanten Abschluss des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und die Übertragung der Verantwortlichkeiten an ein Landesteam der Vereinten Nationen vorzulegen;

4. *ermutigt* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, die Regierung Sierra Leones und die bilateralen und multilateralen Partner, eine Lenkungsgruppe für den Übergang zu bilden, die die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Sierra Leone steuern soll, insbesondere in Bezug auf die Übertragung der derzeit von dem Büro wahrgenommenen verbleibenden Funktionen, die nach dem Abzug des Büros möglicherweise noch benötigt werden, ersucht den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone, spätestens bis zum 30. Mai 2013 einen Übergangsplan fertigzustellen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht aktuelle Angaben zu diesen Planungsaktivitäten vorzulegen;

5. *legt* der Regierung Sierra Leones *nahe*, in Abstimmung mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, dem Landesteam der Vereinten Nationen, multilateralen und bilateralen Partnern, der Kommission für Friedenskonsolidierung und anderen maßgeblichen Interessenträgern Erörterungen über die Art und den Umfang der Rolle der Vereinten Nationen nach dem Abzug des Büros und die damit verbundenen Tätigkeiten zu führen;

6. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone, sich bei seinen verbleibenden Aktivitäten in diesem Mandatszeitraum darauf zu konzentrieren, den politischen Dialog zu erleichtern, unter anderem durch Unterstützung der Regierung Sierra Leones bei der geplanten Überprüfung der Verfassung, den Sicherheitssektor zu unterstützen und die Menschenrechtsinstitutionen und deren langfristigen Fortbestand zu stärken;

7. *ermutigt* das Landesteam der Vereinten Nationen und die darin vertretenen Einrichtungen der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten und ihre Programmplanung während des Übergangs des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und nach seiner Liquidation auszuweiten und diese Aktivitäten bei ihrer Planung für einen neuen Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, beim Abzug des Büros einen reibungslosen Übergang zu einem neuen Managementteam-Modell, bestehend aus dem Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen und dem Landesteam der Vereinten Nationen, zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Friedens- und Entwicklungsberater bereitzustellen, der den Residierenden Koordinator unterstützen soll, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, seine Guten Dienste bereitzustellen, um die Regierung Sierra Leones und den künftigen Residierenden Koordinator nach Bedarf zu unterstützen;

9. *begrüßt* die geplante Überprüfung der Verfassung von 1991, die unter anderem dazu dienen wird, zu prüfen, wie ein stärkeres Gefühl des nationalen Zusammenhalts gefördert werden kann, und fordert alle Parteien auf, sich auf offene, transparente und konstruktive Weise an der Überprüfung zu beteiligen, um zu einem alle Seiten stärker einbeziehenden System der Regierungs- und Verwaltungsführung beizutragen;

10. *fordert* die Wahlinstitutionen Sierra Leones, insbesondere die Nationale Wahlkommission und die Kommission für die Registrierung politischer Parteien, *auf*, in den kommenden Jahren, während Sierra Leone sich auf seine nächsten und spätere kommunale und nationale Wahlen vorbereitet, weiter ein Umfeld der politischen Integration zu fördern, indem sie sicherstellen, dass die Wahlen auf friedliche, alle einschließende und glaubhafte Weise vorbereitet und durchgeführt werden, die Information und Aufklärung

der Wähler verstärken und den Dialog zur Beilegung von Konflikten sowie politische Toleranz und Gewaltlosigkeit fördern;

11. *fordert nachdrücklich dazu auf*, das Gesetz zur Geschlechtergleichstellung unter Prüfung notwendiger Änderungen zu verabschieden, um die Rechte der Frauen zu stärken und ihre Beteiligung am politischen Prozess auszuweiten, unter anderem durch die volle Beteiligung der Frauen als Wählerinnen wie auch als Kandidatinnen;

12. *legt* der Regierung Sierra Leones *nahe*, den Nationalen Strategieplan für Geschlechterfragen und den nationalen Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt weiter umzusetzen, und legt der Regierung ferner nahe, weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Jugendbeschäftigung und Jugendförderung und zum Abbau sozioökonomischer Ungleichheiten zu unternehmen;

13. *begrüßt* die gute Arbeit der Nationalen Menschenrechtskommission, bekräftigt die Wichtigkeit ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und ermutigt die internationalen Partner, auch weiterhin finanzielle und technische Unterstützung für ihre Arbeit und ihren langfristigen Fortbestand bereitzustellen;

14. *fordert* die Unabhängige Medienkommission *nachdrücklich auf*, die volle Einhaltung des aktuellen Verhaltenskodexes für die Medien sicherzustellen, und befürwortet die Erarbeitung eines revidierten Verhaltenskodexes für die Medien zur Stärkung der demokratischen Prozesse Sierra Leones;

15. *fordert* die Regierung Sierra Leones *auf*, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitsbehörden, insbesondere die Polizei Sierra Leones, auf Sicherheitsbedrohungen auch weiterhin unparteiisch, angemessen und wirksam reagieren und der Achtung der Menschenrechte und des sonstigen anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben, begrüßt die Arbeit der Kommission zur Bekämpfung der Korruption und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Einsetzung der Unabhängigen Kommission für Beschwerden gegen die Polizei zu beschleunigen;

16. *fordert* die Regierung Sierra Leones *auf*, die Wirksamkeit der Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität weiter zu erhöhen, namentlich indem sie die Besorgnisse über ihren Fortbestand ausräumt, und die Koordinierung mit den Ländern der Region im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ zu verstärken;

17. *bekräftigt* die wichtige potenzielle Rolle der Rohstoffwirtschaft bei der wirtschaftlichen Entwicklung Sierra Leones, ermutigt die Regierung Sierra Leones und die internationalen Partner, den Schutz der Arbeitnehmerrechte und die innerstaatlichen Kapazitäten zur transparenten Regulierung, Beaufsichtigung und Steuereinziehung für diesen Wirtschaftszweig zu stärken sowie Fragen des Eigentums an Grund und Boden im Hinblick auf allseits vorteilhafte Regelungen für die lokalen Gemeinschaften und den Privatsektor anzugehen, und fordert die Regierung auf, gegen die Korruption vorzugehen;

18. *betont*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung und die langfristige Entwicklung in dem Land trägt, und fordert die nationalen Behörden nachdrücklich auf, die laufenden Aktivitäten im Rahmen der in der Agenda für den Wandel festgelegten strategischen Prioritäten weiter umzusetzen und die Agenda für den Wohlstand fertigzustellen und mit ihrer Umsetzung zu beginnen;

19. *fordert* die internationalen Partner *auf*, ihre finanzielle und technische Unterstützung für Sierra Leone während des Abbaus des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und danach im Einklang mit der Agenda für den Wandel und der nachfolgenden Agenda für den Wohlstand fortzusetzen, namentlich durch einen verstärkten Aufbau der Kapazitäten der nationalen politischen, Sicherheits-, Menschenrechts- und Rechtsstaatsinstitutionen, die Förderung guter Regierungsführung und der Rechenschaftslegung, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der sozialen Gleichheit, die Verstärkung des Menschenrechtsschutzes, die Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Jugendförderung und verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel;

20. *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, die Regierung Sierra Leones weiter zu unterstützen, indem sie mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone und dem Landesteam der Vereinten Nationen zusammenarbeitet, insbesondere im Rahmen von Anstrengungen zur Mobilisierung von Ressourcen für die Agenda für den Wohlstand, und ersucht die

Kommission, unter Verweis auf sein in Resolution 2065 (2012) an sie gerichtetes Ersuchen um die Überprüfung ihrer Zusammenarbeit mit Sierra Leone nach dem erfolgreichen Abschluss der Wahlen und entsprechend der Verringerung der Personalstärke des Büros, ihr Engagement zu überprüfen, mit dem Ziel, ihre Rolle zu reduzieren;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6942. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KAMERUN UND NIGERIA[133]

Beschluss

Am 21. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[134]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, die Aktivitäten des Unterstützungsteams der Vereinten Nationen für die Gemischte Kommission Kamerun-Nigeria mit Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt fortzusetzen[135], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.

DIE SITUATION IN DER REGION DER GROSSEN SEEN[136]

Beschlüsse

Am 18. März 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[137]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. März 2013 betreffend Ihre Absicht, Frau Mary Robinson (Irland) zu Ihrer Sonderbeauftragten für die Region der Großen Seen zu ernennen[138], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7011. Sitzung am 25. Juli 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens, Burundis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit), der Demokratischen Republik Kongo (Minister für auswärtige Angelegenheiten, internationale Zusammenarbeit und Frankophonie), Kongos, Mosambiks (Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit), Südafrikas (Ministerin für Verteidigung und Veteranen), Ugandas (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

[133] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[134] S/2012/955.

[135] S/2012/954.

[136] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[137] S/2013/167.

[138] S/2013/166.

„Die Situation in der Region der Großen Seen

Unterstützung des Rahmenabkommens für die Großen Seen

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2013/387)

Schreiben der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. Juli 2013 an den Generalsekretär (S/2013/394)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jim Yong Kim, den Präsidenten der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Mary Robinson, die Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ramtane Lamamra, den Kommissar für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Pierre Vimont, den Geschäftsführenden Generalsekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[139]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (Rahmenabkommen)[140], die für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Region der Großen Seen unerlässlich ist.

Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht die Maßnahmen, die die Unterzeichner und Garanten des Rahmenabkommens bislang ergriffen haben, einschließlich der Einberufung der ersten 11-plus-4-Tagung des Regionalen Aufsichtsmechanismus des Rahmenabkommens in Addis Abeba am 26. Mai 2013 und der ersten beiden Tagungen des Ausschusses für Technische Unterstützung in Nairobi am 24. Juni und 22. Juli 2013, die auf Fortschritte bei der Erarbeitung von Kriterien zur Bewertung der Durchführung des Rahmenabkommens durch alle Unterzeichner abzielten. In diesem Zusammenhang sieht der Rat mit Interesse dem für den 31. Juli 2013 in Nairobi anberaumten Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen entgegen, auf dem die Entwicklungen in der Region, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Rahmenabkommens, weiter geprüft werden sollen. Der Rat ermutigt die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und andere zuständige internationale und regionale Organisationen, auch künftig gemeinsam und mit dem nachhaltigen Engagement und der fortgesetzten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf die Durchführung des Rahmenabkommens hinzuarbeiten.

Der Rat fordert die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region auf, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen unverzüglich, vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen. Der Rat fordert die Demokratische Republik Kongo auf, die Reform des Sicherheitssektors fortzuführen und auszuweiten, die staatliche Autorität zu festigen, die Dezentralisierung voranzubringen und die Agenda der Aussöhnung, der Toleranz und der Demokratisierung zu för-

[139] S/PRST/2013/11.

[140] S/2013/131, Anlage.

dern. Der Rat fordert alle Länder der Region auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarländer zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Personen, die der Verletzung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen beschuldigt werden, oder Personen, die unter den Sanktionsregimen der Vereinten Nationen aufgeführt sind, keine Zuflucht zu gewähren und die Rechenschaftspflicht zu fördern. Der Rat fordert alle Länder der Region auf, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art zu gewähren.

Der Rat begrüßt die Schaffung eines nationalen Aufsichtsmechanismus durch den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Joseph Kabila, gemäß der Forderung im Rahmenabkommen und in Resolution 2098 (2013), und fordert den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo auf, die Transparenz und Inklusivität dieses Mechanismus sicherzustellen. Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, ihre Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors rasch umzusetzen, unter anderem durch die Weiterentwicklung und Durchführung eines umfassenden Plans zur Reform von Militär und Polizei und durch die Schaffung einer gut ausgebildeten, angemessen ausgerüsteten und rechenschaftspflichtigen „Schnelleingreiftruppe“, die in der Lage ist, die Aufgaben der Interventionsbrigade der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu übernehmen. Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang die führende Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo bei der Koordinierung der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors durch internationale und bilaterale Partner und das System der Vereinten Nationen und seine Rolle, wenn es darum geht, der Regierung bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen behilflich zu sein. Der Rat erklärt außerdem erneut, dass die Regierung die Hauptverantwortung für die Sicherheit, den Schutz von Zivilpersonen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Länder der Region und betont die Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten.

Der Rat würdigt den gemeinsamen Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Herrn Ban Ki-moon, und des Präsidenten der Weltbankgruppe, Herrn Jim Yong Kim, in Begleitung der Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, Frau Mary Robinson, in der Demokratischen Republik Kongo, in Ruanda und Uganda vom 22. bis 24. Mai 2013 zur Unterstützung des Rahmenabkommens und begrüßt die Ankündigung der Weltbank, 1 Milliarde US-Dollar für die geplante Finanzierung von Entwicklungsprojekten in der Region der Großen Seen bereitzustellen, deren Ziel es ist, Existenzgrundlagen wiederherzustellen, um die prekäre Situation der Menschen in der Region zu verbessern, und die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit neu zu beleben und auszubauen. In dieser Hinsicht legt der Rat den multilateralen Institutionen und bilateralen Partnern nahe, die Ziele des Rahmenabkommens zu unterstützen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, rasch konkrete Friedensdividenden zu erzielen.

Der Rat würdigt das persönliche diplomatische Engagement des Generalsekretärs und bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Sondergesandte des Generalsekretärs, Frau Mary Robinson. Der Rat legt der Sondergesandten nahe, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit der entsprechenden Unterstützung durch ihn weiterhin die Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten, unter anderem durch die Erarbeitung von Fortschrittskriterien und geeigneten Folgemaßnahmen, die bei der nächsten Tagung des Regionalen 11-plus-4-Aufsichtsmechanismus am Rande der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2013 zur Annahme vorgelegt werden sollen. Der Rat würdigt ferner ihre Bemühungen, Frauen und die Zivilgesellschaft in die Durchführung des Rahmenabkommens einzubeziehen und die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung von Frauen an der Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung zu fördern, unter anderem durch die Umsetzung eines subregionalen Aktionsplans zur Durchführung der Resolution 1325 (2000). Er begrüßt in dieser Hinsicht die Regionalkonferenz über Frauen, Frieden, Sicherheit und Entwicklung in der Region der Großen Seen, die vom 9. bis 11. Juli 2013 in Bujumbura abgehalten wurde.

Der Rat verurteilt die erneuten Angriffe, die vom 20. bis 22. Mai 2013 und danach nochmals am 14. Juli 2013 von der Rebellengruppe „Bewegung des 23. März“ im Gebiet Mutaho in der Nähe von Goma unter Verstoß gegen die Resolutionen 2076 (2012) und 2098 (2013) durchgeführt wurden, die zu zivilen Opfern und zu Vertreibungen der Zivilbevölkerung geführt und die regionalen und internationalen Bemühungen zur friedlichen und dauerhaften Beilegung der Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo untergraben haben. Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich die anhaltende Präsenz der Bewegung des 23. März in der unmittelbaren Umgebung Gomas und ihre Versuche, in Nordkivu eine unrechtmäßige Parallelverwaltung einzurichten, und verlangt die vollständige Auflösung und Entwaffnung der Bewegung des 23. März.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Hunderte von Kombattanten der Bewegung des 23. März, einschließlich Personen, die unter dem Sanktionsregime der Vereinten Nationen betreffend die Demokratische Republik Kongo aufgeführt sind, am 18. März 2013 aus der Demokratischen Republik Kongo nach Ruanda flüchteten. Der Rat stellt anerkennend fest, dass die Regierung Ruandas rasch erste Schritte unternommen hat, um diese Situation zu bewältigen, und legt der Regierung nahe, weiterhin mit den Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diese Kombattanten auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Kinder und Frauen unter ihnen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die zunehmenden Aktivitäten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich Meldungen, wonach die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas Angriffe auf ruandischem Hoheitsgebiet durchführen, und verlangt die vollständige Auflösung und Entwaffnung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas.

Der Rat verurteilt außerdem die erneuten Angriffe der Allianz der demokratischen Kräfte/Nationalen Armee für die Befreiung Ugandas auf die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in Kamango am 11. Juli 2013 und auf Einsatzkräfte der Mission entlang der Muba-Kamango-Achse am 14. Juli 2013, die 66.000 Kongolesen zu Flüchtlingen gemacht und sowohl aufseiten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo als auch der Mission Menschenleben gefordert haben.

Der Rat verlangt, dass die Bewegung des 23. März, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte/Nationale Armee für die Befreiung Ugandas, die Mai Mai Kata-Katanga und alle anderen bewaffneten Gruppen sofort alle Formen der Gewalt einstellen, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die anhaltende Rekrutierung und den anhaltenden Einsatz von Kindern, destabilisierende Aktivitäten, Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Versuche zur Untergrabung oder Ablösung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo. Der Rat betont, dass alle, die derartige Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Der Rat verlangt ferner, dass die Angehörigen aller bewaffneten Gruppen diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen und ihre Waffen niederlegen, und fordert die Wiederherstellung der staatlichen Autorität der Regierung im Osten der Demokratischen Republik Kongo. Er verurteilt nachdrücklich die Einziehung und den Einsatz von Kindern in großem Ausmaß durch bewaffnete Gruppen. Der Rat betont, dass sich alle Länder der Region erneut verpflichtet haben, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen Hilfe oder Unterstützung irgendeiner Art zu gewähren.

Der Rat verurteilt die häufigen Vorfälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo und hebt hervor, wie wichtig wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung solcher Taten sind. Er weist ferner darauf hin, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsverbrechen sind, und fordert Ermittlungen gegen die Verantwortlichen und ihre strafrechtliche Verfolgung, um der Straflosigkeit für diese Straftaten ein Ende zu setzen.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise, unter anderem über die 2,6 Millionen Binnenvertriebenen und die 6,4 Millionen Menschen, die Nahrungsmittelhilfe und landwirtschaftliche Nothilfe benötigen, und fordert alle Parteien auf, den sicheren und ungehin-

derten Zugang für die rasche und umfassende Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle Zivilpersonen zu erlauben, die dringend Hilfe benötigen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe. Der Rat bekundet ferner seine Besorgnis über die mehr als 500.000 Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo in den Nachbarländern und fordert die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region auf, gegebenenfalls mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuwirken, das die künftige freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge in die Demokratische Republik Kongo erlaubt. Der Rat würdigt in dieser Hinsicht die Unterstützung, die die Nachbarländer für die Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo leisten.

Der Rat verurteilt die Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, die von Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen wurden, insbesondere die Massenvergewaltigungen am 24. November 2012 in Minova, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf, diejenigen, die für diese Verstöße verantwortlich sind, ungeachtet ihres militärischen Ranges rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rat fordert die Regierung ferner auf, bessere Überprüfungsmechanismen anzuwenden und wirksamere Justizmechanismen innerhalb ihrer Sicherheitskräfte einzuführen.

Der Rat bekundet seine große Besorgnis über Meldungen, wonach Angehörige der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo inhaftierte Angehörige der Bewegung des 23. März misshandelt und Leichen von Kombattanten der Bewegung des 23. März geschändet haben sollen. Der Rat begrüßt die Schritte, die die kongolesischen Streitkräfte und die Mission unternommen haben, um diese Behauptungen zu untersuchen und die Täter für diese Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schritten, die die Mission unternommen hat, um ihre Unterstützung für die Einheiten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, die der Beteiligung an diesen Vorfällen verdächtigt werden, im Einklang mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu überprüfen.

Der Rat fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo ferner auf, ihren Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern sowie zur Verhütung und Beendigung aller sexuellen Gewalthandlungen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo an Kindern weiter umzusetzen.

Der Rat legt der Sondergesandten, Frau Mary Robinson, nahe, auf der Grundlage des Rahmenabkommens auch künftig einen umfassenden, alle maßgeblichen Akteure einschließenden politischen Prozess zu leiten, mit dem Ziel, die tieferen Konfliktursachen anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und nicht für die Eingliederung in die staatlichen Sicherheitskräfte in Betracht gezogen werden.

Der Rat begrüßt den Beitrag der Mission zu einem umfassenden Ansatz für die Bewältigung der Sicherheitssituation in der Demokratischen Republik Kongo und spricht sich für den raschen Abschluss des Einsatzes der Interventionsbrigade der Mission aus. Der Rat anerkennt das Engagement aller Länder, die für die Mission Truppen stellen, zur Durchführung sämtlicher Aufgaben gemäß dem Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen, namentlich der Aufgaben, die der Interventionsbrigade im Einklang mit Resolution 2098 (2013) übertragen wurden.

Der Rat anerkennt die erheblichen Opfer, die die Mission und die truppenstellenden Länder gebracht haben, und bekundet seine Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat verurteilt alle Drohungen oder Angriffe gegen Friedenssicherungskräfte und hebt hervor, dass die für derartige Drohungen oder Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Rat verweist in dieser Hinsicht auf seine Absicht, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen

gemäß den in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien in Erwägung zu ziehen, und auf seinen Beschluss, die Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszudehnen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Mission planen, fördern oder sich daran beteiligen.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO[141]

Beschlüsse

Auf seiner 6850. Sitzung am 19. Oktober 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[142]:

Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten der Bewegung des 23. März sowie anderer bewaffneter Gruppen zurückzuführen ist.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Bewegung des 23. März und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß. Der Rat verurteilt außerdem die Versuche der Bewegung des 23. März, eine Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität zu untergraben. Der Rat verlangt, dass die Bewegung des 23. März und die anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, sofort alle Formen der Gewalt und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten einstellen.

Der Rat fordert, dass die Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Rat bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen anzuwenden, die gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die steigende Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, wobei seit Beginn der Meuterei der Bewegung des 23. März im April 2012 320.000 Menschen aus ihren Heimatorten in der Provinz Nordkivu vertrieben worden sind. Er fordert alle Parteien, insbesondere die Bewegung des 23. März, auf, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu den Gebieten unter der Kontrolle der Bewegung des 23. März und der gesamten Region zu gestatten. Er bekundet seine Besorgnis darüber, dass nicht genügend Finanzmittel für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zur Verfügung stehen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, angemessene humanitäre Unterstützung zu gewähren. Er bekundet außerdem seine Besorgnis über die möglichen negativen Auswirkungen der in Nordkivu herrschenden Situation auf die Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu.

---

[141] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

[142] S/PRST/2012/22.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und betont die Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten. Er verurteilt erneut nachdrücklich jede Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält. In dieser Hinsicht bekundet der Rat seine tiefe Besorgnis über Berichte, wonach Nachbarländer der Bewegung des 23. März nach wie vor eine solche Unterstützung gewähren. Der Rat verlangt, dass jede von außen geleistete Unterstützung der Bewegung des 23. März sowie der anderen bewaffneten Gruppen sofort eingestellt wird.

Der Rat fordert alle Länder in der Region auf, die Bewegung des 23. März sowie die anderen bewaffneten Gruppen zu verurteilen und mit den kongolesischen Behörden bei der Entwaffnung und Demobilisierung der Bewegung des 23. März sowie der anderen bewaffneten Gruppen und bei der Auflösung der Parallelverwaltung der Bewegung des 23. März aktiv zu kooperieren.

Der Rat betont, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres und der Polizei ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Probleme der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Afrikanischen Union, den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen. Er betont außerdem die Dringlichkeit eines konstruktiven Engagements und Dialogs zwischen der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarn, insbesondere Ruanda, und die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen des Konflikts im Osten der Demokratischen Republik Kongo anzugehen. Er fordert den Generalsekretär auf, seine Guten Dienste fortzusetzen und gegebenenfalls weitere diplomatische Mechanismen auf hoher Ebene zu erkunden, um einen verstärkten Dialog zwischen den maßgeblichen Parteien, einschließlich über die tieferen Ursachen des Konflikts, zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Schaffung des Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus, der am 14. September 2012 von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen als ein wichtiger Ausgangspunkt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda auf den Weg gebracht wurde. Er begrüßt ferner die von der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo geleistete Unterstützung für den Mechanismus und ermutigt die Mission, in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, soweit angebracht und im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats an den Tätigkeiten des Mechanismus und an der Berichterstattung über alle Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen im Osten der Demokratischen Republik Kongo hinweg mitzuwirken.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Beschlüssen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union im Hinblick auf die Entsendung einer „Neutralen Internationalen Truppe“ in den Osten der Demokratischen Republik Kongo und nimmt Kenntnis von den laufenden Koordinierungsbemühungen zwischen diesen Organisationen und den Vereinten Nationen zur Klärung der Ziele, Modalitäten und Mittel der vorgeschlagenen Truppe im Verhältnis zur Mission.

Der Rat bekundet der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Gruppenmitglieder sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet.

Der Rat bekundet der Mission seine volle Unterstützung, würdigt die aktiven Maßnahmen, die sie zur Durchführung ihres Mandats im Osten der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen ergriffen hat, und befürwortet die Fortsetzung dieser Bemühungen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm einen Sonderbericht vorzulegen, in dem er mögliche Optionen und jeweils damit verbundene Auswirkungen aufzeigt zu der Frage, wie die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats, namentlich zum Schutz von Zivilpersonen und zur Berichterstattung über Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen im Osten der Demokratischen Republik Kongo hinweg, gestärkt werden kann, mit besonderem Schwerpunkt auf Kräftemultiplikatoren. Er fordert alle Parteien auf, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und verurteilt erneut alle Angriffe auf ihre Friedenssicherungskräfte. Der Rat erinnert daran, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet und den Schutz der Zivilbevölkerung trägt. Der Rat verweist darauf, wie wichtig eine enge Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern ist.

Auf seiner 6866. Sitzung am 20. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Resolution 2076 (2012)
vom 20. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Oktober 2012[142] und die Presseerklärungen des Rates vom 2. August und 17. November 2012 über die Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die rasche Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen Aktivitäten der Bewegung des 23. März zurückzuführen ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Bewegung des 23. März ihre Angriffe wiederaufgenommen hat und am 20. November 2012 in die Stadt Goma eingedrungen ist und dass die Bewegung des 23. März und andere bewaffnete Gruppen weiter schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen begehen,

mit der Forderung, dass alle Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung jeder Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte und Behauptungen, wonach die Bewegung des 23. März weiterhin solche Unterstützung erhält,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die möglichen negativen Auswirkungen der in Nordkivu herrschenden Situation auf die Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der Vertriebenen und Flüchtlinge im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Wiederaufnahme der Angriffe der Bewegung des 23. März steigt,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär sowie die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Vorsitzende der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen mit der Einberufung der außerordentlichen Gipfeltreffen am 15. Juli 2012 in Addis Abeba und am 7. und 8. August, 8. September und 8. Oktober 2012 in Kampala zur Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo unternommen hat,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt nachdrücklich*, dass die Bewegung des 23. März ihre Angriffe in Nordkivu wiederaufgenommen hat und am 20. November 2012 in die Stadt Goma eingedrungen ist;

2. *verlangt*, dass die Bewegung des 23. März sofort aus Goma abzieht und nicht weiter vorrückt und dass ihre Mitglieder sofort und auf Dauer die Bewegung auflösen und die Waffen niederlegen, und verlangt ferner die Wiederherstellung der staatlichen Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Goma und in Nordkivu;

3. *verurteilt nachdrücklich* die Bewegung des 23. März und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die humanitären Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, verurteilt ferner die Versuche der Bewegung des 23. März, eine unrechtmäßige Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu untergraben, und erklärt erneut, dass diejenigen, die für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

4. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Berichte, wonach die Bewegung des 23. März nach wie vor Unterstützung von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, was ihre militärischen Fähigkeiten erheblich stärkt, und verlangt, dass jede von außen geleistete Unterstützung der Bewegung des 23. März sofort eingestellt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in den kommenden Tagen in Abstimmung mit der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Afrikanischen Union über die Behauptungen bezüglich der Unterstützung der Bewegung des 23. März von außen Bericht zu erstatten, und bekundet seine Bereitschaft, auf der Grundlage dieses Berichts weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

6. *fordert* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *auf*, die Berichte und Behauptungen bezüglich der Unterstützung der Bewegung des 23. März von außen und der Lieferung von Ausrüstung an sie zu verfolgen und zu prüfen, namentlich indem sie den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus aktiv nutzt, und ermutigt die Mission, sich in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nach Bedarf und im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats an den Tätigkeiten des Mechanismus zu beteiligen;

7. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Kommandeure der Bewegung des 23. März, Herr Innocent Kaina und Herr Baudouin Ngaruye, Aktivitäten betreiben, derentwegen sie vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) im Einklang mit Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) vom

22. Dezember 2008 benannt werden können, und weist den Ausschuss an, die Aktivitäten dieser und aller anderen Personen, die die Kriterien für die Benennung erfüllen, dringend zu prüfen;

8. *bekundet seine Absicht*, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen im Einklang mit den in Resolution 1857 (2008) festgelegten Kriterien gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen, die der Bewegung des 23. März Unterstützung von außen gewähren und gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, zu erwägen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in den kommenden Tagen darüber Bericht zu erstatten, welche Optionen dafür bestehen, in Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Kontingente der Mission zu verlegen und zusätzliche Kräftemultiplikatoren, Beobachtungskapazitäten und Soldaten im Rahmen der derzeit genehmigten Obergrenze zu entsenden, wodurch in Anbetracht der gegenwärtigen Krise die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats, namentlich zum Schutz von Zivilpersonen und zur Berichterstattung über Bewegungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenzen des östlichen Teils der Demokratischen Republik Kongo, verbessert werden könnte, und welche Auswirkungen diese Optionen haben, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Absicht, das Mandat der Mission weiter zu überprüfen;

10. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, ihren Einfluss auf die Bewegung des 23. März geltend zu machen, um ein Ende der Angriffe herbeizuführen;

11. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bewegung des 23. März, *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe den sicheren, raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfe zu den notleidenden Menschen zu gestatten und jegliche Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Aufenthaltsorte der Binnenvertriebenen zu achten, und unterstreicht die Notwendigkeit, jede Zwangsrekrutierung von Personen, einschließlich Kindern, durch die am Konflikt beteiligten Parteien zu verhüten;

13. *würdigt* die aktiven Schritte, die die Mission zur Durchführung ihres Mandats, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen, unternommen hat, würdigt in dieser Hinsicht ferner die unermüdlichen Anstrengungen aller Kontingente der Mission, insbesondere in und um Goma, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

14. *betont*, dass Versuche, die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats zu untergraben, keinesfalls geduldet werden, und verurteilt alle Personen und Einrichtungen, die Angriffe auf die Mission planen, fördern oder sich daran beteiligen;

15. *begrüßt und unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union weitere Anstrengungen unternehmen, den Konflikt beizulegen und eine dauerhafte politische Lösung zu finden, und fordert sie und die Staaten der Region auf, ihre Anstrengungen abzustimmen, um ein Ende der Angriffe herbeizuführen, die Lage zu stabilisieren und den Dialog zwischen den maßgeblichen Parteien zu erleichtern;

16. *begrüßt* die Ernennung von Herrn Boubacar Gaoussou Diarra zum Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union für die Region der Großen Seen, ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Möglichkeiten für einen Dialog auf hoher Ebene zwischen den maßgeblichen Parteien zur Behebung der kurz- und langfristigen Ursachen der politischen, Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Möglichkeit der Ernennung eines Sondergesandten, Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in den kommenden Tagen über die Entwicklung der Krise und die diplomatischen Bemühungen, einschließlich seiner eigenen, Bericht zu erstatten;

17. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, namentlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres und der Polizei ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu

beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Gewährleistung der Sicherheit, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen und die Achtung der Menschenrechte zu bemühen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6866. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6868. Sitzung am 21. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2012/838)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Auf seiner 6873. Sitzung am 28. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo vom 12. November 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/843)".

Resolution 2078 (2012)
vom 28. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht[143], seinem Addendum[144] und dem Schlussbericht[145] der gemäß Resolution 1771 (2007) vom 10. August 2007 eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („die Sachverständigengruppe"), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008) vom 31. März 2008, 1857 (2008) vom 22. Dezember 2008, 1896 (2009) vom 30. November 2009, 1952 (2010) vom 29. November 2010 und 2021 (2011) vom 29. November 2011 verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

[143] Siehe S/2012/348.

[144] S/2012/348/Add.1, Anlage.

[145] Siehe S/2012/843.

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die rasche Verschlimmerung der Sicherheits- und humanitären Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auf die anhaltenden militärischen Aktivitäten der Bewegung des 23. März zurückzuführen ist,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung jeder Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte und Behauptungen, wonach die Bewegung des 23. März weiterhin solche Unterstützung erhält,

unter Verurteilung des anhaltenden illegalen Zustroms von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010) und 2021 (2011) und seine Entschlossenheit bekundend, die Einhaltung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen, und befürwortend, dass die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortsetzt,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Recht, die nach wie vor im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo gegenüber Zivilpersonen begangen werden, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, die von der Bewegung des 23. März und anderen bewaffneten Gruppen begangen werden,

mit der Forderung, dass alle Täter, einschließlich derjenigen, die für Gewalt gegen Kinder und sexuelle Gewalthandlungen verantwortlich sind, gefasst, vor Gericht gestellt und für Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Vorsitzende der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen mit der Einberufung der außerordentlichen Gipfeltreffen am 15. Juli 2012 in Addis Abeba und am 7. und 8. August, 8. September, 8. Oktober und 24. November 2012 zur Situation im Osten der Demokratischen Republik Kongo unternommen hat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und betonend, dass diejenigen, die für solche Angriffe verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 1. Februar 2014 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution;

2. *beschließt außerdem*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt ferner*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der genannten Resolution betreffend die in Ziffer 4 der Resolution 1857 (2008) genannten Personen und Einrichtungen und bekräftigt im Hinblick auf diese Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der Resolution 1807 (2008);

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) benannt wurden:

a) Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen tätig werden;

b) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;

c) die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten und die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;

d) die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;

e) Personen oder Einrichtungen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich gezieltes Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

f) Personen oder Einrichtungen, die den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung von Hilfsgütern im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo behindern;

g) Personen oder Einrichtungen, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold, die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo in rechtswidriger Weise unterstützen;

h) Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person steht, handeln;

i) Personen oder Einrichtungen, die Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo planen, fördern oder sich daran beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Mandat der gemäß Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, um einen am 1. Februar 2014 endenden Zeitraum zu verlängern, ersucht die Sachverständigengruppe, ihr in Ziffer 18 der Resolution 1807 (2008) festgelegtes und mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1857 (2008) erweitertes Mandat zu erfüllen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) bis zum 28. Juni 2013 einen schriftlichen Halbzeitbericht sowie vor dem 13. Dezember 2013 einen schriftlichen Schlussbericht vorzulegen, begrüßt die Praxis, von der Sachverständigengruppe gegebenenfalls zusätzliche aktuelle Informationen entgegenzunehmen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat mit Ablauf ihres Mandats ihren Schlussbericht vorzulegen;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Bewegung des 23. März und alle ihre Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und die humanitären Akteure sowie ihre Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten in großem Ausmaß, verurteilt ferner die Versuche der Bewegung des 23. März, eine unrechtmäßige Parallelverwaltung zu errichten und die staatliche Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu untergraben, und erklärt erneut, dass diejenigen, die für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

7. *verlangt*, dass die Bewegung des 23. März und die anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Widerstandsarmee des Herrn, der Mai-Mai-Milizen, der Nationalen Befreiungskräfte und der Allianz der demokratischen Kräfte, sofort alle Formen der Gewalt und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten einstellen und unverzüglich alle Kindersoldaten freilassen und ihre Waffen dauerhaft niederlegen;

8. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Berichte, wonach die Bewegung des 23. März nach wie vor Unterstützung von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, was ihre militärischen Fähigkeiten erheblich stärkt, und verlangt erneut, dass jede von außen geleistete Unterstützung der Bewegung des 23. März sofort eingestellt wird;

9. *bekundet seine Absicht*, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen im Einklang mit den in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegten Kriterien gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen, die der Bewegung des 23. März Unterstützung von außen gewähren und gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, zu erwägen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind;

b) wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;

c) wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall die Durchreise von Personen genehmigt, die in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder die bei den Bemühungen mitwirken, diejenigen, die schwere Verletzungen der Menschenrechte oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen; oder

d) wenn diese Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

11. *fordert* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen *erneut auf*, die Berichte und Behauptungen bezüglich der Unterstützung der Bewegung des 23. März von außen und der Lieferung von Ausrüstung an sie zu verfolgen und zu prüfen, namentlich indem sie den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus aktiv nutzt, und ermutigt die Mission, sich in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nach Bedarf und im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats an den Tätigkeiten des Mechanismus zu beteiligen;

12. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Sicherheit, die Rechenschaftspflicht und die Verwaltung in Bezug auf die Bestände an Rüstungsgütern und Munition zu stärken, bei Bedarf und auf Antrag mit Unterstützung durch internationale Partner, und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, durchzuführen und dabei die durch das Protokoll von Nairobi zur Verhütung, Kontrolle und Reduzierung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region der Großen Seen und am Horn von Afrika und das Regionalzentrum für Kleinwaffen und leichte Waffen in der Region der Großen Seen, am Horn von Afrika und in den angrenzenden Staaten festgelegten Normen einzuhalten;

13. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, begrüßt die bisherigen Anstrengungen der Regierung, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und fordert nachdrücklich die Fortsetzung dieser Anstrengungen;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht betreffend die Lieferkette von Mineralien[146] und fordert alle Staaten auf, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen bei der Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein;

15. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Minderung des Risikos einer weiteren Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin stärker bekannt zu machen, insbesondere im Goldsektor;

16. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 13 der Resolution 1952 (2010) und ersucht die Sachverständigengruppe, die Auswirkungen der Sorgfaltspflicht weiter zu untersuchen;

17. *bekräftigt außerdem* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und fordert die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen erneut auf, von ihren Zollbehörden eine verstärkte Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo zu verlangen und auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

18. *verweist* auf das Mandat der Mission, den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen durch unerlaubte Tätigkeiten, wie die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit, zu verhindern, insbesondere indem sie Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche von Bergbaustätten, Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchführt;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, auch im Wege ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und legt der Mission nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

20. *bekundet* der Sachverständigengruppe des Ausschusses *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

21. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) vom 28. April 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der mit Ziffer 6 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia, im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen gemäß Ziffer 3 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 2 und 3 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

[146] Siehe S/2011/345, Anlage I.

23. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Februar 2014 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf Kindersoldaten;

24. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6873. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 22. Januar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[147]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht in Bezug auf die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo[148] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.
>
> Die Ratsmitglieder stellen außerdem fest, dass der versuchsweise Einsatz externen Bildmaterials/externer elektronischer Ausrüstung und damit zusammenhängender Analysekapazitäten, insbesondere Überwachungskapazitäten, beispielsweise von unbemannten Flugsystemen bereitgestellter Kapazitäten, bei diesem Einsatz in der Demokratischen Republik Kongo mit der Absicht des Sekretariats im Einklang steht, bei Verfügbarkeit, im Einzelfall und unbeschadet der laufenden Erörterung rechtlicher, finanzieller und technischer Implikationen des Einsatzes unbemannter Flugsysteme durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen Gerät zur Verbesserung des Lageverständnisses einzusetzen.

Auf seiner 6925. Sitzung am 22. Februar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2013/96)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Roger Meece, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6928. Sitzung am 5. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

> Sonderbericht des Generalsekretärs über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen (S/2013/119)“.

[147] S/2013/44.

[148] S/2013/43.

Auf seiner 6943. Sitzung am 28. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo (Minister für auswärtige Angelegenheiten, internationale Zusammenarbeit und Frankophonie) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen (S/2013/119)“.

Resolution 2098 (2013)
vom 28. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, 1991 (2011) vom 28. Juni 2011, 2053 (2012) vom 27. Juni 2012, 2076 (2012) vom 20. November 2012 und 2078 (2012) vom 28. November 2012,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

feststellend, dass der Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden Konflikten und anhaltender Gewalt durch kongolesische wie ausländische bewaffnete Gruppen leidet, und betonend, dass die tieferen Konfliktursachen angegangen werden müssen, um diesen wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo unternehmen,

sowie begrüßend, dass am 24. Februar 2013 in Addis Abeba das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“)[149] unter der Schirmherrschaft seiner Garanten, nämlich des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, des Vorsitzenden der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und des Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, unterzeichnet wurde,

ferner begrüßend, dass der Generalsekretär Frau Mary Robinson, die ehemalige Präsidentin Irlands, zu seiner Sondergesandten für die Region der Großen Seen bestimmt hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise in Nordkivu aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten der Bewegung des 23. März und anderer kongolesischer und ausländischer bewaffneter Gruppen und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über ihre negativen Auswirkungen auf die sich verschlechternde Sicherheits- und humanitäre Lage in Südkivu und in Katanga,

[149] S/2013/131, Anlage.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von der Präsenz der Bewegung des 23. März in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Goma unter Verstoß gegen die Resolution 2076 (2012) ausgeht, sowie darüber, dass die Bewegung des 23. März und andere bewaffnete Gruppen weiter schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen begehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2013[150], der eine Liste der Parteien enthält, die für systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts verantwortlich sind,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. Februar 2013[151] und unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung jeder Unterstützung, die die Bewegung des 23. März von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung und Wehrmaterial,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die wachsende Zahl der Binnenvertriebenen im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Flüchtlinge aus diesem Landesteil, die auf die Bewegung des 23. März, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und andere kongolesische und ausländische bewaffnete Gruppen zurückzuführen ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die wachsende Instabilität im ganzen Osten der Demokratischen Republik Kongo, die auch zum Teil auf die zunehmenden Aktivitäten anderer bewaffneter Gruppen zurückzuführen ist, darunter die Allianz der Patrioten für ein freies und souveränes Kongo und die Allianz der demokratischen Kräfte in Nordkivu, die Mai Mai Gédéon und die Mai Mai Kata-Katanga in der Provinz Katanga sowie die Widerstandsarmee des Herrn in der Provinz Orientale, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über ruandische Meldungen, wonach die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas Angriffe auf ruandischem Hoheitsgebiet durchführen,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten über die zentralafrikanische Region und die Widerstandsarmee des Herrn, namentlich die Erklärungen vom 14. November 2011[152] sowie vom 29. Juni[153] und 19. Dezember 2012[154], in Würdigung der wichtigen Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gegenwärtig im Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn unternimmt, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen ermutigend und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die regionalen Truppen des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und nichtstaatliche Organisationen, durch größere Zusammenarbeit und stärkeren Informationsaustausch der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen,

mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Völkerrechtsverletzungen, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung von Kindern und ihres systematischen Einsatzes durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, und in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom

[150] S/2013/149.

[151] S/2013/96.

[152] S/PRST/2011/21.

[153] S/PRST/2012/18.

[154] S/PRST/2012/28.

16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mission und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist,

unter Verurteilung der Massenvergewaltigungen in Minova und den umliegenden Dörfern im November 2012, die von Soldaten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen worden sein sollen, Kenntnis nehmend von den anschließenden Ermittlungen und Festnahmen durch die kongolesischen Behörden und mit der Forderung, alle diejenigen rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, namentlich für diejenigen, bei denen Gewalt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden,

begrüßend, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet hat, diejenigen, die für Gräueltaten in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit der Regierung mit dem Internationalen Strafgerichtshof und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,

begrüßend, dass Herr Bosco Ntaganda am 22. März 2013 an den Internationalen Strafgerichtshof überstellt wurde, was einen positiven Schritt für die internationale Strafgerichtsbarkeit und im Hinblick auf die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und allen beteiligten Regierungen sowie dem Gerichtshof seinen Dank für ihre Kooperation aussprechend, die ausschlaggebend dafür war, dass Herr Ntaganda vor Gericht gestellt werden kann,

davon Kenntnis nehmend, dass Hunderte von Kombattanten der Bewegung des 23. März, einschließlich vom Sicherheitsrat benannter Personen, am 18. März 2013 aus der Demokratischen Republik Kongo nach Ruanda flüchteten, der Regierung Ruandas nahelegend, mit Hilfe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin sicherzustellen, dass diese Kombattanten auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Kinder und Frauen unter ihnen, und unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem mit Resolution 2078 (2012) verlängerten Sanktionsregime,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär dem Rat im Januar 2012 nahelegte, keinerlei Amnestien für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu billigen,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, den Schutz von Zivilpersonen, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, und der Regierung eindringlich nahelegend, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zur Durchführung des Rahmenabkommens und zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft und eine Gebietsverwaltung, Rechtsstaatlichkeit herstellt und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von den Erklärungen des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Herrn Joseph Kabila, vom 15. und 31. Dezember 2012, in denen er die Reform der Armee als eine der vorrangigsten Aufgaben seiner Regierung für 2013 bezeichnete, und mit der Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihrer Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Schaffung und Unterstützung einer Schnelleingreiftruppe, die Erarbeitung eines umfassenden Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung und die Erarbei-

tung eines Fahrplans für den Sicherheits- und den Justizsektor, was die Veranschlagung der erforderlichen Mittel und die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, der Reform Vorrang einzuräumen, erfordert,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der Mission uneingeschränkt zu kooperieren, unter erneuter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte, betonend, dass die für solche Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unter Hinweis auf seinen Beschluss, die in Ziffer 3 der Resolution 2078 (2012) dargelegten Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszudehnen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Mission planen, fördern oder sich daran beteiligen,

mit der erneuten Aufforderung an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 2013 über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen[155] und den darin enthaltenen Empfehlungen, unter anderem betreffend die Einrichtung einer „Interventionsbrigade“ innerhalb der Mission auf der Grundlage der ursprünglich von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen konzipierten und von der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterstützten Idee,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über Vorschläge zur Verbesserung der Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats[148] und das Antwortschreiben des Präsidenten vom 22. Januar 2013[147],

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die Mission gebracht hat, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mission von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

unter Begrüßung des Beitrags der Mission zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Mission in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leistet, und betonend, dass die Tätigkeiten der Mission so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtert, ein Wiederaufleben bewaffneter Konflikte verhütet und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

betonend, wie wichtig die volle und dringende Durchführung des Rahmenabkommens ist, um die Bedrohung von Zivilpersonen langfristig zu verringern, feststellend, dass die Mission die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stärker unterstützen muss, um sie in die Lage zu versetzen, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit zu begegnen und ihre staatliche Autorität auszuweiten, wie in Ziffer 5 des Rahmenabkommens zum Ausdruck gebracht, und in der Erkenntnis, dass es eines umfassenden Friedensprozesses bedarf, um die Konfliktursachen in der Region zu beseitigen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“)[149] am 24. Februar 2013 und betont, wie wichtig dieses Abkommen für die langfristige Stabilität des Ostens der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist;

[155] S/2013/119.

2. *verlangt*, dass die Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig umsetzen;

3. *befürwortet* in dieser Hinsicht die rasche Einrichtung i) eines regionalen 11-plus-4-Aufsichtsmechanismus unter Beteiligung der politischen Führer der Region und mit den Guten Diensten der Garanten des Rahmenabkommens, der regelmäßig zusammentreten und die Fortschritte bei der Umsetzung der im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen für die Region prüfen wird, und ii) eines nationalen Aufsichtsmechanismus, der die Umsetzung der Reformverpflichtungen der Demokratischen Republik Kongo begleiten und beaufsichtigen soll;

4. *fordert* die neu ernannte Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen *auf*, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und mit dessen angemessener Unterstützung die Umsetzung der in Anlage A aufgeführten nationalen und regionalen Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten, unter anderem durch die rasche Aufstellung von Fortschrittskriterien und durch geeignete Folgemaßnahmen, und ermutigt die Sondergesandte auf der Grundlage des Rahmenabkommens, einen umfassenden, alle maßgeblichen Akteure einschließenden politischen Prozess zu leiten, mit dem Ziel, die tieferen Konfliktursachen anzugehen;

5. *fordert* den Sonderbeauftragten *auf*, in Zusammenarbeit mit der Sondergesandten die Umsetzung der in Anlage B aufgeführten nationalen Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, zu koordinieren und zu bewerten;

6. *bekundet seine Absicht*, nach dem ersten Besuch der Sondergesandten in der Region und danach in regelmäßigen Abständen sowie auf der Grundlage der in Ziffer 34 genannten Berichte des Generalsekretärs die Fortschritte bei der Durchführung des Rahmenabkommens in der Region anhand der damit verbundenen Fortschrittskriterien und geeigneten Folgemaßnahmen zu überprüfen, und bekundet ferner seine Absicht, bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls eine oder alle der Parteien die in dem Rahmenabkommen niedergelegten Verpflichtungen nicht einhalten;

7. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltende Präsenz der Bewegung des 23. März in der unmittelbaren Umgebung Gomas sowie ihre Versuche, eine unrechtmäßige Parallelverwaltung in Nordkivu einzurichten, verlangt, dass die Bewegung des 23. März sofort alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten einstellt und dass ihre Mitglieder sofort und auf Dauer die Bewegung auflösen und ihre Waffen niederlegen, und fordert die Wiederherstellung der staatlichen Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Goma und in Nordkivu;

8. *verurteilt nachdrücklich* die Bewegung des 23. März, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Allianz der Patrioten für ein freies und souveränes Kongo, die Widerstandsarmee des Herrn, die Nationalen Befreiungskräfte, die verschiedenen Mai-Mai-Gruppen und alle sonstigen bewaffneten Gruppen sowie die von ihnen weiter verübten Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Einziehung und den Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen der Gewalt und destabilisierenden Aktivitäten einstellen und dass ihre Mitglieder sofort und auf Dauer die Gruppen auflösen und ihre Waffen niederlegen, und erklärt erneut, dass die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und dass sie nicht in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo oder andere Elemente staatlicher Sicherheitskräfte eingegliedert werden dürfen;

9. *beschließt*, das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. März 2014 zu verlängern, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen betreffend die Mission im Sonderbericht des Generalsekretärs über die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen[155] und beschließt, dass die Mission für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr und im Rahmen der genehmigten Truppenstärke von bis zu 19.815 Soldaten ausnahmsweise, ohne einen Präzedenzfall zu schaffen und unbeschadet der einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung eine „Interventionsbrigade“ umfassen wird, die unter anderem aus drei Infanteriebataillonen, einer Artilleriekompanie, einer Kompanie Spezialkräfte und einer Aufklärungskompanie besteht, mit Hauptquartier in Goma und unter dem direkten Befehl des Kommandeurs der Truppe der Mission, mit der Aufgabe, die in Ziffer 12 *b*) genannten bewaffneten Gruppen zu neutralisieren, und dem Ziel, zur Minde-

rung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

10. *beschließt außerdem*, dass die Interventionsbrigade eine klare Ausstiegsstrategie haben wird und dass der Rat die Fortsetzung der Präsenz der Interventionsbrigade im Lichte ihrer Leistung sowie anhand dessen prüfen wird, ob die Demokratische Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit trägt, ausreichende Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen erzielt hat, und dass er die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors zur Schaffung einer kongolesischen „Schnelleingreiftruppe“ prüfen wird, die in der Lage ist, die Verantwortung für die Erreichung des Ziels der Interventionsbrigade zu übernehmen;

11. *beschließt ferner*, dass künftige Umgliederungen der Mission und Änderungen ihres Mandats nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des Rahmenabkommens durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle anderen Unterzeichner, nach Maßgabe der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen:

a) Verringerung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung, namentlich durch Einsätze der Interventionsbrigade, und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den kongolesischen Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;

b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger staatlicher Sicherheitsinstitutionen in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch eine gestärkte demokratische Ordnung, die die Gefahr der Instabilität senkt und die einen ausreichenden politischen Handlungsspielraum, die Einhaltung der Menschenrechte und einen glaubhaften Wahlprozess umfasst;

12. *ermächtigt* die Mission, über ihre Militärkomponente, in Verfolgung der in Ziffer 11 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben durch ihre regulären Kräfte und gegebenenfalls ihre Interventionsbrigade zu ergreifen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

i) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, unmittelbar körperliche Gewalt droht, einschließlich der in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, des humanitären Personals und der Menschenrechtsverteidiger, und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

ii) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

iii) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln und bestehende Reaktionspläne umzusetzen, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Missbräuchen und Verletzungen der Menschenrechte sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und schwerer Rechtsverletzungen an Kindern, geschützt sind, und ersucht die Mission, dafür zu sorgen, dass Kinderschutzbelange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit der Mission eingebunden werden, die in Resolution 1960 (2010) geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt umzusetzen und Frauenschutzberater einzusetzen, die mit den Konfliktparteien Kontakt aufnehmen sollen, um von ihnen Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten;

b) *Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die Interventionsbrigade*

zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Zusammenstellung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die

in den Ziffern 9 und 10 genannte Interventionsbrigade gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten, diese Gruppen zu neutralisieren und sie zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

c) *Überwachung der Durchführung des Waffenembargos*

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2078 (2012) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, namentlich durch den Einsatz der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013[147] genannten Überwachungskapazitäten, die von unbemannten Flugsystemen bereitgestellt werden, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz in der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2078 (2012) verhängten Maßnahmen verstößt, zu beschlagnahmen, einzusammeln und zu entsorgen und sachdienliche Informationen an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

d) *Unterstützung nationaler und internationaler Gerichtsverfahren*

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

13. *ersucht* die zivile Komponente der Mission, insbesondere die Durchführung der in den Ziffern 12 *a*), 12 *c*) und 12 *d*) genannten Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen;

14. *fordert* den Sonderbeauftragten *auf*, mittels seiner Guten Dienste die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

a) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu ermutigen, rascher mehr nationale Eigenverantwortung für die Reform des Sicherheitssektors zu übernehmen, namentlich durch die umgehende Fertigstellung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer, inklusiver und rechenschaftspflichtiger Sicherheits- und Justizinstitutionen durch das Land, und eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors wahrzunehmen;

b) einen alle Seiten einbeziehenden und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Beteiligten mit dem Ziel zu fördern, den Prozess der Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen, und sie zu ermutigen, glaubhafte und transparente Wahlen auf Provinz- und lokaler Ebene zu organisieren;

c) zur raschen Schaffung und Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden sollen;

15. *ermächtigt* die Mission, über ihre zivile Komponente, in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und in Unterstützung der nationalen Mechanismen zur Durchführung des Rahmenabkommens zu den folgenden Aufgaben beizutragen:

a) Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass die von den Vereinten Nationen im Osten der Demokratischen Republik Kongo bereitgestellte Unterstüt-

zung mit dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

b) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um die Erarbeitung und Fertigstellung eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors zu ermöglichen, der Fortschrittskriterien und Fristen für die Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen enthält;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die als ersten Schritt die Einrichtung einer sicherheitsüberprüften, gut ausgebildeten und ausreichend ausgerüsteten Schnelleingreiftruppe innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umfasst, die den Grundstock für eine professionelle, rechenschaftspflichtige, tragfähige und wirksame nationale Verteidigungsstreitkraft bilden soll, und nach Bedarf und in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Ausbildung dieser Schnelleingreiftruppe zu unterstützen, die im Rahmen der durch den Fahrplan für die Reform des Sicherheitssektors vorgegebenen Fortschrittskriterien und Fristen die Fähigkeit entwickeln soll, so bald wie möglich die Sicherheitsverantwortung von der Interventionsbrigade der Mission zu übernehmen;

d) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Konzipierung eines einzigen übergreifenden Plans zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer und kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, und die Umsetzung dieses Plans gegebenenfalls zu unterstützen;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern auf dem Stabilisierungs- und Wiederaufbauplan der Regierung und der abgeänderten Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung aufzubauen, um die Herstellung eines Mindestmaßes an tragfähiger staatlicher Autorität und Kontrolle in den Konfliktgebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, einschließlich durch Anstrengungen in bestimmten Gebieten, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und die staatliche Autorität zu erhöhen und die Einleitung einer nachhaltigen Erholung von Wirtschaft und Gesellschaft zu ermöglichen;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck auch zur Ausbildung von Bataillonen der Kongolesischen Nationalpolizei beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung eines mehrjährigen gemeinsamen Justizunterstützungsprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit der kongolesischen Strategie für die Justizreform zu leisten, um die Institutionen und Verfahren der Strafrechtspflege, Polizei, Richterschaft und Strafvollzug in den von Konflikten betroffenen Gebieten aufzubauen;

h) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen der Sicherheitskräfte, insbesondere ihren neu integrierten Elementen, begangen werden;

i) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegenüber Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen im Hinblick auf die Aufstellung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne zur Beendigung

der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und anderer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erhalten und darauf hinzuarbeiten;

16. *ersucht* die Militärkomponente der Mission, insbesondere die Durchführung der in den Ziffern 15 *a*) bis *d*) und 15 *i*) genannten Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen detaillierten Bericht samt einer Matrix zu erstellen, woraus die derzeitige Arbeitsteilung zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen bei den Aufgaben hervorgeht, die von der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemeinsam wahrgenommen werden, und worin ein klarer, mit Fristen versehener Fahrplan enthalten ist, um dem Landesteam der Vereinten Nationen so weit wie möglich die Aufgaben zu übertragen, bei denen es über einen komparativen Vorteil verfügt oder die außerhalb von Konfliktgebieten stattfinden, oder der Regierung zu übertragen, mit dem Ziel, die der Militär- und der zivilen Komponente der Mission zugewiesenen Aufgaben zu straffen, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage dieses Berichts das Mandat der Mission weiter zu überprüfen;

18. *beschließt*, dass die Mission in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen so bald wie möglich geeignete Aufgaben, die nicht in den Ziffern 12, 14 und 15 genannt sind, an das Landesteam überträgt, darunter technische Wahlunterstützung und Unterstützung bei der Minenräumung, fordert die Mission auf, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den kongolesischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur Friedenskonsolidierung für die nicht von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und ersucht die Mission, nach Bedarf die Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen in diesen Provinzen fortzusetzen;

19. *beschließt außerdem*, dass die Mission die Präsenz ihrer Militär-, Polizei- und zivilen Komponente im Osten der Demokratischen Republik Kongo verstärken und in dem für die Erfüllung ihres Mandats höchstmöglichen Maße ihre Präsenz in den nicht von dem Konflikt betroffenen Gebieten, insbesondere in Kinshasa und im Westen des Landes, verringern wird, namentlich durch die Einführung des Mechanismus der Gebietskoordinatoren der Vereinten Nationen und des Modellbürokonzepts sowie die Ernennung weiterer Gebietskoordinatoren der Vereinten Nationen und die Einrichtung zusätzlicher gemeinsamer Büros der Vereinten Nationen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die Mission und das Landesteam der Vereinten Nationen bei den in Ziffer 15 *d*) genannten Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung und bei den in Ziffer 15 *e*) genannten Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung zu unterstützen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich weiter an diesem Prozess zu beteiligen;

21. *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, unter ihnen Herr Sylvestre Mudacumura, festzunehmen und zur Rechenschaft zu ziehen, und betont, wie wichtig zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ist, einschließlich über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof;

22. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, auf ihrer Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten aufzubauen und nach Bedarf mit Unterstützung der Mission den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo energisch umzusetzen;

23. *ermutigt* die Mission, sich in Abstimmung mit den Mitgliedern der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen nach Bedarf und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Mandats an den Aktivitäten des Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus als eines regionalen vertrauensbildenden Mechanismus zu beteiligen, im Einklang mit Ziffer 12 *c*);

24. *fordert* die Mission *auf*, die Strategien mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region abzustimmen, um angesichts der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn den Informationsaus-

tausch zu verstärken, und bekundet erneut seine Unterstützung für die jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die Widerstandsarmee des Herrn zu erleichtern, im Einklang mit Ziffer 12 *a*);

25. *legt* der Mission *nahe*, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln, im Einklang mit den Ziffern 12 bis 16;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

27. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats gestatten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere für Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zulassen;

28. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstigen bedürftigen Gemeinschaften gerecht zu werden;

29. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der Mission, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet und effektiv ausgerüstet sind, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können;

30. *ersucht* die Mission, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über die operative Lage im Osten der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten;

31. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Mission, fordert die Mitgliedstaaten auf, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte, insbesondere militärische Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert daran, wie wichtig enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind;

32. *bekundet* der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

33. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 31 das Konzept der Mission, das Einsatzkonzept, die Einsatzregeln und alle anderen einschlägigen Planungsdokumente der Vereinten Nationen zu überprüfen und zu aktualisieren, damit den Aufgaben der Militärkomponente der Mission, bestehend aus ihren regulären Kräften und der Interventionsbrigade, Rechnung getragen wird, mit dem Ziel, eine kohärente und koordinierte Erfüllung der Ziele der Mission in Übereinstimmung mit ihrem Mandat zu gewährleisten;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle drei Monate wie folgt Bericht zu erstatten:

a) in Abstimmung mit seiner Sondergesandten und seinem Sonderbeauftragten über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen und über etwaige Verstöße gegen die darin enthaltenen

Verpflichtungen, einschließlich auf der Grundlage der in den Ziffern 4 und 5 genannten Fortschrittskriterien und geeigneten Folgemaßnahmen;

b) in Abstimmung mit seinem Sonderbeauftragten

i) über die Lage vor Ort, einschließlich sexueller Gewalt und der Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Kinder, und einschließlich im Lichte der in Ziffer 11 dargelegten Ziele und auf der Grundlage des gemeinsamen Bewertungsprozesses, der durch die bestehende strategische Partnerschaft zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Mission möglich ist;

ii) über die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors und die Schaffung einer kongolesischen Schnelleingreiftruppe, und über die Konzipierung und Umsetzung des übergreifenden Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

iii) über die Durchführung des Mandats durch die Mission, namentlich über die Dislozierung, die Bereitschaft und die Aktivitäten der Interventionsbrigade und aller anderen Kräfte der Mission, über alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, zu denen es möglicherweise kommt, und über die Anstrengungen, die zur Abmilderung von Schäden für die Zivilbevölkerung unternommen werden;

iv) über die Umgliederung der Mission mit dem Ziel, die in den Ziffern 12 und 13 genannten Aufgaben durchzuführen, zu den in den Ziffern 14 und 15 genannten Aufgaben beizutragen und gemäß Ziffer 18 Tätigkeiten von der Mission an das Landesteam der Vereinten Nationen zu übertragen, namentlich auf der Grundlage der in Ziffer 17 genannten Matrix zur Arbeitsteilung, die innerhalb von drei Monaten vorgelegt und danach regelmäßig aktualisiert werden soll, und über die Verstärkung der Präsenz der Mission im Osten der Demokratischen Republik Kongo;

v) über die Überprüfung und anschließende Aktualisierung des Konzepts der Mission, des Einsatzkonzepts, der Einsatzregeln und aller anderen einschlägigen Planungsdokumente der Vereinten Nationen;

vi) über die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge möglicher Einsätze der Interventionsbrigade sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6943. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage A

Verpflichtungen der Länder der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region

- Sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen;
- Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren;
- die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarländer zu achten;
- die regionale Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich durch die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration, unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen;
- die legitimen Anliegen und Interessen der Nachbarländer zu achten, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsfragen;

- Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermordhandlungen oder Verbrechen der Aggression beschuldigt werden, oder Personen, die unter das Sanktionsregime der Vereinten Nationen fallen, weder Zuflucht noch Schutz zu gewähren; und
- die Rechtspflege durch die justizielle Zusammenarbeit in der Region zu erleichtern.

Anlage B

Verpflichtungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region

- Die Reform des Sicherheitssektors fortzusetzen und zu vertiefen, insbesondere in Bezug auf das Heer und die Polizei;
- die staatliche Autorität zu festigen, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, und insbesondere zu verhindern, dass bewaffnete Gruppen die Nachbarländer destabilisieren;
- Fortschritte im Hinblick auf die Dezentralisierung zu erzielen;
- die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, namentlich im Hinblick auf den Ausbau der Infrastruktur und der sozialen Grundversorgung;
- die Strukturreform der staatlichen Institutionen, einschließlich der Reform der Finanzen, zu fördern; und
- die Agenda der Aussöhnung, der Toleranz und der Demokratisierung zu fördern.

Beschlüsse

Am 28. März 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[156]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. März 2013 betreffend die vorläufige Bewertung der finanziellen Auswirkungen der in ihrem Sonderbericht über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo dargelegten Vorschläge[157] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin zum Ausdruck gebrachten Absicht Kenntnis, unbeschadet der Erörterung der finanziellen Auswirkungen durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen.

Auf seiner 6960. Sitzung am 6. Mai 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frau Mary Robinson, die Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Am 16. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[158]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Mai 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Carlos Alberto dos Santos Cruz (Brasilien) zum Kommandeur der Truppe der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik

[156] S/2013/201.

[157] S/2013/200.

[158] S/2013/288.

Kongo zu ernennen[159], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Am 10. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[160]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Juni 2013 betreffend Ihre Absicht, Herrn Martin Kobler (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen[161], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK[162]

Beschlüsse

Auf seiner 6899. Sitzung am 11. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2012/956)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Margaret Vogt, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, und Frau Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6907. Sitzung am 24. Januar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2012/956)“.

Resolution 2088 (2013) vom 24. Januar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolution 2031 (2011) vom 21. Dezember 2011 und seine Presseerklärungen vom 19. und 27. Dezember 2012 und vom 4. und 11. Januar 2013,

---

[159] S/2013/287.

[160] S/2013/340.

[161] S/2013/339.

[162] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Anbetracht dessen, dass die Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden am 25. August 2012 das Umfassende Friedensabkommen von Libreville vom 21. Juni 2008 unterzeichnet hat,

unter Verurteilung der Militärangriffe durch bewaffnete Gruppen sowie der Versuche, den Friedenskonsolidierungsprozess in der Zentralafrikanischen Republik zu destabilisieren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Mangel an staatlicher Autorität außerhalb der Hauptstadt, der in vielen Teilen der Zentralafrikanischen Republik zu einem gravierenden Sicherheitsvakuum geführt und die Entstehung und Entwicklung nationaler und ausländischer bewaffneter Gruppen, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn, begünstigt hat, die in dem Land operieren,

in Würdigung der raschen Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Länder in der Region zur Beilegung der politischen und Sicherheitskrise und unter Begrüßung der vom 8. bis 11. Januar 2013 in Libreville unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft abgehaltenen Verhandlungen,

unter Begrüßung der am 11. Januar 2013 in Libreville erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung, der Waffenruhevereinbarung und der politischen Vereinbarung über die Beilegung der Krise,

in Anerkennung der Rolle, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Frau Margaret Vogt, und das Landesteam der Vereinten Nationen wahrnehmen, und unter Begrüßung ihrer engagierten Anstrengungen, insbesondere in Bezug auf die von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten während der Verhandlungen in Libreville beantragte Hilfe,

anerkennend, dass sich ein Konsens in Bezug auf das geänderte Wahlgesetz herausgebildet hat, und in Erwartung der Formalisierung des Gesetzes und seiner vollen Anwendung,

in Erwartung des Beginns der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen im Nordosten des Landes,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, darunter die Annahme von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Selbstverteidigungsmilizen, mit der Aufforderung an die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu kooperieren, und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

betonend, dass ein alle Seiten einschließender politischer Dialog, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, eine demokratische Regierungsführung, die Teilhabe der Frauen an der Friedenskonsolidierung, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und wirtschaftliche Entwicklung für einen dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik notwendig sind,

die beteiligten Akteure, namentlich die Kommission für Friedenskonsolidierung, *ermutigend*, bei der Bewältigung der Herausforderungen für die Friedenskonsolidierung in dem Land behilflich zu sein, und der raschen Ernennung eines neuen Vorsitzenden der landesspezifischen Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik entgegensehend,

in Anerkennung des nützlichen Beitrags des Friedenskonsolidierungsfonds zur Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik,

begrüßend, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten der Zentralafrikanischen Republik erstmals einen Besuch abgestattet hat, um die nationalen Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik[163],

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 31. Januar 2014 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. März 2013 einen Bericht über die Situation vor Ort sowie eine Einschätzung zu der Frage vorzulegen, wie das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik seine Prioritäten in Anbetracht der jüngsten Ereignisse weiter umsetzen kann, und bekundet seine Absicht, diese Einschätzung in den darauf folgenden Wochen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 30. Juni 2013 und danach alle sechs Monate einen Sachstandsbericht über die Situation vor Ort vorzulegen;

4. *fordert* die Regierung, die Séléka-Koalition, die bewaffneten Gruppen und die demokratische Opposition *auf*, die Verpflichtungen redlich einzuhalten, die sie in der am 11. Januar 2013 in Libreville unterzeichneten Grundsatzerklärung eingegangen sind;

5. *fordert* die rasche und uneingeschränkte Umsetzung der von der Regierung und der Séléka-Koalition unterzeichneten Waffenruhevereinbarung sowie der politischen Vereinbarung über die Beilegung der Krise, die von der Präsidentenmehrheit, der demokratischen Opposition, den bewaffneten Gruppen, der Séléka-Koalition, dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses für die Zentralafrikanische Republik und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unterzeichnet wurde, und begrüßt in dieser Hinsicht die Ernennung eines Oppositionsvertreters zum Premierminister der Regierung der nationalen Einheit;

6. *ersucht* das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, die Friedenskonsolidierungsprozesse in der Zentralafrikanischen Republik entsprechend seinem gegenwärtigen Mandat auch weiterhin zu unterstützen, einschließlich der Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen und seine Guten Dienste zu nutzen, um in Zusammenarbeit mit allen Parteien die vollinhaltliche Durchführung der am 11. Januar 2013 in Libreville unterzeichneten Vereinbarungen zu erleichtern, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsprozesse in der Zentralafrikanischen Republik bereitzustellen;

7. *unterstreicht* die wichtige Rolle der Organe, die damit beauftragt sind, die Durchführung dieser Vereinbarungen zu überwachen;

8. *verleiht seiner großen Besorgnis* über die nach wie vor extrem prekäre Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik *Ausdruck*, begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zur Unterstützung dauerhaften Friedens und anhaltender Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die Länder in der zentralafrikanischen Subregion sowie die regionalen und subregionalen Organisationen auf, auf Antrag der Zentralafrikanischen Republik geeignete Maßnahmen zu erwägen, um die Sicherheitslage in dem Land und in der Subregion zu verbessern;

[163] S/2012/956.

9. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Séléka, *auf*, so rasch wie möglich den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfe zu den notleidenden Menschen zu gestatten und den Schutz der Zivilbevölkerung vor jeder Gewalt zu gewährleisten;

10. *unterstreicht*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des anwendbaren humanitären Völkerrechts die öffentliche Ordnung zu wahren, die Sicherheit zu fördern und die Zivilbevölkerung, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen, betont, wie wichtig die Arbeit der bilateralen Partner zur Stärkung der Kapazitäten der Zentralafrikanischen Streitkräfte ist, und betont, dass diese Hilfe den Prozess der Reform des Sicherheitssektors unterstützen soll;

11. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, auch für die Oppositionsparteien, sowie die Rechtsstaatlichkeit voll geachtet werden, fordert alle Parteien auf, nicht zu Hass und Gewalt aufzustacheln, und legt den Oppositionsparteien, anderen Gruppen und der Regierung eindringlich nahe, einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um ein Umfeld zu schaffen, das im Vorfeld des nächsten Wahlzyklus Chancengleichheit ermöglicht;

12. *unterstreicht*, dass die lange Verzögerung bei der Durchführung glaubwürdiger Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors zum Teil für die derzeitige Krise verantwortlich ist, fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, eine glaubwürdige und tragfähige Strategie für die Reform des Sicherheitssektors zu beschließen und umzusetzen, und verlangt, dass alle bewaffneten Gruppen bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung mit der Regierung kooperieren;

13. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Entführungen und das gezielte Vorgehen gegen ethnische Minderheiten, die von bewaffneten Gruppen, insbesondere der Widerstandsarmee des Herrn, begangen werden und die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion bedrohen, und ersucht das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, über diese von bewaffneten Gruppen verübten Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Verstöße, insbesondere an Kindern und Frauen, Bericht zu erstatten;

14. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der Séléka-Koalition (Union der demokratischen Kräfte für die Einheit, Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden, Patriotisches Bündnis für die Rettung des Kodro, Union der republikanischen Kräfte) die Einziehung und den Einsatz von Kindern verhüten, fordert die betreffenden bewaffneten Gruppen, insbesondere die Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden und die Volksarmee für die Wiederherstellung der Republik und der Demokratie, auf, die Bestimmungen der mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte im November 2011 unterzeichneten Aktionspläne sofort umzusetzen, und verlangt ferner, dass alle Parteien die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, schützen und als Opfer behandeln, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

15. *fordert* alle Parteien *auf*, zwangsrekrutierte Personen, insbesondere Kinder, zu identifizieren und unverzüglich aus ihren Reihen freizulassen und im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010) klare Befehle betreffend das Verbot sexueller Gewalt zu erteilen, fordert die Konfliktparteien auf, den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen, legt den Gebern nahe, den Ausbau der für die Opfer zur Verfügung stehenden Dienste zu unterstützen, und begrüßt die Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt, einschließlich der von den Vereinten Nationen, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und anderen Konfliktparteien unterzeichneten gemeinsamen Kommuniqués vom 12. Dezember 2012;

16. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, Berichten über Menschenrechtsverletzungen in dem Land nachzugehen, namentlich in Bangui, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für diese Rechtsverletzungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, sowie die notwendigen Schritte zu unternehmen, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik gemeinsam mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und anderen Akteuren der Vereinten Nationen in der Region unternimmt, um die Kämpfer der Widerstandsarmee des Herrn zum Überlaufen und die von ihr Entführten zur Flucht zu bewegen und die Repatriierung und Wiedereingliederung derjenigen zu unterstützen, die die Reihen der Widerstandsarmee des Herrn verlassen, und betont, wie entscheidend wichtig ein umfassender Ansatz im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung für die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung ist;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6907. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 4. April 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[164]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 2. April 2013 betreffend den Bericht, um den der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2088 (2013) ersucht hatte[165], den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.
>
> Die Mitglieder des Rates haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 30. April 2013 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 6967. Sitzung am 15. Mai 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik (Premierminister) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

> Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2013/261)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Margaret Vogt, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiterin des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 11. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[166]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Juni 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant Babacar Gaye (Senegal) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen[167], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

---

[164] S/2013/216.

[165] S/2013/215.

[166] S/2013/344.

[167] S/2013/343.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE[168]

Beschlüsse

Auf seiner 6838. Sitzung am 19. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, der Demokratischen Republik Kongo, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Iraks, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kenias, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Mexikos, Monacos, Montenegros, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sloweniens, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, Uruguays, Vietnams und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Erhöhte Rechenschaftspflicht für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2012/261)

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen vom 6. September 2012 an den Generalsekretär (S/2012/685)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Anthony Lake, den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn David Tolbert, den Präsidenten des Internationalen Zentrums für Unrechtsaufarbeitung in Transitionsprozessen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2068 (2012) vom 19. September 2012

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, die zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, beitragen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. April 2012[169] und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen von 1949[170] und

---

[168] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

[169] S/2012/261.

[170] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

ihrer Zusatzprotokolle von 1977[171] sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

betonend, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erneut erklärend, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, Kinder in allen Situationen bewaffneten Konflikts umfassend zu schützen,

feststellend, dass die Durchführung der Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) Fortschritte erbracht hat, insbesondere die Demobilisierung Tausender Kinder, die Unterzeichnung von Aktionsplänen durch an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien und die Vereinten Nationen und die Streichung von Konfliktparteien aus den Anhängen zum jährlichen Bericht des Generalsekretärs,

weiterhin sehr besorgt darüber, dass in einigen Situationen bewaffneten Konflikts Fortschritte vor Ort ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung die nationalen Kapazitäten für den Schutz, die Wiedereingliederung und die Rehabilitierung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu stärken,

daran erinnernd, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs[172],

1. *begrüßt* die Ernennung der neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit, die sie in Erfüllung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats leistet;

2. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und/oder Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und verlangt, dass alle betroffenen Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

3. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und

---

[171] Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

[172] Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

a) fordert in dieser Hinsicht die betroffenen Mitgliedstaaten auf, diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen vor Gericht zu stellen;

b) bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011);

4. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Sicherheitsrat über Fragen im Zusammenhang mit dem Streichungsverfahren und über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und so einen Meinungsaustausch zu ermöglichen;

5. *fordert* die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte *erneut auf*, mit Unterstützung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte innerhalb eines Jahres ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen zu prüfen, um den Druck auf diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, zu erhöhen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und seinen nächsten Bericht bis Juni 2013 vorzulegen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6838. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen (Aserbaidschan, China, Pakistan und Russische Föderation) verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[173]:

In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats übermittle ich Ihnen ein Schreiben des Vorsitzenden der mit Resolution 1612 (2005) eingesetzten Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vom 13. November 2012, das auf den von der Arbeitsgruppe am 5. Oktober 2012 angenommenen Schlussfolgerungen[174] beruht (siehe Anlage).

Anlage

Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vom 13. November 2012 an den Generalsekretär

Auf ihrer 32. Sitzung am 30. September 2011 prüfte die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte den vierten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[175], der den Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2011 erfasst. Auf ihrer 34. Sitzung am 5. Oktober 2012 nahm die Arbeitsgruppe ihre Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[174] an.

Im Nachgang zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, die vom Sicherheitsrat gebilligt wurden, vorbehaltlich der anwendbaren Resolutionen des Rates, darunter die Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009), und im Einklang damit wurde ich beauftragt, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Folgendes zu übermitteln:

Die Arbeitsgruppe ersucht Sie, mit Vorrang dafür zu sorgen, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan unter Beteiligung der Re-

[173] S/2012/879.

[174] S/AC.51/2012/1.

[175] S/2011/413.

gierung, der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und der maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft und in Zusammenarbeit mit ihnen gestärkt wird, damit er rechtzeitig die objektiven, zutreffenden und verlässlichen Informationen bereitstellen kann, die zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Sicherheitsrat erforderlich sind, und sie ersucht darum, dass die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Kinderschutzpersonals der Vereinten Nationen gewährleistet.

Die Arbeitsgruppe ersucht Sie ferner, sicherzustellen, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und das Landesteam der Vereinten Nationen entsprechend ihrem jeweiligen Mandat mit der Regierung und anderen Konfliktparteien zusammenarbeiten, um Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern im bewaffneten Konflikt in Sudan zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Arbeitsgruppe legt Ihnen nahe, in engem Benehmen mit der Afrikanischen Union die Kinderschutzkapazität beim Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu stärken.

Die Arbeitsgruppe ersucht Sie, zwei getrennte Berichte, einen für Sudan und einen für Südsudan nach dessen Unabhängigkeit im Juli 2011, vorzulegen.

Am 26. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[176]:

In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats übermittle ich Ihnen ein Schreiben des Vorsitzenden der mit Resolution 1612 (2005) eingesetzten Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vom 13. November 2012, das auf den von der Arbeitsgruppe am 5. Oktober 2012 angenommenen Schlussfolgerungen[177] beruht (siehe Anlage).

Anlage

Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte vom 13. November 2012 an den Generalsekretär

Auf ihrer 32. Sitzung am 30. September 2011 prüfte die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte den vierten Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[175], der den Zeitraum von Januar 2009 bis Februar 2011 erfasst. Auf ihrer 34. Sitzung am 5. Oktober 2012 nahm die Arbeitsgruppe ihre Schlussfolgerungen über die Situation betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan[177] an.

Im Nachgang zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, die vom Sicherheitsrat gebilligt wurden, vorbehaltlich des anwendbaren Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen des Rates, darunter die Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009), und im Einklang damit wurde ich beauftragt, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Folgendes zu übermitteln:

Die Arbeitsgruppe ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan unter Beteiligung der Regierung Südsudans, der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und der maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft und in Zusammenarbeit mit ihnen mit Vorrang gestärkt wird, damit rechtzeitig die objektiven, zutreffenden und verlässlichen Informationen vorliegen, die zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Sicherheitsrat erforderlich sind.

Die Arbeitsgruppe begrüßt es, dass der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan Referenten für Kinderschutz zugewiesen wurden, und stellt dabei fest, dass es unter anderem zu deren Kernaufgaben gehören wird, die Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern laufend zu überwachen und zu melden, den Kinderschutz zu einer

[176] S/2012/880.

[177] S/AC.51/2012/2.

Querschnittsaufgabe der Mission zu machen und zur Strategie der Mission zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen.

Die Arbeitsgruppe verweist erneut auf Ziffer 4 der Resolution 1996 (2011) des Rates und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mission ihr Schutzmandat dort, wo Kinder gefährdet sind, wahrnimmt.

Die Arbeitsgruppe ersucht den Generalsekretär, zwei getrennte Berichte, einen für Sudan und einen für Südsudan nach dessen Unabhängigkeit im Juli 2011, vorzulegen.

Auf seiner 6980. Sitzung am 17. Juni 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, der Demokratischen Republik Kongo, Indiens, Iraks, Kanadas, Kolumbiens, Myanmars, Thailands, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2013/245)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Leila Zerrougui, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Yoka Brandt, die Stellvertretende Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Gregory Ramm, den Stellvertretenden Vizepräsidenten von Save the Children, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[178]:

Der Sicherheitsrat nimmt mit Dank Kenntnis von dem zwölften Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte vom 15. Mai 2013[179] und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den in dem Bericht genannten positiven Entwicklungen und stellt fest, dass darin auf die weiterbestehenden Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte verwiesen wird.

Der Rat verweist erneut auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen.

Der Rat verurteilt erneut mit gleichem Nachdruck alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern. Der Rat verurteilt alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangen werden. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen.

[178] S/PRST/2013/8.

[179] S/2013/245.

Der Rat betont, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erklärt erneut, dass alle von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Der Rat stellt fest, dass die Nennung einer Situation in dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte keine rechtliche Feststellung im Kontext der Genfer Abkommen[170] und ihrer Zusatzprotokolle[171] ist und dass die Nennung einer nichtstaatlichen Partei deren Rechtsstellung nicht berührt.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern erzielt worden sind, insbesondere im Hinblick auf die steigende Zahl der von Parteien bewaffneter Konflikte unterzeichneten oder ausgehandelten Aktionspläne und die Tausende von Kindern, die demobilisiert, rehabilitiert und wiedereingegliedert worden sind.

Der Rat ist nach wie vor tief besorgt über die anhaltend hohe Zahl derjenigen, die weiterhin unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen. Der Rat betont seine Entschlossenheit, gegen diese Täter wirksam vorzugehen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass seine Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte weiterhin Möglichkeiten prüft, den Druck auf diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, zu erhöhen, im Einklang mit seinen Resolutionen 1998 (2011) und 2068 (2012).

Der Rat unterstreicht, wie wichtig konkrete termingebundene Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sind, und fordert die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien bewaffneter Konflikte erneut auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, ohne weitere Verzögerung und in Zusammenarbeit mit dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die systematische Tötung und Verstümmelung von Kindern, wiederholte Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser, wiederholte Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie die Vergewaltigungen von Kindern und anderen an ihnen begangenen sexuellen Gewalthandlungen zu beenden.

Der Rat fordert außerdem alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien erneut auf, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen.

Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, in enger Absprache mit den für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und den Landesteams der Vereinten Nationen Wege zu finden, um die Ausarbeitung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne und die von den Arbeitsgruppen vorzunehmende Überprüfung und Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf den Schutz von Kindern und bewaffnete Konflikte zu erleichtern.

Der Rat begrüßt, dass betroffene Regierungen und die Vereinten Nationen auf Landesebene gemeinsam verstärkt darauf hinwirken, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder besser zu schützen, und stellt fest, wie nützlich interministerielle Ausschüsse als erfolgreicher Rahmen für Partnerschaften mit Regierungen zur Erörterung und Weiterverfolgung von Verpflichtungen im Bereich des Kinderschutzes und zur Förderung der Umsetzung von Aktionsplänen sind.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es für die Anstrengungen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, insbesondere im Hinblick auf die rasche Umsetzung von Aktionsplänen, entscheidend ist, dass dauerhaft ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Rat ersucht

die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Wege zu finden, wie die Gebergemeinschaft vereint Finanzierungslücken schließen und insbesondere die rasche und dauerhafte Finanzierung von Aktionsplänen und die damit verbundene Überwachung sicherstellen kann, und legt den bilateralen und internationalen Partnern nahe, in dieser Hinsicht finanzielle Unterstützung und Kapazitätsaufbauhilfe zu gewähren.

Der Rat bekundet erneut seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012), und zu erwägen, bei der Festlegung, Änderung oder Verlängerung des Mandats der jeweiligen Sanktionsregime Bestimmungen zu den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien aufzunehmen, die Aktivitäten durchführen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen. Der Rat legt seinen zuständigen Sanktionsausschüssen nahe, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte auch künftig zu bitten, sie über konkrete Informationen im Zusammenhang mit ihrem Mandat zu unterrichten, die für die Arbeit der Ausschüsse von Belang sind, legt den Sanktionsausschüssen nahe, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte zu bedenken, und legt der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs nahe, die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen konkreten Informationen an die Sachverständigengruppen der jeweiligen Sanktionsausschüsse weiterzugeben. Der Rat ersucht ferner seine Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und die zuständigen Sanktionsausschüsse und ihre Sachverständigengruppen, verstärkt sachdienliche Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten auszutauschen.

Der Rat betont, dass die Beendigung und Verhütung von Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern entscheidend davon abhängt, dass der Straflosigkeit ein Ende gesetzt wird und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, und weist darauf hin, dass die Staaten in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen, was auch einschließt, dass sie diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, zur Rechenschaft ziehen. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass ein Mangel an Kapazitäten und Ressourcen die Anstrengungen nationaler Behörden zur wirksamen Strafverfolgung derjenigen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, behindern kann. Der Rat fordert die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Stärkung der nationalen Rechenschaftsmechanismen, einschließlich des Aufbaus von Ermittlungs- und Strafverfolgungskapazitäten, zu stärken.

Der Rat betont ferner, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen im internationalen Strafjustizsystem, an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat hebt in dieser Hinsicht den Beitrag hervor, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem im Römischen Statut[172] festgelegten Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit dazu leistet, diejenigen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Friedensgesprächen mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen auf Kinderschutzbelange einzugehen, und fordert die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass Bestimmungen zum Schutz von Kindern, namentlich zur Freilassung und Wiedereingliederung der früher mit den Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder, in alle Friedensverhandlungen und Friedensabkommen aufgenommen werden.

Der Rat fordert ferner die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die anderen betroffenen Parteien auf, sicherzustellen, dass in den Plänen, Programmen und Strategien zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau

nach einem Konflikt den Fragen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder anbelangen, Vorrang eingeräumt wird.

Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle der Kinderschutzberater in Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen landesspezifischen Resolutionen des Rates und der Handlungsrichtlinie der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur systematischen Berücksichtigung des Schutzes, der Rechte und des Wohlergehens der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eingesetzt werden, und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, die Bestimmungen zum Schutz von Kindern in allen Mandaten der entsprechenden Friedenssicherungs-, Friedenskonsolidierungs- und politischen Missionen der Vereinten Nationen weiter zu stärken, namentlich durch den konsequenten Einsatz von Kinderschutzberatern.

Der Rat begrüßt die weitere Stärkung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, wie mit seinen Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) erbeten, und würdigt die Rolle, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Institutionen der Vereinten Nationen vor Ort bei der Sammlung von Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, der Erarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen sowie der Umsetzung der Schlussfolgerungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte wahrnehmen. In dieser Hinsicht legt der Rat ferner dem Generalsekretär nahe, dafür zu sorgen, dass dem residierenden Koordinator in Situationen, die in den Anhängen zu den jährlichen Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, ausreichender Sachverstand über Kinderschutz zur Verfügung steht.

Der Rat ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen, namentlich über die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates und die Umsetzung der Empfehlungen seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er sich mit diesen Situationen im Rahmen seiner Tagesordnung befasst, sowie bei seinen jeweiligen Besuchen im Feld Kinderschutzfragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat erkennt den wertvollen Beitrag an, den maßgebliche regionale und subregionale Organisationen und Abmachungen zum Schutz von Kindern leisten, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat diese Organisationen und Abmachungen, den Kinderschutz weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken, Programme und Missionsplanungen zu integrieren sowie das Personal ihrer Friedenssicherungs- und Feldeinsätze zu schulen und Kinderschutzpersonal in diese Einsätze aufzunehmen und innerhalb ihrer Sekretariate Mechanismen zum Schutz von Kindern einzurichten, namentlich indem sie Kinderschutzkoordinatoren ernennen.

Der Rat unterstreicht, welche wichtige Rolle der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte bei der Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zukommt und wie wichtig ihre Länderbesuche sind, um die Koordinierung zwischen den Partnern der Vereinten Nationen vor Ort zu verbessern und zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den betroffenen Regierungen zu fördern und den Dialog mit den betroffenen Regierungen und den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zu verbessern, namentlich indem Aktionspläne ausgehandelt und Verpflichtungen erwirkt werden, für geeignete Reaktionsmechanismen geworben und sichergestellt wird, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte Beachtung finden und entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Der Rat verweist auf seine Bitte an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Rat über Fragen im Zusammenhang mit dem Streichungsverfahren und über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und so einen Meinungsaustausch zu ermöglichen.

Der Rat würdigt die anhaltende Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und betont, wie wichtig es ist, auch weiterhin rechtzeitige Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Einklang mit seiner Resolution 1612 (2005) und späteren Resolutionen zu verabschieden. Au-

ßerdem bittet der Rat seine Arbeitsgruppe, in Anbetracht der anhaltenden Diskussionen über die Verbesserung der Rechtseinhaltung ihr Instrumentarium[180] voll einzusetzen und in dieser Hinsicht die Frage derjenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, und die Umsetzung von Aktionsplänen weiter zu behandeln.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die Achtung und die Durchführung seiner bisherigen Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Achtung der sonstigen internationalen Verpflichtungen und Zusagen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU[181]

Beschlüsse

Am 31. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[182]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 27. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn José Ramos-Horta (Timor-Leste) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu ernennen[183], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6915. Sitzung am 5. Februar 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Guinea-Bissaus und Mosambiks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2013/26)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tayé-Brook Zerihoun, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6924. Sitzung am 22. Februar 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2013/26)".

---

[180] Siehe S/2006/724.

[181] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1998 verabschiedet.

[182] S/2012/974.

[183] S/2012/973.

Resolution 2092 (2013)
vom 22. Februar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011 und 2048 (2012) vom 18. Mai 2012,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Januar 2013 über Guinea-Bissau[184] und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Begrüßung der Tätigkeiten, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau trotz der vor Ort bestehenden politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen durchführt,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Situation in Guinea-Bissau seit dem Militärputsch vom 12. April 2012, der den Abschluss des demokratischen Wahlprozesses in Guinea-Bissau in Frage gestellt hat,

betonend, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Übergangsprozess, die Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

Kenntnis nehmend von den jüngsten positiven politischen Entwicklungen in Guinea-Bissau und der Absicht der Schlüsselakteure, den politischen Übergangspakt zu überarbeiten und namentlich technisch machbare Fristen für die Abhaltung freier, fairer und transparenter, mit den nationalen Rechtsvorschriften und einschlägigen internationalen Normen im Einklang stehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu setzen,

missbilligend, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach wie vor keiner wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht unterstehen, was den politischen Prozess und die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen behindert,

betonend, welch ein entscheidend wichtiges Element die Reform des Sicherheitssektors für die langfristige Stabilität in Guinea-Bissau ist, unter Begrüßung der Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Reformprozess des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau zu unterstützen, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Durchführung des Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors am 7. November 2012 und dabei erneut darauf hinweisend, dass alle maßgeblichen regionalen und internationalen Partner Guinea-Bissaus auf diesem Gebiet koordiniert vorgehen müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Meldungen, wonach in Guinea-Bissau fortgesetzt schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der politischen und bürgerlichen Rechte, verübt werden und die Lage angespannt ist,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach der Drogenhandel in Guinea-Bissau seit dem Militärputsch vom 12. April 2012 zugenommen hat, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die zivile wie die militärische Führung in Guinea-Bissau und an die internationalen Partner, mehr Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der regionalen und bilateralen Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogenhandel, organisierte Kriminalität

[184] S/2013/26.

und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

bekräftigend, dass es einer aktiven und engen Abstimmung zwischen allen Partnern Guinea-Bissaus bedarf, um die bestehenden politischen und sicherheits- und entwicklungsbezogenen Herausforderungen zu bewältigen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, die sich vom 16. bis 21. Dezember 2012 in Bissau aufhielt, um sich ein Bild der politischen Lage und der Sicherheitssituation in dem Land zu machen und Empfehlungen auszuarbeiten,

betonend, dass die komplexe Situation, in der sich Guinea-Bissau befindet, die reibungslose Durchführung des Mandats, das der Sicherheitsrat dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau nach Resolution 2030 (2011) übertragen hat, sowie die Tätigkeiten der Kommission für Friedenskonsolidierung beeinträchtigt hat, und in dieser Hinsicht feststellend, dass der Generalsekretär es für notwendig hält, die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Staatsbildung und der Friedenskonsolidierung neu auszurichten,

es begrüßend, dass Herr José Ramos-Horta zum neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau ernannt wurde, und mit dem erneuten Ausdruck seines Dankes für die in den vergangenen vier Jahren geleistete Arbeit des vorherigen Sonderbeauftragten, Herrn Joseph Mutaboba,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Mai 2013 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zum 30. April 2013 einen Bericht mit einer Bewertung der Situation in Guinea-Bissau und Empfehlungen zu dem Mandat der Mission und einer möglichen Neuausrichtung der von den Vereinten Nationen gewährten Unterstützung vorzulegen, unter Berücksichtigung des Umfangs der Herausforderungen und der Empfehlungen der gemeinsamen internationalen Mission der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit anderen Partnern, namentlich der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, auch weiterhin über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau an dem laufenden Dialog zwischen den politischen Parteien zu arbeiten, um die baldige Fertigstellung einer umfassenderen politischen Vereinbarung zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen zu erleichtern;

4. *fordert* die Akteure in Guinea-Bissau *auf*, sich auch weiterhin um die Vertiefung des internen politischen Dialogs zu bemühen, um ein Umfeld zu schaffen, das der Abhaltung freier, fairer und transparenter, für alle annehmbarer Wahlen und einer schnellen Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und langfristigen Stabilisierung Guinea-Bissaus förderlich ist;

5. *verlangt erneut*, dass die Streitkräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

6. *verurteilt* die Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der politischen und bürgerlichen Rechte, und fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, sowie Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen;

7. *erklärt sich bereit*, auf der Grundlage zusätzlicher Informationen und in Übereinstimmung mit den Ziffern 6 und 7 seiner Resolution 2048 (2011) weitere Maßnahmen gegen diejenigen in Erwägung zu ziehen, die am Drogenhandel und an der organisierten Kriminalität in Guinea-Bissau beteiligt sind;

8. *fordert* die zivilen wie militärischen Funktionsträger in Guinea-Bissau *nachdrücklich auf*, mehr Entschlossenheit zur wirksamen Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen, unter anderem indem sie dafür Sorge tragen, dass die für den Grenzschutz und die Bekämpfung des Drogenhandels zuständigen staatlichen

Stellen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können, und legt ihnen nahe, die diesbezüglichen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft weiter zu unterstützen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die wichtigsten Partner Guinea-Bissaus sich untereinander abstimmen, gemeinsame Ziele verfolgen und mit einer Stimme sprechen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6924. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6963. Sitzung am 9. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Guinea-Bissaus und Mosambiks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau, einschließlich der Anstrengungen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2013/262)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn José Ramos-Horta, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen, in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6968. Sitzung am 22. Mai 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

> Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau, einschließlich der Anstrengungen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in dem Land (S/2013/262)".

Resolution 2103 (2013)
vom 22. Mai 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012 und 2092 (2013) vom 22. Februar 2013,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Mai 2013 über Guinea-Bissau[185] und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Begrüßung der Tätigkeiten, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau trotz der vor Ort bestehenden politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen durchführt,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Situation in Guinea-Bissau seit dem Militärputsch vom 12. April 2012 und darüber, dass trotz der Fortschritte, die dank der kontinuierlichen Unterstützungsbemühungen des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau und

[185] S/2013/262.

der subregionalen, regionalen und internationalen Partner zur Beilegung der Krise erzielt worden sind, die verfassungsmäßige Ordnung in Guinea-Bissau noch nicht wiederhergestellt worden ist,

betonend, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Übergangsprozess, die Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

Kenntnis nehmend von den jüngsten wichtigen politischen Entwicklungen in Guinea-Bissau und der Absicht der wichtigen Interessenträger, den politischen Übergangspakt zu überarbeiten und dabei technisch machbare Fristen für die Abhaltung freier, fairer und transparenter, mit den nationalen Rechtsvorschriften und einschlägigen internationalen Normen im Einklang stehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu setzen, sowie davon Kenntnis nehmend, dass am 30. April 2013 alle politischen Parteien, das Militär, zivilgesellschaftliche Gruppen und religiöse Führer die Grundsatzvereinbarung über die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Normalität unterzeichneten, mit der sie beschlossen, den Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern, im November 2013 Wahlen abzuhalten, eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu bilden und nach Erhalt eines Vorschlags des Richterrats des Obersten Gerichtshofs den Präsidenten der Nationalen Wahlkommission zu wählen,

betonend, dass alle Interessenträger in Guinea-Bissau auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung nach glaubhaften, für alle annehmbaren Wahlen und für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

missbilligend, dass die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach wie vor keiner wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht unterstehen, was den politischen Prozess und die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen behindert und auf Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung zurückzuführen ist,

unter Begrüßung der Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Reformprozess des Sicherheitssektors in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Meldungen über fortgesetzte schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sowie die Atmosphäre politischer Spannung in Guinea-Bissau und unter Verurteilung der Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Pressefreiheit,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Meldungen, wonach der Drogenhandel in Guinea-Bissau seit dem Militärputsch vom 12. April 2012 zugenommen hat, und über die davon ausgehende Bedrohung der Stabilität und erneut betonend, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss,

unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel und Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen, regionalen, subregionalen und bilateralen Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogen-

handel, organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine inklusive soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, bedauernd, dass das Büro in Guinea-Bissau mangels finanzieller Mittel geschlossen wurde, in Erwartung der Wiedereinsetzung des Büros zu gegebener Zeit und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, in Guinea-Bissau Kapazitäten für die fortlaufende Evaluierung zu erhalten und die für den Kampf gegen den Drogenhandel zuständigen nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen weiterhin zu unterstützen,

sowie betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels in Guinea-Bissau zu stärken,

unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die diesbezügliche Arbeit der Mission begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung der entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

unter Verurteilung der Fälle von illegaler und nicht genehmigter Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus, durch die die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigt werden,

bekräftigend, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Unterstützungsmaßnahmen zur Herbeiführung von Lösungen für die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Guinea-Bissau unternimmt, um dazu beizutragen, dass alle mit der Situation in Guinea-Bissau befassten internationalen Akteure mit einer Stimme sprechen, mit Interesse den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der gemeinsamen Mission der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen entgegensehend, die vom 16. bis 21. Dezember 2012 nach Bissau entsandt wurde, um sich ein Bild der politischen Lage und der Sicherheitssituation in dem Land zu machen, und davon Kenntnis nehmend, dass alle internationalen Partner anerkannt haben, dass eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung gebildet und ein auf Konsens beruhender Fahrplan mit der Verpflichtung zur Abhaltung von Wahlen am Ende des Jahres angenommen werden muss,

betonend, dass die komplexe Situation in Guinea-Bissau die reibungslose Durchführung des Mandats, das der Sicherheitsrat dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau nach Resolution 2030 (2011) übertragen hat, sowie die Tätigkeiten der Kommission für Friedenskonsolidierung beeinträchtigt hat, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Staatsbildung und der Friedenskonsolidierung und der Beitrag des Friedenskonsolidierungsfonds zur Festigung des Friedens in Guinea-Bissau weiter neu abgestimmt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 9. Mai 2013 im Hinblick auf die Entschlossenheit der Kom-

mission für Friedenskonsolidierung, in Zukunft wieder mit Guinea-Bissau zusammenzuarbeiten, abgegeben hat[186],

sowie Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs[185] enthaltenen Schlussfolgerungen der interinstitutionellen technischen Bewertungsmission der Vereinten Nationen sowie den Empfehlungen zum Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um einen am 1. Juni 2013 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31. Mai 2014 zu verlängern und es gemäß den Empfehlungen des Generalsekretärs zur Wahrnehmung der folgenden Aufgaben neu anzupassen:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen Prozess der nationalen Aussöhnung zu unterstützen, um die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung zu erleichtern;

b) bei der Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen behilflich zu sein;

c) bei der Stärkung demokratischer Institutionen und beim Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe behilflich zu sein, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

d) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

e) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten/Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Guinea-Bissau;

f) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu bekämpfen;

g) Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, zur Überwachung ihrer Einhaltung und zur Berichterstattung über sie durchzuführen;

h) im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren;

i) zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten;

j) zur Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe beizutragen, namentlich bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wiederherstellung und Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

[186] Siehe S/PV.6963.

2. *unterstützt voll und ganz* die im Bericht des Generalsekretärs[185] dargelegten Empfehlungen in Bezug auf die Anpassungen des integrierten Ansatzes in Guinea-Bissau, für die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Friedenskonsolidierungsfonds sowie der Tätigkeiten des Landesteams der Vereinten Nationen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Konsultationen unter den Interessenträgern Guinea-Bissaus zur Beilegung der aktuellen Krise und fordert sie nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung, die Annahme eines auf Konsens beruhenden Fahrplans, namentlich für die Wahlen im Jahr 2013, und die Annahme eines neu erarbeiteten „Regimepakts" zu bemühen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig freie, faire und transparente Wahlen sind, damit die verfassungsmäßige Ordnung bis Ende 2013 wiederhergestellt werden kann, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Guinea-Bissau und das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau und die Vereinten Nationen insgesamt Wahlhilfe zu diesem Zweck zu leisten;

5. *verlangt erneut*, dass die Streitkräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

6. *verurteilt* die Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte, einschließlich der politischen und bürgerlichen Rechte, fordert die Behörden Guinea-Bissaus nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen einzuleiten, um die Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, und fordert sie nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das durch die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit entstandene Klima der Angst zu mindern;

7. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Afrikanischen Union, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit zugunsten der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea-Bissau zu verstärken, und ermutigt sie, weiterhin gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit anderen Partnern, namentlich der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, auch weiterhin über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau an dem laufenden Dialog zwischen den politischen Parteien zu arbeiten, um die Erreichung der in Ziffer 3 genannten Ziele im Hinblick auf die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zu erleichtern;

9. *befürwortet* die Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und legt allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

10. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, zu prüfen, zu beschließen und umzusetzen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste" geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zusätzliche Unterstützung zu gewähren, und fordert die zivile und militärische Führung in Guinea-Bissau wie auch die internationalen Partner nachdrücklich auf, mehr Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen;

11. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus zu bekämpfen;

12. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der

Vereinten Nationen in Guinea-Bissau zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

13. *bittet* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, alle sachdienlichen Informationen an den Ausschuss nach Resolution 2048 (2012) weiterzuleiten, insbesondere die Namen von Personen, die die in Ziffer 6 der Resolution 2048 (2012) genannten und in ihrer Ziffer 7 näher ausgeführten Kriterien erfüllen;

14. *hebt* die Herausforderungen *hervor*, die der Kampf gegen den Drogenhandel für die Suche nach Lösungen für die allgemeine politische und wirtschaftliche Krise in Guinea-Bissau mit sich bringt, und ersucht den Generalsekretär, durch die Ausstattung des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverstands, verfügt;

15. *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ihre technische Unterstützung für Guinea-Bissau im Rahmen verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, fortzusetzen, fordert sie auf, die Initiative „Westafrikanische Küste“ und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, stärker zu unterstützen, und legt ihnen ferner nahe, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, namentlich die Wahlen und die Reformen nach den Wahlen, beizutragen;

16. *betont*, wie wichtig es ist, nach der Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen eine internationale Beitragsankündigungskonferenz für die Erholung Guinea-Bissaus zu veranstalten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 180 Tage regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution und gleichzeitig weiterhin alle 90 Tage, erneut beginnend ab der Verabschiedung dieser Resolution, über die Durchführung der Resolution 2048 (2012) Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6968. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN[187]

Beschlüsse

Auf seiner 6917. Sitzung am 12. Februar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Boliviens (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Côte d'Ivoires, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Ecuadors, Estlands, Georgiens, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kroatiens, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, Mexikos, Montenegros, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Portugals, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Sierra Leones, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, Sudans, der Türkei, Ungarns, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Ver-

[187] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

einigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen vom 4. Februar 2013 an den Generalsekretär (S/2013/75)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Navanethem Pillay, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Philip Spoerri, den Direktor für Völkerrecht und Zusammenarbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ekmeleddin İhsanoğlu, den Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[188]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und zur fortgesetzten und vollständigen Durchführung aller seiner früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009), sowie aller seiner Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, Kinder und bewaffnete Konflikte und Friedenssicherung und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten.

Der Rat bekräftigt die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine Entschlossenheit und Bereitschaft, in allen Situationen, mit denen er befasst ist, auf die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens hinzuwirken.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind.

Der Rat erkennt an, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben.

Der Rat erklärt erneut, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken und dabei vor allem die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen sowie anderen Zivilpersonen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, namentlich Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, zu beachten.

Der Rat verlangt erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt befolgen. Der Rat betont, dass die Parteien alle erfor-

[188] S/PRST/2013/2.

derlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen.

Der Rat ist nach wie vor entschlossen, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und ihren Folgen in Postkonfliktsituationen zu befassen. In dieser Hinsicht und in Bekräftigung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts verurteilt der Rat nachdrücklich alle an Zivilpersonen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich des Einsatzes sexueller Gewalt aus politischen Beweggründen und als Kriegstaktik. Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über Situationen, in denen Streitkräfte und bewaffnete Gruppen weiterhin unter offener Missachtung des anwendbaren Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen des Rates Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, die bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen ausgesetzt beziehungsweise davon betroffen sind. Der Rat verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien diesen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen sofort ein Ende setzen, fordert sie auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und bekräftigt seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen zu beschließen. Der Rat fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass diejenigen, die das Völkerrecht verletzen und dagegen verstoßen, voll zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Rat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Der Rat erkennt an, dass internationale Untersuchungskommissionen und Ermittlungsmissionen wertvolle Mechanismen sind, um Behauptungen über schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht zu prüfen und zu untersuchen und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Empfehlungen zur Förderung der Rechenschaftspflicht, der Gerechtigkeit und des Schutzes für die Opfer abzugeben. Der Rat erwägt die Möglichkeit, die mit Artikel 90 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen[189] geschaffene Internationale Humanitäre Ermittlungskommission heranzuziehen.

Der Rat stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang und die diesbezügliche Rechenschaftspflicht durch die Behandlung und Verfolgung dieser Verbrechen am Internationalen Strafgerichtshof, im Einklang mit dem Römischen Statut[190], an den Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfen sowie in den Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden sind. In dieser Hinsicht erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten, und bekundet seine Entschlossenheit zur wirksamen Weiterverfolgung der diesbezüglichen Ratsbeschlüsse. Der Rat beabsichtigt, den Kampf gegen die Straflosigkeit energisch fortzusetzen, und lenkt außerdem die Aufmerksamkeit auf die gesamte Bandbreite der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, darunter Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, nationale Wiedergutmachungsprogramme und institutionelle und rechtliche Reformen, einschließlich Garantien der Nichtwiederholung. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu beschließen, die gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen.

Der Rat erinnert in dieser Hinsicht an die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen über das Recht auf Wiedergutmachung für Verletzungen von Individualrechten.

---

[189] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

[190] Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Der Rat bekräftigt die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[191] betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Ziffern 138 und 139 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Der Rat stellt fest, dass er im Einklang mit seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit bestrebt ist, in allen Stadien des Konfliktzyklus eingeschaltet zu bleiben. Der Rat stellt außerdem fest, dass er weiterhin prüfen wird, wie der Ausbruch bewaffneter Konflikte verhindert werden kann und Maßnahmen erarbeitet werden können, die gegen die tieferen Ursachen von Konflikten angehen und so einen dauerhaften Frieden gewährleisten. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, Streitigkeiten friedlich beizulegen und Konflikte zu verhüten und zu lösen, damit sie nicht eskalieren und sich auf die Zivilbevölkerung auswirken.

Der Rat nimmt mit Sorge Kenntnis von den derzeitigen und anhaltenden humanitären Auswirkungen bewaffneter Konflikte und bedauert die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf die Zivilbevölkerung, namentlich in oder nahe dicht bevölkerten Gebieten, mit negativen Folgen, die auch nach dem Ende des bewaffneten Konflikts fortdauern. Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen und sonstigen Formen der Einschüchterung, die vorsätzlich gegen humanitäres Personal gerichtet sind, sowie alle Angriffe auf Friedenssicherungskräfte. Der Rat fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, den nach dem humanitären Völkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Hilfssendungen nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern.

Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und Angehörige des medizinischen Personals, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt, und medizinische Einrichtungen zu achten und zu schützen und Angriffe auf diese Personen und Einrichtungen sowie die Nutzung medizinischer Infrastruktur in Kampfhandlungen zu unterlassen. Der Rat fordert ferner mit Nachdruck, medizinischem Personal jede verfügbare Hilfe für die Wahrnehmung seiner Pflichten zu gewähren.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Schwere und Häufigkeit der Angriffe auf Schulen, der Drohungen und Angriffe, die gegen Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen gerichtet sind, und der Nutzung von Schulen für militärische Zwecke sowie über die erheblichen Auswirkungen derartiger Angriffe auf die Sicherheit der Schüler und ihren Zugang zu Bildung. Der Rat fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen und Angriffe auf Lehrer und sonstige mit Schulen in Beziehung stehende geschützte Personen zu unterlassen, sofern diese nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt.

Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die in bewaffneten Konflikten an Journalisten, Medienangehörigen und deren Mitarbeitern begangenen Gewalthandlungen, insbesondere die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verübten vorsätzlichen Angriffe, und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht daran, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt. Der Rat weist darauf hin, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und deren Mitarbeiter, in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachzukommen.

Der Rat erklärt erneut, dass der sichere und ungehinderte Zugang der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und nationaler und internationaler Organisationen zu hilfebedürftigen

[191] Resolution 60/1 der Generalversammlung.

Menschen im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe Voraussetzung für die wirksame Erbringung humanitärer Hilfe ist. Der Rat erkennt an, dass die humanitären Hilfsorganisationen für humanitäre Zwecke konsequent mit allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zusammenarbeiten müssen, einschließlich durch Aktivitäten mit dem Ziel, die Achtung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die Verfahren für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit den Zivilpersonen vor Ort besser schnelle Unterstützung gewährt werden kann. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig die systematische Überwachung und Analyse der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe ist.

Der Rat erkennt die Bedürfnisse von Zivilpersonen, die von ausländischer Besetzung betroffen sind, an und betont in dieser Hinsicht ferner die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmacht unter voller Einhaltung des humanitären Völkerrechts.

Der Rat ist sich der akuten Auswirkungen von Konflikten auf Flüchtlinge und Binnenvertriebene bewusst. Der Rat betont, dass alle Akteure zusammenarbeiten müssen, um eine dauerhafte Lösung für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige und dauerhafte Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Neuansiedlung beziehungsweise ihre Integration vor Ort.

Der Rat erkennt außerdem an, wie wichtig die Registrierung als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes und zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs für die Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe an Flüchtlinge ist. Ferner fordert der Rat alle Akteure auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und erforderlich sind, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsrecht, namentlich im Hinblick auf den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager, zu gewährleisten.

Der Rat hebt hervor, dass Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen die Erfüllung dieses Mandats gewährleisten müssen, und betont, wie wichtig es ist, dass das hochrangige Leitungspersonal der Missionen fortgesetzt darauf hinarbeitet, sicherzustellen, dass alle Anteile einer Mission und alle Ebenen der Befehlskette ordnungsgemäß über das Schutzmandat der Mission und ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten unterrichtet sind und diese entsprechend wahrnehmen. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass die Friedenssicherungsmissionen unter starker Führung stehen, und ermutigt die Institutionen der Vereinten Nationen und die regionalen und/oder subregionalen Institutionen, sich in Fragen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Friedenssicherungseinsätzen weiter abzustimmen.

Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Friedenssicherungsmissionen mit einem Mandat zum Schutz von Zivilpersonen in Konsultation mit der Gastregierung, den lokalen Behörden, den truppen- und polizeistellenden Ländern und anderen maßgeblichen Akteuren missionsweite Schutzstrategien erarbeiten und diese in die allgemeinen Durchführungspläne der Mission und in ihre Eventualpläne eingliedern. Der Rat betont, wie wichtig es ist, für eine möglichst weite Verbreitung der zur Erarbeitung missionsweiter Strategien geschaffenen Instrumente zu sorgen, und ersucht darum, dass in die Berichterstattung der Missionen Angaben zur Anwendung und Wirksamkeit der Strategien beim Schutz von Zivilpersonen sowie Empfehlungen für erforderliche Aktualisierungen und Überarbeitungen auf der Grundlage der Erfahrungen im Feld aufgenommen werden. Der Rat hebt außerdem hervor, dass eine wirksame Interaktion und Abstimmung der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen mit den Behörden des Gastlands, der Zivilgesellschaft und der örtlichen Bevölkerung sowie mit den humanitären Akteuren unerlässlich ist, um ihre jeweiligen Maßnahmen sowie das gesamte Vorgehen zum Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und zu stärken. In dieser Hinsicht hebt der Rat außerdem hervor, wie wichtig eine wirksame Interaktion und Abstimmung, soweit angezeigt, unter den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen wie auch zwischen diesen und den politischen Missionen der Vereinten Nationen ist. Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines konzeptionellen Rahmens, der Darlegung des Mittel- und Kapazitätsbedarfs und der Erarbeitung eines operativen Instrumentariums für die Durchführung von Mandaten zum Schutz von Zivilpersonen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, wie wichtig es ist, nach Bedarf Bestimmungen zum Schutz von Frauen und Kindern in die Mandate der Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen, was die Ernennung von Beratern

für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, Frauenschutzberatern und Kinderschutzberatern umfasst.

Der Rat bekräftigt seine Praxis, sicherzustellen, dass die Mandate der Friedenssicherungs- und anderen einschlägigen Missionen der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, Bestimmungen zum Schutz von Zivilpersonen enthalten, betont, dass den mandatsmäßigen Schutztätigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, namentlich Informations- und nachrichtendienstlichen Ressourcen, im Zuge der Erfüllung der Mandate Vorrang zukommen muss, und erkennt an, dass der mandatsmäßige Schutz von Zivilpersonen ein koordiniertes Vorgehen aller zuständigen Anteile der Mission erfordert.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Fortschritte beim Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten systematisch zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Der Rat bekräftigt seine Praxis, gegebenenfalls missionsspezifische Kriterien zur Messung und Überprüfung der bei der Durchführung der Friedenssicherungsmandate erzielten Fortschritte zu verlangen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig klare missionsspezifische Kriterien im Zusammenhang mit den Übergangsprozessen von Missionen sind.

Der Rat verweist erneut auf die Bedeutung des aide-mémoire über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten[192] als eines praktischen Instruments, das eine Grundlage für die verbesserte Analyse und Diagnose wichtiger Schutzfragen insbesondere während der Beratungen über Friedenssicherungsmandate bildet, und betont die Notwendigkeit, die darin dargelegten Ansätze regelmäßiger und konsequenter anzuwenden, wobei die besonderen Umstände einer jeden Konfliktsituation zu berücksichtigen sind.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2012 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten[193] und den darin enthaltenen Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär, seinen nächsten Bericht, der eine Bewertung der konkreten Maßnahmen, die die Friedenssicherungsmissionen zur Durchführung ihrer Mandate zum Schutz von Zivilpersonen ergriffen haben, und der Auswirkungen dieser Maßnahmen enthalten soll, bis zum 15. November 2013 und danach alle 18 Monate einen Bericht vorzulegen.

Auf seiner 7003. Sitzung am 17. Juli 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Boliviens (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Ecuadors, Griechenlands, Indiens, Israels, Japans, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Litauens, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Polens, Schwedens, der Schweiz, Senegals, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ugandas, der Ukraine und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schutz von Journalisten

Schreiben der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. Juli 2013 an den Generalsekretär (S/2013/393)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Kathleen Carroll, Herrn Mustafa Haji Abdinur, Herrn Richard Engel und Herrn Ghaith Abdul-Ahad gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[192] S/PRST/2010/25, Anlage.

[193] S/2012/376.

FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT[194]

Beschlüsse

Auf seiner 6852. Sitzung am 31. Oktober 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2012/732)

Schreiben des Ständigen Vertreters Guatemalas bei den Vereinten Nationen vom 2. Oktober 2012 an den Generalsekretär (S/2012/774)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[195]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollständigen und wirksamen Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) und weist darauf hin, dass er dieses Bekenntnis in allen Erklärungen seines Präsidenten über Frauen und Frieden und Sicherheit wiederholt zum Ausdruck gebracht hat.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau[196] und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999[197] vollständig nachzukommen, und legt den Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll nicht ratifiziert haben oder ihnen nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen.

Der Rat unterstreicht, dass es in erster Linie den Regierungen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Länder zukommt, die Mitwirkung der Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an der Friedenskonsolidierung im Rahmen der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu stärken. Der Rat betont ferner, dass die Institutionen der Vereinten Nationen die Anstrengungen der nationalen Regierungen zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) nach Bedarf weiter unterstützen und ergänzen sollen.

Der Rat nimmt im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1325 (2000) Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit[198] und begrüßt insbesondere die darin enthaltene Forderung, die Mitwirkung, die Vertretung und die Einbeziehung der Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung zu stärken sowie entschlossener dafür einzutreten, dass die Hindernisse für dieses Engagement der Frauen auf allen Ebenen beseitigt werden.

Der Rat begrüßt den Beitrag der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) zur Durchführung der Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit. Der Rat begrüßt die Unterrichtungen seitens der Untergeneralsekretärin und Exekutivdirektorin von UN-Frauen. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, dass sich seit der Schaffung von UN-Frauen die Koordinierung und Kohärenz der Politik und der Programme zugunsten von Frauen und Mädchen im System der Vereinten Nationen verbessert hat, und begrüßt die seither unternommenen Anstrengungen zur Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen.

---

[194] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2000 verabschiedet.

[195] S/PRST/2012/23.

[196] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

[197] Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

[198] S/2012/732.

Der Rat erkennt die Beiträge an, die die Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, durch den informellen Austausch mit Mitgliedern des Rates am Amtssitz und während der Feldmissionen des Rates leistet.

Der Rat ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, im Rahmen seiner eigenen Arbeit systematischer auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit zu achten, um sicherzustellen, dass Frauen bei der Konfliktverhütung und -beilegung und der Friedenskonsolidierung stärker einbezogen werden, und auch weiterhin angemessene Geschlechterperspektiven in die Mandate der betreffenden Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen sowie in die sonstigen Frieden und Sicherheit betreffenden Themenbereiche zu integrieren.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zur Durchführung der Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit leisten, indem sie die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen schulen und sensibilisieren und bei den Kapazitätsaufbaumaßnahmen der nationalen Regierungen sowie der Zivilgesellschaft behilflich sind. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, angemessenen und regelmäßigen Fortbildung der Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen.

Der Rat fordert erneut die Entsendung von Frauenschutzberatern in Friedenssicherungsmissionen. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen und bei ihrer Ermächtigung erzielten Fortschritte während der Abbau- und Übergangsprozesse der Missionen der Vereinten Nationen aufrechterhalten werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, bei der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktsituationen wahrnehmen kann, und legt der internationalen Gemeinschaft, den Regionalorganisationen und den betroffenen Mitgliedstaaten nahe, im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1325 (2000) ihr aktives Engagement und ihre wirksame Mitwirkung gegebenenfalls in verschiedenen Rollen zu fördern.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) auf nationaler Ebene, namentlich die Aufstellung nationaler Aktionspläne oder sonstiger Strategien auf nationaler Ebene, und ermutigt die Mitgliedstaaten, mit diesen Anstrengungen fortzufahren.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, dass sich Männer und Jungen als Partner für die Mitwirkung der Frauen an der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, an der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktsituationen einsetzen.

Der Rat begrüßt, dass der Generalsekretär von seinen Sondergesandten und Vermittlern sowie seinen hochrangigen Vertretern im Rahmen der Missionen der Vereinten Nationen fordert, sich regelmäßig mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, sowie mit Frauen und Mädchen aus den betroffenen Gemeinschaften zu beraten, um ihnen zu ermöglichen, sich aktiv in allen Phasen von Friedensprozessen zu engagieren.

Der Rat betont, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 1325 (2000) und der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates sind. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen während bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen besonders gefährdet sind, und stellt fest, dass die Mitglieder der Zivilgesellschaft, die sich für die Menschenrechte von Frauen einsetzen, in einer Reihe derartiger Situationen zur Zielscheibe werden können. Der Rat fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diesen Gefahren besondere Beachtung zu schenken.

Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten bei der Förderung der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an den Wahlprozessen und Verfassungsreformen nach Konflikten zu helfen. Der Rat legt den betroffenen Mitgliedstaaten, die solche Wahlprozesse durchführen, nahe, sich mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen weiter darum zu bemühen, dass der Geschlechterdimension in allen Phasen der Wahlprozesse Rechnung getragen wird, und stellt fest, dass der Sicherheit der Frauen im Vorfeld und während der Wahlen besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Der Rat unterstreicht, dass Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen in Konsultation unter anderem mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, den besonderen Bedürfnissen und Prioritäten der Frauen und Mädchen in ihren nationalen Strategien Rechnung tragen müssen, um die sozioökonomische Lage der Frauen und Mädchen, ihre Teilhabe an einkommenschaffenden Tätigkeiten und ihren Zugang zu Bildung und Grundversorgungseinrichtungen zu verbessern.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit fortgesetzter Anstrengungen zur Beseitigung der Hindernisse für den Zugang der Frauen zur Justiz in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, namentlich durch geschlechtersensible Rechts-, Justiz- und Sicherheitsreformen und sonstige Mechanismen.

Der Rat verurteilt erneut nachdrücklich alle in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, namentlich sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Tötung und Verstümmelung, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen. Der Rat fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für Verbrechen dieser Art verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen.

Der Rat stellt fest, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die an Frauen und Mädchen begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern nationaler Gerichte gestärkt worden ist. Der Rat bekundet erneut seine Absicht, auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Der Rat macht darauf aufmerksam, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Unrechtsaufarbeitung in bewaffneten Konflikten und in Postkonfliktsituationen ist, der alle geeigneten gerichtlichen beziehungsweise außergerichtlichen Maßnahmen einschließt.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Jahresberichts aktuelle Informationen über die Durchführung der Resolution 1325 (2000), unter anderem über die Fortschritte, die Defizite und die Probleme bei der Durchführung der Resolution sowie bei der Umsetzung dieser Erklärung seines Präsidenten, vorzulegen.

Auf seiner 6877. Sitzung am 30. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Armeniens, Australiens, Bangladeschs, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Estlands, Fidschis, Indonesiens, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Mexikos, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Österreichs, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Sloweniens, Spaniens, Sudans, Thailands, Trinidad und Tobagos, Tunesiens und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit (S/2012/732)

Schreiben des Ständigen Vertreters Guatemalas bei den Vereinten Nationen vom 2. Oktober 2012 an den Generalsekretär (S/2012/774)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Michelle Bachelet, die Untergeneralsekretärin und Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), und Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Bineta Diop, die Präsidentin und Gründerin von Femmes Africa Solidarité, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Mari Skåre, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation für Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6948. Sitzung am 17. April 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Deutschlands, El Salvadors (Präsidentengattin und Ministerialsekretärin für soziale Inklusion), Estlands, Fidschis, Indiens, Indonesiens, Irlands, Italiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kirgisistans, Kolumbiens, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, Myanmars, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens (Minister für auswärtige Angelegenheiten), Papua-Neuguineas, der Philippinen, Portugals, der Salomonen, der Schweiz, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Sudans, der Türkei, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

> Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (S/2013/149)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Saran Keïta Diakité, die Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Erzbischof Francis Assisi Chullikatt, den Apostolischen Nuntius und Ständigen Beobachter des Beobachterstaates Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung und entsprechend der bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6984. Sitzung am 24. Juni 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Deutschlands, Ecuadors (Ministerin für nationale Verteidigung), Estlands, Finnlands, Griechenlands, Indiens, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Libanons, Liberias, Liechtensteins, Litauens (Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten), Malaysias, Mexikos, Montenegros, Namibias, Nepals, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, der Salomonen, Schwedens (Verteidigungsministerin), der Schweiz, Senegals, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Südafrikas, Sudans, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, Ungarns, Uruguays und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frauen und Frieden und Sicherheit

> Sexuelle Gewalt in Konflikten
>
> Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 7. Juni 2013 an den Generalsekretär (S/2013/335).“

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Zainab Hawa Bangura, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, Frau Angelina Jolie, die Sondergesandte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und Frau Jane Adong Anywar, die Vertreterin der Fraueninitiativen für Geschlechtergerechtigkeit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Erzbischof Francis Assisi Chullikatt, den Apostolischen Nuntius und Ständigen Beobachter des Beobachterstaates Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung und entsprechend der bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2106 (2013) vom 24. Juni 2013

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000), vom 19. April 2000, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1894 (2009) vom 11. November 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär für seinen Bericht vom 14. März 2013[199] und Kenntnis nehmend von der darin enthaltenen Analyse samt Empfehlungen, jedoch nach wie vor zutiefst besorgt über die schleppende Umsetzung wichtiger Aspekte der Resolution 1960 (2010) zur Prävention von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen sowie feststellend, dass sexuelle Gewalt, wie im Bericht des Generalsekretärs dokumentiert, in solchen Situationen überall auf der Welt auftritt,

in Anerkennung der am 11. April 2013 von den Außenministern der Gruppe der Acht in London verabschiedeten Erklärung über die Prävention sexueller Gewalt in Konflikten und der darin in dieser Hinsicht gemachten Zusagen,

sowie in der Erkenntnis, dass die konsequente und strenge strafrechtliche Verfolgung sexueller Gewaltverbrechen sowie die nationale Eigenverantwortung und Verantwortlichkeit beim Umgang mit den tieferen Ursachen von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten für die Abschreckung und Prävention von ebenso zentraler Bedeutung ist wie die Beseitigung irriger Ansichten, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten ein kulturelles Phänomen, eine unvermeidliche Kriegsfolge oder eine minder schwere Straftat sei,

bekräftigend, dass die politische, soziale und wirtschaftliche Ermächtigung der Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Mobilisierung von Männern und Jungen für die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen für die langfristigen Anstrengungen zur Prävention von sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen von zentraler Bedeutung sind, hervorhebend, wie wichtig die vollständige Durchführung der Resolution 1325 (2000) ist, und zugleich verweisend auf die laufende Arbeit an einer Reihe von Indikatoren für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) und späterer Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, sowie in Anerkennung der in diesem Bereich unternommenen Anstrengungen der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen),

mit Besorgnis feststellend, dass sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen in unverhältnismäßiger Weise Frauen und Mädchen sowie besonders verwundbare oder speziell zum Ziel gemachte Gruppen, aber auch Männer und Jungen sowie Personen betrifft, die als Zwangsaugenzeugen sexueller Gewalt gegen Familienangehörige Opfer einer sekundären Traumatisierung

[199] S/2013/149.

werden, und hervorhebend, dass sexuelle Gewalthandlungen in solchen Situationen nicht nur die unverzichtbaren Beiträge von Frauen zur Gesellschaft erheblich einschränken, sondern auch dauerhaften Frieden, anhaltende Sicherheit und eine nachhaltige Entwicklung verhindern,

anerkennend, dass nach dem Völkerrecht die Staaten die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Menschen tragen, und erneut erklärend, dass die Parteien bewaffneter Konflikte die Hauptverantwortung dafür tragen, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis darauf, dass eine Reihe von sexuellen Gewaltdelikten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[200] und in die Statuten der internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe aufgenommen wurden,

im Hinblick auf die im Vertrag über den Waffenhandel[201] enthaltene Bestimmung, wonach ausführende Vertragsstaaten das Risiko berücksichtigen müssen, dass unter den Vertrag fallende konventionelle Waffen oder Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind,

sowie unter Hinweis auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte[202] als Instrument zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, einschließlich für die Bekämpfung sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen von 1949[203] und ihrer Zusatzprotokolle von 1977[204] sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

1. *bekräftigt*, dass sexuelle Gewalt, wenn sie als Methode oder Taktik der Kriegsführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneten Konflikts erheblich verschärfen und verlängern und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann, betont in dieser Hinsicht, dass wirksame Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung solcher Handlungen in erheblichem Maße zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen, und unterstreicht, dass die Mitwirkung von Frauen für alle Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen unverzichtbar ist;

2. *stellt fest*, dass sexuelle Gewalt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen kann, erinnert ferner daran, dass Vergewaltigung und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten Kriegsver-

---

[200] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

[201] Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung.

[202] S/2013/110, Anlage.

[203] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

[204] Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBl. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

brechen darstellen, fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren einschlägigen Verpflichtungen nachzukommen, die Straflosigkeit weiter zu bekämpfen, indem sie gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die für solche Verbrechen verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen, ermutigt die Mitgliedstaaten, das gesamte Spektrum sexueller Gewaltverbrechen in die nationale Strafgesetzgebung aufzunehmen, um die strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen zu ermöglichen, und erkennt an, dass die wirksame Untersuchung und Dokumentation sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten maßgeblich dazu beiträgt, sowohl die Täter vor Gericht zu bringen als auch den Zugang der Überlebenden zur Justiz sicherzustellen;

3. *stellt außerdem fest*, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen von internationalem Belang, die gegen Frauen und Kinder begangen werden, durch die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt wurde, und erklärt erneut seine Absicht, die Straflosigkeit auch weiterhin energisch zu bekämpfen und die Rechenschaftspflicht mit geeigneten Mitteln zu wahren;

4. *verweist* auf die Wichtigkeit eines umfassenden Ansatzes zur Unrechtsaufarbeitung in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen, der gegebenenfalls die gesamte Bandbreite justizieller und nichtjustizieller Maßnahmen umfasst;

5. *erkennt an*, dass er Verpflichtungen, die sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen betreffen, und andere Verpflichtungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit bei seiner eigenen Arbeit systematischer überwachen und berücksichtigen muss, und bekundet in dieser Hinsicht seine Absicht, gegebenenfalls alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Mitwirkung von Frauen an allen Aspekten der Vermittlung, der Wiederherstellung nach Konflikten und der Friedenskonsolidierung sicherzustellen und gegen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vorzugehen, unter anderem bei der Einrichtung und Überprüfung von Friedenssicherungs- und politischen Mandaten, öffentlichen Erklärungen, Länderbesuchen, Ermittlungsmissionen, internationalen Untersuchungskommissionen, Konsultationen mit Regionalorganen und bei der Arbeit der jeweiligen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats;

6. *erkennt außerdem an*, dass als Grundlage für die Prävention und Reaktion aktuellere, objektivere, genauere und verlässlichere Informationen benötigt werden, und ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Aufstellung und Anwendung von Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und gegebenenfalls in anderen für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) relevanten Situationen, zu beschleunigen und dabei die besonderen Umstände eines jeden Landes zu berücksichtigen;

7. *fordert* den weiteren Einsatz von Frauenschutzberatern im Einklang mit Resolution 1888 (2009), um die Durchführung der Resolutionen des Rates über Frauen und Frieden und Sicherheit zu erleichtern, fordert den Generalsekretär auf, die systematische Bewertung des Bedarfs an Frauenschutzberatern, ihrer Zahl und ihrer Rolle im Zuge der Planung und Überprüfung jeder Friedenssicherungsmission und politischen Mission der Vereinten Nationen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Sachverständigen angemessen ausgebildet und rechtzeitig eingesetzt werden, anerkennt die Rolle der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten bei der Erleichterung abgestimmter Maßnahmen seitens der zuständigen Akteure in den Bereichen Friedenssicherung, humanitäre Fragen, Menschenrechte, Politik und Sicherheit und betont, dass über alle diese Bereiche hinweg die Koordinierung, der Informationsaustausch, die Analyse, die Reaktionsplanung und die Durchführung verstärkt werden müssen;

8. *anerkennt* die besondere Rolle der Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, wenn gewährleistet werden soll, dass alle Elemente einer Mission Geschlechterperspektiven durchgängig in die Politiken, die Planung und die Durchführung einbeziehen, und fordert den Generalsekretär auf, auch weiterhin Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen zu den einschlägigen Friedenssicherungs- und politischen Missionen sowie humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen zu entsenden und für die umfassende Schulung des gesamten einschlägigen Friedenssicherungs- und zivilen Personals in Geschlechterfragen zu sorgen;

9. *anerkennt* die Anstrengungen der Institutionen der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass Untersuchungskommissionen der Vereinten Nationen in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen erforderlichenfalls über den notwendigen Sachverstand in Bezug auf sexuelle und geschlechtsspezifische Verbrechen verfügen, um solche Verbrechen genau zu dokumentieren, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *wiederholt seine Forderung*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einstellen und dass diese Parteien konkrete, termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, wozu unter anderem der Erlass klarer, über die Befehlskette erfolgender Anordnungen zum Verbot sexueller Gewalt, Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen diese Anordnungen sowie das Verbot sexueller Gewalt in Verhaltenskodizes und Feldhandbüchern für Militär und Polizei oder ähnlichen Dokumenten gehören sollte, und konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbräuche eingehen und umsetzen, fordert ferner alle in Betracht kommenden Parteien bewaffneter Konflikte auf, im Rahmen dieser Verpflichtungen mit dem betreffenden Personal der Missionen der Vereinten Nationen, das ihre Umsetzung überwacht, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, gegebenenfalls einen hochrangigen Vertreter zu benennen, der dafür zuständig ist, die Umsetzung dieser Verpflichtungen sicherzustellen;

11. *betont* die wichtige Rolle, die Frauen, die Zivilgesellschaft, insbesondere auch Frauenorganisationen, und formelle oder informelle lokale Führungspersönlichkeiten spielen können, indem sie auf die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien im Hinblick auf die Bekämpfung sexueller Gewalt einwirken;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten bei Vermittlungsbemühungen, in Waffenruhevereinbarungen und in Friedensabkommen wann immer angezeigt zu thematisieren, ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen, gegebenenfalls sicherzustellen, dass Vermittler und Gesandte in Situationen, in denen sie als Methode oder Taktik der Kriegsführung oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, einen Dialog über Fragen sexueller Gewalt aufnehmen, namentlich mit Frauen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen und Überlebenden sexueller Gewalt, und sicherzustellen, dass diese Anliegen in konkrete Bestimmungen von Friedensabkommen einfließen, unter anderem mit Bezug auf Sicherheitsregelungen und Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, fordert nachdrücklich die Aufnahme sexueller Gewalt in die Definition der in Waffenruhevereinbarungen verbotenen Handlungen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhevereinbarungen und betont die Notwendigkeit, sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen im Rahmen von Konfliktbeilegungsprozessen auszunehmen;

13. *fordert* die bestehenden Sanktionsausschüsse *nachdrücklich auf*, soweit dies unter die relevanten Benennungskriterien fällt und mit Resolution 1960 (2010) vereinbar ist, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen anzuwenden, die sexuelle Gewalt in Konflikten begehen oder anordnen, und bekundet erneut seine Absicht, bei der Verhängung oder Verlängerung zielgerichteter Sanktionen in Situationen bewaffneten Konflikts zu erwägen, gegebenenfalls auch Vergewaltigungen und andere Formen schwerwiegender sexueller Gewalt als Benennungskriterien aufzunehmen;

14. *anerkennt* die Rolle der Friedenssicherungskontingente der Vereinten Nationen bei der Prävention sexueller Gewalt und fordert in dieser Hinsicht, dass jede einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulung für die Kontingente truppen- und polizeistellender Länder auch eine Schulung zum Thema sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt umfasst, die auch den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt, und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder ferner auf, die Zahl der rekrutierten und in Friedensmissionen eingesetzten Frauen zu erhöhen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zur Durchführung der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass an solchen Handlungen beteiligte Angehörige ihrer Staaten voll zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die nationalen Behörden unter wirksamer Beteiligung von Frauen dabei zu unterstützen, Fragen sexueller Gewalt anzugehen, insbesondere in folgenden Zusammenhängen:

a) Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse, unter anderem durch die Einrichtung von Mechanismen zum Schutz von Frauen und Kindern an Kantonierungsstandorten sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in unmittelbarer Nähe von Kantonierungsstandorten und in Rückkehrgemeinden sowie durch die Bereitstellung von Trauma- und Wiedereingliederungshilfe für früher mit bewaffneten Gruppen verbundene Frauen und Kinder sowie für Exkombattanten;

b) Prozesse und Regelungen zur Reform des Sicherheitssektors, unter anderem durch die Bereitstellung einer angemessenen Schulung des Sicherheitspersonals, die Förderung der verstärkten Aufnahme von Frauen in den Sicherheitssektor und wirksame Überprüfungsprozesse, um Personen, die sexuelle Gewalthandlungen begangen haben oder dafür verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor auszuschließen;

c) Initiativen zur Reform des Justizsektors, unter anderem durch gesetzgeberische und grundsatzpolitische Reformen zur Bekämpfung sexueller Gewalt, die Schulung von Fachkräften im Justiz- und Sicherheitssektor im Umgang mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Beschäftigung von mehr qualifizierten Frauen in diesen Bereichen sowie Gerichtsverfahren, die den besonderen Bedürfnissen und dem Schutz von Zeugen sowie Überlebenden sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen, und ihren Familienangehörigen, Rechnung tragen;

17. *erkennt an*, dass Frauen, die gewaltsam in bewaffnete Gruppen und Streitkräfte entführt wurden, sowie Kinder, besonders durch sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen gefährdet sind, und verlangt daher, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien solche Personen sofort identifizieren und aus ihren Reihen freilassen;

18. *ermutigt* die betroffenen Mitgliedstaaten, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen Vorkehrungen gegen Straflosigkeit gegebenenfalls das Fachwissen des Sachverständigenteams der Vereinten Nationen nach Resolution 1888 (2009) heranzuziehen, um die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und die zivilen und militärischen Justizsysteme besser zu befähigen, gegen sexuelle Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen vorzugehen;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Überlebenden sexueller Gewalt rechtzeitig Hilfe zu leisten, fordert die Institutionen der Vereinten Nationen und die Geber nachdrücklich auf, nichtdiskriminierende und umfassende Gesundheitsdienste, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, psychosoziale, rechtliche und der Existenzsicherung dienende Unterstützung sowie andere sektorübergreifende Dienste für Überlebende sexueller Gewalt bereitzustellen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, fordert Unterstützung zugunsten nationaler Einrichtungen und lokaler Netzwerke der Zivilgesellschaft durch die Aufstockung der Mittel und die Stärkung der Kapazitäten zur Bereitstellung der genannten Dienste für die Überlebenden sexueller Gewalt, ermutigt die Mitgliedstaaten und die Geber, nationale und internationale Programme zur Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt zu fördern, darunter den durch das Römische Statut[200] geschaffenen Treuhandfonds zugunsten der Opfer und seine Durchführungspartner, und ersucht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, mehr Ressourcen für die Koordinierung der Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt und die Bereitstellung entsprechender Dienste zuzuweisen;

20. *stellt fest*, dass zwischen sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und HIV-Infektionen eine Verbindung besteht und dass die unverhältnismäßig starke Belastung von Frauen und Mädchen durch HIV und Aids ein hartnäckiges Hindernis und Problem für die Gleichstellung der Geschlechter darstellt, und fordert die Institutionen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die Geber nachdrücklich auf, den Auf- und Ausbau der Kapazitäten der nationalen Gesundheitssysteme und zivilgesellschaftlichen Netzwerke zu unterstützen, damit den mit HIV und Aids lebenden oder davon betroffenen Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen dauerhaft Hilfe gewährt werden kann;

21. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere auch Frauenorganisationen, und Netzwerke, bei der Verbesserung des Schutzes auf lokaler Ebene vor sexueller Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen und bei der Unterstützung der Überlebenden beim Zugang zur Justiz und zu Wiedergutmachung spielen können;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährliche Berichte über die Durchführung der Resolutionen zu Frauen und Frieden und Sicherheit und dieser Resolution vorzulegen und seinen nächsten Bericht spätestens im März 2014 vorzulegen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6984. Sitzung einstimmig verabschiedet.

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA[205]

Beschlüsse

Auf seiner 6961. Sitzung am 7. Mai 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Leonid Kozhara, den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Minister für auswärtige Angelegenheiten der Ukraine, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

SITZUNG DES SICHERHEITSRATS MIT DEN TRUPPEN- UND POLIZEISTELLENDEN LÄNDERN GEMÄSS RESOLUTION 1353 (2001), ANLAGE II, ABSCHNITTE A UND B[205]

A. Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6901. Sitzung am 16. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 16. Januar 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6901. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Frau Buttenheim und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 6997. Sitzung am 10. Juli 2013 beschloss der Rat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

---

[205] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2001 verabschiedet.

Am 10. Juli 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6997. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen.

Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Lisa Buttenheim, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Zypern und Leiterin der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Buttenheim und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

B. Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6883. Sitzung am 12. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 12. Dezember 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6883. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hervé Ladsous, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 6978. Sitzung am 13. Juni 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 13. Juni 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6978. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Hervé Ladsous, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

C. Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6823. Sitzung am 21. August 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Am 21. August 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6823. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Frau Izumi Nakamitsu, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Frau Nakamitsu und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

D. Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6945. Sitzung am 11. April 2013 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 11. April 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6945. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Izumi Nakamitsu, der Direktorin der Abteilung Asien und Naher Osten der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Frau Nakamitsu und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

E. Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 6923. Sitzung am 21. Februar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 21. Februar 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6923. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Roger Meece, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Herr Meece und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 6931. Sitzung am 6. März 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 6. März 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 6931. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Hervé Ladsous, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Herr Ladsous und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

F. Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6828. Sitzung am 6. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 6. September 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6828. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Frau Karin Landgren, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates per Videokonferenz aus Monrovia unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Frau Landgren und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

G. Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6996. Sitzung am 10. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, seine Präsidentin zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 10. Juli 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6996. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Herr Mulet und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

H. Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6833. Sitzung am 12. September 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 12. September 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6833. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Mariano Fernández, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Herr Fernández, der Kommandeur der Truppe, Generalmajor Fernando Rodrigues Goulart, und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

I. Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 7005. Sitzung am 18. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 18. Juli 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 7005. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Mohamed ibn Chambas, dem Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Herr Chambas und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

J. Mission der Vereinten Nationen in Südsudan

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6989. Sitzung am 27. Juni 2013 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 27. Juni 2013 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6989. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen und Polizei für die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan stellen.
>
> Der Rat und die truppen- und polizeistellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und dem Kommandeur der Truppe, Generalmajor Delali Johnson Sakyi, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Herr Mulet, Generalmajor Sakyi und die Vertreter der teilnehmenden truppen- und polizeistellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

K. Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6821. Sitzung am 9. August 2012 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

> Am 9. August 2012 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II der Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 6821. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien stellen.
>
> Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Edmond Mulet, dem Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.
>
> Die Ratsmitglieder, Herr Mulet und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN[205]

Beschlüsse

Am 7. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[206]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, die Ernennung von Herrn Mike Smiths (Australien) zum Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus bis 30. Juni 2013 zu verlängern[207], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6890. Sitzung am 17. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 2082 (2012) vom 17. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009, 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, in denen er das mit Resolution 2041 (2012) vom 22. März 2012 festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bis zum 23. März 2013 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und von am Suchtstoffhandel Beteiligten, sowie über die starken Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung der Aussöhnung aller Afghanen ist,

in der Erkenntnis, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterentwickelt hat und dass einige Mitglieder der Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie

---

[206] S/2012/915.

[207] S/2012/914.

Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Situation in Afghanistan trotz ihrer Weiterentwicklung und der Fortschritte bei der Aussöhnung weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, in Bekräftigung der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich des anzuwendenden Rechts der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

erneut seine feste Entschlossenheit bekundend, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz[208], im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in Resolution 1988 (2011) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen eingeführten Verfahren,

unter Begrüßung der Entscheidung einiger Mitglieder der Taliban, sich mit der Regierung Afghanistans auszusöhnen, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger zu verwerfen und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan zu unterstützen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle diejenigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, das Aussöhnungsangebot der Regierung Afghanistans anzunehmen,

erneut auf die Notwendigkeit *hinweisend*, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, den Aufstand zu bekämpfen und die Regierung Afghanistans in ihrer Arbeit zur Förderung der Aussöhnung zu unterstützen, mit dem Ziel, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Afghanistans den Rat ersucht hat, die nationale Aussöhnung zu unterstützen, so auch indem er die Namen derjenigen von den Sanktionslisten der Vereinten Nationen streicht, die sich aussöhnen und daher aufgehört haben, Aktivitäten zu begehen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen,

seine Absicht bekundend, die Aufhebung der Sanktionen gegen diejenigen, die sich aussöhnen, gebührend zu prüfen,

erfreut über die im April 2012 erfolgte Ernennung des neuen Vorsitzenden des Hohen Friedensrats als wichtigen Schritt in dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in Afghanistan spielen, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, dem Hohen Friedensrat bei seinen Bemühungen um Frieden und Aussöhnung behilflich zu sein,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Erzeugung von und den illegalen Handel mit Drogen aus Afghanistan und chemischen Ausgangsstoffen für Afghanistan in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Ausgangsstoffe herstellenden Ländern,

unter Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und auf die Notwendigkeit hinweisend, dieses Problem anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

[208] S/2011/762, Anlage.

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 30 der Resolution 1988 (2011) benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen (die „Liste"), die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einfrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, namentlich wenn dies unmittelbar mit der Unterstützung von Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Aussöhnung zusammenhängt;

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *beschließt außerdem*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung derjenigen benannten und sonstigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bekräftigt*, dass alle Unternehmen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher auf der Liste geführten Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden können;

4. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan gehört;

5. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 *a*) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der auf der Liste Verzeichneten und anderer mit den Taliban verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen

oder Einrichtungen genutzt werden, die eine Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans darstellen;

6. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 *a*) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste Anwendung finden;

7. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

Ausnahmen

8. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 *a*) Gebrauch machen können, und befürwortet ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung aller Afghanen ist, bittet die Regierung Afghanistans, in enger Abstimmung mit dem Hohen Friedensrat dem Ausschuss die Namen der auf der Liste stehenden Personen zur Prüfung vorzulegen, deren Reise an einen oder mehrere bestimmte Orte sie als notwendig bestätigt, um an Treffen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung teilzunehmen, und verlangt, dass solche Anträge soweit möglich die folgenden Angaben enthalten:

a) die Nummer des Reisepasses oder Reisedokuments der auf der Liste stehenden Person;

b) den oder die genauen Orte, an die die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird, und, falls anwendbar, die von ihr voraussichtlich genutzten Transitstellen;

c) den höchstens neun Monate umfassenden Zeitraum, während dessen die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird;

10. *beschließt*, dass das mit Ziffer 1 *b*) verhängte Reiseverbot keine Anwendung auf nach Ziffer 9 bezeichnete Personen findet, wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall bestimmt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, beschließt ferner, dass jede vom Ausschuss gebilligte Ausnahme höchstens für den beantragten Zeitraum und nur für Reisen an den oder die bezeichneten Orte gewährt wird, weist den Ausschuss an, über alle derartigen Ausnahmeanträge sowie über Anträge zur Änderung oder Verlängerung bereits gewährter Ausnahmen oder über Anträge von Mitgliedstaaten, früher gewährte Ausnahmen zu widerrufen, innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Anträge zu entscheiden, und bekräftigt, dass auf der Liste stehende Personen ungeachtet etwaiger Ausnahmen von dem Reiseverbot weiterhin den sonstigen in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen;

11. *ersucht* die Regierung Afghanistans, sobald die Geltungsdauer einer gewährten Ausnahme von dem Reiseverbot abgelaufen ist, einen Bericht über die Reisetätigkeit der jeweiligen Person zu verfassen und diesen über das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung dem Ausschuss zur Behandlung und Prüfung vorzulegen, und legt den betreffenden Mitgliedstaaten nahe, dem Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Fälle von Nichteinhaltung zu geben;

Aufnahme in die Liste

12. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 beschriebenen Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind;

13. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Mög-

lichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt, und weist das Überwachungsteam an, dem Ausschuss über mögliche weitere Schritte zur Verbesserung der Identifizierungsangaben sowie über Schritte zu berichten, die sicherstellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;

14. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, außerdem eine detaillierte Darstellung des Falls vorlegen und dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 15 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

15. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags zu veröffentlichen;

16. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 15 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

17. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan einzuholen;

19. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste, die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt;

Streichung von der Liste

20. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und ersucht den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von Personen gebührend zu berücksichtigen, die sich ausgesöhnt haben, im Einklang mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 betreffend Dialog mit all denjenigen, die der Gewalt abschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung, einschließlich ihrer menschenrechtlichen Bestimmungen, namentlich betreffend die Rechte der Frauen, achten und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011[208] weiter ausgeführt;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, vor Einreichung ihrer Streichungsanträge beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen;

22. *erinnert* an seinen Beschluss, dass Personen und Einrichtungen, die ohne die Fürsprache eines Mitgliedstaats die Streichung von der Liste anstreben, entsprechende Anträge der in Resolution 1730 (2006) eingerichteten Anlaufstelle unterbreiten können;

23. *legt* der Mission *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zu unterstützen und zu erleichtern, um sicherzustellen, dass dem Ausschuss ausreichende Angaben zur Prüfung der Streichungsanträge vorliegen, und weist den Ausschuss an, Streichungsanträge soweit zutreffend im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen zu prüfen:

a) Anträge auf Streichung ausgesöhnter Personen sollen nach Möglichkeit eine über die Regierung Afghanistans übermittelte Mitteilung des Hohen Friedensrats, in der der ausgesöhnte Status der Person im Einklang mit den Aussöhnungsrichtlinien bestätigt wird, oder bei im Rahmen des Programms zur Stärkung des Friedens ausgesöhnten Personen Unterlagen, die ihre Aussöhnung im Rahmen dieses Vorläuferprogramms belegen, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

b) Anträge auf Streichung von Personen, die vor 2002 eine Position im Taliban-Regime innehatten und die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, sollen nach Möglichkeit eine Mitteilung der Regierung Afghanistans mit der Bestätigung, dass die Person den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohende Handlungen weder aktiv unterstützt noch an solchen Handlungen beteiligt ist, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

c) Anträge auf Streichung als verstorben gemeldeter Personen sollen eine vom Staat der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit oder von einem anderen zuständigen Staat ausgestellte amtliche Todeserklärung enthalten;

24. *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, gegebenenfalls einen Vertreter der Regierung Afghanistans vor den Ausschuss zu laden, um zu erörtern, inwieweit die Führung bestimmter Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der Liste beziehungsweise ihre Streichung von dieser gerechtfertigt ist, namentlich dann, wenn ein Antrag der Regierung Afghanistans von dem Ausschuss zurückgestellt oder abgelehnt wurde;

25. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere jedoch die Regierung Afghanistans, den Ausschuss zu unterrichten, wenn ihnen Informationen zur Kenntnis gelangen, die darauf hindeuten, dass von der Liste gestrichene Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht gezogen werden sollen, und ersucht ferner die Regierung, dem Ausschuss einen jährlichen Bericht über den Status der als ausgesöhnt gemeldeten Personen, die der Ausschuss im Vorjahr von der Liste gestrichen hat, vorzulegen;

26. *weist* den Ausschuss *an*, zügig alle Informationen zu prüfen, die darauf hindeuten, dass eine von der Liste gestrichene Person in Ziffer 2 genannte Tätigkeiten wiederaufgenommen hat, so auch indem sie sich an Handlungen beteiligt, die mit Ziffer 20 unvereinbar sind, und ersucht die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, die erneute Aufnahme des Namens dieser Person in die Liste zu beantragen;

27. *bestätigt*, dass das Sekretariat so bald wie möglich, nachdem der Ausschuss einen Beschluss zur Streichung eines Namens von der Liste gefasst hat, der Regierung Afghanistans und der Ständigen Vertretung Afghanistans diesen Beschluss zur Benachrichtigung übermittelt und dass das Sekretariat außerdem so bald wie möglich die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, den Staat oder die Staaten der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit benachrichtigen soll, und erinnert an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Liste

28. *ist sich dessen bewusst*, dass der andauernde Konflikt in Afghanistan und die Dringlichkeit, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft einer friedlichen politischen Beilegung des Konflikts beimessen, zeitnahe und rasche Abänderungen der Liste, einschließlich der Aufnahme und Streichung von Personen und Einrichtungen, erfordert, legt dem Ausschuss eindringlich nahe, über Auf-

nahme- und Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, ersucht den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, weist den Ausschuss an, seine Richtlinien für diese Überprüfungen zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern, und ersucht das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle 12 Monate Folgendes zuzuleiten:

a) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die die Regierung Afghanistans als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 23 *a*) genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) eine Aufstellung der Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu ermöglichen; und

c) eine Aufstellung der Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, und der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit den in Ziffer 23 *c*) genannten Unterlagen;

29. *beschließt*, dass keine Angelegenheit mit Ausnahme der nach Ziffer 10 getroffenen Entscheidungen länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein darf, legt den Ausschussmitgliedern eindringlich nahe, innerhalb von drei Monaten zu antworten, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien entsprechend zu aktualisieren;

30. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass es faire und klare Verfahren für die Durchführung seiner Arbeit gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 24, 28, 29 und 32, so bald wie möglich zu überprüfen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen;

Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans

32. *begrüßt* periodische Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über den Inhalt der Liste sowie über die abschreckende Wirkung gezielter Sanktionen auf Bedrohungen des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans und ihre unterstützende Wirkung für die unter afghanischer Führung stattfindende Aussöhnung;

33. *legt* dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der Mission *nahe*, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, so auch indem sie ausführliche Informationen über Personen und Einrichtungen zusammentragen und vorlegen, die an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 genannten Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind, und indem sie Vertreter der Mission bitten, das Wort an den Ausschuss zu richten;

34. *begrüßt* den Wunsch der Regierung Afghanistans, dem Ausschuss bei der Koordinierung der Anträge auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise Streichung von der Liste und bei der Vorlage aller sachdienlichen Informationen an den Ausschuss behilflich zu sein;

Überwachungsteam

35. *beschließt*, dass das gemäß Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte Überwachungsteam des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999), um dem Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, den Ausschuss außerdem für einen Zeitraum von 30 Monaten unterstützt, mit dem in der Anlage dieser Resolution festgelegten Mandat, und ersucht den Generalsekretär, alle dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

36. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, legt den Ausschussmitgliedern nahe, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und sie dem Überwachungsteam oder dem

Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und weist das Überwachungsteam ferner an, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

37. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004), insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

38. *legt* der Mission *nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

Überprüfungen

39. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in 18 Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

40. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6890. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 35 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 30. September 2013 und den zweiten bis zum 30. April 2014, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationsersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen;

e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt, mit den der Nichteinhaltung verdächtigen Parteien Kontakt aufnimmt und dem Ausschuss Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;

g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 15 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

i) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

j) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

k) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

l) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen dazu abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

m) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe *a*) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

n) Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

o) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

p) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

q) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen;

r) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

s) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

t) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

u) dem Ausschuss nach Bedarf regelmäßig über die Verbindungen zwischen Al-Qaida und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Bericht zu erstatten, die für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution oder jeder anderen einschlägigen Sanktionsresolution in Betracht kommen;

v) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 9 und 10 dieser Resolution zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

w) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Resolution 2083 (2012)
vom 17. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005), vom 14. September 2005 1699 (2006) vom 8. August 2006, 1730 (2006) vom 19. Dezember 2006, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1822 (2008) vom 30. Juni 2008, 1904 (2009) vom 17. Dezember 2009 und 1988 (2011) und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unter erneutem Hinweis auf seine unmissverständliche Verurteilung Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen kriminellen Terrorakte, die von ihr fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. Mai 2012[209] über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Zunahme der Vorfälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, und in Bekräftigung der anhaltenden Notwendigkeit, dieses Problem anzugehen,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Resolution als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten auf robuste Weise umgesetzt werden müssen,

[209] S/PRST/2012/17.

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, aktiv an der Führung und Aktualisierung der nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000) und 1989 (2011) aufgestellten Liste („Al-Qaida-Sanktionsliste") mitzuwirken, indem sie zusätzliche Informationen zu den derzeitigen Listeneinträgen beisteuern, gegebenenfalls Anträge auf Streichung von der Liste stellen und indem sie weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen sollen, ermitteln und zur Aufnahme in diese Liste benennen,

den Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss") daran *erinnernd*, Personen und Einrichtungen, die die in dieser Resolution festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 1 durchgeführt wurden, rechtlich und auf andere Weise angefochten worden sind, unter Begrüßung der Verbesserungen der Verfahren des Ausschusses und der Qualität der Al-Qaida-Sanktionsliste und seine Absicht bekundend, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind,

unter Begrüßung der Einrichtung des Büros der Ombudsperson gemäß Resolution 1904 (2009) und der Ausweitung des Mandats der Ombudsperson in Resolution 1989 (2011), Kenntnis nehmend von dem bedeutenden Beitrag des Büros im Hinblick auf zusätzliche Fairness und Transparenz, unter Hinweis auf die feste Entschlossenheit des Rates, zu gewährleisten, dass das Büro in der Lage ist, seine Rolle im Einklang mit seinem Mandat weiter wirksam wahrzunehmen, sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Präsidentin des Rates vom 28. Februar 2011[210],

sowie unter Begrüßung der Halbjahresberichte der Ombudsperson an den Rat, namentlich der am 21. Januar 2011[211], 22. Juli 2011[212], 20. Januar 2012[213] und 30. Juli 2012[214] vorgelegten Berichte,

bekräftigend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiven Charakter haben und von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts unabhängig sind,

es begrüßend, dass die Generalversammlung im Juni 2012 die dritte Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 8. September 2006[215] durchgeführt hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

sowie unter Begrüßung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere in Bezug auf technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, und allen anderen Organen der Vereinten Nationen und dazu anregend, weiter mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung zusammenzuwirken, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, sowie der Wichtigkeit einer Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit mit diesem Ziel,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von Al-Qaida und den anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen

[210] S/PRST/2011/5.

[211] Siehe S/2011/29.

[212] Siehe S/2011/447.

[213] Siehe S/2012/49.

[214] Siehe S/2012/590.

[215] Resolution 60/288 der Generalversammlung.

und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

feststellend, dass in einigen Fällen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die in Ziffer 3 der Resolution 1988 (2011) oder anderen einschlägigen Sanktionsresolutionen festgelegten Listungskriterien erfüllen, unter Umständen auch die in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Listungskriterien erfüllen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die folgenden, bereits mit Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000), den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) und den Ziffern 1 und 4 der Resolution 1989 (2011) verhängten Maßnahmen im Hinblick auf Al-Qaida und die anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einfrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss, stets im Einzelfall, feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *bekräftigt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung mit Al-Qaida verbunden ist:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung Al-Qaidas oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bestätigt*, dass alle Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die entweder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, einschließlich der auf der Al-Qaida-Sanktionsliste verzeichneten, stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen werden können;

4. *bestätigt außerdem*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 *a*) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden;

5. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren Ausgangsstoffen und des unerlaubten Verkehrs mit solchen Stoffen gehört;

6. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 *a*) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden;

7. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 *a*) Gebrauch zu machen, und ermächtigt die in Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle, die von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertretern oder Rechtsnachfolgern gestellten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen entgegenzunehmen und dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen, wie in Ziffer 37 beschrieben;

9. *weist* den Ausschuss *an*, mit den anderen zuständigen Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats, insbesondere dem Ausschuss nach Resolution 1988 (2011), zusammenzuarbeiten;

Aufnahme in die Liste

10. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten Al-Qaidas und der anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben und in Ziffer 2 dieser Resolution bekräftigt, beteiligt sind;

11. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 1735 (2006) und Ziffer 12 der Resolution 1822 (2008) handeln und eine Darstellung des Falls vorlegen, die eine detaillierte Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste enthalten soll, und beschließt ferner, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht und zur Erstellung der in Ziffer 14 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

12. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten, die die Aufnahme eines neuen Eintrags vorschlagen, sowie die Mitgliedstaaten, die vor der Verabschiedung dieser Resolution die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorgeschlagen haben, dem Ausschuss oder der Ombudsperson die Auflage erteilen können, den Status des Mitgliedstaats als vorschlagender Staat nicht bekanntzugeben;

13. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorschlagen, das Standardformular für Listeneinträge benutzen und dem Ausschuss möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die INTERPOL für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) benötigt, weist den Ausschuss an, das Standardformular für Listeneinträge entsprechend dieser Resolution nach Bedarf zu aktualisieren, und weist ferner das Überwachungsteam an, dem Ausschuss über mögliche weitere Schritte zur Verbesserung der Identifizierungsangaben sowie über Schritte zu berichten, die sicherstellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen des Ausschusses, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Auf-

nahme des Eintrags zu veröffentlichen, und weist den Ausschuss an, sich mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten weiter darum zu bemühen, für alle Einträge auf der Website des Ausschusses Zusammenfassungen der Gründe ihrer Aufnahme zu veröffentlichen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen *nahe*, den Ausschuss über alle einschlägigen Gerichtsentscheidungen und -verfahren zu unterrichten, damit er sie berücksichtigen kann, wenn er einen Eintrag überprüft oder eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste aktualisiert;

16. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste sich auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 14 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

17. *bekräftigt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie bei Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt, im Einklang mit Ziffer 10 der Resolution 1735 (2006), ersucht das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Al-Qaida-Sanktionsliste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

18. *bekräftigt außerdem* Ziffer 17 der Resolution 1822 (2008), in der verlangt wird, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen, einschließlich der Möglichkeit der Einreichung eines solchen Antrags bei der Ombudsperson gemäß Ziffer 21 der Resolution 1989 (2011) und Anlage II dieser Resolution, und die Bestimmungen der Resolution 1452 (2002) betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

Streichung von der Liste/Ombudsperson

19. *beschließt*, das mit Resolution 1904 (2009) erteilte Mandat des Büros der Ombudsperson, das in den in Anlage II dieser Resolution festgelegten Verfahren zum Ausdruck kommt, um einen Zeitraum von 30 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, beschließt, dass die Ombudsperson auch weiterhin auf unabhängige und unparteiliche Weise Anträge von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die eine Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben, entgegennimmt und von keiner Regierung Weisungen einholt oder entgegennimmt, und beschließt, dass die Ombudsperson dem Ausschuss Bemerkungen und eine Empfehlung zur Streichung derjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorlegt, die über das Büro der Ombudsperson die Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste beantragt haben, und zwar entweder eine Empfehlung, den Namen auf der Liste weiterzuführen, oder eine Empfehlung an den Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen;

20. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson in dem umfassenden Bericht der Ombudsperson über einen Streichungsantrag nach Anlage II die Aufrechterhaltung der Listung empfiehlt, in Kraft bleibt;

21. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass die den Staaten auferlegte Verpflichtung, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diejenigen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, für die die Ombudsperson dem Ausschuss empfiehlt, die Streichung von der Liste zu erwägen, 60 Tage nach dem Datum erlischt, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson nach Anlage II dieser Resolution, insbesondere Ziffer 6 *h*), abgeschlossen hat, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflich-

tung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Kapazität des Büros der Ombudsperson weiter zu stärken, indem er ihm die benötigten Ressourcen, gegebenenfalls auch für Übersetzungsdienste, zur Verfügung stellt, um sicherzustellen, dass es auch weiterhin zur wirksamen und raschen Durchführung seines Mandats in der Lage ist;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson alle sachdienlichen Informationen vorzulegen, gegebenenfalls auch alle sachdienlichen vertraulichen Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten, sachdienliche Informationen zeitnah vorzulegen, begrüßt die von einzelnen Mitgliedstaaten mit dem Büro der Ombudsperson geschlossenen Vereinbarungen zur Erleichterung des Austauschs vertraulicher Informationen, ermutigt die Mitgliedstaaten zur weiteren Zusammenarbeit in dieser Hinsicht und bestätigt, dass die Ombudsperson alle vom vorlegenden Mitgliedstaat für diese Informationen erteilten Vertraulichkeitsauflagen einhalten muss;

24. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die maßgeblichen internationalen Organisationen und Organe, den Personen und Einrichtungen, die eine Anfechtung ihrer Führung auf der Liste erwägen oder diese bereits über nationale und regionale Gerichte anfechten, nahezulegen, die Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste durch Einreichung eines Streichungsantrags beim Büro der Ombudsperson anzustreben;

25. *nimmt Kenntnis* von den internationalen Normen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und unter anderem von ihren bewährten Verfahren hinsichtlich zielgerichteter finanzieller Sanktionen, auf die in Ziffer 44 Bezug genommen wird;

26. *erinnert* an seinen Beschluss, wonach für den Fall, dass ein vorschlagender Staat einen Streichungsantrag stellt, die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen nach 60 Tagen erlischt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Maßnahmen in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleiben, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, für diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen während des genannten Zeitraums in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde;

27. *erinnert außerdem* an seinen Beschluss, dass es zur Einreichung eines Streichungsantrags nach Ziffer 26, falls der betreffende Listeneintrag von mehreren Staaten vorgeschlagen wurde, eines Konsenses aller dieser Staaten bedarf, und erinnert ferner an seinen Beschluss, dass Staaten, die Anträge auf Aufnahme in die Liste miteinbringen, für die Zwecke der Ziffer 26 nicht als vorschlagende Staaten betrachtet werden;

28. *fordert* die vorschlagenden Staaten *mit allem Nachdruck auf*, der Ombudsperson zu gestatten, den auf der Liste verzeichneten Personen und Einrichtungen, die einen Streichungsantrag an die Ombudsperson gestellt haben, ihre Identität als vorschlagende Staaten bekanntzugeben;

29. *weist* den Ausschuss *an*, im Einklang mit seinen Richtlinien auch weiterhin Anträge von Mitgliedstaaten auf die Streichung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, in Bezug auf die geltend gemacht wird, dass sie die in den einschlägigen Resolutionen festgelegten und in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, von der Al-Qaida-Sanktionsliste zu prüfen und diese Streichungsanträge auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen, und fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, die von ihnen eingereichten Streichungsanträge zu begründen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, für Personen, deren Tod offiziell bestätigt wurde, insbesondere wenn keine Vermögenswerte ermittelt werden, und für Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, Streichungsanträge zu stellen, gleichzeitig jedoch alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte, die diesen Personen oder Einrichtungen gehörten, nicht an andere auf der Al-Qaida-Sanktionsliste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen übertragen oder verteilt wurden oder werden;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wenn sie die eingefrorenen Vermögenswerte einer verstorbenen Person oder einer Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehenden Einrichtung infolge ihrer Streichung von der Liste freigeben, an die in Resolution 1373 (2001) festgelegten Verpflichtungen zu denken und insbesondere zu verhindern, dass freigegebene Vermögenswerte für terroristische Zwecke verwendet werden;

32. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten vor der Freigabe von Vermögenswerten, die infolge der Aufnahme Osama bin Ladens in die Liste eingefroren wurden, beim Ausschuss einen Freigabeantrag stellen und ihm zusichern, dass die Vermögenswerte weder unmittelbar noch mittelbar an auf der Liste stehende Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen übertragen noch anderweitig für terroristische Zwecke im Sinne der Resolution 1373 (2001) verwendet werden, und beschließt ferner, dass diese Vermögenswerte nur freigegeben werden können, wenn kein Ausschussmitglied innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags einen Einwand erhebt, und unterstreicht, dass diese Bestimmung Ausnahmecharakter hat und nicht als Präzedenzfall anzusehen ist;

33. *fordert* den Ausschuss *auf*, bei der Prüfung von Streichungsanträgen die Auffassungen des vorschlagenden Staates/der vorschlagenden Staaten, des Staates/der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung und anderer vom Ausschuss für relevant befundener Staaten gebührend zu berücksichtigen, weist die Ausschussmitglieder an, ihre Einwände gegen Streichungsanträge zum Zeitpunkt der Ablehnung zu begründen, und fordert den Ausschuss auf, seine Gründe den betreffenden Mitgliedstaaten sowie den nationalen und regionalen Gerichten und Stellen, soweit zutreffend, mitzuteilen;

34. *legt* allen Mitgliedstaaten, namentlich den vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit und der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, *nahe*, dem Ausschuss alle für seine Prüfung von Streichungsanträgen sachdienlichen Informationen vorzulegen und mit dem Ausschuss auf dessen Ersuchen zusammenzutreffen, um ihre Auffassungen zu Streichungsanträgen darzulegen, und legt ferner dem Ausschuss nahe, gegebenenfalls mit Vertretern nationaler oder regionaler Organisationen und Stellen, die über sachdienliche Informationen zu Streichungsanträgen verfügen, zusammenzutreffen;

35. *bestätigt*, dass das Sekretariat innerhalb von drei Tagen nach der Streichung eines Namens von der Al-Qaida-Sanktionsliste die ständige Vertretung des Staates oder der Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung (soweit dies bekannt ist) benachrichtigt, und beschließt, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Ausnahmen

36. *beschließt*, dass die Ombudsperson in Fällen, in denen sie nicht in der Lage ist, einen Antragsteller im Staat seiner Ansässigkeit zu befragen, den Ausschuss mit Zustimmung des Antragstellers ersuchen kann, die Gewährung einer Ausnahme von dem in Ziffer 1 *b*) dieser Resolution vorgesehenen Reiseverbot zu erwägen und dem Antragsteller die Reise in einen anderen Staat zu gestatten, die allein dem Zweck der Befragung durch die Ombudsperson dient und höchstens so lange dauern darf, wie es für die Teilnahme an der Befragung erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass kein Durchreise- oder Zielstaat einen Einwand gegen diese Reise erhebt, und weist den Ausschuss ferner an, die Ombudsperson von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

37. *beschließt außerdem*, dass die mit Resolution 1730 (2006) eingerichtete Anlaufstelle befugt ist,

a) von auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen gestellte Anträge auf Gewährung von in Resolution 1452 (2002) definierten Ausnahmen von den in Ziffer 1 *a*) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Antrag zuerst dem Staat der Ansässigkeit zur Prüfung vorgelegt wurde, beschließt ferner, dass die Anlaufstelle diese Anträge dem Ausschuss zur Beschlussfassung übermittelt, weist den Ausschuss an, diese Anträge zu prüfen, auch in Abstimmung mit dem Staat der Ansässigkeit und allen anderen relevanten Staaten, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

b) von auf der Liste stehenden Personen gestellte Anträge auf Gewährung von Ausnahmen von den in Ziffer 1 *b*) dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen entgegenzunehmen und sie dem Ausschuss zu übermitteln, damit dieser jeweils im Einzelfall entscheidet, ob die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, weist den Ausschuss an, diese Anträge in Abstimmung mit den Durchreise- und Zielstaaten und allen anderen relevanten Staaten zu prüfen, beschließt ferner, dass der Ausschuss Ausnahmen von den in Ziffer 1 *b*) beschriebenen Maßnahmen nur mit Zustimmung der Durchreise- und Zielstaaten gewährt, und weist den Ausschuss ferner an, diese Personen über die Anlaufstelle von seinem Beschluss zu benachrichtigen;

Überprüfung und Führung der Al-Qaida-Sanktionsliste

38. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit oder der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben samt dazugehörigen Unterlagen über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

39. *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Personen und Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuzuleiten, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, und weist den Ausschuss an, diese Einträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind;

40. *bekräftigt*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der als verstorben gemeldeten Personen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, zusammen mit einer Bewertung der entsprechenden Informationen, wie der Todesbescheinigung, und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten, weist den Ausschuss an, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und fordert den Ausschuss auf, verstorbene Personen von der Liste zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen über ihren Tod vorliegen;

41. *bekräftigt außerdem*, dass das Überwachungsteam dem Ausschuss alle sechs Monate eine Liste der Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste zuleiten soll, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, zusammen mit einer Bewertung aller entsprechenden Informationen, weist den Ausschuss an, diese Listeneinträge zu überprüfen, um zu entscheiden, ob sie noch angemessen sind, und fordert den Ausschuss auf, diese Listeneinträge zu streichen, wenn glaubwürdige Informationen vorliegen;

42. *weist* den Ausschuss *an*, angesichts des Abschlusses der in Ziffer 25 der Resolution 1822 (2008) beschriebenen Überprüfung eine jährliche Überprüfung aller Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste, die seit drei oder mehr Jahren nicht überprüft wurden („dreijährliche Überprüfung“), durchzuführen, bei der die betreffenden Namen im Einklang mit den in den Richtlinien des Ausschusses festgelegten Verfahren den Staaten, die die Aufnahme vorgeschlagen haben, und den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, zugeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich ist, indem nicht mehr angemessene Einträge ermittelt und nach wie vor angemessene Einträge bestätigt werden, und stellt fest, dass eine nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gemäß den in Anlage II dieser Resolution festgelegten Verfahren durchgeführte Prüfung eines Streichungsantrags

durch den Ausschuss als einer Überprüfung des Eintrags nach Ziffer 26 der Resolution 1822 (2008) gleichwertig angesehen werden soll;

Umsetzung der Maßnahmen

43. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten geeignete Verfahren zur vollständigen Durchführung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen ermitteln und erforderlichenfalls einführen, und fordert alle Mitgliedstaaten unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1617 (2005) nachdrücklich auf, die umfassenden internationalen Normen anzuwenden, die in den von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen" überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, insbesondere die Empfehlung 6 zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, die Elemente in dem Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen" zur Empfehlung 6 anzuwenden und unter anderem von den damit zusammenhängenden bewährten Verfahren für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung Kenntnis zu nehmen, und stellt fest, dass geeignete Rechtsgrundlagen und -verfahren benötigt werden, um zielgerichtete finanzielle Sanktionen anwenden und durchsetzen zu können, unabhängig vom Vorliegen eines Strafverfahrens, dass die Beweisanforderungen im Vorliegen „angemessener Gründe" oder einer „angemessenen Grundlage" bestehen müssen und dass die Fähigkeit gegeben sein muss, möglichst viele Informationen aus allen einschlägigen Quellen zu sammeln oder einzuholen;

45. *weist* den Ausschuss *an*, auch weiterhin zu gewährleisten, dass es faire und klare Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die Al-Qaida-Sanktionsliste und für ihre Streichung von der Liste sowie für die Gewährung von Ausnahmen nach Resolution 1452 (2002) gibt, und weist den Ausschuss an, seine Richtlinien zur Unterstützung dieser Ziele fortlaufend aktiv zu überprüfen;

46. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, mit Vorrang seine Richtlinien im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Resolution, insbesondere die Ziffern 8, 10, 12, 13, 19, 22, 23, 32, 36, 37, 59, 60, 61 und 62, zu überprüfen;

47. *regt an*, dass die Mitgliedstaaten, auch über ihre Ständigen Vertretungen, und die zuständigen internationalen Organisationen zur eingehenden Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

48. *ersucht* den Ausschuss, dem Rat über seine Erkenntnisse betreffend die Umsetzungsbemühungen der Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und die zur Verbesserung der Umsetzung notwendigen Schritte zu ermitteln und zu empfehlen;

49. *weist* den Ausschuss *an*, mögliche Fälle der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 vorgesehenen Maßnahmen festzustellen und für jeden Fall die geeignete Vorgehensweise festzulegen, und ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 59 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

50. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, bei der Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sicherzustellen, dass falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Reisepässe und sonstige Reisedokumente so bald wie möglich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen werden, und mit den anderen Mitgliedstaaten über die INTERPOL-Datenbank Informationen über diese Dokumente auszutauschen;

51. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in ihren nationalen Datenbanken befindliche Informationen über falsche, gefälschte, gestohlene und verlorene Identitäts- oder Reisedokumente, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, mit dem Privatsektor auszutauschen und dem Ausschuss diesbezügliche Informationen zu übermitteln, wenn sich herausstellt, dass eine auf der Liste stehende Partei eine falsche Identität benutzt, um sich beispielsweise Kredit oder falsche Reisedokumente zu verschaffen;

52. *legt* den Mitgliedstaaten, die Reisedokumente für auf der Liste stehende Personen ausstellen, *nahe*, gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass der Inhaber der Dokumente dem Reiseverbot und den entsprechenden Ausnahmeregelungen unterliegt;

53. *bestätigt*, dass eine Angelegenheit nicht länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein soll, es sei denn, der Ausschuss entscheidet im Einzelfall, dass die Prüfung aufgrund außergewöhnlicher Umstände zusätzliche Zeit erfordert, im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses;

54. *bittet* die vorschlagenden Staaten, dem Überwachungsteam mitzuteilen, ob der Fall einer Person von einem einzelstaatlichen Gericht oder einer anderen Justizbehörde geprüft wurde und ob ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, und bei der Einreichung ihres Standardformulars für Listeneinträge alle weiteren sachdienlichen Angaben darin aufzunehmen;

55. *ersucht* den Ausschuss, den Mitgliedstaaten auf Antrag über das Überwachungsteam oder über die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur wirksameren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

56. *erklärt erneut*, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, die Koordinierung der Besuche von Ländern, die unter ihr jeweiliges Mandat fallen, der Erleichterung und Überwachung der technischen Hilfe, der Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen und Stellen sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit ihre Maßnahmen besser koordiniert werden und ihre Zusammenarbeit erleichtert wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Sachverständigengruppen so bald wie möglich an einem gemeinsamen Standort untergebracht werden können;

57. *ermutigt* das Überwachungsteam und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, ihre gemeinsamen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und den Sachverständigen des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) fortzusetzen und den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Veranstaltung regionaler und subregionaler Arbeitstagungen;

58. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, die Staaten zur vollständigen Befolgung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1617 (2005), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009) und 1989 (2011) zu ermutigen;

59. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens einmal jährlich über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), bekundet seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses auf der Grundlage der Berichte des Ausschussvorsitzenden an den Rat zu führen, und ersucht ferner den Vorsitzenden, regelmäßige Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abzuhalten;

Überwachungsteam

60. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats sowie zur Unterstützung der Ombudsperson das Mandat des derzeitigen, nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzten Überwachungsteams mit Sitz in New York und seiner Mitglieder unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage I beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von 30 Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

61. *weist* das Überwachungsteam *an*, Fälle von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen und dabei auftretende Muster zu ermitteln, Informationen darüber zu sammeln und den Ausschuss darüber unterrichtet zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, ersucht das Überwachungsteam, mit dem Staat/den Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, den vorschlagenden Staaten und anderen relevanten Staaten eng zusammenzuarbeiten, und weist das Überwachungsteam ferner an, dem Ausschuss Empfehlungen zum Vorgehen gegen die Nichteinhaltung vorzulegen;

62. *weist* den Ausschuss *an*, mit Unterstützung seines Überwachungsteams und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium, dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ Sondersitzungen zu wichtigen thematischen oder regionalen Fragen und den Kapazitätsproblemen der Mitgliedstaaten abzuhalten, um Bereiche der Bereitstellung technischer Hilfe zu ermitteln und zu priorisieren und die Mitgliedstaaten so zu einer wirksameren Umsetzung zu befähigen;

Überprüfungen

63. *beschließt*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in 18 Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

64. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6890. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Im Einklang mit Ziffer 60 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 31. Juni 2013 und den zweiten bis zum 31. Dezember 2013, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

b) der Ombudsperson bei der Durchführung ihres in Anlage II dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, namentlich indem es aktuelle Informationen über die Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen bereitstellt, die ihre Streichung von der Al-Qaida-Sanktionsliste anstreben;

c) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

e) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationsersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;

f) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, in enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

g) mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

h) an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[215] aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere über seine entsprechenden Arbeitsgruppen, zu gewährleisten;

i) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt, sich mit den der Nichteinhaltung verdächtigen Parteien auseinandersetzt und dem Ausschuss Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit dieser sie prüft;

j) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Al-Qaida-Sanktionsliste heranziehen könnten;

k) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 14 genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;

l) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;

m) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

n) gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Terrorismus oder einem ähnlichen Koordinierungsorgan in dem besuchten Land vorzugehen;

o) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben für die Aufnahme in die Al-Qaida-Sanktionsliste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

p) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Al-Qaida-Sanktionsliste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;

q) den sich wandelnden Charakter der von Al-Qaida ausgehenden Bedrohung und die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch durch Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

r) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahme in Ziffer 1 *a*) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch Al-Qaida sowie die anderen mit ihr verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

s) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe *a*) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

t) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

u) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

v) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekanntzumachen und ihre Einhaltung zu fördern;

w) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien der auf der Liste stehenden Personen für die mögliche Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL zu beschaffen und mit der INTERPOL zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und der Vereinten Nationen vorliegen;

y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen, und gemeinsam mit dem Sekretariat zu erörtern, wie sich das Format aller Sanktionslisten der Vereinen Nationen vereinheitlichen lässt, um nationalen Behörden deren Verwendung zu erleichtern;

z) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

aa) dem Ausschuss nach Bedarf regelmäßig über die Verbindungen zwischen Al-Qaida und den Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen Bericht zu erstatten, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 der Resolution 2082 (2012) oder aller sonstigen anwendbaren Sanktionsresolutionen in Betracht kommen;

bb) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 19 dieser Resolution ist das Büro der Ombudsperson ermächtigt, nach Erhalt eines Antrags auf Streichung von der Liste, der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung auf der Al-Qaida-Sanktionsliste oder in deren Namen oder von deren Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger („Antragsteller“) vorgelegt wird, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass es Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Streichungsanträge im Namen einer Person, einer Gruppe, eines Unternehmens oder einer Einrichtung an das Büro der Ombudsperson zu richten.

Sammlung von Informationen (vier Monate)

1. Sobald bei der Ombudsperson ein Antrag auf Streichung von der Liste eingeht,

a) bestätigt sie dem Antragsteller den Erhalt des Streichungsantrags;

b) unterrichtet sie den Antragsteller über das allgemeine Verfahren für die Bearbeitung von Streichungsanträgen;

c) beantwortet sie konkrete Fragen des Antragstellers über die Verfahren des Ausschusses;

d) unterrichtet sie den Antragsteller, falls der Antrag nicht angemessen auf die ursprünglichen, in Ziffer 2 dieser Resolution festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste eingeht, und verweist den Antrag an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft; und

e) prüft sie, ob es sich um einen neuen oder einen wiederholten Antrag handelt, und verweist den Antrag, wenn es sich um einen wiederholten Antrag an die Ombudsperson handelt und er keine zusätzlichen Informationen enthält, an den Antragsteller zurück, damit dieser ihn nochmals prüft.

2. Die Ombudsperson leitet Streichungsanträge, die nicht an den Antragsteller zurückverwiesen werden, umgehend an die Mitglieder des Ausschusses, den vorschlagenden Staat/die vorschlagenden Staaten, den Staat/die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit oder -zugehörigkeit oder der Gründung, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und alle anderen Staaten weiter, bei denen es die Ombudsperson für zweckmäßig hält. Die Ombudsperson bittet diese Staaten oder zuständigen Organe der Vereinten Nationen, innerhalb von vier Monaten alle sachdienlichen Zusatzinformationen vorzulegen, die für den Streichungsantrag von Belang sind. Die Ombudsperson kann mit diesen Staaten in Dialog treten, um Folgendes zu ermitteln:

a) die Meinungen dieser Staaten dazu, ob dem Streichungsantrag stattgegeben werden soll; und

b) Informationen, Fragen oder Bitten um Klarstellung, die diese Staaten dem Antragsteller in Bezug auf den Streichungsantrag zu übermitteln wünschen, einschließlich vom Antragsteller beizubringender Informationen oder gegebenenfalls zu ergreifender Maßnahmen zur Klarstellung des Streichungsantrags.

3. Die Ombudsperson leitet den Streichungsantrag außerdem umgehend an das Überwachungsteam weiter, das der Ombudsperson innerhalb von vier Monaten Folgendes vorlegt:

a) alle dem Überwachungsteam zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, einschließlich Gerichtsentscheidungen und -verfahren, Medienberichten und Informationen, die die Staaten oder die zuständigen internationalen Organisationen dem Ausschuss oder dem Überwachungsteam zuvor zugeleitet haben;

b) auf Tatsachen gestützte Bewertungen der vom Antragsteller vorgelegten Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind; und

c) Fragen oder Bitten um Klarstellung in Bezug auf den Streichungsantrag, die dem Antragsteller auf Wunsch des Überwachungsteams übermittelt werden sollen.

4. Am Ende dieses Viermonatszeitraums der Informationssammlung legt die Ombudsperson dem Ausschuss einen schriftlichen Bericht über die bis dahin erzielten Fortschritte vor, einschließlich Einzelheiten darüber, welche Staaten Informationen geliefert haben und ob darin größere Probleme aufgetreten sind. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für das Sammeln der Informationen benötigt wird, wobei sie Ersuchen der Mitgliedstaaten um zusätzliche Zeit zur Beschaffung von Informationen gebührend berücksichtigt.

Dialog (zwei Monate)

5. Nach Abschluss der Phase der Informationssammlung moderiert die Ombudsperson einen zwei Monate währenden Austausch, der auch den Dialog mit dem Antragsteller einschließen kann. Unter gebührender Berücksichtigung der Ersuchen um zusätzliche Zeit kann die Ombudsperson diesen Zweimonatszeitraum einmal um bis zu zwei Monate verlängern, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass mehr Zeit für den Austausch und für die Ausarbeitung des in Ziffer 7 beschriebenen umfassenden Berichts benötigt wird. Die Ombudsperson kann diesen Zeitraum verkürzen, wenn nach ihrer Einschätzung weniger Zeit erforderlich ist.

6. Während dieser Phase des Austauschs

a) kann die Ombudsperson Fragen an den Antragsteller richten oder zusätzliche Informationen oder Klarstellungen anfordern, die dem Ausschuss bei der Prüfung des Antrags helfen können, einschließlich Fragen oder Informationsersuchen, die seitens der entsprechenden Staaten, des Ausschusses und des Überwachungsteams eingegangen sind;

b) soll die Ombudsperson von dem Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er keine Verbindung mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger unterhält, und sich verpflichtet, auch in Zukunft keine Verbindung mit Al-Qaida einzugehen;

c) soll die Ombudsperson nach Möglichkeit mit dem Antragsteller zusammentreffen;

d) leitet die Ombudsperson die Antworten des Antragstellers an die entsprechenden Staaten, den Ausschuss und das Überwachungsteam weiter und richtet bei unvollständigen Antworten Nachfragen an den Antragsteller;

e) stimmt sich die Ombudsperson mit den Staaten, dem Ausschuss und dem Überwachungsteam hinsichtlich weiterer Anfragen des Antragstellers oder Antworten an diesen ab;

f) während der Phase der Sammlung von Informationen oder des Dialogs kann die Ombudsperson von einem Staat vorgelegte Informationen, einschließlich seines Standpunkts in Bezug auf den Streichungsantrag, an die entsprechenden Staaten weitergeben, wenn der Staat, der die Informationen vorgelegt hat, zustimmt;

g) während der Phase der Sammlung von Informationen und des Dialogs sowie bei der Erstellung des Berichts legt die Ombudsperson Informationen, die ein Staat auf Vertraulichkeitsbasis übermittelt hat, nur dann offen, wenn dieser Staat schriftlich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat; und

h) während der Phase des Dialogs zieht die Ombudsperson die Auffassungen der vorschlagenden Staaten sowie anderer Mitgliedstaaten, die sachdienliche Informationen vorlegen, insbesondere derjenigen Mitgliedstaaten, die von den Handlungen oder Verbindungen, die zu dem ursprünglichen Aufnahmevorschlag führten, am meisten betroffen sind, ernsthaft in Erwägung.

7. Nach Abschluss der beschriebenen Phase des Austauschs erarbeitet die Ombudsperson mit Hilfe des Überwachungsteams einen umfassenden Bericht, den sie dem Ausschuss zuleitet; dieser Bericht enthält ausschließlich

a) eine Zusammenfassung aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen, die für den Streichungsantrag von Belang sind, gegebenenfalls unter Nennung der Quellen. In dem Bericht wird die Vertraulichkeit einzelner Teile der Kommunikationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Ombudsperson gewahrt;

b) eine Beschreibung der Tätigkeiten der Ombudsperson in Bezug auf den Streichungsantrag, einschließlich des Dialogs mit dem Antragsteller; und

c) auf der Grundlage einer Analyse aller der Ombudsperson zur Verfügung stehenden Informationen und der Empfehlung der Ombudsperson eine Darlegung der wichtigsten Argumente in Bezug auf den Streichungsantrag für den Ausschuss. In der Empfehlung soll die Ombudsperson ihre Auffassungen betreffend die Führung auf der Liste zum Zeitpunkt der Prüfung des Streichungsantrags darlegen.

Aussprache im Ausschuss

8. Nachdem der Ausschuss 15 Tage Zeit zur Prüfung des umfassenden Berichts in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung hatte, setzt der Vorsitzende des Ausschusses den Streichungsantrag zur Prüfung auf die Tagesordnung des Ausschusses.

9. Bei der Prüfung des Streichungsantrags durch den Ausschuss stellt die Ombudsperson, gegebenenfalls mit Hilfe des Überwachungsteams, den umfassenden Bericht persönlich vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder zu dem Antrag.

10. Der Ausschuss schließt die Prüfung des umfassenden Berichts spätestens 30 Tage nach dem Datum seiner Vorlage an ihn ab.

11. Nach Abschluss der Prüfung des umfassenden Berichts durch den Ausschuss darf die Ombudsperson allen in Betracht kommenden Staaten die Empfehlung mitteilen.

12. Empfiehlt die Ombudsperson die Aufrechterhaltung der Listung, bleibt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft, es sei denn, ein Ausschussmitglied stellt einen Antrag auf Streichung von der Liste, den der Ausschuss nach seinen normalen Konsensverfahren prüft.

13. Empfiehlt die Ombudsperson dem Ausschuss, die Streichung von der Liste zu prüfen, so erlischt die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf die betreffenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen 60 Tage nach dem Datum, an dem der Ausschuss die Prüfung des umfassenden Berichts der Ombudsperson im Einklang mit dieser Anlage, insbesondere Ziffer 6 *h*), abschließt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vor Ablauf dieses Zeitraums von 60 Tagen im Konsens, dass die Verpflichtung in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen in Kraft bleibt, mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende in Fällen, in denen kein Konsens besteht, auf Antrag eines Ausschussmitglieds die Frage der Streichung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen von der Liste an den Sicherheitsrat zur Beschlussfassung innerhalb von 60 Tagen überweist, und mit der weiteren Maßgabe, dass im Falle eines solchen Antrags die Verpflichtung der Staaten, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, in Bezug auf diese Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für den genannten Zeitraum in Kraft bleibt, bis die Frage vom Rat entschieden wurde.

14. Nachdem der Ausschuss die Annahme oder Ablehnung des Streichungsantrags beschlossen hat, übermittelt er der Ombudsperson seinen Beschluss unter Angabe seiner Gründe und aller weiteren einschlägigen Informationen über den Beschluss des Ausschusses sowie nach Bedarf eine aktualisierte Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, damit die Ombudsperson dies dem Antragsteller übermittelt.

15. Nachdem der Ausschuss die Ombudsperson von seiner Ablehnung des Streichungsantrags unterrichtet hat, sendet die Ombudsperson dem Antragsteller, mit Vorabkopie an den Ausschuss, innerhalb von 15 Tagen ein Schreiben, in dem sie

a) ihm den Beschluss des Ausschusses über die Beibehaltung der Listung mitteilt;

b) soweit möglich und unter Heranziehung des umfassenden Berichts der Ombudsperson das Verfahren und die von der Ombudsperson gesammelten veröffentlichungsfähigen Sachinformationen beschreibt; und

c) alle der Ombudsperson nach Ziffer 14 vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Informationen über den Beschluss weiterleitet.

16. Die Ombudsperson achtet in allen Kommunikationen mit dem Antragsteller die Vertraulichkeit der Beratungen des Ausschusses und der vertraulichen Kommunikationen zwischen der Ombudsperson und den Mitgliedstaaten.

17. Die Ombudsperson kann den Antragsteller und die für einen Fall relevanten, jedoch nicht dem Ausschuss angehörenden Staaten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

Sonstige Aufgaben des Büros der Ombudsperson

18. Die Ombudsperson nimmt zusätzlich die folgenden Aufgaben wahr:

a) Sie übermittelt veröffentlichungsfähige Informationen über die Verfahren des Ausschusses, einschließlich seiner Richtlinien, Kurzinformationen und sonstiger vom Ausschuss erarbeiteter Unterlagen;

b) sie unterrichtet Personen oder Einrichtungen, deren Adresse bekannt ist, über den Status ihres Listeneintrags, nachdem das Sekretariat die ständige Vertretung des Staates oder der Staaten gemäß Ziffer 17 dieser Resolution offiziell benachrichtigt hat; und

c) sie legt dem Rat halbjährliche Berichte vor, in denen die Tätigkeiten der Ombudsperson zusammenfassend dargestellt werden.

Beschlüsse

Auf seiner 6900. Sitzung am 15. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Bangladeschs, Botsuanas, Brasiliens, Côte d'Ivoires, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars,

Kolumbiens, Kubas, Liechtensteins, Malaysias, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Senegals, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens, der Türkei, Ugandas und Venezuelas (Bolivarische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Umfassender Ansatz zur Terrorismusbekämpfung

Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen vom 1. Januar 2013 an den Generalsekretär (S/2013/3)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[216]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt, verweist auf alle seine Resolutionen und Erklärungen zur Terrorismusbekämpfung, verurteilt erneut nachdrücklich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, und bekundet seine Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen.

Der Rat unterstreicht, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe.

Der Rat unterstreicht, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt oder Sicherheitskräfte, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, den Bedingungen zu begegnen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, was unter anderem die Verstärkung der Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte sowie auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit einschließt.

Der Rat betont, wie wichtig die weitere integrierte und ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[215] in allen ihren Aspekten ist, und nimmt Kenntnis von der dritten Überprüfung der Strategie durch die Generalversammlung im Jahr 2012.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreicht, dass wirksame Maßnahmen zur

[216] S/PRST/2013/1.

Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit der Charta ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat betont, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum globaler Fragen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen werden.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen im Einklang mit dem Völkerrecht unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beendigen.

Der Rat weist erneut auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1540 (2004) hin, einschließlich der Verpflichtung, die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure zu unterlassen, die versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen.

Der Rat unterstreicht, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen zu verhüten und zu bekämpfen, weist erneut auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hin, einschließlich der wirksamen Durchführung dieser Maßnahmen, und erkennt die wichtige Arbeit an, die die Institutionen der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, insbesondere die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, leisten.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Mitgliedstaaten verhindern müssen, dass nichtstaatliche, gemeinnützige und wohltätige Organisationen durch Terroristen und zu deren Gunsten missbraucht werden. Der Rat fordert außerdem die nichtstaatlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen auf, Versuche von Terroristen, ihren Status zu missbrauchen, zu verhüten beziehungsweise sich ihnen zu widersetzen. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Terroristen den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen mitunter missbrauchen, so auch zur Erleichterung der Terrorismusfinanzierung. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, beim Vorgehen gegen diese Missbräuche die Rechte des Einzelnen in der Zivilgesellschaft auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit uneingeschränkt zu achten. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der einschlägigen Empfehlung der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Suchtstoffen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, verhütet und bekämpft werden muss und wie wichtig eine anhaltende internationale Zusammenarbeit mit diesem Ziel ist. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der Erklärung der am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltenen Regionalen Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung.

Der Rat nimmt Kenntnis von den ersten Erfolgen, die das Globale Forum Terrorismusbekämpfung seit seiner Schaffung erzielt hat, sowie von seiner Zusammenarbeit mit den Institutionen und Nebenorganen der Vereinten Nationen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Veröffentlichung des Memorandums von Rabat über bewährte Verfahren des Strafjustizsektors bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus, des Memorandums von Rom über bewährte Verfahren zur Rehabilitation und Wiedereingliederung gewalttätiger extremistischer Straftäter und des Memorandums von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus sind, und unterstreicht die Wichtigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit den Institutionen und Nebenorganen der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Stärkung ihrer jeweiligen Fähigkeiten, einschließlich durch die Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung rechtstaatlicher Praktiken zur Terrorismusbekämpfung.

Der Rat ist tief besorgt darüber, dass die durch Extremismus und Intoleranz motivierte Aufstachelung zu terroristischen Handlungen eine ernste und zunehmende Gefahr für den Genuss der Menschenrechte darstellt, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedroht, weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und von den Vereinten Nationen und allen Staaten dringend und proaktiv angegangen werden muss, und betont, dass im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Recht auf Leben zu schützen. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig es ist, unter anderem durch die Förderung von Toleranz und Dialog die Widerstandskraft der Gesellschaft gegenüber solcher Aufstachelung zu erhöhen.

Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, die sich den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Umgang mit in Gewahrsam befindlichen Terroristen stellen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren zum Umgang mit Terroristen und zu ihrer Rehabilitation und Wiedereingliederung in einer sicheren, gut geführten und regulierten Gewahrsamsumgebung, in der die Menschenrechte geachtet werden, weiterzugeben. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und anderer Einrichtungen der Vereinten Nationen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Eröffnung des internationalen Kompetenzzentrums zur Bekämpfung des gewaltsamen Extremismus am 14. Dezember 2012 in Abu Dhabi.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass sich Terroristen in einer globalisierten Gesellschaft zu Anwerbungs- und Aufstachelungszwecken sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und des Internets bedienen, und unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Befolgung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen auszunutzen, um zu Unterstützung für terroristische Handlungen aufzustacheln.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre Zusammenarbeit und Solidarität zu vertiefen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abmachungen und Vereinbarungen zur Verhütung und Bekämpfung von Terroranschlägen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zu verstärken, auch in Anbetracht der besonderen Vorteile, die sich aus der überregionalen Zusammenarbeit und Ausbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Strafverfolgung sowie von Richtern und Staatsanwälten ergeben. Der Rat stellt außerdem fest, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit innerhalb aller staatlichen Stellen und zwischen ihnen sowie mit internationalen Organisationen bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Aufstachelung dazu ist.

Der Rat verweist auf die ausschlaggebende Rolle des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und seines Exekutivdirektoriums bei der Sicherstellung der vollen Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) und unterstreicht, wie wichtig Kapazitätsaufbau und technische Hilfe sind, um die Mitgliedstaaten verstärkt zur wirksamen Durchführung seiner Resolutionen zu be-

fähigen, legt dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium nahe, mit den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin zusammenzuarbeiten und insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung sowie mit allen bilateralen und multilateralen Anbietern technischer Hilfe den Bedarf an technischer Hilfe zu bewerten und ihre Bereitstellung zu erleichtern, und begrüßt den zielgerichteten, regionalen Ansatz, den der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und sein Exekutivdirektorium verfolgen, um den Bedürfnissen jedes Mitgliedstaats und jeder Region auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Aktivitäten, die die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus durchführen, um den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten.

Der Rat erinnert an die anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, ruft die Staaten abermals auf, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden und ihre Verpflichtungen aus den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, voll umzusetzen, und erkennt die anhaltenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten an, die Verhandlungen über den Entwurf des umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zum Abschluss zu bringen.

Der Rat bekundet seine Unterstützung für die Aktivitäten des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung mit dem Ziel, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten, und für die volle Mitwirkung der zuständigen Nebenorgane des Sicherheitsrats im Rahmen ihres jeweiligen Mandats an der Tätigkeit des Arbeitsstabs und seiner Arbeitsgruppen und nimmt Kenntnis von der Arbeit des im Sekretariat des Arbeitsstabs angesiedelten Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß Resolution 66/10 der Generalversammlung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es nach wie vor notwendig ist, die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung besser bekannt und wirksamer zu machen und für größere Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen zu sorgen, mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Synergie zu erzielen, Transparenz und Effizienzsteigerungen zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden, nimmt Kenntnis von der durch die Mitgliedstaaten zu prüfenden Empfehlung des Generalsekretärs, die Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für die Terrorismusbekämpfung zu erwägen, und sieht in dieser Hinsicht den Erörterungen über diese Initiative entgegen, unter anderem im Rahmen seiner Beratungen über die weitere Verbesserung der interinstitutionellen Kohärenz der Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung.

Der Rat erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen den mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1988 (2011), 1373 (2001) und 1540 (2004) eingesetzten Ausschüssen mit Terrorismusbekämpfungsmandat und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss.

Der Rat erachtet Sanktionen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus und unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung einschlägiger Sanktionsmaßnahmen ist. Der Rat erklärt erneut, dass er nach wie vor entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. Der Rat erinnert an die Ernennung der Ombudsperson im Al-Qaida-Sanktionsregime und die verfahrenstechnischen Verbesserungen im Al-Qaida- und Taliban-Sanktionsregime.

Der Rat bekundet seine tiefe Solidarität mit allen Opfern des Terrorismus und ihren Familien, betont, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen, erkennt die wichtige Rolle an,

die Opfer und Überlebendennetzwerke bei der Terrorismusbekämpfung spielen, namentlich indem sie mutig ihre Erfahrungen weitergeben und ihre Stimme gegen gewaltsame und extremistische Ideen erheben, und begrüßt und befürwortet in dieser Hinsicht die einschlägigen Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen, namentlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Entwicklung und Sicherheit sich gegenseitig verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreicht, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten.

Am 19. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[217]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 17. Juni 2013 betreffend Ihre Absicht, Herrn Jean-Paul Laborde (Frankreich) zum neuen Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu ernennen[218], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS[219]

Beschlüsse

Auf seiner 6862. Sitzung am 14. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Japans, der Niederlande, Polens, der Schweiz und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6881. Sitzung am 7. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 6964. Sitzung am 10. Mai 2013 beschloss der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels, Japans, Liechtensteins und Portugals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[217] S/2013/365.

[218] S/2013/364.

[219] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE[219]

Beschlüsse

Auf seiner 6902. Sitzung am 17. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Einunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2012/964)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Albert Koenders, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6947. Sitzung am 16. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Sonderbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2013/197)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6953. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 12. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/228)".

Resolution 2101 (2013) vom 25. April 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011, 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, 2045 (2012) vom 26. April 2012 und 2062 (2012) vom 26. Juli 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Begrüßung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 29. März 2012[220] sowie des Halbzeitberichts vom 14. September 2012[221] und des Schlussberichts vom 15. März 2013[222] der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire,

in der Erkenntnis, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität in Côte d'Ivoire beitragen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der restlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Reform des Sicherheitssektors, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit weiter zu ändern oder aufzuheben,

unter Begrüßung der stetigen Fortschritte und Erfolge, die Côte d'Ivoire in den vergangenen Monaten bei der Rückkehr zur Stabilisierung, der Bewältigung der drängenden Sicherheitsprobleme, der Förderung der wirtschaftlichen Erholung und der Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, namentlich der Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, erzielt hat,

sowie begrüßend, dass der mit den Abkommen von Ouagadougou vom 4. März 2007[223] in Gang gesetzte Wahlzyklus, der die jüngsten Parlamentswahlen in sechs Distrikten und die landesweiten Kommunalwahlen einschließt, abgeschlossen wurde, und der Regierung Côte d'Ivoires und der Opposition nahelegend, positive und kooperative Schritte in Richtung auf die politische Aussöhnung und Wahlreformen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der politische Raum offen und transparent bleibt,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die schleppenden Fortschritte beim Aussöhnungsprozess, aber gleichzeitig die Anstrengungen aller Ivorer anerkennend, die nationale Aussöhnung zu fördern und den Frieden durch Dialog und Konsultation zu festigen, und die Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung ermutigend, bis zum Ablauf ihres Mandats am 30. September 2013 ihre Arbeit abzuschließen und konkrete Ergebnisse vorzulegen,

nach wie vor besorgt über das ungelöste Problem der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie über den Umlauf von Waffen, die die Stabilität des Landes weiterhin ernstlich gefährden, und die positiven Schritte in diese Richtung begrüßend, namentlich die Billigung der nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors durch den Nationalen Sicherheitsrat und die Einrichtung einer einzigen Behörde für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung,

erneut erklärend, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

unter Begrüßung der fortgesetzten Zusammenarbeit der Regierung Côte d'Ivoires mit der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe im Laufe ihres letzten, mit Resolution 2045 (2012) verlängerten Mandats, und unter Befürwortung einer engeren Zusammenarbeit,

---

[220] S/2012/186.

[221] Siehe S/2012/766.

[222] Siehe S/2013/228.

[223] S/2007/144, Anlage.

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2006[224] gegebenen Anleitung,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigengruppe hinsichtlich der Ausweitung eines illegalen Besteuerungssystems und der steigenden Zahl der Kontrollpunkte und der Fälle von Schutzgelderpressung sowie des Mangels an Kapazitäten und Ressourcen für die Kontrolle der Grenzen,

sowie mit dem Ausdruck der Besorgnis über den umfangreichen Schmuggel von natürlichen Ressourcen, insbesondere von Kakao, Cashewnüssen, Baumwolle, Holz, Gold und Diamanten, die illegal aus Côte d'Ivoire ausgeführt oder in das Land eingeführt werden,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein inländisches oder ein internationales Gericht, und die Regierung Côte d'Ivoires ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten in dem am 30. April 2014 endenden Zeitraum die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, nach Côte d'Ivoire zu verhindern;

2. *erinnert* daran, dass die zuvor mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial durch die Ziffern 2, 3 und 4 der Resolution 2045 (2012) ersetzt wurden und nicht länger auf die Bereitstellung von Ausbildung, Beratung und Sachverstand im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen und militärischen Aktivitäten sowie die Lieferung von Zivilfahrzeugen an die ivorischen Sicherheitskräfte Anwendung finden;

3. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

[224] S/2006/997.

c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden;

d) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

e) Lieferungen nichtletaler Polizeiausrüstung, die dazu bestimmt ist, die ivorischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

f) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die ivorischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivorischen Prozess der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen oder dabei eingesetzt zu werden, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

4. *beschließt außerdem* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass die ivorischen Behörden dem Ausschuss jede Lieferung der in Ziffer 3 *e*) genannten Gegenstände ankündigen oder den Ausschuss für jede Lieferung der in Ziffer 3 *f*) genannten Gegenstände im Voraus um Genehmigung ersuchen, beschließt ferner, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat diese Ankündigung nach Ziffer 3 *e*) vornehmen kann, nachdem er die Regierung Côte d'Ivoires von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen und Genehmigungsersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks und des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

5. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu dem vom Embargo ausgenommenen Material zu gewähren, betont, dass die Regierung die Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires kennzeichnen und ein Register darüber führen wird, und bekundet seine Bereitschaft, eine Verlängerung des Ankündigungsverfahrens für alle Ausnahmen von dem Embargo nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors zu erwägen;

6. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2014 zu verlängern, und beschließt ferner, die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2014 zu verlängern, mit der Bereitschaft, die Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Umsetzung des Kimberley-Prozesses zu überprüfen;

7. *beschließt außerdem*, die in den Ziffern 1, 3 und 4 beschlossenen Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung im ganzen Land vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der restlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Reform des Sicherheitssektors, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit weiter zu ändern oder aufzuheben;

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die notwendigen Schritte zur Durchsetzung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu unternehmen, namentlich durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Subregion, *auf*, die in den Ziffern 1 und 6 genannten Maßnahmen vollständig umzusetzen;

10. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires, begrüßt und befürwortet weiter das koordinierte Vorgehen der Behörden der Nachbarländer bei der Behebung dieses Problems, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu unterstützen;

11. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze behilflich zu sein, und begrüßt eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 5 der Resolution 2079 (2012) vom 12. Dezember 2012 ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

12. *fordert* alle illegalen ivorischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, die Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienlichen Informationen zu diesen Waffen zu registrieren, und fordert die Regierung, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, auf, sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

13. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Côte d'Ivoires, das Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu ratifizieren, und legt den maßgeblichen Akteuren nahe, der Regierung technische Hilfe für die Durchführung des Übereinkommens zu gewähren;

14. *weist darauf hin*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 2045 (2012) geänderten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

15. *erklärt erneut*, dass die ivorischen Behörden, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1880 (2009), 1933 (2010), 1962 (2010), 1980 (2011) und 2062 (2012) festgelegt, der Sachverständigengruppe sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 *a*) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach den Ziffern 11 oder 12 stammenden Waffen, gewähren müssen, wenn angebracht ohne Vorankündigung;

16. *wiederholt seine* in Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) bekundete *Entschlossenheit*, gezielte Maßnahmen zu verhängen;

17. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

18. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2014 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

19. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2013 einen Halbzeitbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss 30 Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Schlussbericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit Ziffer 1 dieser Resolution, den

Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

20. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 *e*) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden[224], namentlich die Ziffern 21 bis 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

22. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

23. *ersucht* den Kimberley-Prozess und andere zuständige nationale und internationale Institutionen, mit der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen betreffend Personen und Netzwerke, die an der Produktion von Diamanten aus Côte d'Ivoire, am Handel damit und an der unerlaubten Ausfuhr dieser Diamanten beteiligt sind, eng zusammenzuarbeiten, regelmäßig Informationen auszutauschen und dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über solche Angelegenheiten zu übermitteln, und beschließt ferner, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;

24. *legt* den ivorischen Behörden *eindringlich nahe*, ihren Aktionsplan zur Durchsetzung der Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses in Côte d'Ivoire umzusetzen, und legt ihnen ferner nahe, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[225] eine Überprüfung und Bewertung des Systems der internen Kontrollen Côte d'Ivoires für den Handel mit Rohdiamanten und eine umfassende geologische Untersuchung der potenziellen Diamantenvorkommen Côte d'Ivoires und seiner Produktionskapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen möglicherweise zu ändern oder gegebenenfalls aufzuheben, im Einklang mit Ziffer 6 der vorliegenden Resolution;

25. *legt* den ivorischen Behörden *nahe*, an dem bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Programm zur Umsetzung der Leitlinien für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten mitzuwirken und mit internationalen Organisationen in Kontakt zu treten, um sich die Erkenntnisse aus anderen Initiativen und Ländern zunutze zu machen, die es mit ähnlichen Problemen beim handwerklichen Bergbau zu tun haben;

26. *fordert* die ivorischen Behörden *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der illegalen Besteuerung aufzulösen, indem sie unter anderem die entsprechenden gründlichen Ermittlungen durchführen, die Zahl der Kontrollpunkte zu verringern und die Fälle von Schutzgelderpressung im gesamten Land zu verhindern, und fordert die Behörden ferner auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Wiedereinrichtung und Stärkung der einschlägigen Institutionen fortzusetzen und den Einsatz von Zoll- und Grenzkontrollbeamten im Norden, Westen und Osten des Landes zu beschleunigen;

27. *bittet* die Sachverständigengruppe, die Wirksamkeit dieser Grenzmaßnahmen und -kontrollen in der Region zu bewerten, legt allen Nachbarstaaten nahe, sich der diesbezüglichen ivorischen Anstrengun-

[225] Siehe A/57/489.

gen bewusst zu sein, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats den ivorischen Behörden auch weiterhin bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

28. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1 bis 3 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen;

29. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

30. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivorischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

– die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;

– den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6953. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 16. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[226]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Mai 2013 betreffend Ihre Absicht, Frau Aïchatou Mindaoudou Souleymane (Niger) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen[227], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7004. Sitzung am 18. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

> Zweiunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2013/377)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7012. Sitzung am 30. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

[226] S/2013/291.

[227] S/2013/290.

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Zweiunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2013/377)".

Resolution 2112 (2013)
vom 30. Juli 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1967 (2011) vom 19. Januar 2011, 1968 (2011) vom 16. Februar 2011, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011, 1981 (2011) vom 13. Mai 2011, 1992 (2011) vom 29. Juni 2011, 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 und 2101 (2013) vom 25. April 2013, und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, die Resolution 2066 (2012) vom 17. September 2012 über die Situation in Liberia und die Resolution 2100 (2013) vom 25. April 2013 über die Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2013[228] und dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 28. März 2013[229],

unter Begrüßung der Gesamtfortschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen Präsident Alassane Ouattaras um die Stabilisierung der Sicherheitslage und die Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung in Côte d'Ivoire und um die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, vor allem eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, und mit der Aufforderung an alle nationalen Akteure, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen,

sowie unter Begrüßung der erfolgreichen Abhaltung der Regional- und Kommunalwahlen am 21. April 2013, jedoch mit Bedauern über den Beschluss der früheren Regierungspartei und anderer politischer Oppositionsparteien, diese Wahlen zu boykottieren, und betonend, dass dieser Prozess die zunehmende Fähigkeit der nationalen Behörden, einschließlich der Sicherheitskräfte, unter Beweis gestellt hat, Verantwortung für die Organisation und Sicherung des Wahlvorgangs zu übernehmen,

ferner begrüßend, dass die meisten infolge der Krise nach den Wahlen vertriebenen Menschen an ihre Herkunftsorte in Côte d'Ivoire zurückgekehrt sind und dass Präsident Ouattara die Flüchtlinge aufgerufen hat, in das Land zurückzukehren, erklärend, dass die Rückkehr der Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und Würde erfolgen soll, unter nachdrücklicher Verurteilung aller gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Côte d'Ivoire gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe und ferner unter Verurteilung der grenzüberschreitenden Angriffe im März 2013, die zur vorübergehenden Vertreibung von schätzungsweise 8.000 Personen, darunter 500 nach Liberia, führten,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Côte d'Ivoire trägt,

feststellend, dass sich die Sicherheitslage in Côte d'Ivoire verbessert hat, jedoch nach wie vor besorgt über die anhaltende Fragilität des Landes, insbesondere entlang der Grenze zu Liberia,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die ungelösten Kernprobleme der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors sowie über den anhal-

[228] S/2013/377.

[229] S/2013/197.

tenden Umlauf von Waffen, die die Sicherheit und Stabilität Côte d'Ivoires, insbesondere im Westen des Landes, weiterhin gefährden,

betonend, dass die Regierung Côte d'Ivoires dringend die Ausbildung und Ausrüstung ihrer Sicherheitskräfte beschleunigen und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs[228], über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und der Meldungen über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen, namentlich diejenigen, die während der Krise nach den Wahlen von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, wobei die diesbezüglichen Zusagen Präsident Ouattaras anerkannt werden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Côte d'Ivoires, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen,

unter erneutem Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, auf die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und auf ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden, und ferner erneut erklärend, wie wichtig die Umsetzung des 2008 beschlossenen nationalen Aktionsplans Côte d'Ivoires zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 ist,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs auf der Grundlage der von Côte d'Ivoire hinterlegten Erklärung, mit der der Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkennt, dem Ankläger des Gerichtshofs die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen wegen Verbrechen aufzunehmen, die seit dem 28. November 2010 in Côte d'Ivoire begangen wurden und die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, namentlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und dass die Vorverfahrenskammer später entschieden hat, die Ermittlungen des Anklägers auf Verbrechen auszuweiten, die seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire begangen wurden,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass Côte d'Ivoire das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[230] am 15. Februar 2013 ratifiziert hat,

in Würdigung des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, unterstreichend, wie wichtig der Einsatz qualifizierter Polizisten mit geeigneten Fach- und Sprachkenntnissen ist, mit Lob für die Arbeit, mit der die Operation unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire auch weiterhin zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire beiträgt, und mit Befriedigung feststellend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Operation sowie die Regierungen Côte d'Ivoires, Liberias und der Länder der Subregion bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion weiterhin und verstärkt zusammenarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit, die Herr Albert Koenders als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire geleistet hat, und begrüßend, dass Frau Aïchatou Mindaoudou Souleymane zu seiner Nachfolgerin ernannt worden ist,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und sie ermutigend, die ivorischen Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die Hauptprobleme anzugehen, insbesondere die tie-

[230] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

feren Ursachen des Konflikts und der Unsicherheit im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegung von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass das uniformierte Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2014 umgegliedert wird, sodass die Operation dann aus bis zu 7.137 Militärangehörigen, davon 6.945 Soldaten und Stabsoffiziere sowie 192 Militärbeobachter, bestehen wird;

3. *bekräftigt seine Absicht*, ausgehend von der Entwicklung der Sicherheitsbedingungen vor Ort und nach Maßgabe der verbesserten Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires, schrittweise die Sicherheitsaufgaben der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu übernehmen, eine weitere Reduzierung auf eine Höchststärke von 5.437 Militärangehörigen zum 30. Juni 2015 zu prüfen;

4. *beschließt*, dass die Polizeikomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in ihrer genehmigten Personalstärke von 1.555 beibehalten wird, und beschließt ferner, die bereits bewilligten 8 Zollbeamten beizubehalten;

5. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre militärische Präsenz umgliedert und ihre Kräfte und Mittel auf Gebiete mit erhötem Risiko konzentriert, um ihr Mandat, der Regierung Côte d'Ivoires bei dem Schutz von Zivilpersonen und der Stabilisierung der Sicherheitslage im Land behilflich zu sein, wirksam durchzuführen, unter anderem indem sie die Kräfte und Mittel im Westen Côte d'Ivoires und in anderen empfindlichen Gebieten erhöht und anderswo nach Möglichkeit verringert;

6. *beschließt ferner*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das folgende Mandat hat:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

– im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der ivorischen Behörden die Zivilbevölkerung vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

– die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen;

– eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den ivorischen Behörden zur Kenntnis zu bringen;

b) *Umgang mit den verbleibenden Sicherheitsbedrohungen und grenzbezogenen Problemen*

– im Rahmen ihrer bestehenden Befugnisse und Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets die nationalen Behörden bei der Stabilisierung der Sicherheitslage im Land zu unterstützen;

– die Aktivitäten von Milizen, Söldnern und anderen illegalen bewaffneten Gruppen zu überwachen und von diesen Aktivitäten abzuschrecken und die Regierung Côte d'Ivoires dabei zu unterstützen, Grenzsicherheitsprobleme anzugehen, einschließlich grenzüberschreitender Sicherheits- und anderer Probleme in den Grenzgebieten, namentlich zu Liberia, in Übereinstimmung mit ihrem bestehenden Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, und sich zu diesem Zweck eng mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia abzustimmen, mit dem Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Missionen, etwa indem nach Bedarf und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Möglichkeiten koordinierte Patrouillen und Eventualplanungen durchgeführt werden;

– mit den Republikanischen Kräften Côte d'Ivoires Verbindung zu halten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Elementen der Republikanischen Kräfte zu fördern;

– die ivorischen Behörden nach Bedarf bei der Gewährleistung der Sicherheit der Mitglieder der Regierung und der wichtigsten politischen Akteure bis zum 31. Dezember 2013, wenn diese Aufgabe vollständig den ivorischen Sicherheitskräften übertragen wird, zu unterstützen;

c) *Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammeln von Waffen*

– der Regierung Côte d'Ivoires in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, ohne weitere Verzögerung das neue nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen;

– die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen;

– die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den Landesteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen;

– den nationalen Behörden, namentlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, im Einklang mit Resolution 2101 (2013) bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein;

– in Abstimmung mit der Regierung Côte d'Ivoires sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in Buchstabe *d)* Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden;

d) *Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen*

– der Regierung Côte d'Ivoires dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen;

– die Regierung Côte d'Ivoires bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen;

– die Regierung Côte d'Ivoires gegebenenfalls bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung von Schulungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für die Beamten in Polizei, Gendarmerie, Justiz und Strafvollzug bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz Côte d'Ivoire beizutragen und Unterstützung zur Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten;

e) *Überwachung des Waffenembargos*

– in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) ver-

hängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit Resolution 2101 (2013);

– Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

f) *Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen*

– zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit Resolution 17/21 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2011[231] eingesetzten unabhängigen Experten;

– Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Sicherheitsat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden;

– den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

– die Regierung Côte d'Ivoires bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen;

– Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch die Entsendung von Frauenschutzberatern, und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013;

g) *Unterstützung der humanitären Hilfe*

– nach Bedarf den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Konflikten betroffenen und schwächeren Bevölkerungsgruppen stärken zu helfen, namentlich durch einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für die Hilfeleistung;

– die ivorischen Behörden bei der Vorbereitung der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen und bei der Schaffung der dazu dienlichen Sicherheitsbedingungen zu unterstützen;

[231] Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53* (A/66/53), Kap. I.

h) *Öffentlichkeitsarbeit*

– die Sendekapazität der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire über ihren Radiosender ONUCI FM weiter zu nutzen, um zu den Gesamtmaßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Umfelds bis zu den Präsidentschaftswahlen 2015 beizutragen;

– alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu verfolgen und den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

i) *Wiedereinsetzung der Staatsverwaltung und Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land*

– die ivorischen Behörden bei der Ausweitung einer wirksamen Staatsverwaltung und bei der Stärkung der öffentlichen Verwaltung in Schlüsselbereichen im ganzen Land, auf nationaler und lokaler Ebene, zu unterstützen;

j) *Schutz des Personals der Vereinten Nationen*

– das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

7. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

8. *beschließt*, dass der Schutz von Zivilpersonen weiter die vorrangige Aufgabe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ist, im Einklang mit Ziffer 6 *a*), und beschließt ferner, dass sich die Operation erneut darauf konzentrieren wird, die Regierung Côte d'Ivoires bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Einsammlung von Waffen und der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen, im Einklang mit den Ziffern 6 *c*) und *d*) dieser Resolution, mit dem Ziel der schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der Operation an die Regierung;

9. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Feldpräsenz weiter zu verlegen, um ihre koordinierte Unterstützung für die lokalen Behörden in ganz Côte d'Ivoire in den Gebieten, in denen Zivilpersonen stärker gefährdet sind, im Westen Côte d'Ivoires und in anderen empfindlichen Gebieten, auszuweiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire durchzuführen, indem er die jeweiligen komparativen Vorteile der Operation und des Landesteams der Vereinten Nationen analysiert, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in seinem Halbzeitbericht darüber Bericht zu erstatten, welche Erkenntnisse er aus dieser Überprüfung gewonnen hat, einschließlich eines detaillierten Berichts samt Matrix, woraus die derzeitige Arbeitsteilung zwischen der Operation und dem Landesteam der Vereinten Nationen hervorgeht, und welche Empfehlungen, auch für ONUCI FM, er daraus im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen, wo dieses einen komparativen Vorteil hat, oder gegebenenfalls an die Regierung Côte d'Ivoires ableitet, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage dieses Berichts das Mandat der Operation weiter zu überprüfen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Regierung Côte d'Ivoires bei der Durchführung ihres nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms nur begrenzte Fortschritte erzielt hat, würdigt jedoch die ersten Schritte nach der Schaffung der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Entwaffnung und Demobilisierung von 30.000 ehemaligen Kombattanten bis Ende 2013 rasch durchzuführen und den Prozess bis 2015 abzuschließen, im Einklang mit dem von Präsident Alassane Ouattara angekündigten Ziel, diesen Prozess für 65.000 ehemalige Kombattanten durchzuführen, betont in dieser Hinsicht, dass Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der ehemaligen Kombattanten, einschließlich ehemaliger Kombattantinnen, entwickelt werden müssen, und legt ferner dem Landesteam der Vereinten Nationen nahe, die Planung und Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Côte d'Ivoires im September 2012 eine nationale Strategie zur Reform des Sicherheitssektors gebilligt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Strategie zu beschleunigen, mit dem Ziel, inklusive und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte aufzubauen, mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gemäß ihrem in Ziffer 6 *d*) festgelegten Mandat und durch sonstige interessierte internationale Partner, weitere Schritte zur Stärkung des Vertrauens innerhalb der einzelnen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu unternehmen und die staatliche Autorität im ganzen Land wiederherzustellen;

13. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und alle internationalen Partner, einschließlich der privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der Regierung bei dem Prozess der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, *erneut auf*, die Bestimmungen der Resolution 2101 (2013) einzuhalten und ihre Anstrengungen zu koordinieren, mit dem Ziel, Transparenz und eine klare Arbeitsteilung zwischen allen internationalen Partnern zu fördern;

14. *bekundet seine Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Verfolgung einer Strategie der nationalen Aussöhnung und betont erneut, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Gerechtigkeit und Aussöhnung auf allen Ebenen und auf allen Seiten zu fördern, namentlich durch die aktive Mitwirkung der Frauen, der zivilgesellschaftlichen Gruppen und der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der Krise in Côte d'Ivoire anzugehen;

15. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *mit allem Nachdruck auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich während und nach der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

16. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig die Arbeit der Nationalen Untersuchungskommission für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire ist, begrüßt die Veröffentlichung der Schlussfolgerungen der Kommission am 8. August 2012, fordert die Durchführung und den Abschluss der diesbezüglichen Untersuchungen, fordert ferner die Regierung Côte d'Ivoires auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des ivorischen Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, und legt in dieser Hinsicht der Regierung nahe, die wirksame Tätigkeit der Sonderermittlungszelle weiterhin zu unterstützen;

17. *fordert* die Verantwortlichen *auf*, die Begehung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen unverzüglich einzustellen, und fordert ferner die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen;

18. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;

19. *begrüßt* die Initiative der Regierung Côte d'Ivoires, den politischen Dialog mit der politischen Opposition, einschließlich außerparlamentarischer politischer Parteien, zu verstärken, fordert die Regierung auf, auch weiterhin vermehrt konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen und politischen Spielraum und Rechte für die Opposition zu gewährleisten, fordert ferner alle Oppositionsparteien auf, eine konstruktive Rolle zu spielen und zur Aussöhnung beizutragen, und ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, ihre Guten Dienste weiter dafür einzusetzen, den Dialog zwischen allen politischen Akteuren zu erleichtern;

20. *legt* den ivorischen Behörden *nahe*, damit zu beginnen, alle notwendigen Schritte, insbesondere die Durchführung einer Wahlreform, zur Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen 2015 zu unternehmen;

21. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Rat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern;

22. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

23. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht[232], *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, sie vollständig umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

24. *begrüßt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Republikanischen Kräfte auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden;

25. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die Rückführung von Flüchtlingen zu unterstützen;

26. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets die Stabilisierung des Grenzgebiets verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie vermehrt zusammenarbeiten und eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der ivorischen und liberianischen Behörden erarbeiten;

27. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und legt den beiden Missionen der Vereinten Nationen nahe, diesen Kurs gemäß der Ermächtigung nach Ziffer 14 der Resolution 2100 (2013) fortzusetzen;

28. *nimmt Kenntnis* von den wesentlichen Zielmarken, die der Generalsekretär in den Ziffern 69 und 70 seines Berichts vom 26. Juni 2013[228] vorgelegt hat, ersucht den Generalsekretär, diese strategischen Zielmarken zu präzisieren, indem er detaillierte und verfolgbare Ziele zur Messung des Fortschritts bei der Herbeiführung langfristiger Stabilität und der Vorbereitung auf die Planung des Übergangs vorlegt, und ersucht ihn ferner, diese in seinen Halbzeitbericht aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 31. Dezember 2013 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Mai 2014 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7012. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

[232] S/2013/110, Anlage.

MISSION DES SICHERHEITSRATS[233]

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Timor-Leste zu entsenden[234].

Auf seiner 6858. Sitzung am 12. November 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Timor-Leste (1. bis 7. November 2012)“.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2013 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Jemen zu entsenden[235].

Auf seiner 6916. Sitzung am 7. Februar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Jemens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch die Mission des Sicherheitsrats nach Jemen (27. Januar 2013)“.

DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT[236]

Beschlüsse

Auf seiner 6849. Sitzung am 17. Oktober 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Boliviens (Plurinationaler Staat), Botsuanas, Brasiliens, Chiles, Costa Ricas, Ecuadors, Estlands, Finnlands, Honduras’, Japans, Lesothos, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Mexikos, Neuseelands, der Niederlande, Österreichs, Perus, der Philippinen, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Sudans, Timor-Lestes, der Tschechischen Republik, Tunesiens, Uruguays und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Frieden und Gerechtigkeit, mit besonderem Augenmerk auf der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs

Schreiben des Ständigen Vertreters Guatemalas bei den Vereinten Nationen vom 1. Oktober 2012 an den Generalsekretär (S/2012/731)“.

---

[233] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

[234] Das Schreiben, das als Dokument S/2012/793 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 28 dieses Bandes. Die Mission fand vom 3. bis 6. November 2012 statt (siehe S/2012/889).

[235] Das Schreiben, das als Dokument S/2013/61 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 11 dieses Bandes. Die Mission fand am 27. Januar 2013 statt (siehe S/2013/173).

[236] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richter Sang-Hyun Song, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs, und Herrn Phakiso Mochochoko aus dem Büro des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 24. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[237]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2012[238] bezüglich der Herausgabe des in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Januar 2012[239] über Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften erbetenen Berichts den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.
>
> Die Mitglieder des Rates haben zur Kenntnis genommen, dass sich die Herausgabe des Berichts verzögern wird. Der Rat wünscht eine möglichst fristnahe Vorlage des Berichts.

Auf seiner 6913. Sitzung am 30. Januar 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

ZENTRALAFRIKANISCHE REGION[240]

Beschlüsse

Am 21. August 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[241]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. August 2012 betreffend Ihren Vorschlag, das Mandat des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika um weitere 18 Monate bis zum 28. Februar 2014 zu verlängern[242], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis.

Auf seiner 6891. Sitzung am 18. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

> Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und über die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete (S/2012/923)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Abou Moussa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[237] S/2012/959.

[238] S/2012/958.

[239] S/PRST/2012/1.

[240] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

[241] S/2012/657.

[242] S/2012/656.

Auf seiner 6895. Sitzung am 19. Dezember 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und über die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete (S/2012/923)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[243]:

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die anhaltenden Angriffe und Gräueltaten der Widerstandsarmee des Herrn und ihre fortgesetzten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, die die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, in erheblichem Maße bedrohen und gravierende humanitäre und menschenrechtliche Folgen haben, darunter die Vertreibung von 443.000 Menschen in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebieten. Der Rat verurteilt ferner die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötungen und Verstümmelungen, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und sonstige sexuelle Gewalt sowie die Entführungen. Der Rat verlangt die sofortige Beendigung aller Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn, insbesondere auf Zivilpersonen, fordert die Führer der Widerstandsarmee des Herrn nachdrücklich auf, alle Entführten freizulassen, und besteht darauf, dass alle Elemente der Widerstandsarmee des Herrn diese Praktiken beenden, ihre Waffen abliefern und sich demobilisieren lassen.

Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Regionalstrategie der Vereinten Nationen zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn[244] und dringt auf eine rasche Umsetzung der in der Strategie genannten fünf strategischen Interventionsbereiche. Der Rat legt dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, den politischen und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Region sowie den anderen zuständigen Präsenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, die Umsetzung der Strategie nach Bedarf und im Rahmen ihrer Mandate und Kapazitäten mit koordinierten Maßnahmen zu unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, nach Möglichkeit Hilfe zur Förderung dieser strategischen Ziele zu gewähren. Der Rat fordert das Regionalbüro ferner nachdrücklich auf, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Koordinierung dieser Aktivitäten zu spielen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens am 28. Februar 2013 einen nach Prioritäten geordneten und zeitlich abgestuften Umsetzungsplan zur Unterstützung der Regionalstrategie vorzulegen, der auf einer klaren Arbeitsteilung zwischen allen Teilen des internationalen Systems sowie den Organisationen der Vereinten Nationen beruht. Der Rat ersucht ferner darum, dass in dem Umsetzungsplan die zentralen Projekte zur Unterstützung der vorrangigen Aktivitäten im Rahmen der Strategie angegeben werden.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Regionale Kooperationsinitiative der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn und fordert nachdrücklich weitere Fortschritte im Hinblick auf ihre Operationalisierung und Umsetzung. Der Rat fordert alle Regierungen der Region nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Initiative zu erfüllen, und legt den Nachbarstaaten nahe, mit der Initiative zusammenzuarbeiten. Der Rat legt ferner allen Staaten in der Region nahe, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Widerstandsarmee des Herrn im Hoheitsgebiet dieser Staaten nicht straflos operieren kann. Der Rat drängt außerdem mit Nachdruck auf eine rasche Einigung über das Einsatzkonzept für den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union. Der Rat fordert darüber hinaus die Afrikanische Union, die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich gemeinsam um die Beschaffung der notwendigen Mittel für die erfolgreiche Umsetzung der Initiative zu bemühen. Der Rat unterstreicht, dass alle militärischen Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, durchgeführt werden müssen und dass die Gefahr von Schaden für Zivilpersonen in diesen Gebieten auf ein Mindestmaß reduziert werden muss.

[243] S/PRST/2012/28.

[244] S/2012/481, Anlage.

Der Rat legt ferner allen Regierungen in der Region nahe, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit zur Beendigung der von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehenden Bedrohung im Rahmen dieser Initiative weiter zu verstärken.

Der Rat anerkennt und würdigt die wichtigen Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo gegenwärtig im Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn unternimmt, namentlich durch die Ausbildung und den Aufbau der Kapazitäten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, die Unterstützung der Gemeinsamen Informations- und Einsatzzentrale und die Durchführung des Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung mit dem Ziel, weitere Überläufe aus den Reihen der Widerstandsarmee des Herrn zu fördern und zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union beim Vorgehen gegen die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung und befürwortet die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit. Der Rat legt dem Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Widerstandsarmee des Herrn, Herrn Francisco Caetano José Madeira, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Herrn Abou Moussa, nahe, mit den Regierungen der Region auch künftig zusammenzuarbeiten, so auch indem sie eine Tagung der betroffenen Staaten auf hoher Ebene einberufen, um deren Kooperation weiter zu stärken.

Der Rat unterstreicht, dass die Staaten in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung tragen. In dieser Hinsicht würdigt der Rat die bisherigen Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo, Südsudans, Ugandas und der Zentralafrikanischen Republik, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung zu beenden, und legt diesen Ländern sowie den anderen Ländern in der Region eindringlich nahe, weitere Anstrengungen zu unternehmen. Der Rat verweist auf das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, die Zivilbevölkerung in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebieten ihres jeweiligen Einsatzlandes schützen zu helfen, fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Durchführung dieses Mandats fortzusetzen, und verweist außerdem auf das Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, im Hinblick auf die regionale Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen. Der Rat betont, dass diese Missionen sowie alle sonstigen Akteure in der Region ihre grenzüberschreitende Koordinierung und ihren Informationsaustausch verbessern müssen, damit sie die Bewegungen der Widerstandsarmee des Herrn sowie unmittelbar drohende Angriffe besser vorhersehen können. Der Rat begrüßt die Bemühungen lokaler und internationaler Akteure, mittels Kurzwellenfunk und anderer Kommunikationstechnologien leistungsfähigere Netze für den Informationsaustausch zu schaffen und so die Schutzmaßnahmen in einer der entlegensten Regionen der Welt zu unterstützen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der im Bericht des Generalsekretärs[245] angeführten wachsenden Besorgnis darüber, dass die Widerstandsarmee des Herrn Meldungen zufolge in dem an der Grenze zur Zentralafrikanischen Republik gelegenen und zwischen Sudan und Südsudan umstrittenen Gebiet Kafia Kingi und seiner Umgebung präsent ist. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über weitere Berichte von Angriffen der Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik, die im Westen bis nach Bangassou reichen, sowie in der Demokratischen Republik Kongo. Der Rat fordert die Missionen der Vereinten Nationen in der Region und den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union auf, diesen Berichten gemeinsam nachzugehen und ein gemeinsames Lagebild zur Kräfteverteilung der Widerstandsarmee des Herrn in der Region zu erarbeiten. Der Rat fordert die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union außerdem auf, die logistischen Netzwerke der Widerstandsarmee des Herrn und ihre möglichen illegalen Finanzierungsquellen, einschließlich ihrer mut-

[245] S/2012/923.

maßlichen Beteiligung an der Elefantenwilderei und des damit zusammenhängenden Schmuggels, gemeinsam zu untersuchen.

Der Rat begrüßt, dass in den letzten Monaten wesentlich mehr Menschen der Widerstandsarmee des Herrn entkommen oder aus ihren Reihen übergelaufen sind, und unterstützt nachdrücklich die laufenden Bemühungen, durch die Verteilung von Flugblättern, gezielte Radiosendungen und die Einrichtung sicherer Sammelstellen Überläufe zu fördern. Der Rat fordert die verbleibenden Kämpfer der Widerstandsarmee des Herrn auf, die Reihen der Gruppe zu verlassen und sich an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung zu beteiligen. Der Rat fordert die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die anderen Akteure der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region nachdrücklich auf, weiter mit regionalen Kräften und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Überläufe zu fördern und die Bemühungen um Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung in dem gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiet zu unterstützen. Der Rat begrüßt das am 30. November 2012 in Addis Abeba abgehaltene Symposium auf hoher Ebene über die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten der Widerstandsarmee des Herrn und fordert die Missionen in der Region nachdrücklich auf, die für diesen Prozess geltenden ständigen Dienstanweisungen rasch umzusetzen. Angesichts der knappen Ressourcen legt der Rat dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika, Herrn Moussa, und dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika insbesondere nahe, in Zusammenarbeit mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik einen Plan zur Verstärkung seiner Unterstützung für die Bemühungen um Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung in der Zentralafrikanischen Republik zu erarbeiten. Der Rat fordert die internationalen Partner auf, nach Bedarf weitere strategische Unterstützung zu gewähren.

Der Rat lobt die Bemühungen der internationalen Geber, humanitäre Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo, Südsudan und der Zentralafrikanischen Republik bereitzustellen. Der Rat begrüßt die bereits unternommenen Schritte zur Umsetzung eines verbesserten, umfassenden und stärker regional orientierten Ansatzes zur Bewältigung der humanitären Lage, der auch Hilfsmaßnahmen für die Opfer sexueller Gewalt und anderer Angriffe einschließt, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Fortschritte. Der Rat bekräftigt, dass alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zur Zivilbevölkerung fördern und gewährleisten müssen, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für die humanitäre Hilfe. Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass humanitäre Helfer vor allem aufgrund der schlechten Infrastruktur keinen regelmäßigen Zugang zu vielen von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gemeinschaften in der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik haben, und ermutigt die Vereinten Nationen zu stärkeren Anstrengungen und die internationalen Geber zu verstärkter Unterstützung zugunsten des humanitären Zugangs.

Der Rat erinnert daran, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof gegen Herrn Joseph Kony, Herrn Okot Odhiambo und Herrn Dominic Ongwen unter anderem wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Vergewaltigung und Einziehung von Kindern durch Entführung, erlassenen Haftbefehle bislang nicht vollstreckt worden sind, und fordert alle Staaten auf, mit den ugandischen Behörden und dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, um diese Haftbefehle zu vollstrecken und diejenigen, die für die Gräueltaten verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Tätigkeiten des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, die Fortschritte bei der Umsetzung der Regionalstrategie und die Anstrengungen, die von den Missionen in der Region und von anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu diesem Zweck unternommen werden, auf dem Laufenden zu halten, namentlich durch einen vor dem 15. Mai 2013 vorzulegenden einzigen Bericht über das Regionalbüro und die Widerstandsarmee des Herrn.

Auf seiner 6971. Sitzung am 29. Mai 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Zentralafrikanische Region

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und über die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete (S/2013/297)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Abou Moussa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[246]:

Der Sicherheitsrat verurteilt erneut mit Nachdruck die von der Widerstandsarmee des Herrn verübten Angriffe und Gräueltaten sowie ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ihre Verletzungen der Menschenrechte. Der Rat verurteilt ferner die Einziehung und den Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt, die Tötungen und Verstümmelungen, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und sonstige sexuelle Gewalt sowie die Entführungen durch die Widerstandsarmee des Herrn. Der Rat verlangt die sofortige Beendigung aller Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn und fordert diese nachdrücklich auf, alle Entführten freizugeben und sich entwaffnen und demobilisieren zu lassen.

Der Rat begrüßt die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Situation der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Kinder in dem bewaffneten Konflikt[247]. Der Rat fordert ihre volle Umsetzung.

Der Rat begrüßt die Erarbeitung des Umsetzungsplans für die Regionalstrategie der Vereinten Nationen zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn[244] und anderer strategischer Dokumente. Der Rat legt dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in seiner Koordinierungsrolle, den politischen und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Region sowie den anderen zuständigen Präsenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, die Umsetzung der Strategie nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Fähigkeiten verstärkt zu unterstützen. Der Rat fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, nach Möglichkeit Hilfe bereitzustellen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Regionale Kooperationsinitiative der Afrikanischen Union gegen die Widerstandsarmee des Herrn, begrüßt die Fertigstellung des Einsatzkonzepts und anderer strategischer Dokumente, die erforderlich sind, um den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union einsatzfähig zu machen, und befürwortet die Entsendung von Kinderschutzberatern. Der Rat fordert alle Regierungen der Region nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Initiative zu erfüllen, und legt den Nachbarstaaten nahe, mit der Initiative zusammenzuarbeiten, um die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung zu beenden. Der Rat legt ferner allen Staaten in der Region nahe, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Widerstandsarmee des Herrn im Hoheitsgebiet dieser Staaten nicht straflos operieren kann. Der Rat unterstreicht, dass alle militärischen Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, durchgeführt werden müssen und dass die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in diesen Gebieten auf ein Mindestmaß reduziert werden muss. Der Rat begrüßt die Maßnahmen zur Umsetzung eines erweiterten, umfassenden und stärker regional ausgerichteten Konzepts für den Umgang mit der humanitären Lage, einschließlich der Hilfe für die Opfer sexueller Gewalt und anderer Angriffe, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Fortschritte.

[246] S/PRST/2013/6.

[247] S/AC.51/2013/1.

Der Rat unterstreicht, dass die Staaten in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung tragen. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Bemühungen der Demokratischen Republik Kongo, Südsudans, Ugandas und der Zentralafrikanischen Republik, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung zu beenden, und legt diesen Ländern sowie den anderen Ländern in der Region eindringlich nahe, weitere Anstrengungen zu unternehmen. In dieser Hinsicht legt der Rat den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Ländern nahe, sofern sie dies noch nicht getan haben, Standardverfahren für die Aufnahme von mit der Widerstandsarmee des Herrn verbundenen Kindern und für ihre Übergabe an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes festzulegen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die kürzliche Unterbrechung der Einsätze zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik im Kontext der derzeitigen Krise in dem Land aufgrund der gewaltsamen Machtergreifung der Séléka-Koalition am 24. März 2013 und der darauf folgenden Gewalthandlungen und Plünderungen, die die humanitäre Lage und die Sicherheitslage verschlechtert und die Institutionen der Zentralafrikanischen Republik geschwächt haben. In der Erkenntnis, dass sich die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen kurzfristig stärker abstimmen müssen, um die derzeitige Krise in der Zentralafrikanischen Republik so bald wie möglich beizulegen, und betonend, dass die Verantwortlichen für alle Missbräuche oder Verletzungen der Menschenrechte oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden müssen, ermutigt der Rat zur Fortsetzung der Koordinierung, damit die regionalen Einsätze zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik möglichst rasch wiederaufgenommen werden können. In dieser Hinsicht fordert der Rat die Übergangsbehörden in der Zentralafrikanischen Republik auf, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union einzuhalten und die ungehinderte Wiederaufnahme der regionalen Einsätze zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn zu gestatten. Der Rat unterstreicht seine Anerkennung für die standhafte Entschlossenheit und Führung Ugandas bei der Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn.

Der Rat begrüßt die gegen die Widerstandsarmee des Herrn gerichteten Maßnahmen der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo. In diesem Zusammenhang legt der Rat der Mission nahe, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn fortzusetzen und zu verstärken, unter anderem durch Ausbildung und Kapazitätsaufbau bei den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, die Unterstützung der Gemeinsamen Informations- und Einsatzzentrale und die Durchführung des Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, um das Überlaufen weiterer Mitglieder der Widerstandsarmee des Herrn zu fördern und zu erleichtern.

Der Rat verweist auf das jeweilige Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, die Zivilbevölkerung in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebieten ihres jeweiligen Einsatzlandes schützen zu helfen, fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Durchführung dieses Mandats fortzusetzen, und verweist außerdem auf das Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, im Hinblick auf die regionale Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zusammenzuarbeiten und rasch Informationen auszutauschen. Der Rat betont, dass diese Missionen sowie alle sonstigen Akteure in der Region ihre grenzüberschreitende Koordinierung verbessern müssen, so auch durch die Annahme gemeinsamer ständiger Dienstanweisungen und den raschen Informationsaustausch, damit sie die Bewegungen der Widerstandsarmee des Herrn sowie unmittelbar drohende Angriffe besser vorhersehen können. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die weiter eingehenden Berichte über Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn in der Demokratischen Republik Kongo während des ersten Quartals 2013 und fordert die Einsatzkräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo in den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebieten auf, ihre Anstrengungen zur gezielten Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn und zur Förderung des Überlaufens aus ihren Reihen durch aktive Patrouillen und mehr Informationsaustausch zu verstärken.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Meldungen, die nahelegen, dass die Widerstandsarmee des Herrn in der an der Grenze zur Zentralafrikanischen Republik gelegenen und zwischen Sudan und Südsudan umstrittenen Enklave Kafia Kingi einen Stützpunkt unterhält.

Der Rat legt den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten nahe, sich unter anderem im Rahmen gemeinsamer Bewertungen vor Ort ein gemeinsames Lagebild der derzeitigen Fähigkeiten und Einsatzgebiete der Widerstandsarmee des Herrn zu verschaffen sowie die logistischen Netzwerke der Widerstandsarmee des Herrn und ihre möglichen Quellen militärischer Unterstützung und illegaler Finanzierung zu untersuchen, einschließlich ihrer mutmaßlichen Beteiligung an der Elefantenwilderei und dem damit zusammenhängenden illegalen Schmuggel. Der Rat fordert den Generalsekretär auf, in seinen Berichten über die Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn über etwaige Erkenntnisse Bericht zu erstatten.

Der Rat fordert die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und die anderen Akteure der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region nachdrücklich auf, weiter mit regionalen Kräften und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ein gemeinsames Vorgehen im Hinblick auf Überläufer zu fördern und die Bemühungen um Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung in dem gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiet zu unterstützen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung von Programmen zur Unterstützung der Freilassung, Rückführung und erfolgreichen Wiedereingliederung der von der Widerstandsarmee des Herrn entführten Kinder, insbesondere von Programmen, die die Akzeptanz dieser Kinder in den lokalen Gemeinschaften fördern sollen.

Der Rat lobt die Bemühungen der internationalen Geber, humanitäre Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo, Südsudan und der Zentralafrikanischen Republik bereitzustellen. Der Rat bekräftigt, dass alle Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Organisationen zur Zivilbevölkerung gestatten müssen. Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass humanitäre Helfer auch aufgrund der schlechten Infrastruktur keinen regelmäßigen Zugang zu vielen von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gemeinschaften in der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik haben, und ermutigt die Vereinten Nationen zu stärkeren Anstrengungen und die internationalen Geber zu verstärkter Unterstützung zugunsten des humanitären Zugangs.

Der Rat erinnert daran, dass die vom Internationalen Strafgerichtshof gegen Herrn Joseph Kony, Herrn Okot Odhiambo und Herrn Dominic Ongwen erlassenen Haftbefehle, unter anderem wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Vergewaltigung und die zwangsweise Einziehung von Kindern, bislang nicht vollstreckt worden sind, und fordert alle Staaten auf, mit den zuständigen nationalen Behörden und dem Gerichtshof entsprechend ihren jeweiligen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, um diese Haftbefehle zu vollstrecken und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Tätigkeiten des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, die Fortschritte bei der Umsetzung der Regionalstrategie und die Anstrengungen, die von den Missionen in der Region und von anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu diesem Zweck unternommen werden, auf dem Laufenden zu halten, namentlich durch einen vor dem 15. November 2013 vorzulegenden einzigen Bericht über das Regionalbüro und die Widerstandsarmee des Herrn.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN[248]

Beschlüsse

Auf seiner 6827. Sitzung am 31. August 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. August 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/624)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[249]:

Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass die Regierungen Sudans und Südsudans bei den Verhandlungen unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Fahrplan der Afrikanischen Union[250] und der Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats vorangekommen sind. Der Rat dankt dem Vorsitzenden der Umsetzungsgruppe, Präsident Thabo Mbeki, und dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, für ihre Unterrichtungen vom 9. August 2012 und für ihre unermüdlichen Anstrengungen, Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien zustande zu bringen.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans. Er verweist auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit.

Der Rat begrüßt es, dass die Gewalt und die Spannungen zwischen den beiden Ländern erheblich abgenommen haben.

Der Rat würdigt es, dass die Afrikanische Union, namentlich die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und die Kommission der Afrikanischen Union, bei diesem Prozess eine konstruktive Führungsrolle übernommen hat, die auch in dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats vom 3. August 2012[251] zum Ausdruck kommt, und unterstreicht, dass er diese Vermittlungsbemühungen weiter unterstützt. In dieser Hinsicht befürwortet der Sicherheitsrat, dass die Hochrangige Umsetzungsgruppe mit Unterstützung des Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung eine Interaktionsrunde mit den Parteien einberuft, darunter ein Gipfeltreffen der beiden Präsidenten, damit sie die notwendige Einigung über alle noch offenen Fragen erzielen können.

Der Rat begrüßt, dass Sudan und Südsudan eine Vereinbarung über Erdöl und die damit zusammenhängenden Finanzregelungen erzielt haben, die dazu beitragen sollte, die drastische Verschlechterung der Wirtschaftsbedingungen, von der beide Seiten betroffen sind, abzumildern. Der Rat legt den Parteien nahe, die Vereinbarung in ihren Einzelheiten rasch abzuschließen und zu unterzeichnen und ihre transparente Durchführung einzuleiten, damit die Förderung und der Transport so bald wie möglich wiederaufgenommen werden können.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss Sudans und Südsudans, eine gemeinsame Delegation zu bilden, die bei verschiedenen Ländern und Institutionen um Finanzhilfen zur Deckung der dringenden Bedürfnisse beider Länder nachsuchen soll.

Der Rat nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass die Parteien die Einsetzung einer Sachverständigengruppe vereinbart haben, die ein autoritatives, unverbindliches Gutachten zum Status der Grenze abgeben soll, und hofft, dass dieser Prozess zu einem raschen Ergebnis im Einklang mit dem Fahrplan der Afrikanischen Union und der Resolution 2046 (2012) beitragen wird.

---

[248] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.

[249] S/PRST/2012/19.

[250] Siehe S/2012/298, Anlage 3.

[251] S/2012/624, Anlage.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung Nord mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten jeweils gesondert geschlossenen Vereinbarungen, die die dringliche Bereitstellung humanitärer Hilfe für die betroffene Zivilbevölkerung in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil im Einklang mit dem dreiseitigen Vorschlag der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten ermöglichen sollen. Er fordert die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord auf, die Vereinbarung vollständig und getreulich durchzuführen, damit diese Hilfe so rasch wie möglich ungehindert bereitgestellt werden kann, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der akzeptierten Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe. Der Rat betont, wie dringend die sofortige Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffene Zivilbevölkerung ist, damit weiteres Leid und weitere Verluste an Menschenleben vermieden werden.

Der Rat erinnert daran, dass die mit Resolution 2046 (2012) gesetzte Frist am 2. August 2012 abgelaufen ist, und bedauert, dass die Parteien bisher nicht in der Lage waren, in einigen kritischen Fragen eine abschließende Einigung zu erzielen, insbesondere in Bezug auf die Errichtung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, die Aktivierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und des Ad-Hoc-Ausschusses, die Regelung des Status der umstrittenen und beanspruchten Grenzgebiete und die Markierung der Grenze, den Status der Angehörigen des einen Landes, die in dem anderen Land ansässig sind, die von den Parteien am 20. Juni 2011 vereinbarten vorläufigen Regelungen für die Sicherheit und die Verwaltung Abyeis[252] sowie die Einigung über den endgültigen Status von Abyei.

Der Rat fordert die Regierung Sudans mit allem Nachdruck auf, die Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte der Afrikanischen Union von November 2011 ohne weiteren Verzug anzunehmen, um die vom Rat verlangte volle Aktivierung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu ermöglichen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der Zone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenze in keiner Weise vorgreift. Der Rat würdigt es, dass die Regierung Südsudans die Karte der Afrikanischen Union formell angenommen hat, fordert sie jedoch auf, alle nördlich der Mittellinie der Zone stationierten Kräfte abzuziehen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über den Sicherheitszwischenfall vom 20. Juli 2012, verurteilt alle Verstöße gegen die Resolution 2046 (2012), insbesondere die Bombenangriffe, die Gewährung von Unterschlupf oder Unterstützung für Rebellengruppen und die grenzüberschreitenden Militärbewegungen, und fordert die sofortige Einstellung derartiger Aktionen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass die Regierungen Sudans und Südsudans den Großteil ihrer Sicherheitskräfte aus dem Gebiet Abyei abgezogen haben, und fordert die Regierung Sudans erneut auf, die sudanesische Ölpolizei ohne Vorbedingungen aus Abyei abzuziehen. Der Rat fordert ferner das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei auf, die Einsetzung des Polizeidiensts von Abyei rasch abzuschließen, damit dieser die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei übernehmen kann, einschließlich des Schutzes der Erdölinfrastruktur. Er unterstreicht außerdem, dass im Einklang mit dem Abkommen vom 20. Juni 2011[252] dringend eine Verwaltung, ein Rat und ein Polizeidienst für das Gebiet Abyei eingesetzt werden müssen, und fordert die Parteien auf, ohne weiteren Verzug eine Einigung über diese Institutionen zu erzielen und diesbezüglich einseitige Maßnahmen zu unterlassen.

Der Rat erinnert an seinen Beschluss in Resolution 2046 (2012), dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung uneingeschränkt zusammenarbeiten sollen, um eine Verhandlungslösung auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 28. Juni 2011 zu erreichen.

[252] Siehe S/2011/384, Anlage.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und den Fahrplan der Afrikanischen Union, verlangt, dass Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung Nord dringend und nach Treu und Glauben Vereinbarungen in allen in Resolution 2046 (2012) aufgeführten maßgeblichen Fragen schließen und vollständig umsetzen, und bekundet in dieser Hinsicht erneut seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen.

Der Rat erinnert an seine Resolution 2046 (2012) und ersucht den Generalsekretär erneut, im Benehmen mit der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Rat bis 2. September 2012 über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten. Der Rat sieht außerdem seiner in Ziffer 18 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats vom 3. August 2012 vorgesehenen Prüfung der Feststellungen der Afrikanischen Union mit Interesse entgegen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat danach über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten und dabei detaillierte Vorschläge zu allen noch offenen Fragen vorzulegen.

Der Rat bekundet seine Trauer über das verfrühte Ableben des Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Meles Zenawi. Der Rat anerkennt und würdigt die unermüdlichen Anstrengungen, mit denen Ministerpräsident Zenawi als Vorsitzender der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung die Maßnahmen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union zur Erfüllung ihres Sudan und Südsudan betreffenden Mandats unterstützte und dazu beitrug. Der Rat erinnert insbesondere an die Bereitschaft von Ministerpräsident Zenawi, im Rahmen der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei 4.200 äthiopische Soldaten nach Abyei zu entsenden.

Auf seiner 6851. Sitzung am 24. Oktober 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/771)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6864. Sitzung am 16. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2012/722)“.

Resolution 2075 (2012)
vom 16. November 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012 und 2047 (2012) vom 17. Mai 2012 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2012[249] und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012 und vom 21. und 28. September 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der

Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[253] Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei[252], dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung[254] sowie in den am 27. September 2012 in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen[255] eingegangen sind,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April[250] und 24. Oktober 2012, entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien zu regeln ist, und mit der Aufforderung an alle Parteien, an dem unter Vermittlung der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union stattfindenden Prozess zur Herbeiführung einer endgültigen Vereinbarung über den Status von Abyei konstruktiv mitzuwirken,

unter Begrüßung der von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans abgegebenen Zusagen und der von ihnen unternommenen Anstrengungen, einen Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einzurichten, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. April 2012[250], jedoch seine Besorgnis darüber bekundend, dass die Parteien noch keine Einigung über die Modalitäten für diese Einrichtung erzielt haben,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, und den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Hailemariam Desalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Natio-

[253] S/2005/78, Anlage.

[254] S/2011/510, Anlage.

[255] Siehe S/2012/733, Anlage, und S/2012/753, Anlage.

nen für Abyei unter der Führung von Generalleutnant Tadesse Werede Tesfay auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

ermutigt durch die Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität im Gebiet Abyei, die seit der Entsendung der Truppe eingetreten ist, und entschlossen, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzuwenden,

höchst besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidiensts von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

in ehrendem Gedenken an den ehemaligen Ministerpräsidenten Äthiopiens und Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, Herrn Meles Zenawi, und in Würdigung seiner herausragenden Beiträge zu Frieden und Sicherheit in der Region, insbesondere zum Frieden zwischen Sudan und Südsudan und zur friedlichen Regelung der Abyei-Frage,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie Sicherheit und Kooperation in der Zeit der saisonalen Migration sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

besorgt über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Begrüßung der Schritte, die die Truppe zur wirksamen Durchführung ihres Mandats unternommen hat, unter anderem durch die Verhütung von Konflikten, Vermittlung und Abschreckung,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei sowie, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgabenstellung bis zum 31. Mai 2013 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die sichere entmilitarisierte Grenzzone wie in dem Abkommen zwischen der Republik Sudan und der Republik Südsudan vom 27. September 2012 über Sicherheitsregelungen[256] vorgesehen definiert wird;

[256] Siehe S/2012/733, Anlage.

2. *begrüßt* den Abzug sudanesischer Militärkräfte und südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012), verlangt, dass die Regierung Sudans die Ölpolizei in Diffra sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass Abyei ein entmilitarisiertes Gebiet sein wird und die einzigen Kräfte, die sich in ihm aufhalten dürfen, die der Truppe und des Polizeidiensts von Abyei sind;

3. *verlangt*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei[252] dringend die Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf den Vorsitz des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei, darunter den Schutz der Ölinfrastruktur, zu übernehmen;

4. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees;

5. *bekräftigt* seine Beschlüsse in Resolution 2046 (2012), wonach Sudan und Südsudan im Einklang mit den zuvor geschlossenen Abkommen ihre gesamten Streitkräfte bedingungslos auf ihre Seite der Grenze zurückzuziehen haben, die erforderlichen Grenzsicherheitsmechanismen zu aktivieren haben, nämlich den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die sichere entmilitarisierte Grenzzone, gemäß der Verwaltungs- und Sicherheitslandkarte, die den Parteien im November 2011 von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vorgelegt und mit den am 27. September 2012 in Addis Abeba unterzeichneten Abkommen zwischen den beiden Parteien[255] geändert wurde, ohne dass diese Karte den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen Gebiete und die Markierung der Grenze in irgendeiner Weise vorgreift, und den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss zu aktivieren haben;

6. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu aktivieren, die sichere entmilitarisierte Grenzzone einzurichten und einen endgültigen Zeitplan für den Rückzug aller Streitkräfte auf ihre Seite der Grenze festzulegen, und fordert beide Parteien auf, bei frühester Gelegenheit wieder zusammenzutreten und ohne weiteren Verzug eine Einigung zu erzielen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, den Parteien bei der Einrichtung des vorübergehenden Hauptquartiers des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze in Asosa (Äthiopien) behilflich zu sein, und begrüßt die Entsendung nationaler und internationaler Beobachter nach Asosa zur Mitwirkung an dem Mechanismus sowie die Bereitschaft der Truppe, die vollständige Einrichtung des Mechanismus zu unterstützen;

8. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen von 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011[254] und vom 27. September 2012 aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

10. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung gewähren, begrüßt in

dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch Sudan am 1. Oktober 2012, und erwartet angesichts dessen, dass Südsudan am 5. Oktober 2012 der überarbeitete Vorschlag unterbreitet wurde, dass Südsudan in ähnlicher Weise handelt;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Frage der schwierigen Lebensbedingungen des Friedenssicherungspersonals der Truppe ist, stellt fest, dass diesbezüglich Maßnahmen getroffen worden sind, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die Truppe besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

12. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone erleichtern;

13. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

16. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle 60 Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6864. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6874. Sitzung am 28. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2012/820)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 6. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[257]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Delali Johnson Sakyi (Ghana) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zu ernennen[258], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6887. Sitzung am 13. Dezember 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 18. Dezember 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[259]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2012 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Frau Nkosazana Dlamini Zuma, Herrn Mohamed Ibn Chambas (Ghana) zum Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Gemeinsamen Chefvermittler ad interim zu ernennen[260], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6910. Sitzung am 24. Januar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

> Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/22)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6920. Sitzung am 14. Februar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2091 (2013)
vom 14. Februar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans, zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der

[257] S/2012/909.

[258] S/2012/908.

[259] S/2012/944.

[260] S/2012/943.

guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

in Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts in Darfur herbeizuführen, unter Begrüßung des diesen Anstrengungen zugrundeliegenden Doha-Dokuments für Frieden in Darfur[261] und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den politischen Prozess zu vollenden und der Gewalt und den Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende zu setzen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit, die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, sich sofort und ohne Vorbedingungen zu engagieren und alles zu tun, um auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu einer umfassenden Friedensregelung zu gelangen, und ohne weitere Verzögerungen eine dauernde Waffenruhe zu vereinbaren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der politischen und militärischen Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und verlangend, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird, und alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben,

verlangend, dass die am Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militäraktionen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

sowie verlangend, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, gemäß den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 die Einziehung und den Einsatz von Kindern und andere schwere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie gemäß Resolution 1894 (2009) vom 11. November 2009 unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, des gemeinsamen Vermittlungsteams der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, diese Bemühungen erneut voll unterstützend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

unter Missbilligung der fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Sachverständigengruppe für Sudan bei ihrer Arbeit im Laufe ihres Mandats weiter auferlegt, darunter Verzögerungen bei der Ausstellung von Visa, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigengruppe und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und Beschränkungen des Zugangs der Sachverständigengruppe zu Gebieten des bewaffneten Konflikts, sowie der gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, jedoch zur Kenntnis nehmend, dass sich die Interaktion zwischen dem Koordinator der Regierung Sudans und der Sachverständigengruppe verbessert hat,

[261] S/2011/449, Anlage 2.

sowie unter Missbilligung der drei Vorfälle, bei denen die Regierung Sudans die Arbeit der Sachverständigengruppe störte, wie in den Ziffern 18 bis 22 des Schlussberichts der Sachverständigengruppe vom 24. Januar 2013[262] dargestellt,

erfreut darüber, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Sachverständigengruppe entsprechend den Leitlinien der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und mit Hilfe der Koordinierungsstelle des Einsatzes ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch verstärkt haben,

unter Hinweis auf den am 24. Januar 2013 herausgegebenen Schlussbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 *b*) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 *a*) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „der Ausschuss“) weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen[263], soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

unter Betonung der im Doha-Dokument für Frieden in Darfur bekundeten Notwendigkeit, dass alle am bewaffneten Konflikt in Darfur beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll und bedingungslos akzeptieren,

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass jeder, der schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das im Doha-Dokument für Frieden in Darfur hervorgehobene, für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere schwächere Gesellschaftsgruppen wie Frauen und Kinder, sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen, und auf die Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, wozu auch die Gewährleistung des sicheren, raschen und uneingeschränkten Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten gehört,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur sowie andere Aktivitäten, die die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben könnten, mit dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007,

---

[262] Siehe S/2013/79.

[263] Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBl. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010), 1982 (2011) vom 17. Mai 2011 und 2035 (2012) vom 17. Februar 2012 verlängert wurde, bis zum 17. Februar 2014 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Standortregelungen, zu ergreifen;

2. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 31. Juli 2013 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, über etwaige Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und über Verstöße gegen die Sanktionen vorzulegen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb der in Ziffer 3 genannten Fristen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls auch weiterhin mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen oder anderer Gräueltaten, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerer Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen vorzulegen, die die in Ziffer 3 *c*) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

7. *bedauert*, dass einige mit der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur verbundene Personen weiter Gewalt an Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 *c*) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss, wenn angezeigt und in Abstimmung mit dem gemeinsamen Vermittlungsteam der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen vorzulegen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Rolle bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei in Darfur verübten Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 *c*) der Resolution 1591 (2005) erfüllen;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

10. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufzuheben, unter anderem indem sie allen Mitglie-

dern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit;

11. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in verschiedenen Teilen Darfurs, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die Tötung von Zivilpersonen und die Begehung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter namentlich die Tötungen von Zivilpersonen in Abu Zereiga im Juni 2011, in Hashaba im August 2012 und in Sigili im November 2012; die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in Gebieten wie etwa dem östlichen Dschebel Marra, zu denen der Sachverständigengruppe, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des ungehinderten und regelmäßigen Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten;

12. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln;

13. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

14. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden, und ersucht den Ausschuss, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er sich mit allen maßgeblichen Parteien ins Benehmen setzt;

15. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den Halbzeitbericht den Stand der Umsetzung zu überprüfen, darunter die Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

16. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

17. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss unter Heranziehung der Berichte der Sachverständigengruppe und gestützt auf die in anderen Foren durchgeführte Arbeit geleistet hat, um die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeiten von Akteuren des Privatsektors in Konfliktgebieten zu lenken;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6920. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 11. März 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[264]:

[264] S/2013/147.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. März 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Yohannes Gebremeskel Tesfamariam (Äthiopien) zum Missionsleiter und Kommandeur der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen[265], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6938. Sitzung am 21. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2013/140)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Hilde Johnson, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6956. Sitzung am 29. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/225)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6970. Sitzung am 29. Mai 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2013/294)“.

Resolution 2104 (2013) vom 29. Mai 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012 und 2075 (2012) vom 16. November 2012 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2012[249], und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. und 28. September 2012 und 6. Mai 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

[265] S/2013/146.

erneut erklärend, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

erklärend, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[253] Vorrang beimisst,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei[252], dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung[254] sowie in den am 27. September 2012 in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen[255], dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013[266] eingegangen sind,

betonend, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist,

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April[250] und 24. Oktober 2012 und vom 25. Januar und 7. Mai 2013, entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien zu regeln ist, und mit der Aufforderung an alle Parteien, an dem unter Vermittlung der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union stattfindenden Prozess zur Herbeiführung einer endgültigen Vereinbarung über den Status von Abyei konstruktiv mitzuwirken,

unter Begrüßung der von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans unternommenen Anstrengungen, die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen"-Gebiets, zu entmilitarisieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einzurichten, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicherheitsrats vom 24. April 2012[250],

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen"-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze herzustellen und aufrechtzuerhalten,

betonend, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

---

[266] S/2013/168, Anlage.

unter Begrüßung der Treffen von Präsident Bashir und Präsident Kiir am 5. und 25. Januar 2013 in Addis Abeba und am 12. April 2013 in Juba,

in Würdigung der den Parteien von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Hailemariam Desalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei unter der Führung von Generalmajor Yohannes Gebremeskel Tesfamariam auch weiterhin geleisteten Hilfe,

sowie in Würdigung der Anstrengungen, die die Truppe zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

ermutigt durch die Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität im Gebiet Abyei, die seit der Entsendung der Truppe eingetreten ist, und entschlossen, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzuwenden,

besorgt feststellend, dass im Gebiet Abyei die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zugenommen hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien jede politisch motivierte einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen im Gebiet Abyei verschlechtert, unterlassen,

höchst besorgt über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei, die für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen in Abyei unverzichtbar sind,

feststellend, dass bei der Einrichtung des Polizeidiensts von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

eingedenk dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

betonend, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt oder Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien dabei nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

bekräftigend, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

in Anbetracht der schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen auf die Sicherheit von Zivilpersonen,

besorgt über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Begrüßung der von der Truppe unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung ihres Mandats, unter anderem durch die Verhütung von Konflikten, die Vermittlung und die Abschreckung,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 30. November 2013 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe bis zum 30. November 2013 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *beschließt außerdem*, die genehmigte Truppenstärke für die Truppe auf 5.326 zu erhöhen, wie von den Parteien durch den Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 beantragt und ferner vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. März 2013[267] empfohlen, um die Truppe in die Lage zu versetzen, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll zu unterstützen;

3. *begrüßt* die Einrichtung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die effektive Aufnahme seiner Tätigkeit und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen"-Gebiets, zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

5. *begrüßt* den Abzug sudanesischer Militärkräfte und südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012), verlangt, dass die Regierung Sudans die Ölpolizei in Diffra sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert sein wird und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

6. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei[252] dringend die Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

7. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees;

8. *begrüßt* den Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013, mit dem der Status von Abyei als waffenfreie Zone bekräftigt wurde, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert desgleichen die beiden Regierungen nachdrücklich auf,

[267] S/2013/198.

alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

9. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen unter den jeweiligen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis, und fordert ferner alle Gemeinschaften in Abyei nachdrücklich auf, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

10. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Gemeinschaften der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Gemeinschaften der Misseriya und der Ngok Dinka auf, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011[254] und vom 27. September 2012[255] aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung der Konfiguration der Truppe und eine Bewertung der einschlägigen Risiken und Gefahren sowie des für die Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kräftedispositivs und der Obergrenze der Truppenstärke vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, diese Bewertung als Anhang in seinen 120 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegenden regelmäßigen Bericht aufzunehmen;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

14. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch Sudan am 1. Oktober 2012 und durch Südsudan am 20. November 2012;

15. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Frage der schwierigen Lebensbedingungen des Friedenssicherungspersonals der Truppe ist, stellt fest, dass diesbezüglich Maßnahmen getroffen werden, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die Truppe besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

16. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

17. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

20. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle 60 Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

22. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6970. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[268]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Mai 2013 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Frau Nkosazana Dlamini Zuma, Generalleutnant Paul Ignace Mella (Vereinigte Republik Tansania) zum Kommandeur der Truppe des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu ernennen[269], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6974. Sitzung am 5. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6993. Sitzung am 8. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2013/366)“.

[268] S/2013/330.

[269] S/2013/329.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Hilde Johnson, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6998. Sitzung am 11. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2013/366)“.

Resolution 2109 (2013)
vom 11. Juli 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011) vom 8. Juli 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012 und 2057 (2012) vom 5. Juli 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Südsudans,

begrüßend, dass die Regierung Südsudans Regierungsinstitutionen und die Nationale Gesetzgebende Versammlung eingerichtet hat, und ferner begrüßend, dass nationale Rechtsvorschriften, einschließlich des Gesetzes über nationale Wahlen, des Gesetzes über politische Parteien und des Gesetzes über Energie und Bergbau, erlassen worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Rechenschaftslegung, dem Gesetz über Mineralöl und dem Gesetz über das Bankenwesen sowie von dem Programm von Präsident Salva Kiir zur Bekämpfung der Korruption und unterstreichend, dass die Regierung Südsudans weitere Schritte zur Bekämpfung der Korruption unternehmen muss,

zutiefst dem Gedanken *verpflichtet*, dass Südsudan ein wirtschaftlich prosperierender Staat wird, der Seite an Seite mit Sudan in Frieden, Sicherheit und Stabilität lebt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit kohärenter Aktivitäten der Vereinten Nationen in Südsudan, was Klarheit über die jeweilige Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Landesteam der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile erfordert, und in Anbetracht der Notwendigkeit, mit den anderen maßgeblichen Akteuren in der Region zusammenzuarbeiten, namentlich mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unterstreichend, dass stärkere und klar definierte Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen, den Entwicklungsorganisationen, bilateralen Partnern und weiteren maßgeblichen Akteuren, den regionalen und subregionalen Institutionen und den internationalen Finanzinstitutionen aufgebaut werden müssen, um die auf eine wirksame Institutionenbildung gerichteten nationalen Strategien umzusetzen, die auf nationaler Eigenverantwortung, der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen,

unter Missbilligung der Zunahme von Konflikt und Gewalt und ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere der erheblichen Verschlechterung der Sicherheits- und humanitären Lage in Teilen Jongleis, einschließlich der Tötung und Vertreibung von Zivilpersonen in großer Zahl, und feststellend, wie wichtig es im Kontext der Stabilisierung der Sicherheitslage und der Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen ist, mit der Zivilgesellschaft auf Dauer zusammenzuarbeiten und einen Dialog zu führen,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Fälle von außergerichtlichen Tötungen sowie die Plünderung von Eigentum, durch bewaffnete Gruppen und nationale Sicherheitsinstitutionen, insbesondere in Teilen des Staates Jonglei, sowie über die Unfähigkeit der Behörden, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 11. Februar 2011[270] und vom 20. Dezember 2012[271], in denen der Rat bekräftigte, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens sind und dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 2013[272], in der der Rat anerkannte, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Zivilpersonen zu schützen und die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben, erneut erklärte, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich aufforderte, die Grundbedürfnisse von Zivilpersonen zu decken, und alle an Zivilpersonen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht verurteilte, insbesondere vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen, unterschiedslose oder unverhältnismäßige Angriffe und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt,

unter Betonung der Notwendigkeit eines umfassenden, integrierten und priorisierten Friedenskonsolidierungskonzepts, das die Kohärenz zwischen den Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stärkt und die tieferen Ursachen von Konflikten angeht, und hervorhebend, dass Sicherheit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind, sich gegenseitig verstärken und für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens entscheidend sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Südsudan, darunter die Vertreibung von Personen in großer Zahl und die weit verbreitete Ernährungsunsicherheit, die durch interne Konflikte und Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, den Konflikt in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil in Sudan und durch die Unsicherheit in der Region entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan verursacht wurde, sowie über die Behinderung des Zugangs für die humanitäre Hilfe,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan in bestimmten Gebieten, unter Verurteilung aller Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Vereinten Nationen, bei denen 17 Mitarbeiter getötet und weitere verwundet wurden, namentlich bei dem Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee am 21. Dezember 2012 und dem Angriff auf einen Bodenkonvoi am 9. April 2013, und mit der Aufforderung an die Regierung Südsudans, ihre Ermittlungen zügig und gründlich durchzuführen und die Täter vor Gericht zu bringen,

unter Hinweis auf frühere Erklärungen über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, betonend, wie wichtig die Institutionenbildung als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung ist, und unterstreichend, dass wirksamere und kohärentere nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen, um Postkonfliktländer zur Wahrnehmung der staatlichen Kernaufgaben zu befähigen, darunter der friedliche Umgang mit politischen Streitigkeiten und die Nutzung vorhandener nationaler Kapazitäten zur Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung für diesen Prozess,

sowie unter Hinweis auf die Hauptverantwortung der Regierung Südsudans für die Konsolidierung des Friedens und die Verhütung eines Rückfalls in die Gewalt und unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die nationalen Behörden in engem Benehmen mit internationalen Partnern zu unterstützen und zu diesem Zweck ihre Partnerschaft mit den nationalen Behörden bei der Umsetzung einer wirksamen Strategie zur Unterstützung nationaler Prioritäten und Pläne für die Friedenskonsolidierung auszubauen, einschließlich des Aufbaus staatlicher Kernfunktionen, der Bereitstellung grundlegender Dienste, der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte, der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Entwicklung des Sicherheitssektors, der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Neubelebung der Wirtschaft,

---

[270] S/PRST/2011/4.

[271] S/PRST/2012/29.

[272] S/PRST/2013/2.

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen, um die Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung und eines dauerhaften Friedens zu schaffen, und in diesem Zusammenhang mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden Auswirkungen des Sparhaushalts auf diese Friedenskonsolidierungsmaßnahmen, gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Südsudans ergriffen hat, um Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, und die wichtige Rolle unterstreichend, die Erdöleinnahmen in der Wirtschaft Südsudans spielen könnten,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, den Kreis verfügbarer ziviler Sachverständiger, insbesondere von Frauen und Sachverständigen aus Entwicklungsländern, die beim Ausbau nationaler Kapazitäten behilflich sein können, zu erweitern und zu vertiefen, und den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen Partnern nahelegend, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu stärken, um sicherzustellen, dass der einschlägige Sachverstand aufgeboten wird, um die Regierung und das Volk Südsudans in ihrem Bedarf auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. April 2009[273], 16. Juni 2010[274] und 17. Juni 2013[275] über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 6. September 2007[276], 10. Februar 2009[277] und 5. Juli 2011[278] über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan sowie von den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[279] und über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan[280],

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit und erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges einer sich erholenden Gesellschaft spielen können, und betonend, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, auf den bewährten Verfahren, den Erfahrungen und den Erkenntnissen aufzubauen, die im Rahmen anderer Missionen insbesondere von den truppen- und polizeistellenden Ländern gesammelt wurden, im Einklang mit den laufenden Initiativen zur Reform der Friedenssicherung der Vereinten Nationen, namentlich dem Bericht über einen neuen Horizont, der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze[281] und der Überprüfung ziviler Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit[282],

---

[273] S/PRST/2009/9.

[274] S/PRST/2010/10.

[275] S/PRST/2013/8.

[276] S/2007/520.

[277] S/2009/84.

[278] S/2011/413.

[279] S/AC.51/2008/7 und S/AC.51/2009/5.

[280] S/AC.51/2012/2.

[281] Siehe A/64/633.

[282] Siehe S/2011/85.

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei[252], dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmission für die Grenzüberwachung[254], der Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff und Zusammenarbeit[283], den Abkommen von Addis Abeba vom 27. September 2012 zwischen Sudan und Südsudan[255], den Beschlüssen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der am 12. März 2013 angenommenen Umsetzungsmatrix[266] eingegangen sind,

unter Verurteilung der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, in der Erkenntnis, dass sich die im südsudanesischen Grenzgebiet zu Sudan herrschende Lage der Spannung und Instabilität und die noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[253] nachteilig auf die Sicherheitslage ausgewirkt haben, und gleichzeitig feststellend, dass nach der Verabschiedung der Resolution 2046 (2012) die Gewalt in der Grenzregion abgenommen hat,

feststellend, dass die Situation, der sich Südsudan gegenübersieht, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 3 der Resolution 1996 (2011) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan bis zum 15. Juli 2014 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über seine Sonderbeauftragte für Südsudan weiterhin die Operationen einer integrierten Mission zu leiten, alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan zu koordinieren und ein kohärentes internationales Konzept für einen stabilen Frieden in Südsudan zu unterstützen und dabei die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, zu achten;

3. *stellt fest*, dass in den Aufgaben der Mission nach dem Mandat in Resolution 1996 (2011) der Schutz von Zivilpersonen und die Schaffung eines verbesserten Sicherheitsumfelds Vorrang haben, fordert die Mission nachdrücklich auf, ihre Kräfte und Mittel entsprechend einzusetzen, und unterstreicht, dass die Mission angemessene Aufmerksamkeit auf Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf diesem Gebiet richten muss, begrüßt die Erarbeitung einer Strategie für den Schutz von Zivilpersonen und einer Strategie für Frühwarnung und rasche Reaktion, legt der Mission nahe, diese umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Sicherheitsrat die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategien zu nennen;

4. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 *b*) v) der Resolution 1996 (2011) festgelegte Mandat der Mission zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die geografische Rekonfiguration der von der Mission eingesetzten militärischen Kräfte und Mittel beabsichtigt, um den Schwerpunkt auf die instabilen Hochrisikogebiete und den damit verbundenen Schutzbedarf zu legen, legt der Mission nahe, diese Maßnahmen zu beschleunigen, bekundet in dieser Hinsicht seine Besorgnis über die derzeitige Verschlechterung der Sicherheitslage in Teilen des Staates Jonglei und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat über diese Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Anstrengungen der Mission sind, als Teil ihres Mandats neben ihren Tätigkeiten zur Krisenbewältigung die friedliche Beilegung von Konflikten zu unterstützen;

[283] S/2012/135, Anlage.

7. *fordert* die Regierung Südsudans *erneut auf*, mehr Verantwortung für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung zu übernehmen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu stärkerer Zusammenarbeit mit der Mission;

8. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffer 3 *b*) iv) bis vi) der Resolution 1996 (2011) festgelegtes Schutzmandat wahrzunehmen;

9. *verweist* auf die in Resolution 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011 dargelegte Rolle der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und stellt fest, dass diese Funktionen der Truppe und des Mechanismus von den Parteien entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 6 der Resolution 2057 (2012) operationalisiert worden sind;

10. *verlangt*, dass die Regierung Südsudans und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Südsudans garantieren, verlangt ferner, dass die Regierung die Bewegungsfreiheit der Mission nicht einschränkt, verurteilt in dieser Hinsicht mit Nachdruck alle Angriffe auf militärisches und ziviles Personal der Mission, namentlich den Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee am 21. Dezember 2012, fordert eine rasche und gründliche Untersuchung dieser Angriffe und verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Täter nicht straflos bleiben;

11. *begrüßt* die Initiative der Mission, eine Informationskampagne im ganzen Land einzuleiten, und legt der Mission nahe, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten eine wirksame Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln und ihre Kommunikation mit den lokalen Gemeinschaften weiter auszubauen, damit das Mandat der Mission besser verstanden wird, einschließlich durch den Einsatz von Assistenten für die Verbindungsarbeit zur lokalen Bevölkerung und Sprachmittlern;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach und aus Südsudan verbracht werden können;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfebedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten;

14. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegenüber der Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, sowie alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihren Einsatz, ihre Tötung und Verstümmelung, ihre Entführung und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, sofort einstellen, und fordert, dass konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) eingegangen werden;

15. *begrüßt* es, dass die Regierung Südsudans eine Kommission zur Untersuchung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche eingesetzt hat, und fordert die Regierung auf, diese Untersuchungen im Rahmen eines transparenten Prozesses durchzuführen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht[284], legt der Mission nahe, diese Richtlinien weiter vollständig anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden;

[284] S/2013/110, Anlage.

17. *begrüßt*, dass bei der Demobilisierung der Kindersoldaten Fortschritte erzielt wurden und dass die Regierung Südsudans am 12. März 2012 einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung von Kindern unterzeichnet hat, in dem die Entschlossenheit bekräftigt wird, alle Kinder aus der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee freizulassen, anerkennt die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans, fordert die weitere Umsetzung des Aktionsplans, ersucht die Mission, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Südsudan den Kinderschutz zu stärken, namentlich durch den weiteren Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb der Mission, und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird, und begrüßt die Arbeit der im September 2011 eingerichteten Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

18. *würdigt*, dass der Nationale Ministerrat den Beitritt zu neun grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften und Fakultativprotokollen gebilligt hat, und legt der Regierung Südsudans nahe, weitere wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkommen, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und durchzuführen, und ersucht die Mission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure der Vereinten Nationen, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

19. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die von der Regierung Südsudans getroffene Maßnahme, eine auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Mitarbeiterin der Mission auszuweisen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, diese Entscheidung rückgängig zu machen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, gemäß ihren jüngsten Zusagen die Zusammenarbeit mit der Mission in Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zu verstärken und die Sicherheit des Personals der Mission zu gewährleisten;

20. *bekundet außerdem* seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Gewalt, insbesondere im Dreistaatengebiet Lakes, Unity und Warrap sowie in den Staaten Jonglei und Western Bahr el Ghazal, und den dadurch verursachten Tod Hunderter Menschen, die Fälle der Entführung von Frauen und Kindern und die Vertreibung Zehntausender Zivilpersonen und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen in Südsudan anzugehen;

21. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an den noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005[253] und an den Regelungen nach der Unabhängigkeit zu verbessern und die südsudanesischen Frauen verstärkt in die öffentliche Entscheidungsfindung auf allen Ebenen einzubeziehen, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen, die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung von Frauen bei der Überarbeitung der Verfassung Südsudans, die Unterstützung von Frauenorganisationen und das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe;

22. *fordert* die Behörden Südsudans *auf*, Straflosigkeit zu bekämpfen und alle diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, darunter auch illegale bewaffnete Gruppen oder Elemente der Sicherheitskräfte Südsudans, zur Rechenschaft zu ziehen und allen Opfern sexueller Gewalt, insbesondere Frauen und Mädchen, den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten;

23. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, anhaltende, willkürliche Inhaftierungen zu beenden und mittels Rat und technischer Hilfe von internationalen Partnern und in Zusammenarbeit mit ihnen ein sicheres und humanes Strafvollzugssystem zu errichten, fordert die Regierung in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Ziels mit der Mission verstärkt zusammenzuarbeiten, und ersucht die Mission, gemeinsam mit anderen Akteuren der Vereinten Nationen die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

24. *fordert* die Regierung Südsudans *außerdem auf*, die nationale Strategie für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu verfeinern und vollständig umzusetzen, einschließlich für Soldatinnen und Kindersoldaten, um ein wirksames Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auf kohärente Weise voranzutreiben, und ersucht die Mission, mit der Regierung in Abstimmung mit allen zuständigen Akteuren der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Partnern in Unterstüt-

zung des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

25. *fordert* die Mission *auf*, sich mit der Regierung Südsudans abzustimmen und sich an den regionalen Koordinierungs- und Informationsmechanismen zu beteiligen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Lichte der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn in Südsudan zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seine vierteljährlichen Berichte über die Mission eine Zusammenfassung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Mission, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den regionalen und internationalen Partnern im Hinblick auf das Vorgehen gegen die Bedrohungen durch die Widerstandsarmee des Herrn aufzunehmen;

26. *ermächtigt* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu ergreifen, und genehmigt im Rahmen der in Ziffer 1 der Resolution 1996 (2011) festgelegten Obergrenze für die Gesamttruppenstärke die entsprechende Verlegung von Soldaten, Unterstützungskräften und Multiplikatoren anderer Missionen, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;

27. *stellt fest*, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die operativen Fähigkeiten der Militär- und Polizeikontingente auf das vereinbarte Niveau anzuheben;

28. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Frage der schwierigen Lebensbedingungen des Friedenssicherungspersonals der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan ist, stellt fest, dass Maßnahmen getroffen werden, um diese Situation zu beheben, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Situation abzuhelfen und die Mission besser in die Lage zu versetzen, ihr Mandat durchzuführen;

29. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung der Friedenskonsolidierungsaufgaben im Mandat der Mission ist, nimmt Kenntnis von den in den jüngsten Berichten des Generalsekretärs umrissenen, vorrangig zu erbringenden Leistungen im Bereich der Friedenskonsolidierung sowie von der Unterstützung des Friedenskonsolidierungsfonds auf diesen Gebieten und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auch weiterhin durch regelmäßige Berichte über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, die das System der Vereinten Nationen bei der Unterstützung konkreter Friedenskonsolidierungsaufgaben erzielt, insbesondere der Reform des Sicherheitssektors, der institutionellen Entwicklung der Polizei, der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und des Justizsektors, des Aufbaus von Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der raschen Wiederherstellung, der Formulierung einer nationalen Politik zu Schlüsselfragen der Staatsbildung und der Entwicklung und der Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und mit dem Ziel, zur Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Überwachung von Fortschritten auf diesen Gebieten beizutragen, und betont die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Regierung Südsudans, dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden;

30. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, eine gemeinsame Überprüfung der jeweiligen komparativen Vorteile der Mission und des Landesteams der Vereinten Nationen vorzunehmen, in Unterstützung der Ausweitung der zivilen staatlichen Autorität, ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines im März 2014 vorzulegenden periodischen Berichts über die Erkenntnisse aus dieser Überprüfung Bericht zu erstatten, und sieht der Prüfung dieser Erkenntnisse mit Interesse entgegen, um eine möglichst wirksame und effiziente Durchführung des Mandats der Mission zu gewährleisten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin über den voraussichtlichen Zeitplan für die Entsendung aller Anteile der Mission Bericht zu erstatten, einschließlich über den Stand der Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern, der Entsendung der wichtigsten Unterstützungskräfte und der Errichtung der materiellen Infrastruktur der Mission und ihre Auswirkungen auf die Entsendung der Mission, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat über den voraussichtlichen Zeitplan für die vollständige Personalausstattung der Mission Bericht zu erstatten;

32. *stellt fest*, dass die Mission derzeit Gespräche mit Südsudan führt, um die im Bericht des Generalsekretärs[285] dargelegten Fortschrittskriterien zu überarbeiten und zu aktualisieren, und ersucht den Generalsekretär, den Rat im Rahmen seiner periodischen Berichte regelmäßig über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

33. *stellt mit Besorgnis fest*, dass eine strategische Lücke in der Mobilität der Mission besteht und dass sie weiterhin äußerst dringend Luft- und andere Mobilitätskapazitäten, namentlich Militärhubschrauber und Flussfahrtkapazitäten, benötigt, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt um die Bereitstellung von Lufteinheiten für die Mission zu bemühen, und ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte Informationen über die Maßnahmen zur Kräfteaufstellung sowie über weitere Strategien aufzunehmen, durch die diese kritische militärische Lücke ausgeglichen werden könnte;

34. *betont seine Sorge* um die Sicherheit des Personals der Mission, begrüßt die Entschlossenheit der Missionsleitung, umsichtige Sicherheitspraktiken zu erarbeiten, umzusetzen und fortlaufend zu verfeinern, und betont, wie wichtig ihre durchgängige wirksame Anwendung ist, namentlich der Flugsicherheitsverfahren für zivile Hubschrauber, unterstreicht, dass die Mission über alle angemessenen Kapazitäten und Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats verfügen muss, und unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Mission über Mobilitäts-, Aufklärungs-, Überwachungs-, Frühwarn- und Schnelleingreifkapazitäten sowie über ungehinderten Zugang zu allen von dem Konflikt betroffenen Gebieten verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zum Schutz von Zivilpersonen wahrnehmen zu können;

35. *begrüßt* den Abschluss des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen mit der Regierung Südsudans, missbilligt die schweren Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, die der Generalsekretär in seinen Berichten dokumentiert hat, und fordert die Gastregierung auf, ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht nachzukommen;

36. *betont*, dass die Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die bilateralen und multilateralen Partner eng mit der Regierung Südsudans zusammenarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass die internationale Hilfe mit den nationalen Prioritäten, namentlich dem Entwicklungsplan Südsudans, im Einklang steht und dass eine priorisierte Unterstützung erbracht werden kann, die den konkreten Bedürfnissen und Prioritäten Südsudans auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung entspricht, unterstreicht die Vorteile einer engen und umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Hinblick darauf, Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass diejenigen, die einen komparativen Vorteil haben, mit Aufgaben betraut werden, die diesem Vorteil Rechnung tragen, und ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, das System der Vereinten Nationen weiterhin in den maßgeblichen Mechanismen und Prozessen für internationale Hilfe zu vertreten;

37. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Ideen aus dem unabhängigen Bericht der Hochrangigen Beratungsgruppe für zivile Kapazitäten in der Konfliktfolgezeit[282] zu untersuchen, die in Südsudan umgesetzt werden könnten;

38. *ersucht* den Generalsekretär insbesondere, im Interesse des Aufbaus nationaler Kapazitäten nach Möglichkeit jede Chance zu nutzen, um geeignete Anteile der Mission mit den entsprechenden Stellen Südsudans an einem Standort unterzubringen, und Gelegenheiten für die Erzielung frühzeitiger Friedensdividenden durch Beschaffungen vor Ort und, soweit möglich, die anderweitige Erhöhung des Beitrags der Mission zur Wirtschaft zu suchen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von der Mission uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat vollständig unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das an derartigen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

[285] S/2012/486.

40. *bekräftigt*, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in den Missionen, denen der Rat ein Mandat erteilt hat, im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008) und 2106 (2013) sind, erinnert daran, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird, bekämpft werden muss, begrüßt die Ernennung von Frauenschutzberatern im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010) und 2106 (2013), ersucht den Generalsekretär, bei Bedarf Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, namentlich Vergewaltigung in Situationen bewaffneten Konflikts sowie in Postkonflikt- und anderen Situationen, die für die Durchführung der Resolution 1888 (2009) maßgeblich sind, aufzustellen, und legt der Mission sowie der Regierung Südsudans nahe, sich aktiv mit diesen Fragen zu befassen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben die spezifischen Bedürfnisse der mit dem HIV lebenden, davon betroffenen oder dadurch gefährdeten Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, zu berücksichtigen, und ermutigt in diesem Kontext dazu, gegebenenfalls Maßnahmen zur HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratungs- und Testprogramme, in die Mission zu integrieren;

42. *ersucht* die Mission, sich in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und im Rahmen ihrer derzeitigen Fähigkeiten darauf vorzubereiten, eine Rolle bei der Koordinierung der internationalen Unterstützungsmaßnahmen für die Vorbereitung glaubhafter nationaler Wahlen im Jahr 2015 zu übernehmen, insbesondere in Abstimmung mit der Regierung Südsudans und denjenigen Mitgliedstaaten, die willens und imstande sind, Unterstützung zu leisten, und legt den nationalen Behörden, der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den maßgeblichen internationalen Partnern eindringlich nahe, in dieser Hinsicht rasche Anstrengungen zu unternehmen;

43. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6998. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7010. Sitzung am 24. Juli 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

> Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/420)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7013. Sitzung am 30. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

> Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/420)“.

Resolution 2113 (2013)
vom 30. Juli 2013

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und seiner Entschlossenheit, mit der Regierung Sudans unter voller Achtung ihrer Souveränität zusammenzuarbeiten, um bei der Bewältigung der verschiedenen Herausforderungen in Sudan behilflich zu sein,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten, der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, in denen er unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005[286] bekräftigt, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen, in denen er bekräftigte, dass es keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben kann, und daran erinnernd, welche Bedeutung der Sicherheitsrat der Beendigung der Straflosigkeit und der Gewährleistung von Gerechtigkeit in Bezug auf die in Darfur begangenen Verbrechen beimisst, unter Begrüßung der laufenden Ermittlungen des von der Regierung Sudans ernannten Sonderstaatsanwalts für Darfur und dazu ermutigend, in dieser Hinsicht weitere Fortschritte zu erzielen,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge[287] und des Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967[288] sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika[289] und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Sudan[278], einschließlich der darin enthaltenen Empfehlungen, sowie unter Hinweis auf die am 11. Oktober 2012 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte[290],

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Doha-Dokument für Frieden in Darfur[261] als solide Grundlage für den Friedensprozess für Darfur, mit dem Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses und seiner Entschlossenheit zur Unterstützung des Friedensprozesses, die bisher erzielten Fortschritte begrüßend, jedoch unter Missbilligung der ernsthaften Verzögerungen bei der Umsetzung des Doha-Dokuments, die Regierung Sudans und die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit nachdrücklich auffordernd, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu beschleunigen, um dem darfurischen Volk echte Vorteile zu bringen, die Unterzeichnung des Doha-Dokuments durch die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Bashar-Splittergruppe) und ihr erneutes Bekenntnis zur Umsetzung des Doha-Dokuments begrüßend und nachdrücklich die rasche Umsetzung der von ihr eingegangenen Verpflichtungen fordernd und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, den Unterzeichnern in dieser Hinsicht behilflich zu sein, sowie missbilligend, dass einige bewaffnete Gruppen sich geweigert haben, sich dem Prozess anzuschließen, und

---

[286] Resolution 60/1 der Generalversammlung.

[287] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBl. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

[288] Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBl. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

[289] Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

[290] S/AC.51/2012/1.

die Umsetzung des Doha-Dokuments behindern, und sie nachdrücklich auffordernd, den Prozess zu unterstützen, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung zum Ziel haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung und alle bewaffneten Gruppen, namentlich die Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), die Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe), alles daranzusetzen, eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu erzielen und sich ohne weitere Verzögerungen oder Vorbedingungen auf eine dauernde Waffenruhe zu einigen,

unterstreichend, wie wichtig unbeschadet der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Afrika, insbesondere in Sudan, ist, und insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen der von Präsident Thabo Mbeki geleiteten Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur mit dem Ziel, die mit Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung in Darfur verbundenen Herausforderungen auf umfassende und alle Seiten einschließende Weise anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 2013 über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur[291],

in Würdigung der Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Darfur und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für den Einsatz,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch des letzten Angriffs vom 13. Juli 2013, bei dem 7 Friedenssicherungskräfte getötet und 17 Friedenssicherungskräfte und Polizisten verletzt wurden, den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten sein tief empfundenes Beileid bekundend, die Regierung Sudans auffordernd, diese Angriffe rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen, und die öffentlich bekundete Zusage der Regierung begrüßend, dies in Bezug auf den Angriff vom 13. Juli zu tun, und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, mit dem Einsatz umfassend zusammenzuarbeiten,

betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss, um die Wirksamkeit der Friedenssicherungsmissionen zu steigern, zur vollständigen Durchführung des nach Kapitel VII der Charta erteilten Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur ermutigend, in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig es ist, dass der Einsatz von allen Bedrohungen für die Durchführung seines Mandats und die Sicherheit seines Friedenssicherungspersonals im Einklang mit der Charta abschreckt, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die dringende Notwendigkeit, die Fähigkeiten der Militär- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, soweit noch nicht geschehen, auf das vereinbarte Niveau anzuheben,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen Darfurs gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammesauseinandersetzungen, und über die Konfrontationen zwischen der Regierung Sudans und den bewaffneten Gruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße, namentlich die Angriffe von Rebellengruppen und die Bombenangriffe der Regierung, die Stammesauseinandersetzungen, das Banditentum und die Kriminalität weiterhin Zivilpersonen gefährden und dass die Angriffe auf humanitäres Personal und Friedenssicherungskräfte weiter den Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken, in Anerkennung der Bemühungen der sudanesischen Behörden, in den Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln, und nachdrücklich die Fortführung ihrer Arbeit fordernd, mit der Aufforderung an alle Parteien, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, und im Einklang mit dem Völkerrecht, na-

[291] S/2013/420.

mentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen, jedoch weiterhin feststellend, dass sich die Sicherheitslage in Darfur insgesamt seit der Entsendung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur verbessert hat,

unter Hinweis auf die von der Regierung Sudans und anderen Unterzeichnern des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu der hilfebedürftigen Bevölkerung und den Schutz der humanitären Helfer und ihrer Einsätze sicherzustellen sowie dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats in allen Gebieten Darfurs jederzeit uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu garantieren,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Hindernisse, denen sich der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats gegenübersieht, namentlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die starke Zunahme der Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen im Jahr 2013 und den infolgedessen gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe und Schutz und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, ferner mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen für die Binnenvertriebenen in Darfur sowie für neue Flüchtlinge in den Nachbarländern und die aus Darfur geflohenen Tschader und über die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, die keine Lager erreichen können und daher anhaltender Gewalt ausgesetzt sind oder keine humanitäre Hilfe erhalten, hervorhebend, wie wichtig die anhaltende internationale Unterstützung ist, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, in der Erkenntnis, dass sich einige Vertriebene auf Dauer in städtischen Gebieten niederlassen werden, jedoch die Notwendigkeit unterstreichend, die Sicherheit in den Rückkehrgebieten zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Feindseligkeiten zwischen der Regierung Sudans und der Befreiungsarmee Sudans (Abdul-Wahid-Splittergruppe), der Befreiungsarmee Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) und erneut erklärend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Darfur geben kann und dass eine alle Seiten einschließende politische Regelung für die Wiederherstellung des Friedens unerlässlich ist,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs und verlangend, dass jede Form der direkten oder indirekten externen Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit von Herrn Ibrahim Gambari als Gemeinsamem Sonderbeauftragten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur und Leiter des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Mohamed Ibn Chambas,

erneut alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in Darfur und in Zusammenhang mit Darfur *verurteilend*, mit der Aufforderung an alle Parteien, ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, dass diejenigen, die solche Verbrechen verüben, vor Gericht gestellt werden müssen, und die Regierung Sudans nachdrücklich auffordernd, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen,

unter Begrüßung der Arbeit, die der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Überarbeitung seiner Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und seiner Frühwarnstrategie leistet, und nachdrücklich ihre Fertigstellung und Umsetzung fordernd,

betonend, wie wichtig die fortgesetzten Anstrengungen zum Ausbau der wirksamen Zusammenarbeit zwischen der militärischen, der zivilen und der polizeilichen Komponente des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und zwischen dem Einsatz und den humanitären Organisationen in Darfur bei der Durchführung seines Mandats sind,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, es begrüßend, dass die Beziehungen zwischen Sudan und Tschad weiterhin gut sind und dass sie an ihrer Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt haben, und Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiter zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und der gesamten Region herbeizuführen,

es begrüßend, dass am 7. und 8. April 2013 in Doha die Internationale Geberkonferenz für Wiederaufbau und Entwicklung in Darfur abgehalten wurde, feststellend, dass auf der Konferenz die Entwicklungsstrategie für Darfur gebilligt wurde, und die Geber nachdrücklich auffordernd, ihre Zusagen einzuhalten und ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachzukommen, und bekräftigend, dass die Entwicklung zur Förderung eines dauerhaften Friedens in Darfur beitragen kann,

feststellend, dass die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur um weitere 13 Monate bis zum 31. August 2014 zu verlängern;

2. *weist* auf seinen Beschluss *hin*, dass das uniformierte Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur umgegliedert werden soll, sodass der Einsatz aus bis zu 16.200 Soldaten, 2.310 Polizisten und 17 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Mitgliedern bestehen wird, begrüßt die durch den Einsatz ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses und fordert nachdrücklich den Abschluss der Durchführung innerhalb des festgelegten Zeitrahmens sowie die Fortsetzung der Anstrengungen des Einsatzes, um sicherzustellen, dass sein uniformiertes Personal stärker in den Gebieten Darfurs mit den größten Sicherheitsbedrohungen konzentriert wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und nach Einholung der Sichtweisen aller maßgeblichen Parteien eine detaillierte und vorausblickende Überprüfung der Fortschritte des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur bezüglich der Erfüllung seines Mandats, auch vor dem Hintergrund wichtiger Veränderungen und Entwicklungen der Situation in Darfur seit der Einrichtung des Einsatzes, der Fortschritte bei der Erreichung seiner Kriterien und der Folgen für den Einsatz durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis 28. Februar 2014 Optionen und Empfehlungen für die Steigerung der Wirksamkeit des Einsatzes vorzulegen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur von seinem Mandat und seinen Fähigkeiten weiterhin vollen Gebrauch macht und bei seinen Entscheidungen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen Folgendes mit Vorrang behandelt: *a*) den Schutz von Zivilpersonen in ganz Darfur, namentlich durch die vollständige Umsetzung seiner missionsweiten Frühwarnstrategie mit den dazugehörigen Frühwarnindikatoren, proaktive militärische Einsätze und verstärkte Patrouillen in Gebieten mit hohem Konfliktrisiko, stärkere Anstrengungen für die umgehende und wirksame Reaktion auf Gewaltandrohungen gegen Zivilpersonen, die Sicherung der Lager für Binnenvertriebene, der angrenzenden Gebiete und der Rückkehrgebiete durch verstärkte Polizeipatrouillen und Unterstützung für den Aufbau einer gemeinwesenorientierten Polizeiarbeit für Binnenvertriebenenlager und Rückkehrgebiete und die entsprechende Ausbildung, und *b*) die Gewährleistung des sicheren, raschen und ungehinderten Zugangs für die humanitäre Hilfe und der Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Maßnahmen, um die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe in ganz Darfur zu ermöglichen, und ersucht den Einsatz, bei der Umsetzung seiner missionsweiten umfassenden Strategie zur Erreichung dieser Ziele in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen und nichtstaatlichen Akteuren seine Fähigkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen;

5. *unterstreicht* das nach Kapitel VII der Charta erteilte und in Resolution 1769 (2007) festgelegte Mandat des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, seine Kernaufgaben zu erfüllen, nämlich Zivilpersonen unbeschadet der Hauptverantwortung der Regierung Sudans zu schützen und die Bewegungsfreiheit und die Sicherheit seines eigenen Personals sowie der humanitären Helfer zu gewährleisten, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, von allen gegen ihn selbst und sein

Mandat gerichteten Bedrohungen abzuschrecken, erklärt erneut, dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass die Kontingente angemessen vorbereitet und wirksam ausgerüstet sind, damit sie das Mandat des Einsatzes durchführen können, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der Bemühungen in Bezug auf diejenigen Kontingente auf, für die in diesem Bereich Verbesserungen erzielt werden müssen;

6. *begrüßt* den Rahmen für die Moderation des Friedensprozesses für Darfur durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen[292] und den Vorrang, der den Anstrengungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zur Unterstützung dieses Rahmens in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und im Einklang mit den Ziffern 7, 8 und 10 eingeräumt wird, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union;

7. *fordert* die Unterzeichnerparteien *nachdrücklich auf*, das Doha-Dokument für Frieden in Darfur[261] vollständig umzusetzen, namentlich indem sie gewährleisten, dass die Regionalbehörde für Darfur, die Nationale Menschenrechtskommission und das Büro des Sonderstaatsanwalts für Darfur sowie der Regionale Sicherheitsausschuss für Darfur, dessen Einsetzung begrüßt wird, mit Ressourcen und Befugnissen für die Durchführung ihres jeweiligen Mandats ausgestattet werden, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, die Umsetzung des Doha-Dokuments nicht behindern, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Tötung von Mohamed Bashar und anderen Mitgliedern seiner Bewegung durch Kräfte der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (Gibril-Ibrahim-Splittergruppe) und die Gefangennahme mehrerer anderer Personen und verlangt ferner ihre sofortige Freilassung, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die Umsetzung des Doha-Dokuments zu unterstützen, indem er mit dem Landesteam der Vereinten Nationen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eng zusammenarbeitet und in den Sektoren Polizei, Justiz und Strafvollzug Kapazitäten aufbaut, und begrüßt den von dem Einsatz und dem Landesteam der Vereinten Nationen entwickelten Integrierten Strategischen Rahmen für die systemweite Unterstützung der Vereinten Nationen für das Doha-Dokument;

8. *verlangt*, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien, darunter insbesondere alle bewaffneten Gruppen, die nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen aktiv werden und alles daransetzen, eine dauernde Waffenruhe und eine umfassende Friedensregelung auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur zu erzielen, und verlangt ferner, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien und anderen Gruppen sofort alle Gewalthandlungen beenden, um einen stabilen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

9. *begrüßt* die Initiative des Gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen für Darfur, den Friedensprozess neu zu beleben, unter anderem durch die erneute Einbeziehung der Bewegungen, die nicht unterzeichnet haben;

10. *bekräftigt seine Unterstützung* für einen internen Dialog in Darfur, der in einem Umfeld der Achtung der bürgerlichen und politischen Rechte der Teilnehmer, einschließlich Frauen, stattfindet, sodass diese ihre Auffassungen ohne Furcht vor Vergeltung äußern können, für Rede- und Versammlungsfreiheit, die offene Konsultationen erlaubt, die Bewegungsfreiheit der Teilnehmer und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, die proportionale Beteiligung aller Darfurer, die Freiheit von Drangsalierung, willkürlicher Festnahme und Einschüchterung und die Freiheit von Einmischung seitens der Regierung Sudans oder der bewaffneten Gruppen, begrüßt die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Fertigstellung der Strategie für den internen Dialog und die internen Konsultationen in Darfur, die von den Vermittlern, dem Einsatz, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und Katar unterstützt wird, fordert die Regierung Sudans und die bewaffneten Gruppen auf, das erforderliche günstige Umfeld zu gewährleisten, damit ein solcher Dialog bald beginnen kann, ersucht den Einsatz, die Entwicklung dieses Dialogs zu unterstützen und zu überwachen, ersucht den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 14 genannten regelmäßigen Berichten über alle Sicherheitszwischenfälle, Bedrohungen, Verletzungen der Freiheiten der Teilnehmer oder Fälle von Einmischung sowie über das Umfeld des Dialogs insgesamt Bericht zu erstatten, und fordert die Unterzeichner des Doha-Dokuments für Frieden in

[292] Siehe S/2012/166.

Darfur auf, die Ergebnisse des Prozesses des internen Dialogs zu beachten und im Rahmen der Umsetzung des Doha-Dokuments auf die in diesem Prozess zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Bedürfnisse der Menschen einzugehen;

11. *würdigt* die Länder, die Truppen und Polizei für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur stellen, und die Beiträge der Geber zu dem Einsatz, fordert die Mitgliedstaaten auf, die für den Einsatz noch benötigten Unterstützungskräfte, einschließlich militärischer Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert daran, wie wichtig fortgesetzte enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind, verurteilt nachdrücklich alle Angriffe auf den Einsatz, auch den Angriff vom 13. Juli 2013, bei dem sieben Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen getötet wurden, und andere Angriffe, bei denen Menschen getötet oder verletzt wurden, unterstreicht, dass alle gegen den Einsatz gerichteten Angriffe oder Angriffsdrohungen unannehmbar sind, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 *c*) der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 erfüllen, verlangt, dass sich solche Angriffe nicht wiederholen und dass die Verantwortlichen nach einer raschen und gründlichen Untersuchung zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass die Sicherheit des Personals des Einsatzes erhöht werden muss, fordert den Einsatz nachdrücklich auf, im Rahmen seiner Einsatzrichtlinien alles Notwendige zu tun, um Personal und Ausrüstungsgüter der Vereinten Nationen zu schützen, verurteilt die fortbestehende Straflosigkeit derjenigen, die Friedenssicherungskräfte angreifen, und fordert die Regierung Sudans in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um alle Urheber derartiger Verbrechen vor Gericht zu stellen, und diesbezüglich mit dem Einsatz zusammenzuarbeiten, und fordert ferner die maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, mit der vom Generalsekretär nach Ziffer 3 *b*) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan zusammenzuarbeiten, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde;

12. *lobt außerdem* die glaubwürdige Arbeit des Dreiparteien-Mechanismus, bekundet jedoch seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden Einschränkungen und bürokratischen Hindernisse, die die Regierung Sudans den Bewegungen und der Tätigkeit des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur insbesondere in den in letzter Zeit von Konflikten betroffenen Gebieten auferlegt, fordert alle Parteien in Darfur auf, alle Hindernisse für die vollständige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats des Einsatzes zu beseitigen, namentlich indem sie seine Sicherheit und Bewegungsfreiheit gewährleisten, verlangt in dieser Hinsicht, dass die Regierung das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vollständig und unverzüglich einhält, insbesondere in Bezug auf die Bewegung von Patrouillen, die Erteilung von Fluggenehmigungen und die Abfertigung von Ausrüstungsgütern, die Beseitigung aller Hindernisse für die Verwendung von Lufteinsatzmitteln des Einsatzes und die rasche Ausstellung von Visa für das Personal des Einsatzes und die rasche Abfertigung seiner Ausrüstungsgüter am Ort der Einreise nach Sudan, begrüßt es, dass die Abfertigung von Ausrüstungsgütern beim letzten Rotationszyklus zügiger erfolgte, bekundet jedoch seine Besorgnis darüber, dass andere Verzögerungen weiter anhalten, begrüßt gewisse Fortschritte bei der Ausstellung dieser Visa, missbilligt jedoch die anhaltenden Verzögerungen, die die Fähigkeit des Einsatzes zur Durchführung seines Mandats ernsthaft zu untergraben drohen, und verlangt, dass die Regierung die Rechte des Personals des Einsatzes gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen achtet;

13. *verlangt erneut*, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen eine Lizenz für einen eigenen Hörfunksender erhält, damit er mit allen darfurischen Interessenträgern frei kommunizieren kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle 90 Tage über die bei der Durchführung des Mandats des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur erzielten Fortschritte, einschließlich der Fähigkeiten der Truppen- und Polizeikontingente im operativen Bereich und in Bezug auf die logistische Selbstversorgung, sowie über die Fortschritte auf politischer Ebene, die Sicherheits- und humanitäre Lage, namentlich an den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und in den Flüchtlingslagern, die Handlungen aller Parteien in Bezug auf die Bestimmungen dieser Resolution, die Menschenrechtslage, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen und über alle Einschränkungen und bürokratischen

Hürden für die Bewegungsfreiheit des Einsatzes Bericht zu erstatten, begrüßt die vom Generalsekretär nach Rücksprache mit der Afrikanischen Union in seinem Bericht vom 16. Oktober 2012[293] vorgelegten aktualisierten Kriterien und Indikatoren für den Einsatz und die Aufnahme einer Bewertung der Fortschritte und Hindernisse bei der Erreichung dieser Kriterien, anhand derer der Rat die von dem Einsatz bei der Durchführung seines Mandats erzielten Fortschritte bewerten kann, sowie einer Bewertung der Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der bewaffneten Gruppen mit dem Einsatz sowie der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch alle Parteien in seine danach alle 90 Tage vorzulegenden regelmäßigen Berichte an den Rat;

15. *verlangt*, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien die Gewalt, einschließlich der Angriffe auf Zivilpersonen, Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, sofort beenden und ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht nachkommen, bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verurteilung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, fordert eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Selbstverpflichtung aller Parteien auf eine nachhaltige und dauernde Waffenruhe, und unterstreicht, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur über größere Gewaltvorfälle, die die umfassenden und konstruktiven Friedensbemühungen der Parteien untergraben, Bericht erstatten muss;

16. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Darfur und über die anhaltenden Bedrohungen der humanitären Organisationen, begrüßt es, dass die humanitären Organisationen in der Lage sind, den meisten hilfebedürftigen Menschen in Darfur zu helfen, bekundet jedoch ernste Besorgnis darüber, dass der Zugang zu Bevölkerungsgruppen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten nach wie vor eingeschränkt ist, beklagt die verstärkten Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe in Darfur, die auf die gestiegene Unsicherheit, Angriffe auf humanitäre Helfer, die Verweigerung des Zugangs durch die Konfliktparteien und die von der Regierung Sudans auferlegten bürokratischen Hindernisse zurückzuführen sind, nimmt Kenntnis von der Veröffentlichung der Leitlinien der Regierung für Humanitäre Arbeit 2013 bezüglich der Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen bei der Erleichterung des Zugangs für humanitäre Hilfe in Darfur und fordert ihre vollständige Umsetzung, betont die Notwendigkeit der raschen Ausstellung von Visa und Reisegenehmigungen für humanitäre Organisationen und verlangt, dass die Regierung, alle Milizen, bewaffneten Gruppen und alle anderen Beteiligten den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für hilfebedürftige Bevölkerungsgruppen gewährleisten und dabei die Grundsätze der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe achten, insbesondere Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit;

17. *verurteilt* die gehäuften Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in und in Zusammenhang mit Darfur, namentlich außergerichtliche Tötungen, übermäßige Gewaltanwendung, Entführungen von Zivilpersonen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Lage aller auf diese Weise Inhaftierten, darunter Angehörige der Zivilgesellschaft und Binnenvertriebene, und betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Rahmen seines derzeitigen Mandats sowie die anderen zuständigen Organisationen in der Lage sind, solche Fälle zu überwachen, und fordert die Regierung Sudans in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, zur Erreichung dieses Ziels stärker mit dem Einsatz zu kooperieren, fordert die Regierung auf, ihre Verpflichtungen voll zu achten, namentlich indem sie ihre Zusage zur Aufhebung des Notstands in Darfur erfüllt, alle politischen Gefangenen freilässt, freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass, wer immer schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird, betont, wie wichtig es ist, dass der Einsatz tätig wird, um die Menschenrechte zu fördern, und den Behörden Missbräuche und Verstöße zur Kenntnis bringt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat über alle in dieser Resolution genannten Menschenrechtsfragen Bericht zu erstatten und dem Rat schwere Verletzungen und Missbräuche umgehend zu melden;

[293] S/2012/771.

18. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht[284], legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, diese Richtlinien voll anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, die dabei erzielten Fortschritte in seine Berichte an den Rat aufzunehmen;

19. *stellt fest*, dass sich Konflikte in einem Gebiet Sudans auf andere Gebiete Sudans und die gesamte Region auswirken, legt den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, darunter dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei und der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, eindringlich nahe, sich untereinander eng abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu gewährleisten;

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ersuchen in Ziffer 25 der Resolution 2109 (2013) vom 11. Juli 2013 betreffend die regionale Bedrohung, die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgeht, und legt dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen der vorhanden Kapazitäten und im Einklang mit seinem Mandat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und Informationen weiterzugeben;

21. *betont*, wie wichtig es ist, würdevolle Dauerlösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen und ihre volle Mitwirkung an der Planung und Umsetzung dieser Lösungen zu gewährleisten, verlangt, dass alle am Konflikt in Darfur beteiligten Parteien Bedingungen schaffen, die einer freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde und in Kenntnis der Lage oder ihrer Integration vor Ort förderlich sind, bekundet seine tiefe Besorgnis angesichts der bedeutenden Verschlechterung der Sicherheitslage und der Zunahme von Vertreibungen im Jahr 2013 sowie angesichts der daraus folgenden humanitären und Schutzbedürfnisse und darüber, dass rund zwei Millionen Binnenvertriebene und Flüchtlinge nicht zurückgekehrt sind, betont, wie wichtig es ist, dass der Gemeinsame Verifikationsmechanismus prüft, inwieweit die Rückkehr freiwillig und in Kenntnis der Lage erfolgt, und bekundet seine tiefe Besorgnis über einige bürokratische Hindernisse, die die Wirksamkeit und Unabhängigkeit des Mechanismus untergraben;

22. *stellt fest*, dass Sicherheit und Bewegungsfreiheit Wiederherstellungsmaßnahmen und eine Rückkehr zur Normalität in Darfur stark erleichtern werden, betont, wie wichtig frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen in Darfur sind, wenn es sich dabei um geeignete Maßnahmen handelt, legt in dieser Hinsicht dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nahe, im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Arbeit des Landesteams der Vereinten Nationen und der Expertenagenturen auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus in Darfur zu erleichtern, unter anderem durch die Gewährleistung der Gebietssicherung, und richtet die Aufforderung an alle Parteien, ungehinderten Zugang zu gewähren, und an die Regierung Sudans, alle Zugangsbeschränkungen aufzuheben, sich darum zu bemühen, die tieferen Ursachen der Krise in Darfur zu beseitigen, und verstärkt in frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu investieren;

23. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Zunahme örtlich begrenzter Konflikte, erhöhte Kriminalität und Gewalttätigkeit und ihre Auswirkungen auf Zivilpersonen und besonders über die starke Zunahme von Stammesauseinandersetzungen, und fordert alle Parteien auf, diese Auseinandersetzungen umgehend zu beenden und Aussöhnung und Dialog anzustreben, bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, ersucht in dieser Hinsicht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, auch weiterhin lokale Mechanismen zur Konfliktbeilegung zu unterstützen, auch mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, ermächtigt den Gemeinsamen Chefvermittler, sich um Vermittlung und Aussöhnung unter Beteiligung bewaffneter darfurischer Gruppen zu bemühen, und ersucht den Einsatz ferner, im Einklang mit seinem in Ziffer 9 der Resolution 1769 (2007) festgelegten Mandat zu überwachen, inwieweit Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial in Darfur vorhanden sind, und in diesem Zusammenhang auch weiterhin mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1591 (2005) zusammenzuarbeiten, um deren Arbeit zu erleichtern;

24. *legt* dem Gemeinsamen Chefvermittler *nahe*, bei seiner Moderation des Friedensprozesses für Darfur und bei seinen Bemühungen um Vermittlung und Aussöhnung andere maßgebliche Friedensprozesse zu berücksichtigen;

25. *verlangt*, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien im Einklang mit Resolution 2106 (2013) alle sexuellen Gewalthandlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und konkrete und termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt eingehen und umsetzen, ersucht den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt Bericht zu erstatten und die Fortschritte bei der Beseitigung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt zu bewerten, namentlich durch die rasche Ernennung von Frauenschutzberatern, nimmt Kenntnis von der Aufnahme des Schutzes von Frauen und Kindern vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in die in Ziffer 4 genannte missionsweite Strategie zum Schutz von Zivilpersonen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Einsatz die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängender Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit durchführt, unter anderem durch die Förderung der Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, einschließlich zivilgesellschaftlicher Frauenorganisationen, und durch die Ernennung von Gleichstellungsberatern, und in seine Berichterstattung an den Rat entsprechende Informationen aufzunehmen;

26. *verlangt* darüber hinaus, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien mit sofortiger Wirkung alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern einstellen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass *a*) eine fortlaufende Überwachung und Berichterstattung über die Lage der Kinder, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Akteuren auf dem Gebiet des Kinderschutzes, auch im Rahmen der in Ziffer 14 genannten Berichte stattfindet und dass *b*) mit den am Konflikt beteiligten Parteien ein fortlaufender Dialog mit dem Ziel geführt wird, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und anderer gegen Kinder gerichteter Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen aufzustellen und umzusetzen;

27. *nimmt Kenntnis* von der anhaltenden Überprüfung des zivilen Anteils des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und erwartet, dass durch diese Überprüfung sichergestellt wird, dass der Einsatz sein Mandat auf wirksame und effiziente Weise durchführt und den Entwicklungen vor Ort und neuen vorrangigen Bedürfnissen Rechnung trägt;

28. *erkennt* die Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur *an*, die Umweltauswirkungen seiner Einsätze bei der Wahrnehmung mandatsmäßiger Aufgaben im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen entsprechend unter Kontrolle zu halten, und legt dem Einsatz nahe, diese Bemühungen fortzusetzen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, das Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur im Einklang mit dem in den einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Mandat des Einsatzes regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dem Rat und den truppenstellenden Ländern im Rahmen der in Ziffer 14 genannten Berichte darüber Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7013. Sitzung einstimmig verabschiedet.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG NACH KONFLIKTEN[294]

Beschlüsse

Auf seiner 6897. Sitzung am 20. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Armeniens, Australiens, Belarus', Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Dänemarks, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Japans, Kroatiens, Liberias, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Thailands und der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit (S/2012/746)."

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Abulkalam Abdul Momen, den Ständigen Vertreter Bangladeschs bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[295]:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, insbesondere die Erklärungen vom 22. Juli 2009[296], 13. Oktober 2010[297], 21. Januar 2011[298] und 11. Februar 2011[299], und bekräftigt, wie entscheidend wichtig die Friedenskonsolidierung als Grundlage für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung im Gefolge eines Konflikts ist.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit[300].

Der Rat bekräftigt, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens ist, und bekräftigt außerdem, dass die nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, bei der Förderung der nationalen Friedenskonsolidierungsprozesse und -ziele alle Seiten einzubeziehen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird. Der Rat fordert die Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Einbeziehung der maßgeblichen nationalen Akteure in die Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und -prozesse zu unterstützen.

Der Rat begrüßt die Initiativen von Postkonfliktländern zur Verringerung der Armut, Abwendung von Konflikten und Schaffung besserer Lebensbedingungen für ihre Bevölkerung und unterstreicht,

---

[294] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

[295] S/PRST/2012/29.

[296] S/PRST/2009/23.

[297] S/PRST/2010/20.

[298] S/PRST/2011/2.

[299] S/PRST/2011/4.

[300] S/2012/746.

dass die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung bei der Regierung und den maßgeblichen nationalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, in den Postkonfliktländern liegt und dass die Vereinten Nationen bei der nationalen Aussöhnung, der Reform des Sicherheitssektors, der Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung, der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen Institutionen, der Wiederbelebung der Wirtschaft und der Bereitstellung grundlegender Dienste sowie bei den sonstigen wesentlichen Friedenskonsolidierungsbemühungen in Postkonfliktländern eine entscheidende Unterstützungsfunktion wahrnehmen können.

Der Rat bekräftigt, dass ein dauerhafter Frieden einen integrierten Ansatz erfordert, der auf der Kohärenz zwischen den Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit und Justiz beruht. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der zentralen Elemente der Friedenskonsolidierung ist, hebt dabei hervor, dass die Gerichte für Gerechtigkeit und den gleichen Schutz durch das Gesetz für alle Bürger sorgen müssen, und erkennt die Notwendigkeit an, verstärkte Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau in den Justiz- und Sicherheitsinstitutionen, insbesondere in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung, Rechtsprechung und Strafvollzug, zu unternehmen.

Der Rat betont, dass die Friedenskonsolidierungsbemühungen stärker koordiniert, kohärenter gestaltet und vermehrt integriert werden müssen, und unterstreicht, dass eine bessere Koordinierung zwischen den Missionen der Vereinten Nationen, den Landesteams der Vereinten Nationen und den sonstigen regionalen und Entwicklungsakteuren, einschließlich der Regionalorganisationen, von äußerster Wichtigkeit ist, um die Effizienz und Wirksamkeit bei der Durchführung wesentlicher Friedenskonsolidierungsaufgaben zu steigern. Der Rat betont ferner die Notwendigkeit größerer Klarheit über die jeweilige Rolle und Verantwortung dieser Akteure bei der Durchführung wesentlicher Friedenskonsolidierungsaufgaben auf der Grundlage ihrer komparativen Vorteile.

Der Rat erinnert an seine Resolution 1645 (2005) und erkennt die wichtige Rolle an, die die Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung und Unterstützung eines integrierten und kohärenten Ansatzes zur Friedenskonsolidierung spielt, wozu auch die Förderung einer verbesserten Kohärenz und Abstimmung der Maßnahmen der Partner mit den nationalen Friedenskonsolidierungsstrategien und -prioritäten gehört. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, ihre Dienste in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisierung von Ressourcen in Anspruch zu nehmen, so auch indem er sie um gezielte Beratung hinsichtlich des internationalen und nationalen Engagements für die langfristigen Friedenskonsolidierungsziele in den auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Ländern ersucht. Der Rat hebt ferner den Beitrag hervor, den die Kommission zur Unterstützung eines nahtlosen Übergangsprozesses mandatierter Missionen in den auf ihrer Tagesordnung stehenden Ländern leistet, insbesondere durch die Mobilisierung dauerhafter internationaler Unterstützung für die Schaffung der am meisten benötigten nationalen Kapazitäten.

Der Rat würdigt den Beitrag, den die Friedenssicherungskräfte und -missionen in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leisten, und betont, dass die Erfüllung der mandatsmäßigen Friedenskonsolidierungsaufgaben auch zu den langfristigen Friedenskonsolidierungszielen beitragen muss, um nachhaltige Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele zu ermöglichen und die Personalverringerung und den Überleitungsprozess von Friedenssicherungsmissionen zu erleichtern. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, bei der Entwicklung von Friedenskonsolidierungsstrategien auf den Sachverstand und die Erfahrung der Missionen zurückzugreifen.

Der Rat betont ferner, wie wichtig eine zielgerichtete, klar definierte, ausgewogene und dauerhafte Unterstützung von Partnerschaften mit Postkonfliktländern auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen für die Umsetzung nationaler Strategien ist, die auf eine wirksame Friedenskonsolidierung gerichtet sind, namentlich die Wiederherstellung und den Aufbau der für die Erholung von einem Konflikt erforderlichen Institutionen, und auf der Erzielung von Ergebnissen und auf gegenseitiger Rechenschaft gründen. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und die sonstigen Partner nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, das Ziel einer dauerhaften und berechenbaren Finanzierung für die Friedenskonsolidierung, namentlich über den Friedenskonsolidierungsfonds und über Multi-Geber-Treuhandfonds, zu erreichen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, mit den internationalen Finanzinstitutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und dem Privatsektor wirksam zusammenzuarbeiten, um die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Deckung der langfristigen sozioökonomischen Entwicklungsbedürfnisse der Postkonfliktländer zu unterstützen.

Der Rat legt den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen nahe, den Pool zivilen Fachwissens für die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit, namentlich aus den Ländern mit einschlägiger Erfahrung bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten oder dem demokratischen Übergang, zu erweitern und zu vertiefen und dabei besonderes Augenmerk auf die Mobilisierung der für den Erfolg der Friedenskonsolidierungsbestrebungen der Vereinten Nationen unverzichtbaren Kapazitäten aus den Entwicklungsländern und von Frauen zu richten. Der Rat legt den nationalen Regierungen, den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen außerdem nahe, den vorhandenen zivilen Sachverstand zu nutzen und weiterzuentwickeln und dabei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Doppelarbeit so weit wie möglich zu reduzieren und die Konsistenz und Komplementarität der Anstrengungen sicherzustellen. Der Rat unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass zwischenstaatliche Beratungen den Prozess im Einklang mit der Resolution 66/255 der Generalversammlung voranbringen, und wie zwingend notwendig es ist, zivile Sachverständige unter Beachtung der einschlägigen Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen zu beauftragen und zu entsenden.

Der Rat unterstreicht, wie nützlich die Weitergabe der Erfahrungen der Länder ist, die Konflikt- und Postkonfliktsituationen und vergleichbare Übergangsprozesse durchlaufen haben, und betont, wie wichtig eine wirksame regionale, Süd-Süd- und Dreieckskooperation ist.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung wahrnehmen, und unterstreicht, dass es in erster Linie den Regierungen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Länder zukommt, die Mitwirkung der Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und an der Friedenskonsolidierung im Rahmen der Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit zu stärken, namentlich indem sie die maßgeblichen Frauenorganisationen bereits ab den frühesten Phasen der Planung und Prioritätensetzung zurate ziehen. Der Rat begrüßt die Forderung des Generalsekretärs, die Mitwirkung, die Vertretung und die Einbeziehung der Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung zu stärken sowie entschlossener dafür einzutreten, dass die Hindernisse für dieses Engagement der Frauen auf allen Ebenen beseitigt werden.

Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, die in bewaffneten Konflikten an Frauen begangenen Verbrechen, darunter Tötungen und Verstümmelungen sowie sexuelle Gewalt, schon zu Beginn von Friedensprozessen, Vermittlungsbemühungen, Waffenruhen und Friedensabkommen anzugehen, insbesondere in den Bestimmungen zu Sicherheitsregelungen, Unrechtsaufarbeitung und Wiedergutmachung sowie im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors.

Der Rat betont, wie wichtig Investitionen in das wirtschaftliche Potenzial von Frauen und Jugendlichen für einen stabilen Wiederaufbau nach Konflikten sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, solche Investitionen zu unterstützen.

Der Rat bekräftigt den in Ziffer 14 seiner Resolution 1998 (2011) enthaltenen Beschluss, in das Mandat der in Betracht kommenden Missionen der Vereinten Nationen auch künftig spezifische Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich illegaler Aktivitäten wie Drogenhandel und unerlaubter Waffenhandel, sich negativ auf die Friedenskonsolidierung in Postkonfliktländern auswirkt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die internationale und regionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu verstärken, um wirksam dagegen vorzugehen und nationale Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufzubauen. Der Rat unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit der Friedenskonsolidierungsakteure innerhalb einer Region zu stärken, damit diese Herausforderungen auf koordinierte Weise und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den Regionalbüros der Vereinten Nationen und mit ihrer Zustimmung angegangen werden können.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Rat und die Generalversammlung bis Dezember 2013 über die weiteren Fortschritte der Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich zur Frage der Mitwirkung der Frauen an der Friedenskonsolidierung, zu unterrichten und spätestens im Dezember 2014 einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen und dabei unter Berücksichtigung der Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung besonderes Gewicht auf die vor Ort erzielte Wirkung, namentlich die bei den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen im landesspezifischen Kontext gewonnenen Erfahrungen, und auf die Fortschritte bei der Umsetzung der in dieser Erklärung enthaltenen Elemente zu legen.

Am 18. Januar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[301]:

Ich beehre mich, auf die Resolution 1646 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 Bezug zu nehmen, in der der Rat gemäß seiner Resolution 1645 (2005) gleichen Datums beschloss, dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung als Mitglieder angehören sollen und dass der Rat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt.

Ich beehre mich daher, Ihnen mitzuteilen, dass sich die Ratsmitglieder im Anschluss an informelle Konsultationen darauf geeinigt haben, Guatemala und Marokko als die beiden gewählten Ratsmitglieder auszuwählen, die für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2013 im Organisationsausschuss mitwirken.

Auf seiner 6954. Sitzung am 25. April 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung nach Konflikten

Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung über ihre sechste Tagung (S/2013/63)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Abulkalam Abdul Momen, den Ständigen Vertreter Bangladeschs bei den Vereinten Nationen und ehemaligen Vorsitzenden der Kommission für Friedenskonsolidierung, und Herrn Ranko Vilović, den Ständigen Vertreter Kroatiens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK [302]

Beschlüsse

Auf seiner 6875. Sitzung am 29. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Erster Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2061 (2012) (S/2012/848)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[301] S/2013/39.

[302] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

Auf seiner 6937. Sitzung am 21. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Zweiter Bericht des Generalsekretärs nach Ziffer 6 der Resolution 2061 (2012) (S/2013/154)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7002. Sitzung am 16. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs nach Ziffer 6 der Resolution 2061 (2012) (S/2013/408 und Corr.1)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7008. Sitzung am 24. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Dritter Bericht des Generalsekretärs nach Ziffer 6 der Resolution 2061 (2012) (S/2013/408 und Corr.1)".

Resolution 2110 (2013) vom 24. Juli 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500 (2003) vom 14. August 2003, 1546 (2004) vom 8. Juni 2004, 1557 (2004) vom 12. August 2004, 1619 (2005) vom 11. August 2005, 1700 (2006) vom 10. August 2006, 1770 (2007) vom 10. August 2007, 1830 (2008) vom 7. August 2008, 1883 (2009) vom 7. August 2009, 1936 (2010) vom 5. August 2010, 2001 (2011) vom 28. Juli 2011 und 2061 (2012) vom 25. Juli 2012, und die Resolution 2107 (2013) vom 27. Juni 2013 über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

betonend, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für das Volk Iraks, die Region und die internationale Gemeinschaft sind,

der Regierung Iraks *nahelegend*, auch weiterhin die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu verbessern und den Terrorismus und die sektiererische Gewalt im ganzen Land zu bekämpfen, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks bei ihren Bemühungen um den Aufbau einer sicheren, stabilen, föderalen, geeinten und demokratischen Nation auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,

erfreut darüber, dass sich die Lage in Irak dank konzertierter Bemühungen im politischen und im Sicherheitsbereich gebessert hat, und betonend, dass in Irak nach wie vor Sicherheitsprobleme bestehen und dass die Verbesserungen durch einen ernsthaften politischen Dialog und nationale Einheit aufrechterhalten werden müssen,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak am politischen Prozess und an einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog teilnehmen, Erklärungen und Maßnahmen, die die Spannungen verschärfen könnten, unterlassen, eine umfassende Lösung für die Verteilung der Ressourcen herbeiführen und Stabilität gewährleisten und eine gerechte und faire Lösung für die internen Grenzstreitigkeiten erarbeiten sowie auf die nationale Einheit hinarbeiten,

bekräftigend, wie wichtig die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, sind, wenn es darum geht, das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung im Einklang mit der Verfassung, der Erleichterung des regionalen Dialogs, der Ausarbeitung von für die Regierung annehmbaren Prozessen zur Beilegung interner Grenzstreitigkeiten, der Hilfe für die Jugend und für schwächere Bevölkerungsgruppen, darunter Flüchtlinge und Binnenvertriebene, der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Geschlechtergleichstellung, der Jugend und der schwächeren Bevölkerungsgruppen und der Förderung der Justiz- und Gesetzesreformen zu beraten, zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und insbesondere die Mission der Beratung, Unterstützung und Hilfe für das irakische Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft, und die Regierung Vorrang einräumen, damit diese Ziele erreicht werden können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Iraks, auch weiterhin die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie zusätzliche Schritte zur Unterstützung der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu erwägen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung Iraks bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Frauen, in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, erneut erklärend, dass Frauen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, in Bekräftigung der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Gefüges spielen können, und betonend, dass sie am politischen Leben, namentlich an der Entwicklung nationaler Strategien, voll teilhaben müssen, damit ihren Perspektiven Rechnung getragen wird,

erklärend, wie wichtig die Auseinandersetzung mit den humanitären Problemen ist, denen sich das irakische Volk gegenübersieht, und betonend, dass zu ihrer Behebung weitere koordinierte Maßnahmen und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen erforderlich sind,

unter Hervorhebung der Souveränität der Regierung Iraks, bekräftigend, dass alle Parteien auch weiterhin alle durchführbaren Schritte unternehmen und Modalitäten erarbeiten sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, einschließlich Kindern, Frauen und Angehöriger religiöser und ethnischer Minderheitengruppen, zu gewährleisten, sowie Bedingungen schaffen sollen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde oder der Integration der Binnenvertriebenen vor Ort förderlich sind, unter Begrüßung der Zusagen der Regierung im Hinblick auf Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrer und sie zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen ermutigend und feststellend, welche wichtige Rolle das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage seines Mandats dabei wahrnimmt, die Regierung in Abstimmung mit der Mission in diesen Fragen laufend zu beraten und zu unterstützen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich den Genfer Abkommen von 1949[303] und der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern,

[303] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

in der Erkenntnis, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestand, und ferner in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

unter Begrüßung der Ratifikation des Zusatzprotokolls zu dem umfassenden Sicherungsabkommen,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes an alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen in Irak für ihre mutigen und unermüdlichen Anstrengungen und mit Lob für die Führungsrolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak, Herr Martin Kobler, wahrnimmt,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak bis zum 31. Juli 2014 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Irak und die Mission auf Ersuchen der Regierung Iraks und unter Berücksichtigung des Schreibens des Außenministers Iraks vom 12. Juli 2013 an den Generalsekretär[304] auch weiterhin ihr in Resolution 2061 (2012) festgelegtes Mandat wahrnehmen werden, und erinnert an die Bestimmungen der Resolution 2107 (2013);

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen unerlässlich ist, damit die Mission ihre Tätigkeit zugunsten des Volkes von Irak ausüben kann, und fordert die Regierung Iraks auf, auch weiterhin sicherheitsbezogene und logistische Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Beiträge, welche die Mitgliedstaaten leisten, indem sie der Mission die finanziellen, logistischen und sicherheitsbezogenen Ressourcen und die entsprechende Unterstützung bereitstellen, die sie zur Erfüllung ihrer Mission benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, der Mission auch weiterhin ausreichende Ressourcen und Unterstützung bereitzustellen;

5. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in 12 Monaten oder, falls die Regierung Iraks darum ersucht, früher zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle vier Monate über die Fortschritte bei der Erfüllung aller Aufgaben der Mission Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7008. Sitzung einstimmig verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG[305]

Beschlüsse

Auf seiner 6839. Sitzung am 20. September 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 6888. Sitzung am 13. Dezember 2012 behandelte der Rat den auf der 6839. Sitzung erörterten Punkt.

---

[304] S/2013/430, Anlage.

[305] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

Auf seiner 6930. Sitzung am 6. März 2013 behandelte der Rat ebenfalls den auf der 6839. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 6973. Sitzung am 5. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt „Nichtverbreitung".

Resolution 2105 (2013)
vom 5. Juni 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010, 1984 (2011) vom 9. Juni 2011 und 2049 (2012) vom 7. Juni 2012, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006[306] und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran ernannt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt,

ferner unter Hinweis auf den am 9. November 2012 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht der Gruppe vom 3. Juni 2013[307],

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen[308] enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der Anleitung in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats[308],

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran bis zum 9. Juli 2014 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens am 9. Juni 2014 zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) spätestens am 9. November 2013 einen Halbzeitbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 9. Dezember 2013 ihren Halbzeitbericht vorlegt, ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Ausschuss bis zum 9. Mai 2014 einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorlegt, und ersucht ferner darum, dass die Gruppe nach Erörterung mit dem Ausschuss dem Rat bis zum 9. Juni 2014 ihren Schlussbericht vorlegt;

[306] S/PRST/2006/15.

[307] Siehe S/2013/331, Anlage.

[308] S/2006/997.

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Gruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet* seine Absicht, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6973. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6999. Sitzung am 15. Juli 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA[309]

Beschlüsse

Auf seiner 6911. Sitzung am 25. Januar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2012/977)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6995. Sitzung am 10. Juli 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Friedenskonsolidierung in Westafrika

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2013/384)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Said Djinnit, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[309] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG/ DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA[309]

Beschluss

Auf seiner 6904. Sitzung am 22. Januar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“.

Resolution 2087 (2013) vom 22. Januar 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009 und 1887 (2009) vom 24. September 2009, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006[310], 13. April 2009[311] und 16. April 2012[312],

in Anerkennung der Freiheit aller Staaten, den Weltraum im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats verhängten Beschränkungen, zu erforschen und zu nutzen,

1. *verurteilt* den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Dezember 2012 vorgenommenen Start, der unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper erfolgte und gegen die Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) des Sicherheitsrats verstieß;

2. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper vornimmt und den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Folge leistet, indem sie alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Tätigkeiten einstellt, und in diesem Zusammenhang den von ihr zuvor eingegangenen Verpflichtungen auf ein Moratorium für Raketenstarts erneut nachkommt;

3. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) sofort uneingeschränkt nachkommt und dass sie namentlich alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufgibt, sofort alle damit verbundenen Tätigkeiten einstellt und keine weiteren Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper, Kernversuche oder sonstigen Provokationen durchführt;

4. *bekräftigt* seine gegenwärtigen, in den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) enthaltenen Sanktionsmaßnahmen;

5. *verweist* auf die in Ziffer 8 der Resolution 1718 (2006) verhängten und mit Resolution 1874 (2009) geänderten Maßnahmen und beschließt,

a) dass die in Ziffer 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen und die in Ziffer 8 *e*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf die in Anlage I aufgeführten Personen Anwendung finden;

b) dass die in den Ziffern 8 *a*) bis *c*) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die in INFCIRC/254/Rev.11/Part 1, INFCIRC/254/Rev.8/Part 2 und S/2012/947 aufgeführten Artikel Anwendung finden;

6. *verweist außerdem* auf Ziffer 18 der Resolution 1874 (2009) und fordert die Mitgliedstaaten auf, in dieser Hinsicht verstärkte Wachsamkeit zu üben, so auch indem sie die Aktivitäten überwachen, die ihre

[310] S/PRST/2006/41.

[311] S/PRST/2009/7.

[312] S/PRST/2012/13.

Staatsangehörigen, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, Finanzinstitute und andere nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) mit oder im Namen von Finanzinstituten in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder denjenigen durchführen, die im Namen oder auf Anweisung von Finanzinstituten der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich ihrer Niederlassungen, Vertreter, Bevollmächtigten und Tochtergesellschaften im Ausland, handeln;

7. *weist* den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) *an*, eine Orientierungshilfe zur Umsetzung für Situationen herauszugeben, in denen ein Schiff sich geweigert hat, eine Überprüfung zuzulassen, nachdem diese vom Flaggenstaat des Schiffes genehmigt wurde, oder ein die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führendes Schiff sich geweigert hat, sich einer Überprüfung gemäß Ziffer 12 der Resolution 1874 (2009) zu unterwerfen;

8. *verweist* auf Ziffer 14 der Resolution 1874 (2009), verweist ferner darauf, dass die Staaten in Übereinstimmung mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und dieser Resolution Artikel beschlagnahmen und entsorgen dürfen, und stellt ferner klar, dass die Staaten die Entsorgung unter anderem im Wege der Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung vornehmen können;

9. *stellt klar*, dass nach den mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen die Weitergabe von Artikeln verboten ist, wenn ein für eine Transaktion relevanter Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass eine benannte Person oder Einrichtung die Weitergabe des Artikels veranlasst hat, der beabsichtigte Empfänger des Artikels ist oder dessen Weitergabe erleichtert;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die noch nicht über ihre Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) Bericht erstattet haben, *auf*, dies zu tun, und legt den anderen Mitgliedstaaten nahe, etwaige Zusatzinformationen zur Durchführung der Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) vorzulegen;

11. *legt* den internationalen Organisationen *nahe*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle ihre die Demokratische Volksrepublik Korea betreffenden Aktivitäten mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) vereinbar sind, und legt den einschlägigen Organisationen ferner nahe, bei ihren die Demokratische Volksrepublik Korea betreffenden Aktivitäten, die möglicherweise einen Bezug zu diesen Resolutionen aufweisen, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

12. *missbilligt* die Verstöße gegen die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen, namentlich die Verwendung großer Bargeldmengen zur Umgehung von Sanktionen, unterstreicht seine Besorgnis über die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Artikeln, die zu den mit den Resolutionen 1718 (2006) oder 1874 (2009) verbotenen Aktivitäten beitragen könnten, in die Demokratische Volksrepublik Korea oder aus ihr oder durch das Hoheitsgebiet der Staaten sowie die Wichtigkeit geeigneter diesbezüglicher Maßnahmen der Staaten, fordert die Staaten auf, in Bezug auf die Einreise oder Durchreise von Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung tätig sind, in oder durch ihr Hoheitsgebiet Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben, und weist den Ausschuss an, gemeldeten Verstößen nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich indem er Einrichtungen und Personen benennt, die bei der Umgehung von Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) behilflich waren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die gemäß den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

14. *bekräftigt* seinen Wunsch nach einer friedlichen, diplomatischen und politischen Lösung der Situation, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfas-

sende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und unterstreicht die Notwendigkeit, alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

15. *bekräftigt außerdem* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen und zügigen Umsetzung der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) uneingeschränkt zu erfüllen;

17. *betont abermals*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen[313];

18. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006) und 1874 (2009) verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen;

19. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, wenn dies im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea erforderlich sein sollte, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Nuklearversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6904. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten

1. PAEK CHANG-HO

a) *Beschreibung*: Hoher Beamter und Leiter des Satellitenkontrollzentrums des Koreanischen Komitees für Weltraumtechnik.

b) *Auch bekannt als*: Pak Chang-Ho; Paek Ch'ang-Ho

c) *Identifizierungsangaben*: Reisepass: 381420754; Ausstellungsdatum: 7. Dezember 2011; Reisepass gültig bis: 7. Dezember 2016; Geburtsdatum: 18. Juni 1964; Geburtsort: Kaesong, Demokratische Volksrepublik Korea

2. CHANG MYONG-CHIN

a) *Beschreibung*: Generaldirektor des Raketenstartplatzes Sohae und Leiter des Startzentrums, in dem am 13. April und 12. Dezember 2012 Raketenstarts stattfanden.

b) *Auch bekannt als*: Jang Myong-Jin

c) *Identifizierungsangaben*: Geburtsjahr: 1966; Alternatives Geburtsjahr: 1965

[313] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBl. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

3. RA KY'ONG-SU

a) *Beschreibung*: Ra Ky'ong-Su ist Funktionär der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Transaktionen für die TCB ermöglicht. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 als wichtigstes Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf konventioneller Waffen, ballistischer Flugkörper und Güter für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen benannt.

4. KIM KWANG-IL

a) *Beschreibung*: Kim Kwang-il ist Funktionär der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Transaktionen für die TCB und die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ermöglicht. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 als wichtigstes Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf konventioneller Waffen, ballistischer Flugkörper und Güter für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen benannt. Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur für Güter und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten

1. KOREANISCHES KOMITEE FÜR WELTRAUMTECHNIK

a) *Beschreibung*: Das Koreanische Komitee für Weltraumtechnik (KCST) organisierte über das Satellitenkontrollzentrum und das Startgelände Sohae die Raketenstarts der Demokratischen Volksrepublik Korea am 13. April 2012 und 12. Dezember 2012.

b) *Auch bekannt als*: DPRK Committee for Space Technology; Department of Space Technology of the DPRK; Committee for Space Technology; KCST

c) *Sitz*: Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

2. BANK OF EAST LAND

a) *Beschreibung*: Die Bank of East Land, ein Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea, ermöglicht Waffentransaktionen für den Rüstungshersteller und -exporteur Green Pine Associated Corporation (Green Pine) und unterstützt diesen auch anderweitig. Die Bank of East Land hat aktiv mit Green Pine zusammengearbeitet, um unter Umgehung der Sanktionen Gelder zu transferieren. 2007 und 2008 ermöglichte die Bank of East Land Transaktionen, an denen Green Pine und iranische Finanzinstitute, darunter die Bank Melli und die Bank Sepah, beteiligt waren. Die Bank Sepah wurde wegen ihrer Unterstützung für das Programm Irans für ballistische Flugkörper vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1747 (2007) benannt. Green Pine wurde vom Ausschuss im April 2012 benannt.

b) *Auch bekannt als*: DONGBANG BANK; TONGBANG U'NHAENG; TONGBANG BANK

c) *Sitz*: P.O. Box 32, BEL Building, Jonseung-Dung, Moranbong District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

3. KOREA KUMRYONG TRADING CORPORATION

a) *Beschreibung*: Von der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) als Aliasname zur Durchführung von Beschaffungen verwendet. Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

4. TOSONG TECHNOLOGY TRADING CORPORATION

a) *Beschreibung*: Die Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID) ist die Muttergesellschaft der Tosong Technology Trading Corporation. Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zu-

sammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

b) *Sitz*: Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

5. KOREA RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION

a) *Beschreibung*: Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Ryonha Machinery Joint Venture Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist ein Verteidigungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der Demokratischen Volksrepublik Korea und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.

b) *Auch bekannt als*: CHOSUN YUNHA MACHINERY JOINT OPERATION COMPANY; KOREA RYENHA MACHINERY J/V CORPORATION; RYONHA MACHINERY JOINT VENTURE CORPORATION

c) *Sitz*: Central District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangungdae-gu, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea; Mangyongdae District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

6. LEADER (HONG KONG) INTERNATIONAL

a) *Beschreibung*: Ermöglicht Lieferungen im Namen der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstungen im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

b) *Auch bekannt als*: Leader International Trading Limited

c) *Sitz*: Room 1610 Nan Fung Tower, 173 Des Voeux Road, Hongkong

Beschluss

Auf seiner 6932. Sitzung am 7. März 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens, Dänemarks, Japans, Kanadas, der Niederlande und der Philippinen gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea“ teilzunehmen.

Resolution 2094 (2013) vom 7. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1695 (2006) vom 15. Juli 2006, 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 1887 (2009) vom 24. September 2009 und 2087 (2013) vom 22. Januar 2013, sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006[310], 13. April 2009[311] und 16. April 2012[312],

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

abermals unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Demokratische Volksrepublik Korea auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) durchgeführten Nuklearversuch und über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag

über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[314] und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

besorgt darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Vorrechte und Immunitäten missbraucht, die ihr nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen[313] und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen[315] eingeräumt werden,

unter Begrüßung der neuen Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen" zu zielgerichteten finanziellen Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten, den Auslegungsvermerk der Arbeitsgruppe zu Empfehlung 7 und die dazugehörigen Anleitungen für die wirksame Durchführung zielgerichteter finanzieller Sanktionen in Bezug auf die Verbreitung anzuwenden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erhöhte Spannungen in der Region und darüber hinaus erzeugt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 (Ortszeit) unter Verletzung und grober Missachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Nuklearversuch;

2. *beschließt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat;

3. *verlangt*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea die Verkündung ihres Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[314] sofort zurücknimmt;

4. *verlangt außerdem*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea sich frühzeitig wieder dem Vertrag und den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation anschließt, eingedenk der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags, und unterstreicht, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags ihren Vertragsverpflichtungen auch weiterhin nachkommen müssen;

5. *verurteilt* alle derzeitigen nuklearen Tätigkeiten der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich der Urananreicherung, stellt fest, dass alle diese Tätigkeiten gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2087 (2013) verstoßen, bekräftigt seinen Beschluss, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und in striktem Einklang mit den für die Vertragsparteien des Vertrags geltenden Verpflichtungen und den Bedingungen des Sicherungsabkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation[316] zu handeln hat;

6. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Demokratische Volksrepublik Korea alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die in Ziffer 8 c) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auf die mit den Ziffern 8 a) i) und ii) der Resolution 1718 (2006) und den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1874 (2009) verbotenen Artikel Anwendung finden, beschließt, dass die in Ziffer 8 c) der Resolution 1718

---

[314] Ebd., Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

[315] Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBl. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

[316] Ebd., Vol. 1677, Nr. 28986.

(2006) verhängten Maßnahmen auch auf die Ziffern 20 und 22 Anwendung finden, und stellt fest, dass diese Maßnahmen auch auf Vermittlungsgeschäfte oder andere Maklerdienste, einschließlich Vorkehrungen für die Bereitstellung, die Wartung oder den Einsatz von verbotenen Artikeln in anderen Staaten oder die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe an andere Staaten oder Ausfuhren aus anderen Staaten, Anwendung finden;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8 *d*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auf alle Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die im Namen oder auf Anweisung von bereits benannten Personen und Einrichtungen handeln, und auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel;

9. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 8 *e*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

10. *beschließt ferner*, dass die in Ziffer 8 *e*) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen und die in Ziffer 10 der Resolution 1718 (2006) dargelegten Ausnahmen auch auf alle Personen Anwendung finden, von denen ein Staat feststellt, dass sie im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder von Personen handeln, die bei der Umgehung der Sanktionen oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und dieser Resolution helfen, und beschließt ferner, dass die Staaten eine solche Person, wenn sie Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea ist, zur Repatriierung in die Demokratische Volksrepublik Korea aus ihrem Hoheitsgebiet ausweisen, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht, sofern die Anwesenheit der Person nicht für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens oder ausschließlich zu medizinischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen humanitären Zwecken erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen die Vertreter der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nicht an der Durchreise zum Amtssitz der Vereinten Nationen zum Zweck der Wahrnehmung von Dienstgeschäften betreffend die Vereinten Nationen hindern;

11. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Ziffern 8 d) und e) der Resolution 1718 (2006) die Bereitstellung von Finanzdiensten oder den Transfer finanzieller oder anderer Vermögenswerte oder Ressourcen, einschließlich großer Bargeldmengen, die zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten, in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstituten in ihrem Hoheitsgebiet verhindern, namentlich indem sie alle derzeit oder künftig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder derzeit oder künftig ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden finanziellen oder anderen Vermögenswerte oder Ressourcen, die mit diesen Programmen oder Aktivitäten verbunden sind, einfrieren und indem sie eine verstärkte Überwachung ausüben, um alle derartigen Transaktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften zu verhindern;

12. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Eröffnung neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen von Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea in ihrem Hoheitsgebiet verbieten, und fordert außerdem die Staaten auf, den Banken der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verbieten, mit ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Banken neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, und auf diese Weise die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zu verhindern, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Tätigkeiten zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit

den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnten;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Finanzinstituten verbieten, Vertretungen oder Tochtergesellschaften oder Bankkonten in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu eröffnen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Finanzdienste zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper und anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea beitragen könnten;

14. *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Transfers großer Bargeldmengen in die Demokratische Volksrepublik Korea dazu genutzt werden könnten, die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu umgehen, und stellt klar, dass alle Staaten die in Ziffer 11 dargelegten Maßnahmen auf Bargeldtransfers, auch über Geldkuriere, im Transit in die Demokratische Volksrepublik Korea und aus der Demokratischen Volksrepublik Korea anwenden, um sicherzustellen, dass diese Transfers großer Bargeldmengen nicht zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen;

15. *beschließt*, dass kein Mitgliedstaat öffentliche finanzielle Unterstützung für den Handel mit der Demokratischen Volksrepublik Korea (namentlich Exportkredite, -garantien oder -versicherungen für ihre an derartigen Handelsgeschäften beteiligten Staatsangehörigen oder Einrichtungen) gewährt, wenn diese finanzielle Unterstützung zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte;

16. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten alle in ihrem Hoheitsgebiet oder im Transit durch dieses befindlichen Ladungen überprüfen, die aus der Demokratischen Volksrepublik Korea kommen oder für sie bestimmt sind oder für die die Demokratische Volksrepublik Korea oder ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Namen handelnde Personen oder Einrichtungen als Vermittler dienten, falls der betreffende Staat über glaubwürdige Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

17. *beschließt ferner* für den Fall, dass ein Schiff eine Überprüfung verweigert, nachdem diese von dem Flaggenstaat des Schiffes genehmigt wurde, oder ein die Flagge der Demokratischen Volksrepublik Korea führendes Schiff eine Überprüfung nach Ziffer 12 der Resolution 1874 (2009) verweigert, dass alle Staaten einem solchen Schiff das Einlaufen in ihre Häfen verweigern, sofern dieses Einlaufen nicht zum Zweck einer Überprüfung, in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr des Schiffes zu seinem Ausgangshafen erforderlich ist, und beschließt ferner, dass alle Staaten, denen ein Schiff die Überprüfung verweigert, den Vorfall umgehend dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006) melden;

18. *fordert* die Staaten *auf*, jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start von oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet oder zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets zu verweigern, wenn sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Luftfahrzeug Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verboten ist, ausgenommen im Falle einer Notlandung;

19. *ersucht* alle Staaten, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Übertragungen von Luftfahrzeugen oder Schiffen der Demokratischen Volksrepublik Korea an andere Unternehmen zu übermitteln, die möglicherweise zur Umgehung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Sanktionen oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Reso-

lutionen vorgenommen wurden, einschließlich der Umbenennung oder Umregistrierung von Luftfahrzeugen oder Schiffen, und ersucht den Ausschuss, diese Informationen weit zu verbreiten;

20. *beschließt*, dass die in den Ziffern 8 a) und b) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien Anwendung finden;

21. *weist* den Ausschuss *an*, die Artikel auf den in Ziffer 5 b) der Resolution 2087 (2013) genannten Listen spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alljährlich zu überprüfen und zu aktualisieren, und beschließt, dass der Rat, wenn der Ausschuss bis dahin keine Maßnahmen zur Aktualisierung dieser Informationen vorgenommen hat, selbst tätig werden wird, um sie innerhalb von weiteren 30 Tagen zu aktualisieren;

22. *fordert* alle Staaten *auf* und erlaubt ihnen, zu verhindern, dass ein Artikel, gleichviel ob er seinen Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet hat oder nicht, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen auf direktem oder indirektem Weg an die Demokratische Volksrepublik Korea oder ihre Staatsangehörigen oder ausgehend von der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von ihren Staatsangehörigen geliefert, verkauft oder weitergegeben wird, wenn der Staat feststellt, dass dieser Artikel zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beitragen könnte, und weist den Ausschuss an, eine Orientierungshilfe zur Umsetzung für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Bestimmung herauszugeben;

23. *bekräftigt* die in Ziffer 8 a) iii) der Resolution 1718 (2006) verhängten Maßnahmen bezüglich Luxusgütern und stellt klar, dass der Begriff „Luxusgüter“ die in Anlage IV aufgeführten Artikel einschließt, jedoch nicht auf sie begrenzt ist;

24. *fordert* die Staaten *auf*, erhöhte Wachsamkeit gegenüber diplomatischem Personal der Demokratischen Volksrepublik Korea zu üben, um zu verhindern, dass dieses zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beiträgt;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Rat innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Antrag des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um die Bestimmungen dieser Resolution wirksam durchzuführen, und ersucht die Sachverständigengruppe nach Resolution 1874 (2009), sich in Zusammenarbeit mit anderen Sanktions-Überwachungsgruppen der Vereinten Nationen weiter darum zu bemühen, den Staaten bei der rechtzeitigen Erarbeitung und Vorlage dieser Berichte behilflich zu sein;

26. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Nichteinhaltung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder in dieser Resolution verhängten Maßnahmen vorzulegen;

27. *weist* den Ausschuss *an*, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, weist den Ausschuss an, weitere Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und in dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen sollen, und beschließt, dass der Ausschuss alle Personen für Maßnahmen nach den Ziffern 8 d) und e) der Resolution 1718 (2006) und Einrichtungen für Maßnahmen nach Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) benennen kann, die zu den Nuklearprogrammen oder Programmen für ballistische Flugkörper der Demokratischen Volksrepublik Korea oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder zur Umgehung der mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen beigetragen haben;

28. *beschließt*, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) ausgeführte Mandat des Ausschusses in Bezug auf die mit Resolution 1874 (2009) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt;

29. *weist darauf hin*, dass nach Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) die Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses die in der genannten Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführen soll, beschließt, das mit Resolution 2050 (2012) vom 12. Juni 2012 verlängerte Mandat der Gruppe bis zum 7. April 2014 zu verlängern, beschließt ferner, dass dieses Mandat in Bezug auf die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt, bekundet seine Absicht, spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss in Bezug auf eine weitere Verlängerung zu fassen, ersucht den Generalsekretär, eine Gruppe von bis zu acht Sachverständigen einzusetzen und die zu diesem Zweck erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Ausschuss, in Konsultation mit der Gruppe deren Zeitplan für die Berichterstattung anzupassen;

30. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Volksrepublik Korea, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Demokratischen Volksrepublik Korea oder einer Person oder Einrichtung in der Demokratischen Volksrepublik Korea oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) oder mit dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

31. *unterstreicht*, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea hervorzurufen;

32. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Ziffern 8 a) iii) und 8 d) der Resolution 1718 (2006) einhalten sollen, unbeschadet der Tätigkeit der diplomatischen Missionen in der Demokratischen Volksrepublik Korea gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen[313];

33. *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, und begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern und alle Handlungen zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten;

34. *bekräftigt* seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und legt allen Teilnehmern eindringlich nahe, ihre Anstrengungen zur vollständigen und zügigen Umsetzung der von China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 zu verstärken, um auf friedliche Weise die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

35. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist;

36. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der Demokratischen Volksrepublik Korea laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die Demokratische Volksrepublik Korea zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Falle eines weiteren Starts oder Nuklearversuchs durch die Demokratische Volksrepublik Korea weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6932. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten

1. YO'N CHO'NG NAM

a) *Beschreibung*: Höchster Vertreter der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

2. KO CH'O'L-CHAE

a) *Beschreibung*: Stellvertreter des Höchsten Vertreters der Korea Mining Development Trading Corporation (KOMID). Die KOMID wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist der wichtigste Waffenhändler und Hauptexporteur von Gütern und Ausrüstung im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern und konventionellen Waffen der Demokratischen Volksrepublik Korea.

3. MUN CHO'NG-CH'O'L

a) *Beschreibung*: Mun Cho'ng-Ch'o'l ist ein Vertreter der Tanchon Commercial Bank (TCB). In dieser Eigenschaft hat er die Abwicklung von Transaktionen für die TCB ermöglicht. Tanchon wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist das wichtigste Finanzinstitut der Demokratischen Volksrepublik Korea für den Verkauf von konventionellen Waffen, ballistischen Flugkörpern und Gütern für den Zusammenbau und die Herstellung solcher Waffen.

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten

1. ZWEITE AKADEMIE DER NATURWISSENSCHAFTEN

a) *Beschreibung*: Die Zweite Akademie der Naturwissenschaften ist eine nationale Organisation für Forschung und Entwicklung für die fortgeschrittenen Waffensysteme der Demokratischen Volksrepublik Korea, einschließlich Flugkörpern und wahrscheinlich Kernwaffen. Die Akademie bedient sich einer Reihe ihr unterstellter Organisationen, namentlich der Tangun Trading Corporation, um Technologien, Ausrüstung und Informationen aus dem Ausland zum Zweck der Verwendung im Flugkörperprogramm und wahrscheinlich im Kernwaffenprogramm der Demokratischen Volksrepublik Korea zu erlangen. Die Tangun Trading Corporation wurde vom Ausschuss im Juli 2009 benannt und ist im Wesentlichen für die Beschaffung von Grundstoffen und Technologien verantwortlich, die die Demokratische Volksrepublik Korea für ihre Forschungs- und Entwicklungsprogramme im Verteidigungsbereich benötigt; hierzu zählen unter anderem Massenvernichtungswaffen und Trägersysteme und deren Beschaffung, einschließlich Materialien, die nach den einschlägigen multilateralen Kontrollregelungen der Kontrolle unterliegen oder verboten sind.

b) *Auch bekannt als*: 2ND ACADEMY OF NATURAL SCIENCES, CHE 2 CHAYON KWAHAKWON, ACADEMY OF NATURAL SCIENCES, CHAYON KWAHAK-WON, NATIONAL DEFENSE ACADEMY, KUKPANG KWAHAK-WON, SECOND ACADEMY OF NATURAL SCIENCES RESEARCH INSTITUTE, SANSRI

c) *Sitz*: Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

2. KOREA COMPLEX EQUIPMENT IMPORT CORPORATION

a) *Beschreibung*: Korea Ryonbong General Corporation ist die Muttergesellschaft der Korea Complex Equipment Import Corporation. Korea Ryonbong General Corporation wurde vom Ausschuss im April 2009 benannt und ist ein Rüstungskonzern mit Spezialisierung auf die Beschaffung für die Verteidigungsindustrie der Demokratischen Volksrepublik Korea und die Unterstützung des Verkaufs militärischer Ausrüstung durch das Land.

b) *Sitz*: Rakwon-dong, Pothonggang District, Pjöngjang, Demokratische Volksrepublik Korea

Anlage III

Artikel, Materialien, Ausrüstung, Güter und Technologien

Kerntechnische Artikel

1. *Perfluorierte Schmiermittel*

• Diese Schmiermittel können zum Schmieren der Lager von Vakuumpumpen und Verdichtern verwendet werden. Sie haben einen niedrigen Dampfdruck, sind beständig gegen Uranhexafluorid (UF6), die im Gaszentrifugenverfahren eingesetzte gasförmige Uranverbindung, und werden zum Pumpen von Fluor verwendet.

2. *Gegen Korrosion durch UF6 beständige Faltenbalgventile*

• Diese Ventile können in Urananreicherungsanlagen (beispielsweise Gaszentrifugen- und Gasdiffusionsanlagen), in Anlagen zur Erzeugung von Uranhexafluorid (UF6), in Anlagen zur Erzeugung von Kernbrennstoffen und in Anlagen, in denen mit Tritium umgegangen wird, eingesetzt werden.

Artikel der Flugkörpertechnik

1. Korrosionsbeständige Edelstähle – beschränkt auf gegen inhibierte rotrauchende Salpetersäure (IRFNA) oder Salpetersäure beständige Stähle, beispielsweise stickstofflegierter Duplexstahl (N-DSS).

2. Ultrahochtemperaturbeständige keramische Verbundwerkstoffe in fester Form (d. h. Blöcke, Zylinder, Rohre oder Barren) mit einem der folgenden Formfaktoren:

a) Zylinder mit einem Durchmesser größer/gleich 120 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm;

b) Rohre mit einem Innendurchmesser größer/gleich 65 mm, einer Wandstärke größer/gleich 25 mm und einer Länge größer/gleich 50 mm oder

c) Blöcke mit einer Größe größer/gleich 120 mm x 120 mm x 50 mm.

3. Pyrotechnisch betätigte Ventile.

4. Mess- und Kontrollausrüstung für Windkanäle (Waage, Wärmestrommessung, Strömungskontrolle).

5. Natriumperchlorat.

Liste chemischer Waffen

1. Vakuumpumpen mit einem vom Hersteller angegebenen maximalen Saugvermögen größer als 1 m3/h (unter Normbedingungen) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Treibdüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus den den Beschränkungen unterliegenden Materialien bestehen.

Anlage IV

Luxusgüter

1. Schmuck:

a) Perlenschmuck;

b) Schmucksteine;

c) Edel- und Halbedelsteine (darunter Diamanten, Saphire, Rubine und Smaragde);

d) Schmuck aus Edelmetall oder mit Edelmetall beschichtetem Metall.

2. Verkehrsmittel wie folgt:

a) Jachten;

b) Luxus-Automobile (und -Kraftfahrzeuge): Automobile und andere Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung (außer öffentlichen Verkehrsmitteln), einschließlich Kombinationskraftwagen;

c) Rennwagen.

WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT[317]

A. Konfliktprävention

Beschlüsse

Auf seiner 6982. Sitzung am 19. Juni 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Armeniens, Äthiopiens, Belgiens, Boliviens (Plurinationaler Staat), Botsuanas, Brasiliens, Dänemarks (Minister für Entwicklungszusammenarbeit), Deutschlands, Ecuadors, Eritreas, Gabuns, Indiens, Japans, Kanadas, Katars, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Papua-Neuguineas, der Schweiz, Südafrikas, Sudans, Timor-Lestes, der Türkei und Ugandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Konfliktprävention und natürliche Ressourcen

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 6. Juni 2013 an den Generalsekretär (S/2013/334)."

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Kofi Annan, den Vorsitzenden der Gruppe für den Fortschritt Afrikas, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Caroline Anstey, Geschäftsführende Direktorin der Weltbank, und Frau Rebeca Grynspan, Untergeneralsekretärin und Beigeordnete Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Reform des Sicherheitssektors voranbringen: Perspektiven und Herausforderungen in Afrika

Beschluss

Am 19. April 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[318]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. April 2013[319] bezüglich der Herausgabe des in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Oktober 2011[320] erbetenen

---

[317] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

[318] S/2013/238.

[319] S/2013/237.

[320] S/PRST/2011/19.

Berichts über die Bewertung der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Sicherheitssektorreform den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben zur Kenntnis genommen, dass sich die Herausgabe des genannten Berichts verzögern wird, und erwarten seine möglichst fristnahe Vorlage.

C. Seeräuberei

Beschlüsse

Auf seiner 6865. Sitzung am 19. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Dänemarks, Estlands, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Italiens, Japans, Litauens, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Panamas, der Republik Korea, Saudi-Arabiens, Singapurs, Somalias, Thailands, der Ukraine, der Vereinigten Arabischen Emirate, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Seeräuberei

Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen vom 6. November 2012 an den Generalsekretär (S/2012/814)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[321]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und stellt fest, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Beseitigung der Seeräuberei tragen.

Der Rat ist nach wie vor in ernster Sorge über die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See ausgehende Bedrohung für die internationale Schifffahrt, die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege, die Sicherheit und wirtschaftliche Entwicklung der Staaten in den betroffenen Regionen sowie die Sicherheit und das Wohl von Seeleuten und anderen Personen, namentlich wenn sie als Geiseln genommen werden, und über die zunehmende Gewalt, die Seeräuber und an der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See beteiligte Personen anwenden. Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck Geiselnahmen und die Anwendung von Gewalt gegen Geiseln und fordert die Staaten auf, gegebenenfalls außerdem zusammenzuarbeiten, um die rasche Freilassung von Geiseln zu erwirken, namentlich indem sie Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse austauschen.

Der Rat bekräftigt seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der betroffenen Staaten.

Der Rat betont, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrundeliegenden Ursachen ergreifen muss, um der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See und den damit verbundenen illegalen Aktivitäten auf Dauer ein Ende zu setzen.

Der Rat bittet alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen, nach Bedarf Maßnahmen zu beschließen oder zu empfehlen, die darauf gerichtet sind, Entführungen

[321] S/PRST/2012/24.

zu verhindern und die Interessen und das Wohl der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, zu schützen, sowohl während ihrer Gefangenschaft durch die Bereitstellung medizinischer und sonstiger humanitärer Hilfe als auch nach ihrer Freilassung, namentlich durch ihre Betreuung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Vorschlägen für ein Unterstützungsprogramm für Geiseln, die das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erarbeitet haben.

Der Rat bekräftigt, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982[322], insbesondere den Artikeln 100 bis 107, niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt, und fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen zu erleichtern, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung oder Erleichterung solcher Handlungen, begangen haben, und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen.

Der Rat fordert die Staaten, insbesondere die betroffenen Staaten, erneut auf, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und ihrer Förderer und Geldgeber an Land und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen.

Der Rat fordert die Staaten und die internationalen Organisationen sowie den Privatsektor nachdrücklich auf, nach Bedarf Beweismittel, Informationen und nachrichtendienstliche Erkenntnisse für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, namentlich für die Gewährleistung der wirksamen Strafverfolgung mutmaßlicher und der Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, und unterstützt die bestehenden sowie künftige diesbezügliche Initiativen.

Der Rat begrüßt, dass wirksame Maßnahmen gegen die Seeräuberei im Rahmen verstärkter nationaler, bilateraler und multilateraler Initiativen sowie regionaler Kooperationsmechanismen in mehreren Regionen zu einem erheblichen Rückgang der Zahl erfolgreicher seeräuberischer Angriffe geführt haben, und ist sich dessen bewusst, dass diese Abwehrmaßnahmen fortgesetzt werden müssen, da diese Fortschritte zunichte gemacht werden können, solange die Bedingungen an Land seeräuberische Aktivitäten begünstigen.

Der Rat begrüßt die Zusagen betreffend fortgesetzte Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei, namentlich Maßnahmen von bilateralen Gebern und regionalen und internationalen Organisationen zur Stärkung der Fähigkeit der in Betracht kommenden Staaten, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, namentlich durch die Strafverfolgung der für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See verantwortlichen Personen und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber, begrüßt in diesem Zusammenhang den wichtigen Beitrag des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Treuhandfonds der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für den Verhaltenskodex von Dschibuti und fordert sowohl die Staaten als auch die nichtstaatlichen Sektoren, die von der Seeräuberei betroffen sind, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, nachdrücklich auf, zu diesen Fonds beizutragen. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Arbeit, die die Internationale Arbeitsgruppe zur Frage von Lösegeldzahlungen bei Seeräuberei leistet, um Möglichkeiten zur Behandlung der Frage der Lösegeldzahlungen an Seeräuber zu erkunden, und ist sich dabei der Wichtigkeit dieser Frage bewusst.

Der Rat betont, dass das Vorgehen auf regionaler Ebene abgestimmt werden muss, damit eine umfassende Strategie zur Bekämpfung der von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See ausgehenden Bedrohung erarbeitet werden kann, um solche kriminellen Tätigkeiten verhüten und

[322] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

unterbinden zu können, und verweist außerdem auf die Notwendigkeit internationaler Hilfe im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Unterstützung der nationalen und regionalen Anstrengungen, den Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See und die damit verbundenen illegalen Aktivitäten behilflich zu sein.

Der Rat weist erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren.

Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias weiter zusammenzuarbeiten, unterstreicht, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung im Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias tragen, und ersucht die somalischen Behörden, mit Hilfe des Generalsekretärs und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung einen vollständigen Katalog von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberei zu erlassen und eine ausschließliche Wirtschaftszone im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen auszurufen.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der von der Europäischen Union geführten Operation Atalanta, der von den Mitgliedstaaten der Nordatlantikvertrags-Organisation geführten Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte, die von Dänemark, Neuseeland, Pakistan, der Republik Korea, Singapur, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt wird, und anderer in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und begrüßt die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, darunter China, Indien, Japan, Malaysia, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs[323] dargelegt.

Der Rat begrüßt die Initiativen, die Staaten und Regionalorganisationen, darunter die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Kommission des Golfes von Guinea und die Seeschifffahrts-Organisation für West- und Zentralafrika, bereits ergriffen haben, um die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea zu verbessern.

Der Rat würdigt außerdem die Bemühungen der Staaten in der Region des Golfes von Guinea und legt den internationalen Partnern nahe, den Staaten und den Regionalorganisationen dabei behilflich zu sein, ihre Kapazitäten zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der Region, namentlich ihre maritimen Fähigkeiten zur Durchführung regionaler Patrouillen und Operationen im Einklang mit dem anwendbaren Recht, zu verstärken.

Der Rat lobt die anhaltenden Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, das internationale Vorgehen in mehreren Aspekten des Kampfes gegen die Seeräuberei abzustimmen.

Der Rat würdigt die Hilfe, die die Vereinten Nationen über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um die Justiz- und Strafvollzugssysteme in Somalia, Kenia, den Seychellen und anderen Staaten in der Region besser in die Lage zu versetzen, mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen und verurteilte Seeräuber in Haft zu nehmen, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und legt nahe, die Maßnahmen der

[323] S/2012/783.

Vereinten Nationen, einschließlich derjenigen ihrer Organisationen, Fonds und Programme, zu koordinieren, um die Wirksamkeit des internationalen Vorgehens zu verbessern.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen und frühzeitigen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle, die die Internationale Seeschifffahrts-Organisation in dieser Hinsicht einnimmt.

Der Rat stellt fest, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation die Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, die überarbeiteten vorläufigen Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet sowie die überarbeiteten vorläufigen Empfehlungen für Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet angenommen hat, und legt den Flaggenstaaten und Hafenstaaten nahe, die Erarbeitung von Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen an Bord von Schiffen weiter zu prüfen, einschließlich der Erarbeitung von Vorschriften für den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Rahmen eines Konsultationsprozesses, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Organisation für Normung.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ersuchen einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit, die Grenzen des Hochrisikogebiets auf objektiver und transparenter Grundlage zu überprüfen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fälle von Seeräuberei, und stellt gleichzeitig fest, dass das Hochrisikogebiet von der Versicherungs- und der Seeschifffahrtsindustrie festgelegt und abgegrenzt wird.

Der Rat nimmt Kenntnis von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei, legt den Ländern, die ihre Rechtsvorschriften noch nicht vorgelegt haben, nahe, dies zu tun, und stellt fest, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Vereinten Nationen eingestellt wurden.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine einschlägigen Berichte an den Rat die Informationen über die Umsetzung dieser Erklärung aufzunehmen, namentlich alle neuen Informationen und Feststellungen, unter Berücksichtigung der Arbeit der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Regionalorganisationen, über mögliche Wege zur Förderung der internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See und der damit verbundenen Geiselnahmen.

FRIEDEN UND SICHERHEIT IN AFRIKA[324]

Beschlüsse

Auf seiner 6820. Sitzung am 8. August 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika“ teilzunehmen.

[324] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Salamatu Hussaini Suleiman, die Kommissarin für politische Angelegenheiten, Frieden und Sicherheit der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6836. Sitzung am 17. September 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 9. Oktober 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[325]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Romano Prodi (Italien) zu Ihrem Sondergesandten für den Sahel zu ernennen[326], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6846. Sitzung am 12. Oktober 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Frieden und Sicherheit in Afrika" teilzunehmen.

Resolution 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2056 (2012) vom 5. Juli 2012, die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März[327] und 4. April 2012[328] sowie auf seine Presseerklärungen zu Mali und zum Sahel vom 22. März, 9. April, 18. Juni, 10. August und 21. September 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Unsicherheit und die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit und die Aktivitäten bewaffneter und terroristischer Gruppen sowie durch die Verbreitung von Waffen von innerhalb wie auch außerhalb der Region noch weiter kompliziert wird, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Folgen der Instabilität im Norden Malis für die Region und darüber hinaus und betonend, dass rasche Maßnahmen zur Wahrung der Stabilität in der gesamten Sahel-Region ergriffen werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die fortgesetzte Verschlechterung der Sicherheits- und der humanitären Lage im Norden Malis, die immer festere Verankerung terroristischer Elemente, darunter Al-Qaida im islamischen Maghreb, die mit ihr verbundenen Gruppen und andere extremistische Gruppen, und über ihre Folgen für die Sahel-Länder und darüber hinaus,

betonend, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit und Einheit des Hoheitsgebiets Malis zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen, unter Achtung des

[325] S/2012/751.

[326] S/2012/750.

[327] S/PRST/2012/7.

[328] S/PRST/2012/9.

humanitären Völkerrechts, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, und unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in Mali unter malischer Führung stattfinden muss,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Aktivitäten krimineller Gruppen im Norden Malis und in der Erkenntnis, dass die malischen Behörden, die Nachbarländer und die Länder der Region in Kooperation mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, den regionalen und internationalen Organisationen sowie den bilateralen Partnern ihre Zusammenarbeit und Koordinierung dringend verstärken müssen, um gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorzugehen, namentlich unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe Unterstützung zur Beilegung der Krise in Mali zu leisten,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 1. September 2012 an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, in dem sie um militärische Unterstützung für die Neuorganisation der malischen Streitkräfte und die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Malis, dessen Norden von terroristischen Gruppen besetzt ist, und für die Bekämpfung des Terrorismus ersuchen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 23. September 2012 an die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bezüglich der Bedingungen für den Einsatz von Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Mali und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die darin aufgeführten Maßnahmen zu prüfen,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 18. September 2012 an den Generalsekretär, in dem darum ersucht wird, durch eine Resolution des Sicherheitsrats die Entsendung einer internationalen Militärtruppe zu genehmigen, die, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die malischen Streitkräfte dabei unterstützen soll, die besetzten Regionen im Norden Malis zurückzugewinnen[329],

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 28. September 2012 an den Generalsekretär, in dem um eine Resolution des Rates zur Genehmigung der Entsendung einer Stabilisierungstruppe nach Mali im Rahmen eines Mandats nach Kapitel VII ersucht wird[330], und ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 28. September 2012 an die Afrikanische Union, in dem sie die Afrikanische Union um Mitwirkung bei der Präzisierung des Konzepts, der Modalitäten und der Mittel für die Entsendung einer Stabilisierungstruppe nach Mali bittet,

in Anerkennung der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternommenen Anstrengungen und der von ihr wahrgenommenen Führungsrolle, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union, im Hinblick auf die Krise in Mali sowie der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, andere regionale und internationale Organisationen, die Nachbarstaaten, die Länder der Region und die bilateralen Partner bei der Beilegung der Krise in Mali wahrnehmen, und sie in dieser Hinsicht auffordernd, sich weiter miteinander abzustimmen,

erwartungsvoll dem Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali *entgegensehend*, das die Afrikanische Union in Konsultation mit den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für den 19. Oktober 2012 in Bamako einberufen hat, um die Modalitäten der internationalen Unterstützung für die Übergangsbehörden Malis bei der Lösung der Krise im Norden Malis zu klären,

unter nachdrücklicher Verurteilung der von bewaffneten Rebellen, terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen im Norden Malis begangenen Menschenrechtsverletzungen, darunter Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung, namentlich Frauen und Kinder, Tötungen, Geiselnahmen, Plünde-

[329] S/2012/727, Anlage.

[330] S/2012/739, Anlage.

rungen, Diebstahl, die Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Einziehung von Kindersoldaten, betonend, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[331] darstellen und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und feststellend, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in Mali herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Gerichtshof unterbreitet haben,

Kenntnis nehmend von den Schritten, die Mali unternommen hat, namentlich durch die am 6. April 2012 erfolgte Unterzeichnung eines Rahmenabkommens unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, um die Erarbeitung eines Fahrplans für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Aufnahme eines alle Seiten einschließenden nationalen Dialogs und die Organisation freier, transparenter und fairer Präsidentschaftswahlen innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Rahmenabkommens auf den Weg zu bringen,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die Ernennung einer Regierung der nationalen Einheit in Mali, bekundet seine Unterstützung für die Arbeit des Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traoré, und legt den Übergangsbehörden Malis eindringlich nahe, einen detaillierten Fahrplan für den Übergangsprozess mit konkreten Schritten und Fristen vorzulegen und die Anstrengungen zur Stärkung der demokratischen Institutionen und zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali zu beschleunigen, indem sie rechtzeitig vor dem Ende des Übergangszeitraums friedliche, alle Seiten einschließende und glaubhafte Wahlen abhalten;

2. *verlangt erneut*, dass Mitglieder der malischen Streitkräfte nicht in die Arbeit der Übergangsbehörden eingreifen, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen und der Empfehlung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, zielgerichtete Sanktionen in Mali anzuwenden, und bekundet seine Bereitschaft, nach Bedarf geeignete Maßnahmen zu prüfen;

3. *fordert* die malischen Rebellengruppen *auf*, alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, abzubrechen, bekundet seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen gegen diejenigen Rebellengruppen zu beschließen, die nicht alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, abbrechen, erinnert an die Ziffern 20 und 24 der Resolution 2056 (2012) und beschließt ferner, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) über Anträge von Mitgliedstaaten auf die Hinzufügung der Namen von mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen in Mali in die Al-Qaida-Sanktionsliste entscheidet, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011;

4. *fordert* die Übergangsbehörden Malis, die malischen Rebellengruppen und legitime Vertreter der lokalen Bevölkerung im Norden Malis *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich einen glaubwürdigen Verhandlungsprozess zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung aufzunehmen, eingedenk der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, und ersucht den Generalsekretär sowie die Nachbarländer, die Länder der Region, die internationalen und regionalen Organisationen und die bilateralen Partner, diesen malischen politischen Prozess zu unterstützen;

5. *verlangt*, dass alle Gruppen im Norden Malis alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der gezielten Angriffe auf die Zivilbevölkerung, der sexuellen Gewalt, der Einziehung von Kindersoldaten und der Vertreibungen, einstellen, und erinnert in dieser Hinsicht an alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten;

[331] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

6. *erklärt seine Bereitschaft*, nach Erhalt des in Ziffer 7 genannten Berichts des Generalsekretärs auf das Ersuchen der Übergangsbehörden Malis betreffend eine internationale Militärtruppe zur Unterstützung der malischen Streitkräfte bei der Rückgewinnung der besetzten Regionen im Norden Malis zu antworten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Militär- und Sicherheitsplaner bereitzustellen, die der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, in engem Benehmen mit Mali, seinen Nachbarländern, den Ländern der Region und allen anderen interessierten bilateralen Partnern sowie den internationalen Organisationen, bei den gemeinsamen Planungsmaßnahmen zur Reaktion auf das Ersuchen der Übergangsbehörden Malis um eine derartige internationale Militärtruppe behilflich sein sollen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in engem Benehmen mit den genannten Partnern spätestens 45 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution einen schriftlichen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen, der Angaben über die nach Ziffer 4 und dieser Ziffer geleistete Unterstützung und detaillierte Handlungsempfehlungen zur Reaktion auf das Ersuchen der Übergangsbehörden Malis um eine internationale Militärtruppe enthält, namentlich hinsichtlich der Mittel und Modalitäten der vorgesehenen Entsendung, insbesondere des Einsatzkonzepts, der Kräfteaufstellungskapazitäten, der Personalstärke und der Unterstützungskosten;

8. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *auf*, sofort alle geeigneten Maßnahmen zur Erleichterung der regionalen und internationalen Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem in Ziffer 6 dargelegten Ziel zu treffen, fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen auf, diese regionalen und internationalen Vorbereitungen auf koordinierte Weise zu unterstützen, namentlich durch Militärausbildung, die Bereitstellung von Ausrüstung und andere Formen der Hilfe bei den Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Gruppen und mit ihnen verbundener extremistischer Gruppen, und bittet diese Mitgliedstaaten und Organisationen ferner, den Generalsekretär über ihre Beiträge zu unterrichten;

9. *fordert* in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Afrikanischen Union und der Europäischen Union, *auf*, so bald wie möglich den malischen Streit- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen ausgeht;

10. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär einen Sondergesandten für den Sahel ernannt hat, der die internationalen Anstrengungen zugunsten des Sahel mobilisieren, die Umsetzung der integrierten Sahel-Strategie der Vereinten Nationen koordinieren und aktiv an der Bestimmung der Parameter für eine umfassende Lösung der Krise in Mali mitwirken soll;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6846. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6879. Sitzung am 5. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2012/894)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Kadré Désiré Ouédraogo, den Präsidenten der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, und Herrn Téte António, den

Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6882. Sitzung am 10. Dezember 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires (Staatsminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten) und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Der Sahel: Auf dem Weg zu einem umfassenderen und koordinierteren Ansatz

Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2012 an den Generalsekretär (S/2012/906)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Romano Prodi, den Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, und Herrn António Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Herrn David O'Sullivan, den Hauptgeschäftsführer des Europäischen Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union, Frau Saida Mendili, die Direktorin für politische Angelegenheiten in der Union des Arabischen Maghreb, und Herrn Ufuk Gokcen, den Ständigen Beobachter für die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Frau Ritva Reinikka, die Direktorin der Gruppe menschliche Entwicklung für die Region Afrika der Weltbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Youssouf Ouédraogo, den Sonderberater des Präsidenten der Afrikanischen Entwicklungsbank, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[332]:

> Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta eine wichtige Säule der kollektiven Sicherheit ist.
>
> Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, politische Unabhängigkeit und Einheit der Länder der Sahel-Region.
>
> Der Rat bekundet seine Besorgnis über die grundlegenden Probleme in der Sahel-Region und befasst sich weiter aktiv mit den komplexen sicherheitsbezogenen und politischen Herausforderungen in dieser Region, die mit humanitären Fragen, Entwicklungsfragen und den nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen verknüpft sind.
>
> Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Unsicherheit und die anhaltende gravierende humanitäre Krise in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, einschließlich separatistischer Bewegungen und terroristischer und krimineller Netzwerke, und deren vermehrte Aktivitäten sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, alle einschlägigen Resolutionen des Rates, auch soweit sie Waffenembargos betreffen, durchzuführen.

[332] S/PRST/2012/26.

Der Rat bekundet außerdem erneut seine ernste Besorgnis über die Folgen der Instabilität im Norden Malis für die Sahel-Region und darüber hinaus und unterstreicht die Notwendigkeit, auf diese Krise zügig mit Hilfe eines umfassenden und strategischen Ansatzes zu reagieren, um die territoriale Unversehrtheit Malis zu gewährleisten, seine Stabilität wiederherzustellen und eine weitere Destabilisierung der Staaten des Sahel zu verhüten.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis darüber, dass sich terroristische Elemente, darunter Al-Qaida im islamischen Maghreb, die mit ihr verbundenen Gruppen und andere extremistische Gruppen, immer stärker im Sahel festsetzen, und über die diesbezüglichen Folgen für die Länder der Region und darüber hinaus.

Der Rat ist nach wie vor besorgt über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehenden ernsten Bedrohungen und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die in der Region von terroristischen und anderen extremistischen Gruppen verübten Menschenrechtsverletzungen, zu denen Gewalt gegen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kinder, außergerichtliche und willkürliche Hinrichtungen, Geiselnahme, Menschenhandel und die Einziehung von Kindersoldaten zählen.

Der Rat verurteilt erneut auf das Entschiedenste die Entweihung, Beschädigung und Zerstörung von heiligen Stätten und Stätten von historischer und kultureller Bedeutung, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Welterbe erklärten Stätten, einschließlich in der Stadt Timbuktu.

Der Rat begrüßt die Initiativen und Maßnahmen, die von den Staaten des Sahel, Westafrikas und des Maghreb, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Union des Arabischen Maghreb, der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, internationalen Partnern, wie der Europäischen Union und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, und den Vereinten Nationen ergriffen werden, um die komplexen, mehrdimensionalen Herausforderungen anzugehen, denen die Sahel-Region gegenübersteht, betont jedoch, wie wichtig es ist, die transregionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen und geteilten Verantwortung zu stärken.

Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit einer verstärkten, alle einbeziehenden Kooperation und Koordinierung der Staaten des Sahel und des Maghreb mit- und untereinander und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und mit regionalen und internationalen Partnern, mit dem Ziel, die Aktivitäten Al-Qaidas im islamischen Maghreb zu bekämpfen und ein weiteres Vorankommen ihrer Elemente und der mit ihr verbundenen Gruppen in der Sahel-Region und der Maghreb-Region und darüber hinaus zu verhindern und gegen die Verbreitung aller Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, namentlich unerlaubte Aktivitäten wie den Drogenhandel, vorzugehen.

Der Rat erkennt die Arbeit und die Bemühungen an, die die zuständigen Organe, Institutionen und Nebenorgane der Vereinten Nationen sowie andere internationale, regionale und subregionale Organisationen im Hinblick auf einen verbesserten Kapazitätsaufbau in den Staaten des Sahel geleistet haben, und legt ihnen eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, diesen Ländern auf Antrag Hilfe zu gewähren und so zu Sicherheit und Rüstungskontrolle beizutragen und grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten und Terrorismus zu bekämpfen.

Der Rat verweist erneut auf die Notwendigkeit eines verbesserten, umfassenden und stärker regional orientierten Ansatzes zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Ernährungsunsicherheit, Konflikten und Vertreibung betroffenen Bevölkerungsgruppen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht und den Leitlinien für humanitäre Hilfe und betont, dass es erforderlich ist, dem chronischen, strukturellen Charakter der Ernährungsunsicherheit und der Ernährungskrise in der Sahel-Region Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Grundursachen der ständig wiederkehrenden humanitären Notsituationen in Angriff zu nehmen und die regionalen Mechanismen zur Frühwarnung und Reduzierung des Katastrophenrisikos zu stärken.

Der Rat würdigt die von dem Humanitären Koordinator für die Sahel-Region, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Einrichtungen unternommenen Anstrengungen, Hilfe zu leisten und auf das Ausmaß der Probleme im Sahel aufmerksam zu machen, sowie die von den Ländern der Region und darüber hinaus bereitgestellte Unterstützung.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, die staatlichen Institutionen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wenn in der Sahel-Region langfristige Sicherheit, Entwicklung und Stabilität gewährleistet werden sollen.

Der Rat ist sich außerdem dessen bewusst, wie wichtig es ist, zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs der Sahel-Region einen Sicherheits-, Entwicklungs- und humanitäre Fragen umfassenden Ansatz zu verfolgen.

Der Rat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, am 26. September 2012 am Rande der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Sahel abzuhalten.

Der Rat begrüßt außerdem, dass der Sondergesandte des Generalsekretärs für den Sahel am 7. Dezember 2012 in Rom ein Treffen abgehalten hat, auf dem konkrete und koordinierte Maßnahmen zur rascheren Lösung der mehrfachen Krisen in der Sahel-Region aufgezeigt wurden.

Der Rat legt dem Sondergesandten des Generalsekretärs nahe, sich weiter darum zu bemühen, bilaterale, interregionale und internationale Reaktions- und Unterstützungsmaßnahmen für die Sahel-Region zu koordinieren, und andere Vertreter von regionalen und subregionalen Organisationen, bilateralen Partnern und Ländern in der Region konstruktiv einzubinden, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass alle in der Sahel-Region tätigen Institutionen der Vereinten Nationen kohärent, umfassend und koordiniert vorgehen und im Hinblick auf größtmögliche Synergien zusammenarbeiten.

Der Rat fordert den Generalsekretär und seinen Sondergesandten in dieser Hinsicht erneut auf, möglichst bald die vom Rat in seiner Resolution 2056 (2012) erbetene integrierte Strategie der Vereinten Nationen für die Sahel-Region, die Fragen der Regierungsführung und der Sicherheit, humanitäre Fragen sowie Menschenrechts- und Entwicklungsfragen umfasst, fertigzustellen.

Auf seiner 6946. Sitzung am 15. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Äthiopiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Konfliktprävention in Afrika: an den tieferen Ursachen ansetzen

Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen vom 2. April 2013 an den Generalsekretär (S/2013/204)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[333]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat verweist auf die Artikel 33 und 34 der Charta und bekräftigt sein Eintreten für die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und die Förderung der notwendigen Präventivmaßnahmen, um Streitigkeiten oder Situationen zu begegnen, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte.

[333] S/PRST/2013/4.

Der Rat erinnert daran, dass die Verhütung von Konflikten nach wie vor eine Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten ist. Demzufolge müssen die von den Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der Konfliktprävention ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die Rolle der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Der Rat stellt fest, dass er im Einklang mit seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit bestrebt ist, in allen Stadien des Konfliktzyklus eingeschaltet zu bleiben und weiter nach Möglichkeiten zu suchen, eine Eskalation von Streitigkeiten zu einem bewaffneten Konflikt oder einen Rückfall in einen bewaffneten Konflikt zu verhindern. Der Rat erinnert ferner daran, dass nach den Artikeln 99 und 35 der Charta der Generalsekretär oder jeder Mitgliedstaat die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Angelegenheit lenken kann, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die operative und strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und befürwortet die Ausarbeitung von Maßnahmen, die an den tieferen Ursachen von Konflikten ansetzen und so einen dauerhaften Frieden gewährleisten. Der Rat bekräftigt, dass die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig die Partnerschaft und Kooperation zwischen regionalen und subregionalen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta für die Unterstützung von Maßnahmen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung sowie für die Stärkung regionaler und nationaler Eigenverantwortung ist.

Der Rat erinnert daran, dass Systeme für Frühwarnung und rasche Reaktion, vorbeugende Diplomatie, vorbeugende Einsätze, Vermittlung, konkrete Abrüstungsmaßnahmen und Strategien für die Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktpräventionsstrategie sind. Der Rat stellt fest, wie wichtig die Schaffung und Wahrung des Friedens durch einen inklusiven Dialog, Aussöhnung und Wiedereingliederung ist. Der Rat bekundet ferner erneut seine Unterstützung für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung und bekundet seine anhaltende Bereitschaft, ihre Dienste in Bezug auf Beratung, Interessenvertretung und Mobilisierung von Ressourcen im Rahmen der friedenskonsolidierenden Tätigkeiten in Anspruch zu nehmen.

Der Rat betont, dass die tieferen Ursachen und die regionalen Dimensionen der Konflikte angegangen werden müssen, unter Hinweis auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika[334] und unterstreichend, dass zwischen Konfliktprävention und nachhaltiger Entwicklung eine positive Wechselwirkung besteht.

Der Rat verweist auf die früheren Erklärungen seines Präsidenten betreffend die verschiedenen Faktoren und Ursachen, die zur Auslösung, Verschlimmerung oder Verlängerung von Konflikten in Afrika beitragen, insbesondere diejenigen Faktoren und Ursachen, die der Rat hervorgehoben und behandelt hat. Der Rat hebt die Bedeutung hervor, die unter anderem der Durchführung wirksamer Programme zur Reform des Sicherheitssektors, der Stärkung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz von Zivilpersonen, der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung und politischer Ausgrenzung, namentlich gegenüber Frauen und Kindern, dem Schutz von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht, der Unterstützung der Wiedereingliederung und der Rehabilitation ehemaliger Soldaten und Kindersoldaten, der Förderung der Aussöhnung und lokal gesteuerter Lösungen, der Erzielung maßgeblicher Fortschritte auf dem Gebiet der nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der Unterstützung repräsentativer Wahlprozesse, dem Aufbau demokratischer Institutionen und der wirksamen Kontrolle von Kleinwaffen zukommt. Der Rat erkennt an, wie wichtig starke und wirksame nationale Institutionen für die Verhütung von Konflikten in Afrika sind, und for-

[334] S/1998/318.

dert den Generalsekretär auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Aufbaus von Institutionen die nationale Eigenverantwortung fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungen durchgeführt werden.

Der Rat erkennt an, welch wichtige Rolle den Guten Diensten des Generalsekretärs und seiner Sondergesandten sowie den regionalen Büros der Vereinten Nationen, wie etwa dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika, bei der Konfliktprävention zukommt.

Der Rat erkennt die Anstrengungen an, die die Afrikanische Union unternimmt, um die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen, namentlich über ihre Afrikanische Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung, den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung, das Kontinentale Frühwarnsystem, die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und ähnliche Instrumente und Mechanismen zur Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten in Afrika. Der Rat hebt den wertvollen Beitrag hervor, den Vermittlungsmechanismen wie der Ältestenrat und die Gruppe der Weisen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen leisten, um die Kohärenz, Synergie und kollektive Wirksamkeit ihrer Bemühungen sicherzustellen.

Der Rat bekundet seine Anerkennung für das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika und das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika[335], die vor allem auf den Schutz gefährdeter Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind.

Der Rat bekräftigt seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten, einschließlich seiner Verpflichtung zur Achtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, und betont die Notwendigkeit, dass die Staaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

Der Rat bekräftigt seine entschiedene Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zu diesem Zweck eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, auch im Rahmen der Konfliktprävention und Konfliktlösung. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, das gesamte anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, besser bekannt zu machen und seine Achtung zu gewährleisten, betont, wie wichtig die im Ergebnis des Weltgipfels 2005[336] beschriebene Schutzverantwortung ist, namentlich die den Mitgliedstaaten obliegende Hauptverantwortung, ihre Bevölkerung vor Völkermord, ethnischer Säuberung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu schützen. Der Rat unterstreicht ferner, dass der internationalen Gemeinschaft eine Rolle dabei zukommt, die Staaten bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Hauptverantwortung zu ermutigen und zu unterstützen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten. Der Rat sieht dem 2013 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die Schutzverantwortung mit Interesse entgegen. Der Rat verweist ferner auf die wichtige Rolle der Sonderberater des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für Schutzverantwortung in Fragen betreffend die Verhütung und Beilegung von Konflikten.

Der Rat betont, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord ein wichtiges Element der Konfliktprävention ist. Der Rat bekräftigt, dass diese schweren Verbrechen nicht straflos bleiben dürfen und ihre wirksame Strafverfol-

[335] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

[336] Resolution 60/1 der Generalversammlung.

gung durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden muss, und hebt in dieser Hinsicht die Rolle des internationalen Strafjustizsystems hervor.

Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung und wiederholt seine Aufforderung, im Einklang mit seinen Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) dafür zu sorgen, dass Frauen an den Anstrengungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie und an allen Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Konfliktbeilegung und die Friedenskonsolidierung verstärkt auf gleichberechtigter Grundlage teilhaben, dabei vertreten sind und in vollem Umfang mitwirken. Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, im Rahmen seiner eigenen Arbeit systematischer auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Frauen und Frieden und Sicherheit zu achten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Absicht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika, in ihre Arbeit eine Geschlechterperspektive aufzunehmen.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten für die Schaffung dauerhaften Friedens ist, und ermutigt die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen, Initiativen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu ergreifen. Der Rat ermutigt sie ferner, den Kinderschutz weiter systematisch in ihre Kampagnen, Politiken und Programme zu integrieren, im Einklang mit seinen Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012).

Der Rat würdigt die entscheidende Rolle, die den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, da sie Konflikte verhüten und eindämmen, die Einhaltung internationaler Normen sowie der Beschlüsse des Rates fördern und den Frieden in Postkonfliktsituationen konsolidieren. Der Rat würdigt außerdem den Beitrag, den die besonderen politischen Missionen zur Konfliktprävention in Afrika leisten, insbesondere durch vorbeugende Diplomatie und Vermittlung, Friedensschaffung und die längerfristige Unterstützung der Länder bei der Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Rolle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen bei der Schürung einiger Konflikte der Vergangenheit und der Gegenwart. In dieser Hinsicht stellt er fest, dass die Vereinten Nationen eine Rolle dabei spielen können, gegebenenfalls den betreffenden Staaten auf ihr Ersuchen und unter voller Achtung ihrer Souveränität über die natürlichen Ressourcen sowie unter Beachtung der nationalen Eigenverantwortung dabei behilflich zu sein, den illegalen Zugriff auf diese Ressourcen zu verhindern und die Grundlagen für ihre legale Ausbeutung im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung zu schaffen, insbesondere indem die Regierungen in Postkonfliktsituationen stärker in die Lage versetzt werden, die Ressourcen ihres Landes in rechtmäßiger, transparenter und nachhaltiger Weise zu bewirtschaften. In dieser Hinsicht legt der Rat den Organisationen der Vereinten Nationen nahe, im landesspezifischen Kontext im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen fortlaufende Anstrengungen zu unternehmen, um zur Konfliktprävention in Afrika beizutragen. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig Rohstoffüberwachungs- und -zertifizierungssysteme wie das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses[337] und freiwillige Initiativen zur Erhöhung der Transparenz der Einnahmen, wie die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, bei der Konfliktprävention in Afrika sind.

Der Rat befürwortet die Entwicklung der friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten durch regionale und subregionale Abmachungen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, mit der Maßgabe, dass ihre Aktivitäten nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbar sind. Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Anstrengungen, die alle zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und die Union des Arabischen Maghreb auf dem Gebiet der Konfliktprävention unternehmen.

[337] Siehe A/57/489.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen zur Konfliktprävention in Afrika, wie die Landesteams der Vereinten Nationen, die regionalen und subregionalen Organisationen sowie die nationalen Regierungen fortlaufend für die vorbeugende Diplomatie und gegebenenfalls die Behebung der tieferen Ursachen von Konflikten zu nutzen, und befürwortet die Förderung regionaler Ansätze zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, mit der Maßgabe, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Charta übereinstimmen.

Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, in Afrika auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und in dieser Hinsicht gegebenenfalls in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Der Rat sieht dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika und den darin abgegebenen Empfehlungen zu der Frage, wie die tieferen Ursachen der Konflikte in Afrika innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit den regionalen und subregionalen Organisationen sowie anderen Akteuren am besten angegangen werden können, mit Interesse entgegen.

Am 9. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[338]:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Mai 2013 betreffend Ihren Bericht gemäß den Resolutionen 2056 (2012) und 2071 (2012) des Sicherheitsrats[339] den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 14. Juni 2013 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 6965. Sitzung am 13. Mai 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, Benins, Côte d'Ivoires, Sudans und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Die Herausforderungen im Kampf gegen den Terrorismus in Afrika im Kontext der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Togos bei den Vereinten Nationen vom 30. April 2013 an den Generalsekretär (S/2013/264)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Abdullahi Shehu, den Generaldirektor der Zwischenstaatlichen Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika, Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[340]:

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen.

[338] S/2013/277.

[339] S/2013/276.

[340] S/PRST/2013/5.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass der Terrorismus nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Staaten darstellt und die globale Stabilität und den Wohlstand in Afrika untergräbt und insbesondere dass diese Bedrohung diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz und Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben.

Der Rat verweist auf alle seine Resolutionen und Erklärungen zur Terrorismusbekämpfung, verurteilt erneut nachdrücklich den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, und bekundet seine Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen mit allen Mitteln im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen.

Der Rat ist tief besorgt darüber, dass bewaffnete Gruppen, deren Zahl in mehreren Regionen und Subregionen Afrikas steigt, zunehmend Gewalt ausüben. Der Rat ist umso besorgter, als sich die Staaten in diesen Regionen Schwierigkeiten wie etwa durchlässigen Grenzen, die die Grenzkontrolle weiterhin erschweren, und dem zunehmenden illegalen Waffenhandel gegenübersehen; diese Staaten befinden sich außerdem in einer schwierigen sozioökonomischen Lage, die zur Folge hat, dass es an Mitteln und Ressourcen für eine wirksame Terrorismusbekämpfung fehlt. Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig in dieser Hinsicht starke und wirksame nationale, subregionale und regionale Institutionen sind.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt oder Sicherheitskräfte, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, was unter anderem die Verstärkung der Anstrengungen zur erfolgreichen Verhütung und friedlichen Beilegung anhaltender Konflikte sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine gute Regierungsführung, Toleranz und Offenheit einschließt.

Der Rat unterstreicht, dass im langfristigen Kampf gegen den Terrorismus ein umfassender Ansatz verfolgt werden muss, mit dem die Aufgaben der Steigerung des Wirtschaftswachstums, der Förderung guter Regierungsführung, der Armutsminderung, des Aufbaus staatlicher Kapazität, des Ausbaus sozialer Dienste und der Korruptionsbekämpfung, insbesondere in Afrika, aber auch in anderen Regionen, angegangen werden.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass die Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie den Vereinten Nationen bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit der Charta ergreift, jeglichen Beistand leisten und einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand leisten.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass terroristische Bedrohungen die Sicherheit der Länder in den betroffenen Subregionen und folglich des gesamten Kontinents gefährden und sich nachteilig auf die Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung auswirken. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass Entwicklung und Sicherheit sich gegenseitig verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind.

Der Rat stellt fest, dass sich der Terrorismus in Afrika in seinem Wesen und seiner Art wandelt, bekundet seine Besorgnis über die in vielen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unerlaubten Tätigkeiten wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und betont, dass die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen besser koordiniert werden müssen, um die weltwei-

te Reaktion auf diese ernste Herausforderung und Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu verstärken.

Der Rat erinnert an seine Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), 1373 (2001), 1540 (2004) und 1624 (2005) sowie die anderen anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, ruft die Staaten abermals auf, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden und ihre Verpflichtungen aus den Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, voll umzusetzen, und nimmt davon Kenntnis, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 feststellte, dass für die Erzielung wesentlicher Fortschritte bei den noch offenen Fragen mehr Zeit benötigt wird, und daher beschloss, dem Sechsten Ausschuss zu empfehlen, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel einzusetzen, den Prozess der Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen[341].

Der Rat erachtet Sanktionen als wichtiges Instrument bei der Terrorismusbekämpfung und unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) des Rates, als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist. Der Rat erklärt erneut, dass er nach wie vor entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln.

Der Rat erklärt erneut, dass die laufende Zusammenarbeit zwischen den mit seinen Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) sowie 1373 (2001), 1540 (2004) und 1988 (2011) eingesetzten Ausschüssen mit Terrorismusbekämpfungsmandat und ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verstärkt werden muss.

Der Rat bekundet erneut seine Bereitschaft, im Einklang mit seinen einschlägigen Resolutionen Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen zu verhängen, die Personen oder Gruppen Unterschlupf gewähren, sie finanzieren, fördern, unterstützen, organisieren, ausbilden oder aufstacheln zu dem Zweck, gewaltsame oder terroristische Handlungen gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige in Somalia oder der Region zu begehen, und im Einklang mit seiner Resolution 2083 (2012) Sanktionen gegen andere regionale Netzwerke sowie Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und Ansar Eddines, abbrechen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den einschlägigen Übereinkünften der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere dem Übereinkommen von Algier von 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus[342] und seinem Zusatzprotokoll und dem Aktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, und begrüßt die von den afrikanischen Staaten auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Schritte zur Terrorismusbekämpfung.

Unter Kenntnisnahme des Beschlusses der Afrikanischen Union in dem von ihrem Friedens- und Sicherheitsrat herausgegebenen Kommuniqué vom 8. Dezember 2011 verurteilt der Sicherheitsrat nachdrücklich die Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, stellt fest, dass solche Entführungen in der Sahel-Region zugenommen haben, und unterstreicht, dass diese Fragen dringend angegangen werden müssen. Der Sicherheitsrat bekundet ferner seine Entschlossenheit, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu bekämpfen, und weist in dieser Hinsicht auf die Veröffentlichung des Memorandums von Algier des Globalen Forums Terroris-

[341] *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 37* (A/68/37), Ziff. 12.

[342] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2219, Nr. 39464.

musbekämpfung über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile hin.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, es im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beendigen, und ist sich dessen bewusst, dass die Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen, namentlich aus den Erträgen unerlaubter Aktivitäten wie der organisierten Kriminalität, des Handels mit und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und ihren chemischen Ausgangsstoffen, verhütet und unterbunden werden muss und wie wichtig eine anhaltende internationale Zusammenarbeit auf dieses Ziel hin ist.

Der Rat erkennt die wichtige Arbeit an, die die Institutionen der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, insbesondere die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, die Ost- und Südafrikanische Gruppe gegen Geldwäsche, die Zwischenstaatliche Aktionsgruppe gegen Geldwäsche in Westafrika und die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ für den Nahen Osten und Nordafrika, durch die Förderung von Kapazitäten und Zusammenarbeit zur Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und terroristischer Organisationen leisten.

Der Rat betont, dass die Fortsetzung der internationalen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen mit dem Ziel, unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur Stärkung des internationalen Kampfes gegen den Terrorismus beitragen werden.

Der Rat bekräftigt, dass die afrikanischen Staaten in enger und direkter Zusammenarbeit über die zuständigen Organe der Afrikanischen Union und andere regionale Rahmen verstärkt Maßnahmen zur Kooperation, gegenseitigen Hilfe und Koordinierung zwischen Sicherheitsbehörden, Staatsanwälten und Richtern durchführen müssen, mit dem Ziel, die gemeinschaftlichen Bemühungen Afrikas bei der Terrorismusbekämpfung wirksamer und vor allem proaktiver zu gestalten, und unterstreicht die Notwendigkeit, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, damit auch der Schutz des Rechts auf Leben und der anderen Menschenrechte in Afrika darin eingeschlossen ist.

Der Rat ist besorgt über den Extremismus und die Aufstachelung zu Terrorismus in afrikanischen Staaten und betont, wie wichtig es ist, im Kampf gegen den Terrorismus dem gewaltsamen Extremismus zu begegnen und zu diesem Zweck gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, und durch die Förderung von Toleranz, Diversität, Respekt und Dialog die Widerstandskraft der Gesellschaft gegenüber Aufstachelung zu stärken.

Der Rat erkennt die Unterstützung an, die bilaterale und multilaterale Akteure, namentlich die Afrikanische Union, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die Liga der arabischen Staaten und subregionale Organisationen wie die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung und die Union des Arabischen Maghreb, für die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in Afrika leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen auf, mit den subregionalen Organen zur Terrorismusbekämpfung wie dem Afrikanischen Studien- und Forschungszentrum für Terrorismus stärker zusammenzuarbeiten.

Der Rat verweist auf die ausschlaggebende Rolle des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seines Exekutivdirektoriums bei der Sicherstellung der vollen Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) und unterstreicht, wie wichtig Kapazitätsaufbau und technische Hilfe dafür sind, die Mitgliedstaaten verstärkt zur wirksamen Durchführung seiner Resolutionen zu befähigen, legt dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, mit den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin zusammenzuarbeiten und insbesondere in enger

Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung sowie mit allen bilateralen und multilateralen Anbietern technischer Hilfe den Bedarf an technischer Hilfe zu bewerten und ihre Bereitstellung zu erleichtern, und begrüßt den zielgerichteten, regionalen Ansatz, den das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus verfolgt, um den Bedürfnissen jedes Mitgliedstaats und jeder Region auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung Rechnung zu tragen.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Aktivitäten, die die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, in Abstimmung mit anderen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus durchführen, um den afrikanischen Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus[343] behilflich zu sein, und legt dem Arbeitsstab nahe, die zielgerichtete Erbringung der Kapazitätsaufbauhilfe zu gewährleisten.

Der Rat legt den Sahel- und den Maghreb-Staaten eindringlich nahe, die interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und Ansar Eddine, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter zu unterbinden und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, zu bekämpfen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Ergebnis der von dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung vom 13. bis 15. März 2013 in Rabat veranstalteten Konferenz über die Zusammenarbeit bei der Grenzkontrolle im Sahel und im Maghreb sowie von dem Ergebnis der am 17. März 2013 in Nouakchott abgehaltenen Ministertagung über die Stärkung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich und die Operationalisierung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur in der Sahel-Sahara-Region.

Der Rat ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass nationale Gerichtsbarkeiten wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus ergreifen, und unterstreicht die Wichtigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit den Institutionen und Nebenorganen der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Stärkung ihrer jeweiligen Fähigkeiten, namentlich durch die Unterstützung ihrer Anstrengungen zur Erarbeitung und Umsetzung rechtsstaatlicher Praktiken zur Terrorismusbekämpfung, und stellt fest, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Rabat über bewährte Verfahren des Strafjustizsektors bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus veröffentlichte.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Geißel des Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft aktiv mitwirken und zusammenarbeiten, und unterstreicht die Notwendigkeit, gegen die Bedingungen vorzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, wie in der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus dargelegt. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, umfassende und integrierte Terrorismusbekämpfungsstrategien auszuarbeiten.

Der Rat bittet den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten einen Kurzbericht mit einer umfassenden Übersicht und Bewertung der einschlägigen Arbeit vorzulegen, die die Vereinten Nationen geleistet haben, um den Staaten und den subregionalen und regionalen Institutionen in Afrika bei der Bekämpfung des Terrorismus zu helfen, mit dem Ziel, mögliche diesbezügliche Schritte weiter zu prüfen.

[343] Resolution 60/288 der Generalversammlung.

Am 16. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[344]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Mai 2013 betreffend Ihre Absicht, Herrn Haile Menkerios (Südafrika) zum Leiter des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Afrikanische Union im Range eines Untergeneralsekretärs zu ernennen[345], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6988. Sitzung am 26. Juni 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Sahel-Region (S/2013/354)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Romano Prodi, den Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7001. Sitzung am 16. Juli 2013 behandelte der Rat den Punkt

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Sahel-Region (S/2013/354)“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[346]:

> Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Besorgnis über die alarmierende Situation in der Sahel-Region und seine Entschlossenheit, sich mit den komplexen sicherheitsbezogenen und politischen Herausforderungen in dieser Region zu befassen, die mit humanitären Fragen, Entwicklungsfragen und den nachteiligen Auswirkungen klimatischer und ökologischer Veränderungen verknüpft sind. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Entsendung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali im Anschluss an die Übertragung der Autorität von der unter afrikanischer Führung stehenden Internationalen Unterstützungsmission in Mali auf die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali am 1. Juli 2013.
>
> Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit der Länder der Sahel-Region.
>
> Der Rat ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die Aktivitäten terroristischer Organisationen in der Sahel-Region, einschließlich Al-Qaidas im Islamischen Maghreb und der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, und verurteilt erneut mit allem Nachdruck die jüngsten Terroranschläge in der Region. Der Rat erachtet Sanktionen als wichtiges Instrument der Terrorismusbekämpfung und unterstreicht, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011), als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist. Der Rat bekundet außerdem seine anhaltende Besorgnis über die ernsten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit durch bewaffnete Konflikte, die Verbreitung von Waffen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, darunter unerlaubte Aktivitäten wie Drogenhandel, in der Sahel-Region und die in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus. In dieser Hinsicht fordert der Rat erneut die vollinhaltliche Durchführung seiner Resolution 2017 (2011).

[344] S/2013/293.

[345] S/2013/292.

[346] S/PRST/2013/10.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Menschenrechtsverletzungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die in der Region von terroristischen und anderen extremistischen Gruppen verübt werden.

Der Rat ist sich dessen bewusst, dass die Stärkung der staatlichen Institutionen, eine integrative wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit Voraussetzungen sind, um in der Sahel-Region langfristig Sicherheit, Entwicklung und Stabilität zu gewährleisten.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig ein kohärenter, umfassender und koordinierter Ansatz ist, der Regierungsführungs-, Sicherheits-, Menschenrechts-, Entwicklungs- und humanitäre Aspekte vereint, um die Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in der gesamten Sahel-Region sowie die tieferen Ursachen dieser Probleme anzugehen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Erarbeitung der integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, wie in seiner Resolution 2056 (2012) erbeten, sowie die drei strategischen Ziele, die die Strategie bestimmen.

Der Rat begrüßt die Bemühungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel zur Erarbeitung der Strategie der Vereinten Nationen, zur besseren Bekanntmachung der Situation in der Sahel-Region sowie zur Mobilisierung von Ressourcen und Unterstützung für die unmittelbaren und langfristigen Bedürfnisse der Sahel-Region. Der Rat begrüßt außerdem den Vorschlag des Sondergesandten, in Partnerschaft mit einschlägigen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen innovative Konzepte und Initiativen für die Sahel-Region zu fördern, und legt dem Sondergesandten in dieser Hinsicht nahe, eine kohärentere und besser koordinierte Unterstützung der Sahel-Region durch die Vereinten Nationen zu fördern. Der Rat legt dem Sondergesandten außerdem nahe, seine Bemühungen und Guten Dienste fortzusetzen, um die transregionale und interregionale Zusammenarbeit und die internationale Hilfe für die Sahel-Region zu verstärken.

Der Rat begrüßt außerdem die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika zur Unterstützung der Staaten der Sahel-Region.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig ein koordinierter Ansatz aller an der Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen ist, um die Zusammenarbeit zu verstärken und so ein Höchstmaß an Synergie zu erzielen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den in der Sahel-Region tätigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, für die wirksame Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen zu sorgen. Der Rat fordert ferner das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika auf, einen wirksamen und detaillierten Koordinierungsmechanismus zu schaffen, um die Aktivitäten nach Prioritäten zu ordnen und die koordinierte Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen durch das System der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Der Rat hebt hervor, wie wichtig die nationale und regionale Trägerschaft für die Strategie der Vereinten Nationen ist, und erkennt an, wie wichtig es ist, dass die Strategie in enger Abstimmung mit den Staaten des Sahel, Westafrikas und des Maghreb sowie mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion, der Union des Arabischen Maghreb, der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, der Europäischen Union, regionalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Afrikanischen Entwicklungsbank und der Islamischen Entwicklungsbank, sowie mit anderen bilateralen Gebern und Partnern umgesetzt wird. Der Rat hebt ferner hervor, dass es wichtig ist, Doppelarbeit zu vermeiden, und dass das kollektive Engagement in der gesamten Sahel-Region gestärkt werden muss.

Der Rat fordert die Staaten des Sahel, Westafrikas und des Maghreb auf, die interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung auszubauen, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen zu entwickeln, die Verbreitung aller Waffen zu verhindern und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich illegaler Aktivitäten wie Drogenhandel, einzudämmen. Der Rat befürwortet in dieser Hinsicht die

Durchführung von Folgemaßnahmen, die auf den Schlussfolgerungen der vom 13. bis 15. März 2013 in Rabat veranstalteten Konferenz der Vereinten Nationen über Zusammenarbeit bei der Grenzkontrolle im Sahel und im Maghreb aufbauen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung der regionalen und internationalen Koordinierung bei der Bekämpfung der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region, einschließlich durch Informationsaustausch und enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Globalen Forum Terrorismusbekämpfung, der Afrikanischen Union und anderen einschlägigen Organisationen und Initiativen.

Der Rat würdigt die Anstrengungen der Sahel-Staaten und der zuständigen Regionalorganisationen zur Bewältigung der humanitären Herausforderungen in der Region und zur Stärkung der Widerstandskraft. Der Rat würdigt außerdem die von Ländern in der Region und von anderen Gebern bereitgestellte Unterstützung und fordert sie auf, ihre diesbezügliche Hilfe für die Sahel-Staaten fortzusetzen. Der Rat lobt die Anstrengungen, die der Humanitäre Koordinator für die Sahel-Region mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderer humanitärer Akteure und Organisationen unternimmt, um auf das Ausmaß der Herausforderungen aufmerksam zu machen, vor denen die Sahel-Region steht, den betroffenen Bevölkerungsgruppen humanitäre Hilfe zu leisten und die Widerstandskraft auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene auf- und auszubauen, um die Auswirkungen von Katastrophen abzumildern.

Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, am Rande der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Sahel abzuhalten. Der Rat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, der Sahel-Region noch in diesem Jahr gemeinsam mit dem Präsidenten der Weltbankgruppe einen Besuch abzustatten, und erwartet mit Interesse eine Unterrichtung des Rates im Anschluss an diesen Besuch.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn bis spätestens 31. Dezember 2013 über den Umsetzungsstand der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel zu unterrichten und bis spätestens 30. Juni 2014 einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN REGIONALEN UND SUBREGIONALEN ORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT [347]

Beschlüsse

Auf seiner 6919. Sitzung am 13. Februar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Europäische Union“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Baronin Ashton, die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

[347] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2007 verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBYEN[348]

Beschlüsse

Am 11. September 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[349]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. September 2012 betreffend Ihre Absicht, Herrn Tarek Mitri (Libanon) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen zu ernennen[350], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6832. Sitzung am 12. September 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Libyen

> Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2012/675)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6855. Sitzung am 7. November 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6857. Sitzung am 8. November 2012 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung per Videokonferenz einzuladen.

Auf seiner 6912. Sitzung am 29. Januar 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6934. Sitzung am 14. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

[348] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2011 verabschiedet.

[349] S/2012/700.

[350] S/2012/699.

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2013/104)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2095 (2013) vom 14. März 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011, 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2022 (2011) vom 2. Dezember 2011 und 2040 (2012) vom 12. März 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

erwartungsvoll einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

betonend, wie wichtig es ist, die gleiche und volle Beteiligung aller Teile der libyschen Gesellschaft, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen und der Minderheiten, am politischen Prozess in der Konfliktfolgezeit zu fördern,

daran erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in Libyen, darunter auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Nichtdurchführung von Gerichtsverfahren gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierte Personen, welche vielfach weiter außerhalb der Staatsgewalt festgehalten werden, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte, wonach in Hafteinrichtungen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verübt werden, und von den jüngsten Maßnahmen des Justizministeriums zur Behebung dieser Probleme Kenntnis nehmend,

erneut erklärend, dass die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere von schweren und leichten Waffen, Kleinwaffen und tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, in der Region und über ihre nachteiligen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

alle Mitgliedstaaten an die in seinen Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) enthaltenen und in späteren Resolutionen geänderten Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über eine Reihe eskalierender Sicherheitsvorkommnisse, insbesondere im Osten Libyens und entlang seiner südlichen Grenzen,

unter Hinweis auf die Einrichtung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen am 16. September 2011 und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen die Koordinierung der Anstrengungen leiten sollen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Trägerschaft und Eigenverantwortung den von Libyen geführten Prozess des Übergangs und der Institutionenbildung mit dem Ziel der Schaffung eines friedlichen, demokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens zu unterstützen,

feststellend, dass glaubhafte Wahlen und ein alle Seiten einschließender Prozess zur Ausarbeitung der Verfassung von zentraler Bedeutung für den demokratischen Übergang Libyens sind, und bekräftigend, dass die Mission sich bereithält, bei diesem Prozess auf Antrag der libyschen Regierung Hilfestellung zu leisten,

in Unterstützung der Absicht der libyschen Regierung, die regionale Sicherheit zu stärken, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Vereinbarung zwischen Libyen, Tschad, Niger und Sudan, Schritte zur Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Grenzsicherheit zu unternehmen, sowie des Treffens der Ministerpräsidenten Libyens, Tunesiens und Algeriens am 12. Januar 2013 in Ghadames (Libyen), auf dem gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des illegalen Verkehrs vereinbart wurden,

Kenntnis nehmend von den Prioritäten der libyschen Regierung in Bezug auf internationale Hilfe auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors, der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung und unter Begrüßung der Unterstützung, die die Mission in dieser Hinsicht gewährt hat, namentlich bei den von der Regierung einberufenen Treffen mit internationalen Partnern am 17. Dezember 2012 in London und am 12. Februar 2013 in Paris,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission[351], namentlich von der Empfehlung, das Mandat der Mission um 12 Monate zu verlängern,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 10 *d*) der Resolution 2040 (2012) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Libyen[352] und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Libyen, namentlich die landesweiten Wahlen am 7. Juli 2012, die Bildung des Allgemeinen Nationalkongresses und die friedliche Machtübertragung vom Nationalen Übergangsrat auf die erste demokratisch gebildete Regierung der nationalen Einheit, wodurch sich die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und von Wohlstand geprägte Zukunft für die Bevölkerung des Landes verbessern;

2. *sieht* einem alle Seiten einschließenden Prozess der Ausarbeitung der Verfassung *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

---

[351] S/2013/104.

[352] Siehe S/2013/99, Anlage.

3. *fordert* die libysche Regierung *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, nachzukommen, fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Regierung bei deren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die libysche Regierung *außerdem auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin auch weiterhin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) verlangt;

5. *bekundet* seine ernste Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Vergeltungsmaßnahmen, willkürliche Inhaftierungen ohne Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren, widerrechtliche Freiheitsentziehung, Misshandlung, Folter und außergerichtliche Hinrichtungen in Libyen, fordert die libysche Regierung auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche zu verhindern beziehungsweise zu untersuchen, fordert die sofortige Freilassung aller in Libyen rechtswidrig in Haft gehaltenen ausländischen Staatsangehörigen und unterstreicht, dass die Regierung die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung Libyens sowie der ausländischen Staatsangehörigen trägt, einschließlich der afrikanischen Migranten;

6. *ermutigt* Libyen und die Nachbarstaaten, ihre Anstrengungen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Lage in Libyen zu stabilisieren und Elemente des ehemaligen libyschen Regimes und gewalttätige extremistische Gruppen daran zu hindern, das Hoheitsgebiet dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Libyens und der Staaten in der Region zu nutzen, und stellt fest, dass eine derartige Zusammenarbeit die Stabilität in der Sahel-Region fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

7. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern, unter der Führung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, und beschließt ferner, dass das Mandat der Mission als einer integrierten besonderen politischen Mission in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung darin besteht, der libyschen Regierung bei der Festlegung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten in ganz Libyen behilflich zu sein, gegebenenfalls dementsprechende strategische und technische Beratung anzubieten und Libyen bei seinen Anstrengungen zu unterstützen,

a) den Prozess des demokratischen Übergangs zu steuern, so auch durch technische Beratung und Hilfe für libysche Wahlprozesse und den Prozess der Erarbeitung, Ausarbeitung und Annahme einer neuen libyschen Verfassung, sowie durch Hilfe zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten, der Transparenz und der Rechenschaftslegung, zur Förderung der Ermächtigung und politischen Mitwirkung aller Teile der libyschen Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Minderheiten, namentlich am Prozess der Erarbeitung der Verfassung, und zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der libyschen Zivilgesellschaft;

b) im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die Menschenrechte, insbesondere der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen wie Kinder, Minderheiten und Migranten, zu schützen, so auch durch die Unterstützung der libyschen Regierung bei der Gewährleistung der humanen Behandlung Inhaftierter und ordnungsgemäßer Verfahren für sie, bei der Reform und dem Aufbau transparenter und rechenschaftspflichtiger Justiz- und Strafvollzugssysteme, die Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für die Unrechtsaufarbeitung, die Gewährung von Hilfe im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und die Bereitstellung von Unterstützung mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass die von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder weiter identifiziert, herausgelöst und wiedereingegliedert werden;

c) die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter strategischer und technischer Beratung und Hilfe für die libysche Regierung beim Aufbau leistungsfähiger

Institutionen und der wirksamen Koordinierung der nationalen Sicherheit, bei der Anwendung einer kohärenten nationalen Politik zur Eingliederung ehemaliger Kombattanten in die libyschen nationalen Sicherheitskräfte oder zu ihrer Demobilisierung und Wiedereingliederung ins Zivilleben, einschließlich durch Bildungs- und Beschäftigungsangebote, und beim Aufbau von leistungsfähigen und rechenschaftspflichtigen Verteidigungs-, Polizei- und Sicherheitsinstitutionen, die die Menschenrechte achten und für Frauen und schwächere Gruppen zugänglich sind und auf ihre Bedürfnisse eingehen;

d) die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere von schweren und leichten Waffen, Kleinwaffen und tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, namentlich durch die Entwicklung einer koordinierten diesbezüglichen Strategie zu bekämpfen, explosive Kampfmittelrückstände zu räumen, Minenräumprogramme durchzuführen und konventionelle Munition zu entsorgen, Libyens Grenzen zu sichern und zu verwalten und die internationalen Übereinkünfte zu chemischen, biologischen und nuklearen Waffen und Materialien in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den internationalen und regionalen Partnern durchzuführen;

e) die internationale Hilfe zu koordinieren und in allen in den Ziffern 7 a) bis d) genannten maßgeblichen Sektoren staatliche Kapazitäten aufzubauen, so auch durch die Unterstützung des zuständigen Koordinierungsmechanismus in der libyschen Regierung, die Beratung der Regierung mit dem Ziel, ihr bei der Ermittlung des vorrangigen Bedarfs an internationaler Unterstützung behilflich zu sein, die Einbeziehung internationaler Partner in den Prozess, wann immer dies angemessen ist, die Erleichterung der Bereitstellung internationaler Hilfe für die Regierung sowie eine klare Arbeitsteilung und regelmäßige und häufige Kommunikation zwischen allen, die Libyen Hilfe gewähren;

8. *ermutigt* die Mission, die Anstrengungen zugunsten der nationalen Aussöhnung, eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der politischen Prozesse zur Förderung freier, fairer und glaubhafter Wahlen, der Unrechtsaufarbeitung und der Achtung der Menschenrechte in ganz Libyen auch weiterhin zu unterstützen;

Waffenembargo

9. *beschließt*, dass Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung nicht mehr der zuvor in Ziffer 9 *a*) der Resolution 1970 (2011) vorgesehenen Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) bedürfen;

10. *beschließt außerdem*, dass es für Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung jeglicher technischer Hilfe, Ausbildung oder finanzieller Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Regierung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt sind, nicht mehr notwendig ist, wie zuvor in Ziffer 13 *a*) der Resolution 2009 (2011) vorgesehen, dass sie im Voraus angekündigt werden beziehungsweise dass der Ausschuss keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

11. *legt* der libyschen Regierung *eindringlich nahe*, die Überwachung von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 *c*) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 13 *a*) der Resolution 2009 (2011) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von Endverbleibserklärungen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen nachdrücklich auf, der Regierung Hilfe zu gewähren, um die für diesen Zweck vorhandenen Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

12. *verurteilt* die gemeldeten anhaltenden Verstöße gegen die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) enthaltenen und in seinen späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen und erinnert an das in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegte Mandat des Ausschusses, Informationen über behauptete Verstöße gegen diese Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

Einfrieren von Vermögenswerten

13. *weist* den Ausschuss *an*, im Benehmen mit der libyschen Regierung die verbleibenden Maßnahmen, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängt und mit Resolution 2009 (2011) ge-

ändert wurden, mit Bezug auf die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio, laufend zu überprüfen, und beschließt, dass der Ausschuss im Benehmen mit der Regierung die Benennung dieser Einrichtungen aufhebt, sobald dies praktisch möglich ist, um zu gewährleisten, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

Sachverständigengruppe

14. *beschließt*, das in Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) festgelegte und mit Resolution 2040 (2012) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe für Libyen um einen Zeitraum von 13 Monaten zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und beschließt, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die libysche Regierung oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens 90 Tage nach der Ernennung der Gruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens 60 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission, und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung;

16. *ermutigt* die Gruppe, eingedenk der Aufgabe der Mission, die libysche Regierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere von schweren und leichten Waffen, Kleinwaffen und tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, und bei der Sicherung und Verwaltung der Grenzen Libyens zu unterstützen, ihre Untersuchungen in Bezug auf die Nichteinhaltung der Sanktionen, namentlich die unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von und nach Libyen und die Vermögenswerte der Personen, die dem in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, fortzusetzen und zu beschleunigen, und ermutigt die Mission und die Regierung, die Gruppe bei ihrer Untersuchungstätigkeit innerhalb Libyens zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Weitergabe von Informationen, die Erleichterung der Durchreise und die Gewährung des Zugangs zu Waffenlagern;

Berichterstattung und Überprüfung

17. *bekundet* seine Absicht, das Mandat des Ausschusses zu überprüfen, falls die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen mit einem künftigen Beschluss des Rates aufgehoben werden sollten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der Mission, Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6934. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6962. Sitzung am 8. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6981. Sitzung am 18. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN MALI[353]

Beschlüsse

Auf seiner 6898. Sitzung am 20. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

> Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/926)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2056 (2012) vom 5. Juli 2012 und 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012, die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März[354] und vom 4. April 2012[355] sowie auf seine

---

[353] Im Einklang mit einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2012 (S/2012/961) vereinbarten die Ratsmitglieder, Fragen im Zusammenhang mit Mali ab dem genannten Datum unter dem Punkt „Die Situation in Mali" zu behandeln, unter dem auch die vom Rat früher unter dem Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika" geführten Erörterungen subsumiert werden.

[354] S/PRST/2012/7.

[355] S/PRST/2012/9.

Presseerklärungen zu Mali vom 22. März, 9. April, 18. Juni, 10. August, 21. September und 11. Dezember 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

betonend, dass die Situation im Norden Malis und der Umstand, dass terroristische Gruppen und kriminelle Netzwerke sich dort festgesetzt haben, auch weiterhin eine ernste und akute Bedrohung der Bevölkerung in ganz Mali und der Stabilität in der Sahel-Region, der afrikanischen Region allgemein und der internationalen Gemeinschaft insgesamt darstellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Eingriffe von Angehörigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in die Arbeit der Übergangsbehörden Malis, unter Betonung der Notwendigkeit, zügig auf die Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsführung und der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali hinzuarbeiten, und Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär, namentlich über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika, derzeit unternimmt, um die Übergangsbehörden Malis bei der Erarbeitung eines Fahrplans für den Wahlprozess und den nationalen Dialog zu unterstützen,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die Unsicherheit und die anhaltende gravierende humanitäre Krise in der Sahel-Region, die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, einschließlich separatistischer Bewegungen und terroristischer und krimineller Netzwerke, und deren vermehrte Aktivitäten sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in der Region bedrohen, noch weiter kompliziert wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller von bewaffneten Rebellen, terroristischen Gruppen und anderen extremistischen Gruppen im Norden Malis begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich derjenigen, die mit Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, verbunden sind, Tötungen, Geiselnahmen, Plünderungen, Diebstahl, der Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und der Einziehung von Kindersoldaten, erneut erklärend, dass einige dieser Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[356] darstellen und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und feststellend, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in Mali herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Gerichtshof unterbreitet haben,

unter Hinweis auf das Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 18. September 2012 an den Generalsekretär, in dem darum ersucht wird, mit einer Resolution des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Entsendung einer internationalen Militärtruppe zu genehmigen, die die malischen Streitkräfte dabei unterstützen soll, die besetzten Regionen im Norden Malis zurückzugewinnen[357], sowie unter Hinweis auf das Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 12. Oktober 2012 an den Generalsekretär, in dem die Notwendigkeit betont wird, die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen, diejenigen, die im Norden Malis Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen, zu unterstützen, namentlich durch eine solche internationale Militärtruppe[358],

davon Kenntnis nehmend, dass das Strategische Konzept für die Beilegung der Krisen in Mali auf dem zweiten Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali, das am 19. Oktober 2012 unter Beteiligung von Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Ländern der Region und anderen internationalen Partnern in Bamako stattfand, gebilligt und am 24. Oktober 2012 vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union angenommen wurde,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schlusskommuniqué der am 11. November 2012 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemein-

---

[356] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBl. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

[357] S/2012/727, Anlage.

[358] S/2012/784, Anlage.

schaft der westafrikanischen Staaten und dem anschließenden Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. November 2012, in denen das gemeinsame strategische Einsatzkonzept für die internationale Militärtruppe und die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gebilligt wurde,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Romano Prodi zum Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel und der Ernennung von Herrn Pierre Buyoya zum Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel und ihnen nahelegend, in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten tätig zu werden,

sowie unter Begrüßung der mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und Nachbarländern Malis unternommenen Vermittlungsbemühungen unter der Führung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. November 2012 über die Situation in Mali[359], in dem auf das weitere Vorgehen auf politischem Gebiet und auf dem Gebiet der Sicherheit und auf eine umfassende Lösung der Krise, von der Mali betroffen ist, eingegangen wird,

betonend, dass die Hauptverantwortung für die Lösung der miteinander verknüpften Krisen, vor denen das Land steht, bei den malischen Behörden liegt und dass eine tragfähige Lösung der Krise in Mali nur unter malischer Führung zustande kommen soll,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe eine Lösung der Krise in Mali zu unterstützen,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

I

Politischer Prozess

1. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 6. April 2012 unterzeichneten Rahmenabkommen durch einen auf breiter Grundlage beruhenden und alle einbeziehenden politischen Dialog einen Fahrplan für den Übergang fertigzustellen, um die verfassungsmäßige Ordnung und die nationale Einheit voll wiederherzustellen, einschließlich durch die Abhaltung friedlicher, glaubhafter und alle Seiten einschließender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Einklang mit dem genannten Abkommen, das vorsieht, bis April 2013 oder so bald wie technisch möglich Wahlen abzuhalten, ersucht den Generalsekretär, den Übergangsbehörden Malis in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union auch weiterhin bei der Ausarbeitung eines solchen Fahrplans behilflich zu sein, so auch im Hinblick auf die Abwicklung eines Wahlprozesses, der auf einvernehmlich festgelegten Grundregeln beruht, und fordert die Übergangsbehörden Malis ferner nachdrücklich auf, die rasche Umsetzung des Fahrplans sicherzustellen;

2. *verlangt*, dass die malischen Rebellengruppen alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, abbrechen und zu diesem Zweck konkrete und sichtbare Schritte unternehmen, nimmt davon Kenntnis, dass die Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika in die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte und geführte Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen worden ist, und bekundet ferner erneut seine Bereitschaft, im Rahmen des genannten Regimes weitere gezielte Sanktionen gegen diejenigen Rebellengruppen und Personen zu beschließen, die nicht alle

[359] S/2012/894.

Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb und der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abbrechen;

3. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, umgehend einen glaubwürdigen Rahmen für Verhandlungen mit allen Parteien im Norden Malis zu schaffen, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen, namentlich zu Al-Qaida im islamischen Maghreb und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, abgebrochen haben und ohne Bedingungen die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates anerkennen, mit dem Ziel, den seit langem bestehenden Anliegen der Bevölkerungsgruppen im Norden Malis Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Westafrika und in Abstimmung mit dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Mali und den Sahel sowie der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit geeignete Schritte zu unternehmen, um den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, ihre Vermittlungskapazität zu verbessern und einen solchen Dialog zu erleichtern und zu stärken;

4. *verurteilt* die Umstände, die zum Rücktritt des Premierministers und zur Auflösung der Regierung am 11. Dezember 2012 geführt haben, verlangt erneut, dass die Angehörigen der malischen Streitkräfte nicht in die Arbeit der Übergangsbehörden eingreifen, und bekundet seine Bereitschaft, nach Bedarf geeignete Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die mit ihren Handlungen den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit untergraben, namentlich diejenigen, die die Umsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung in Mali verhindern;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach seinen Resolutionen 1989 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 nachzukommen, und verurteilt nachdrücklich die Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von Al-Qaida in Mali und der gesamten Sahel-Region zu dem Zweck begangen werden, finanzielle Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken;

II

Sicherheitsbezogener Prozess

Ausbildung der malischen Kräfte

6. *betont*, dass die Konsolidierung und Neuverteilung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im gesamten malischen Hoheitsgebiet unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk Malis zu schützen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften entsprechend ihren innerstaatlichen Erfordernissen koordinierte Hilfe, Sachverstand, Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, um die Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet wiederherzustellen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht, und bittet sie ferner, das Sekretariat regelmäßig über ihre Beiträge zu unterrichten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Engagement der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen zugunsten des Wiederaufbaus der Kapazitäten der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der von der Europäischen Union geplanten Entsendung einer Militärmission nach Mali, die die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte militärisch ausbilden und beraten soll;

Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung

9. *beschließt*, für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr den Einsatz einer Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung zu genehmigen, die unter Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Malis alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um die folgenden Aufgaben durchzuführen:

a) zum Wiederaufbau der Kapazitäten der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte beizutragen, in enger Abstimmung mit den anderen an diesem Prozess beteiligten internationalen Partnern, einschließlich der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten;

b) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, die Gebiete im Norden Malis, die unter der Kontrolle terroristischer, extremistischer und bewaffneter Gruppen stehen, zurückzugewinnen, die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und den mit ihnen verbundenen extremistischen Gruppen ausgeht, und dabei gleichzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Kampfhandlungen auf die Zivilbevölkerung zu reduzieren;

c) zu Stabilisierungsmaßnahmen überzugehen, die darauf gerichtet sind, die malischen Behörden dabei zu unterstützen, mittels geeigneter Kapazitäten die Sicherheit aufrechtzuerhalten und die staatliche Autorität zu konsolidieren;

d) die malischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung zu unterstützen;

e) die malischen Behörden im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren auf Antrag dabei zu unterstützen, ein sicheres Umfeld für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu schaffen;

f) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Generalsekretär und den anderen mit der malischen Krise befassten internationalen Organisationen und bilateralen Partnern dem Sicherheitsrat alle 60 Tage über den Einsatz und die Aktivitäten der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung Bericht zu erstatten, einschließlich, vor dem Beginn offensiver Operationen im Norden Malis, über Folgendes: i) die Fortschritte im politischen Prozess in Mali, namentlich die Ausarbeitung des Fahrplans für die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Verhandlungen zwischen den malischen Behörden und allen Parteien im Norden Malis, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abgebrochen haben, ii) die wirksame Ausbildung der Militär- und Polizeieinheiten der Mission und der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte hinsichtlich ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, iii) die Einsatzbereitschaft der Mission, namentlich die Personalstärke, die Führung und die Ausrüstung der Einheiten, ihre operative Anpassung an Klima und Gelände und ihre Fähigkeit, gemeinsame bewaffnete Einsätze mit logistischer Unterstützung und Feuerunterstützung aus der Luft und vom Boden durchzuführen, und iv) die Effizienz der Befehlskette der Mission, namentlich ihr Zusammenwirken mit derjenigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, und bekundet ferner seine Bereitschaft, diese Parameter vor dem Beginn offensiver Operationen im Norden Malis genau zu verfolgen;

11. *betont*, dass die militärische Planung vor dem Beginn der offensiven Operation weiter präzisiert werden muss, und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit Mali, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union, den Nachbarländern Malis, anderen Ländern in der Region und allen anderen interessierten bilateralen Partnern und internationalen Organisationen die Planung und die Vorbereitungen für den Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung auch weiterhin zu unterstützen und den Rat regelmäßig über den Stand des Prozesses zu unterrichten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sich die Zufriedenheit des Rates mit der geplanten offensiven Militäroperation vorab bestätigen zu lassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auf Antrag der malischen Behörden die Unterstützung in kritischen Bereichen zu gewähren, die begleitend zu einem Militäreinsatz im Norden Malis oder danach notwendig sein wird, was die Ausdehnung der Autorität des malischen Staates betrifft, einschließlich rechtsstaatlicher Institutionen und Sicherheitsinstitutionen, Antiminenmaßnahmen, der Förderung des nationalen Dialogs, der regionalen Zusammenarbeit, der Reform des Sicherheitssektors, der Gewährleistung der Menschen-

rechte und der anfänglichen Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten;

Internationale Unterstützung

13. *fordert* die Mitgliedstaaten, auch diejenigen der Sahel-Region, *auf*, Truppen für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung zu stellen, damit die Mission ihr Mandat erfüllen kann, begrüßt, dass Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bereits zugesagt haben, Truppen zu stellen, und legt den Mitgliedstaaten ferner nahe, zu diesem Zweck eng mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, den Vereinten Nationen, den truppenstellenden Ländern und anderen Gebern zusammenzuarbeiten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung in enger Abstimmung mit dieser und mit den malischen Behörden koordinierte Unterstützung zu gewähren, namentlich in Form militärischer Ausbildung sowie der Bereitstellung von Ausrüstung, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, logistischer Unterstützung und jeder Hilfe, die sie bei den Bemühungen nach Ziffer 9 b) benötigt, um die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und den mit ihnen verbundenen extremistischen Gruppen ausgeht;

15. *fordert* die Übergangsbehörden Malis und alle anderen Parteien in Mali *auf*, bei der Dislozierung und den Operationen der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit sie ihr Mandat uneingeschränkt wahrnehmen kann, und fordert ferner die Nachbarländer Malis auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Mandats der Mission zu unterstützen;

16. *verlangt*, dass alle Parteien in Mali geeignete Schritte unternehmen, um die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und verlangt ferner, dass alle Parteien in Mali den sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Mali humanitäre Hilfe erhalten können, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht sowie den Leitlinien für die humanitäre Hilfe;

Menschenrechte

17. *betont*, dass den malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali obliegt, verweist ferner auf seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit und fordert alle Militärkräfte in Mali auf, sie zu berücksichtigen;

18. *betont außerdem*, dass jede von den Vereinten Nationen, regionalen und subregionalen Organisationen und Mitgliedstaaten im Rahmen der Militäroperation in Mali gewährte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht vereinbar sein muss, und ersucht ferner den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die in Ziffer 23 genannte Präsenz der Vereinten Nationen über die entsprechende Kapazität verfügt, um auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen bei den Militäroperationen im Norden Malis zu achten, und in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat nach Ziffer 24 auch auf die Situation der Zivilbevölkerung im Norden Malis und auf etwaige Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen, das humanitäre Völkerrecht und das Flüchtlingsvölkerrecht im Norden Malis einzugehen sowie Rat zu der Frage zu erteilen, wie etwaige nachteilige Auswirkungen der Militäroperationen auf die Zivilbevölkerung, namentlich auf Frauen und Kinder, gemildert werden können;

19. *fordert* die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung *auf*, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat die Anstrengungen zu unterstützen, die auf nationaler und internationaler Ebene, auch seitens des Internationalen Strafgerichtshofs, unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Mali begangen haben, vor Gericht zu stellen;

Finanzierung

20. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung finanzielle Unterstützung und Sachleistungen zukommen zu lassen, um ihren Einsatz und die Durchführung ihres Mandats zu ermöglichen, und begrüßt die Bereitschaft der Europäischen Union, der Mission durch die Mobilisierung der Friedensfazilität für Afrika eine solche finanzielle Unterstützung zu gewähren;

21. *bekundet seine Absicht*, die Bereitstellung eines aus freiwilligen Quellen und eines von den Vereinten Nationen finanzierten Pakets logistischer Unterstützung für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung zu prüfen, darunter Ausrüstung und Dienste für einen Zeitraum von zunächst einem Jahr, nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über den möglichen Einsatz eines Pakets zur logistischen Unterstützung der Mission und über die Unterstützungskosten[360] und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den malischen Behörden innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution die Optionen für solch ein aus freiwilligen Quellen und ein von den Vereinten Nationen finanziertes Paket logistischer Unterstützung weiterzuentwickeln und zu präzisieren und dabei auch detaillierte Empfehlungen für eine rasche, transparente und wirksame Umsetzung abzugeben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, über den die Mitgliedstaaten zweckgebundene und/oder nicht zweckgebundene finanzielle Unterstützung für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung und/oder für die Ausbildung und Ausrüstung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bereitstellen können, ersucht den Generalsekretär außerdem, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die möglichst baldige Abhaltung einer Geberkonferenz zu unterstützen, um Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu erbitten, fordert die Mitgliedstaaten auf, großzügig und rasch zu dem Treuhandfonds beizutragen, wobei er vermerkt, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen nicht ausschließt, und ersucht ferner die Afrikanische Union, in Absprache mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Generalsekretär Anträge auf Haushaltsmittel an den Treuhandfonds zu richten;

Präsenz der Vereinten Nationen und Berichterstattung

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den malischen Behörden eine multidisziplinäre Präsenz der Vereinten Nationen in Mali einzurichten, mit dem Auftrag, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 koordinierte und kohärente Unterstützung für i) den laufenden politischen Prozess und ii) den sicherheitsbezogenen Prozess zu gewähren, einschließlich Unterstützung für die Planung, die Dislozierung und die Operationen der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung, und ersucht den Generalsekretär daher, dem Rat so bald wie möglich konkrete und ausführliche Vorschläge zur weiteren Prüfung vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Situation in Mali unterrichtet zu halten und dem Rat alle 90 Tage schriftlich über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über die Unterstützung der Vereinten Nationen für die politischen und sicherheitsbezogenen Bemühungen zur Beilegung der Krise in Mali, die Vorbereitung und den Einsatz der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung samt aktualisierten Informationen und Emp-

[360] S/2012/926.

fehlungen betreffend ein aus freiwilligen Quellen und ein von den Vereinten Nationen finanziertes Unterstützungspaket für die Mission;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6898. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6905. Sitzung am 22. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Benins, Burkina Fasos, Côte d'Ivoires, Malis, Nigers, Nigerias, Senegals und Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Mali" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. Februar 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[361]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 25. Februar 2013 zur Übermittlung des Schreibens des Interimspräsidenten Malis, Herrn Dioncounda Traorés, vom 12. Februar 2013 über die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung Malis[362] den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.
>
> Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich der Interimspräsident in seinem Schreiben auf die Umwandlung der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen bezogen hat. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat Sie, in Ihren anstehenden, bis zum 20. März 2013 oder nach Möglichkeit früher vorzulegenden Bericht über Mali gemäß Ziffer 24 der Ratsresolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012 Empfehlungen zu Optionen für die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen aufzunehmen, damit der Rat sie prüfen kann.

Auf seiner 6944. Sitzung am 3. April 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2013/189)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Jeffrey Feltman, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6952. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Malis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

[361] S/2013/129.

[362] S/2013/113.

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2013/189)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Téte António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2100 (2013) vom 25. April 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2056 (2012) vom 5. Juli 2012, 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012 und 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012, die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März[354] und 4. April 2012[355] sowie seine Presseerklärungen zu Mali vom 22. März, 9. April, 18. Juni, 10. August, 21. September und 11. Dezember 2012 und vom 10. Januar 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter nachdrücklicher Verurteilung der am 10. Januar 2013 von terroristischen, extremistischen und bewaffneten Gruppen geführten Offensive gegen den Süden Malis, betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen und zu isolieren, und erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

unter Begrüßung der raschen Maßnahmen, die die französischen Truppen auf Ersuchen der Übergangsbehörden Malis ergriffen haben, um die Offensive terroristischer, extremistischer und bewaffneter Gruppen gegen den Süden Malis aufzuhalten, und in Würdigung der Anstrengungen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, mit Unterstützung der französischen Truppen und der Truppen der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung die territoriale Unversehrtheit Malis wiederherzustellen,

unter Betonung der Notwendigkeit, zügig auf die Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsführung und der verfassungsmäßigen Ordnung hinzuarbeiten, namentlich durch die Abhaltung freier, fairer, transparenter und alle Seiten einbeziehender Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, und unter Betonung der Wichtigkeit zügigen Handelns der Übergangsbehörden Malis in einem Prozess des Dialogs unter Einbeziehung aller Seiten und des aktiven Engagements mit den malischen politischen Gruppen, einschließlich derjenigen, die sich früher für die Unabhängigkeit eingesetzt haben, die bereit sind, die Feindseligkeiten einzustellen, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen abgebrochen haben und die die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates ohne Bedingungen anerkennen,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende gravierende Nahrungsmittel- und humanitäre Krise in der Sahel-Region und über die Unsicherheit, die den Zugang für die humanitäre Hilfe behindert und die durch die Anwesenheit bewaffneter Gruppen, terroristischer und krimineller Netzwerke und deren Aktivitäten, das Vorhandensein von Landminen sowie die fortgesetzte Verbreitung von Waffen aus der Region selbst und von außerhalb, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität der Staaten in dieser Region bedroht, noch verschlimmert wird,

betonend, dass alle Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit wahren und achten müssen, um die fortgesetzte Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des in Mali tätigen

humanitären Personals zu gewährleisten, und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die humanitäre Hilfe auf der Grundlage der Bedürfnisse bereitgestellt wird,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller in Mali von Gruppen oder Personen begangenen Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich der außergerichtlichen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Zwangsamputationen sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, der Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, der Vertreibungen und der Zerstörung kulturellen und historischen Erbes, insbesondere unter Hinweis auf die weit verbreiteten Menschenrechtsmissbräuche durch terroristische, extremistische und bewaffnete Gruppen im Norden Malis, unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten Vergeltungsangriffe, einschließlich derjenigen, die aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit verübt wurden, und derjenigen, die von Angehörigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gegen Zivilpersonen begangen worden sein sollen, und mit der Aufforderung an alle Parteien, diesen Verletzungen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass alle diejenigen, die derartige Handlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[356] darstellen, und feststellend, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in Mali herrschende Situation am 13. Juli 2012 dem Gerichtshof unterbreitet haben und dass die Anklägerin des Gerichtshofs am 16. Januar 2013 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat,

Kenntnis nehmend von der Aufnahme von Ansar Eddine und ihrem Anführer Iyad ag Ghali in die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste, unter Hinweis auf die Aufnahme der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und der Organisation Al-Qaida im islamischen Maghreb in diese Liste und erneut seine Bereitschaft bekundend, im Rahmen des genannten Regimes Sanktionen gegen weitere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhängen, die nicht alle Beziehungen zu Al-Qaida und den mit ihr verbundenen Gruppen, einschließlich Al-Qaidas im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und Ansar Eddines, abbrechen, im Einklang mit den festgelegten Kriterien für die Aufnahme in die Liste,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität in der Sahel-Region ausgehenden ernsten Bedrohungen und über ihre in einigen Fällen zunehmenden Verbindungen zum Terrorismus, unter nachdrücklicher Verurteilung der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, Mittel zu beschaffen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, feststellend, dass solche Entführungen in der Sahel-Region zunehmen, und unterstreichend, dass diese Probleme dringend angegangen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, Entführungen und Geiselnahmen in der Sahel-Region im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Veröffentlichung des Memorandums von Algier des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile,

in Würdigung der intensiven Anstrengungen, die die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Europäische Union sowie der Generalsekretär zur Beilegung der Krise in Mali unternommen haben, begrüßend, dass die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Europäische Union und die Vereinten Nationen eine gemeinsame Arbeitsgruppe für Mali in Addis Abeba eingerichtet haben, ihnen nahelegend, sich zur Unterstützung der Stabilisierung der Situation in Mali, einschließlich des nationalen politischen Dialogs und des Wahlprozesses, weiter abzustimmen, feststellend, dass der Verpflichtung, gemäß Ziffer 10 der Resolution 2085 (2012) Bericht zu erstatten, nicht nachgekommen wurde, und mit Interesse der Vorlage dieser Berichte entgegensehend,

sowie in Würdigung der Anstrengungen afrikanischer Länder, Truppen für die in Resolution 2085 (2012) genehmigte Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung bereitzustel-

len, unter Begrüßung des Einsatzes der Mission in Mali sowie mit Lob für die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, die diesen Einsatz in Mali unterstützen,

ferner in Würdigung der Beiträge, die auf der von der Afrikanischen Union am 29. Januar 2013 in Addis Abeba organisierten Geberkonferenz zur Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung und der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zugesagt wurden, unter Begrüßung der bereits geleisteten Beiträge und der Zusage der Afrikanischen Union, über die Pflichtbeiträge der Afrikanischen Union beizutragen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Geber, ihre Zusagen in tatsächliche Beiträge umzusetzen, und mit der Aufforderung an die anderen Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, ebenfalls großzügige Beiträge zu leisten,

unter Befürwortung einer internationalen Koordinierung zur Festigung der politischen und sicherheitsrelevanten Fortschritte in Mali sowie in dieser Hinsicht weiterer regelmäßiger Treffen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali, die am 20. März 2012 vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union eingesetzt wurde und unter dem gemeinsamen Vorsitz der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen steht und an der andere internationale Partner beteiligt sind, und unter Begrüßung der Schlussfolgerungen der am 5. Februar[363] und 19. April 2013[364] abgehaltenen Treffen der Gruppe,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden Malis vom 25. März 2013 an den Generalsekretär, in dem sie um die Entsendung eines Einsatzes der Vereinten Nationen zur Stabilisierung und Wiederherstellung der Autorität und der Souveränität des malischen Staates in seinem gesamten Hoheitsgebiet ersuchen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten vom 26. März 2013 an den Generalsekretär, in dem um die Umwandlung der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung in eine Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen ersucht wird[365], und Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 7. März 2013 sowie dem beigefügten Schreiben des Kommissars für Frieden und Sicherheit der Kommission der Afrikanischen Union vom 7. März 2013 an den Generalsekretär, in dem die Unterstützung der Afrikanischen Union für die Umwandlung der Mission in einen Stabilisierungseinsatz der Vereinten Nationen in Mali bekundet wird[366],

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. März 2013 über die Situation in Mali[367], der Empfehlungen und Optionen für die Einrichtung eines Stabilisierungseinsatzes der Vereinten Nationen in Mali enthält,

betonend, dass die Hauptverantwortung für die Lösung der miteinander verknüpften Probleme, vor denen Mali steht, und für den Schutz aller seiner Bürger bei den Übergangsbehörden Malis liegt und dass eine tragfähige Lösung der Krise in Mali, die einen politischen Prozess einschließt, unter malischer Eigenverantwortung zustande kommen soll, sowie betonend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Mali sein wird,

der internationalen Gemeinschaft *nahelegend*, durch abgestimmte Maßnahmen zur Deckung des Sofort- und Langzeitbedarfs in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Entwicklung und humanitäre Hilfe breite Unterstützung für die Lösung der Krise in Mali zu gewähren, mit Interesse der am 15. Mai 2013 in Brüssel stattfindenden internationalen Geberkonferenz auf hoher Ebene zur Unterstützung der Entwicklung Malis entgegensehend, die Beiträge würdigend, die bereits zu dem konsolidierten Hilfsappell

---

[363] S/2013/112, Anlage.

[364] S/2013/249, Anlage.

[365] S/2013/231, Anlage.

[366] Siehe S/2013/163, Anlage.

[367] S/2013/189.

für Mali 2013 geleistet worden sind, und alle Mitgliedstaaten und sonstigen Geber nachdrücklich auffordernd, großzügige Beiträge für humanitäre Einsätze zu leisten,

feststellend, dass die Situation in Mali eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die bislang ergriffenen anfänglichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der nationalen Einheit in Mali, darunter die Annahme eines Fahrplans für den Übergang durch die malische Nationalversammlung am 29. Januar 2013, begrüßt die Einrichtung der Kommission für nationalen Dialog und Aussöhnung am 6. März 2013 und die Ernennung ihrer Mitglieder, fordert die Kommission auf, ihre Arbeit so bald wie möglich aufzunehmen, und fordert ferner die Übergangsbehörden Malis auf, dringend weitere erkennbare Schritte zur Festigung der Stabilität, zur Förderung einer Kultur demokratischer Regierungsführung und zur Erleichterung eines inklusiven politischen Dialogs zu unternehmen und so einen Prozess der nationalen Aussöhnung herbeizuführen und den sozialen Zusammenhalt zu fördern, was so bald wie möglich zu politischen Fortschritten in dieser Hinsicht führen soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten den Fahrplan für den Übergang in allen seinen Dimensionen, einschließlich der Arbeit der Kommission für nationalen Dialog und Aussöhnung, zu unterstützen, damit er rasch umgesetzt werden kann;

3. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, so bald wie technisch möglich freie, faire, transparente und alle Seiten einbeziehende Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abzuhalten, begrüßt die von den Übergangsbehörden Malis abgegebene Zusage, am 7. Juli 2013 Präsidentschaftswahlen und am 21. Juli 2013 Parlamentswahlen zu veranstalten, betont, wie wichtig es ist, für ein förderliches Umfeld für die Abhaltung der Wahlen zu sorgen, insbesondere ein sicheres Umfeld vor, während und nach den Wahlen, gleichen Zugang zu den staatlich kontrollierten Medien und Vorkehrungen für die Teilnahme aller Wahlberechtigten, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, an dem Wahlprozess, und fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen auf, die von den Übergangsbehörden Malis erbetene Unterstützung für den Wahlprozess, einschließlich finanzieller Ressourcen, Wahlbeobachtungskapazitäten und damit zusammenhängender technischer Hilfe, zu gewähren;

4. *verlangt*, dass alle bewaffneten Rebellengruppen in Mali umgehend ihre Waffen niederlegen und die Feindseligkeiten einstellen, und fordert alle diejenigen Parteien in Mali, die alle Beziehungen zu terroristischen Organisationen wie Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika, Ansar Eddine und den mit ihnen verbundenen terroristischen Gruppen abgebrochen haben und die die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates ohne Bedingungen anerkennen, sowie die Übergangsbehörden Malis nachdrücklich auf, rasch in einen alle Seiten einbeziehenden Verhandlungsprozess einzutreten, der vom Generalsekretär, insbesondere über seinen gemäß Ziffer 11 zu ernennenden Sonderbeauftragten für Mali, in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Sahel moderiert wird;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Rahmen der Gruppe für die Unterstützung und Weiterverfolgung der Situation in Mali regelmäßige Treffen in Mali und erforderlichenfalls außerhalb von Mali abzuhalten, um den Übergangsbehörden Malis bei der Umsetzung des Fahrplans für den Übergang und der Überwachung der diesbezüglich erzielten Fortschritte behilflich zu sein, und weiter zur Förderung von dauerhaftem Frieden, Stabilität und Aussöhnung in Mali beizutragen, ersucht den Generalsekretär, die Einberufung der Gruppe zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Förderung von dauerhaftem Frieden, Sicherheit, Stabilität und Aussöhnung in Mali auch weiterhin abstimmen;

6. *verlangt*, dass die Angehörigen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang und die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung politischer Fortschritte und von Fortschritten auf dem Gebiet der Sicherheit in Mali weder untergraben noch behindern, betont, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte malischer ziviler Kontrolle und Aufsicht unterstehen, und bekundet seine Bereitschaft, nach Bedarf geeignete

Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, die mit ihren Handlungen den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit untergraben, namentlich diejenigen, die die Umsetzung der verfassungsmäßigen Ordnung verhindern;

7. *beschließt*, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali einzurichten, ersucht den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Stabilisierungsmission einzugliedern, die mit dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, beschließt ferner, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Stabilisierungsmission übertragen wird und die Stabilisierungsmission zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird, und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten das Militär- und Polizeipersonal der Internationalen Unterstützungsmission entsprechend den Standards der Vereinten Nationen in die Stabilisierungsmission zu integrieren;

8. *beschließt außerdem*, dass das in Ziffer 7 genannte Datum und die gestaffelte Entsendung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali einer weiteren Prüfung der Sicherheitslage im Zuständigkeitsgebiet der Stabilisierungsmission durch den Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution unterliegen, insbesondere im Hinblick auf die Einstellung größerer Kampfeinsätze durch die internationalen Militärkräfte in unmittelbarer Nähe und/oder innerhalb des vorgesehenen Zuständigkeitsgebiets der Stabilisierungsmission und eine deutliche Verringerung der Fähigkeit terroristischer Kräfte, eine erhebliche Bedrohung für die Zivilbevölkerung und das internationale Personal in unmittelbarer Nähe und/oder innerhalb des vorgesehenen Zuständigkeitsgebiets der Stabilisierungsmission darzustellen, und beschließt ferner, dass der Rat für den Fall, dass diese Kriterien nach seiner Auffassung bis zum 1. Juli 2013 nicht erfüllt worden sind, gleichzeitig den Zeitplan für die Entsendung der Stabilisierungsmission anhand dieser Kriterien anpassen wird;

9. *fordert* konkrete Ergebnisse im politischen Prozess in Mali, die von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Entsendung und Tätigkeit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali sind;

10. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen nachdrücklich aufgefordert sind, der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung bis zur Übertragung ihrer Autorität an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali weiter koordinierte Unterstützung gemäß Resolution 2085 (2012) zu gewähren, namentlich in Form militärischer Ausbildung sowie der Bereitstellung von Ausrüstung, nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und logistischer Unterstützung, ersucht den Generalsekretär, die Auszahlung der Mittel aus dem gemäß Resolution 2085 (2012) eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission zu beschleunigen, und beschließt, dass Ausrüstung, die der Internationalen Unterstützungsmission unentgeltlich überlassen oder gewährt wird oder die im Eigentum des Gebers verbleibt, nicht als kontingenteigene Ausrüstung zu betrachten ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, rasch einen Sonderbeauftragten für Mali und Missionsleiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen, der ab dem Datum der Ernennung die Gesamtbefugnis vor Ort für die Koordinierung aller Aktivitäten der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, Fonds und Programme in Mali übernimmt, Gute Dienste einsetzt und die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft koordiniert, um die in den Ziffern 1 bis 4 festgelegten vorrangigen Elemente zu unterstützen, und der ab der Übertragung der Autorität von der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung an die Stabilisierungsmission die Durchführung aller in Ziffer 16 festgelegten Aufgaben im Rahmen des Mandats der Stabilisierungsmission leitet und die gesamte Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft in Mali, einschließlich auf dem Gebiet der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors, koordiniert, und betont ferner, dass der Sonderbeauftragte eine optimale Koordinierung zwischen der Stabilisierungsmission und dem Landesteam der Vereinten Nationen in Mali in Verbindung mit den Aspekten ihres jeweiligen Mandats gewährleisten wird;

12. *beschließt*, dass die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali bis zu 11.200 Soldaten, darunter Reservebataillone, die bei Bedarf schnell innerhalb des Landes verlegt werden können, und 1.440 Polizisten umfasst, fordert die Mitgliedstaaten auf, Truppen und Polizei mit ausreichenden Kapazitäten und Ausrüstungen bereitzustellen, um die Stabilisierungsmission stärker in die Lage zu versetzen, wirksam tätig zu werden und ihre Aufgaben wahrzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, qualifiziertes Personal zu rekrutieren, das über die fachlichen Erfahrungen und Kompetenzen verfügt, die für die unter den anwendbaren Kompetenzbereichen in den Ziffern 16 und 17 festgelegten Aufgaben geeignet sind;

13. *begrüßt* die vom Generalsekretär in Ziffer 81 seines Berichts[367] bekundete Entschlossenheit, alle ihm möglichen Schritte zu unternehmen, namentlich durch die vollständige Nutzung der bestehenden Befugnisse und nach seinem Ermessen, um den Einsatz ziviler und militärischer Kapazitäten in Mali zu beschleunigen und so den Erwartungen des Rates und den Bedürfnissen des malischen Volkes am besten gerecht zu werden, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte im Einklang mit den Ziffern 7 und 12 zu unternehmen, damit die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zur Aufnahme ihrer Tätigkeit bereit ist;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, insbesondere zwischen der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, und die entsprechende Verlegung von Truppen und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur Stabilisierungsmission sicherzustellen, unter der Bedingung, dass i) der Rat unterrichtet wird und seine Genehmigung erteilt, namentlich in Bezug auf den Umfang und die Dauer der Verlegung, ii) die truppenstellenden Länder ihre Zustimmung erteilen und iii) die Sicherheitslage am Einsatzort dieser Missionen der Vereinten Nationen es erlaubt und die Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nicht beeinträchtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region, insbesondere die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihre logistische und administrative Unterstützung so weit wie möglich mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali teilen, unbeschadet ihrer operativen Kapazitäten im Hinblick auf ihre Mandate, um ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz der Missionen in der westafrikanischen Region zu erzielen, und darüber gegebenenfalls einen Bericht zur Prüfung vorzulegen;

16. *beschließt*, dass die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali das folgende Mandat hat:

a) *Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren und Unterstützung zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land*

i) zur Unterstützung der Übergangsbehörden Malis die wichtigen Bevölkerungszentren zu stabilisieren, insbesondere im Norden Malis, und in diesem Zusammenhang von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente in diese Gebiete zu verhindern;

ii) die Übergangsbehörden Malis bei der Ausweitung und Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im gesamten Land zu unterstützen;

iii) die nationalen und internationalen Maßnahmen zum Wiederaufbau des malischen Sicherheitssektors, insbesondere der Polizei und Gendarmerie, durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme, sowie der Sektoren Rechtsstaatlichkeit und Justiz zu unterstützen, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in enger Abstimmung mit den anderen auf diesen Gebieten tätigen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union;

iv) den Übergangsbehörden Malis in Form von Ausbildung und sonstiger Unterstützung bei Antiminenprogrammen und der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

v) den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung von Milizen und Selbstverteidigungsgruppen auszuarbeiten und durchzuführen, entsprechend den Zielen der Aussöhnung und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse demobilisierter Kinder;

b) Unterstützung für die Umsetzung des Fahrplans für den Übergang, einschließlich des nationalen politischen Dialogs und des Wahlprozesses

i) den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, den Fahrplan für den Übergang rasch umzusetzen, um die verfassungsmäßige Ordnung, eine demokratische Regierungsführung und die nationale Einheit in Mali vollständig wiederherzustellen;

ii) Gute Dienste, Vertrauensbildung und Vermittlung auf nationaler und lokaler Ebene, gegebenenfalls auch über lokale Partner, zu leisten, um Konflikte abzusehen, zu verhüten, zu mildern und beizulegen;

iii) den Übergangsbehörden Malis und den Bevölkerungsgruppen im Norden Malis dabei behilflich zu sein, Fortschritte in Richtung auf einen inklusiven nationalen Dialog und Aussöhnungsprozess, namentlich den in Ziffer 4 genannten Verhandlungsprozess, zu fördern, darunter durch die Verbesserung der Verhandlungskapazität und die Förderung der Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen;

iv) die Organisation und Durchführung von alle Seiten einbeziehenden, freien, fairen und transparenten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der entsprechenden logistischen und technischen Hilfe und wirksame Sicherheitsregelungen;

c) Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen

i) im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Verantwortung der Übergangsbehörden Malis Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch die Entsendung von Kinderschutz- und Frauenschutzberatern, und den Bedürfnissen der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

iii) das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

d) Förderung und Schutz der Menschenrechte

i) in ganz Mali begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden und zu den Bemühungen, solche Rechtsverletzungen und Missbräuche zu verhüten, beizutragen;

ii) insbesondere den umfassenden Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali im gesamten Land zu unterstützen;

iii) spezifisch Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern sowie Rechtsverletzungen an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller Gewalt in Konflikten, zu verfolgen, untersuchen zu helfen und dem Rat zu melden;

iv) den Übergangsbehörden Malis bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

e) Unterstützung für humanitäre Hilfe

zur Unterstützung der Übergangsbehörden Malis dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung, im Einklang mit humanitären Grundsätzen, und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren zu schaffen;

f) Unterstützung für die Erhaltung des Kulturguts

den Übergangsbehörden Malis nach Bedarf und soweit durchführbar dabei behilflich zu sein, die kulturellen und historischen Stätten in Mali in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vor Angriffen zu schützen;

g) Unterstützung für die nationale und internationale Justiz

soweit möglich und angebracht die Übergangsbehörden Malis unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

17. *ermächtigt* die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten alle Mittel einzusetzen, die sie für die Durchführung ihres in den Ziffern 16 *a*) i) und ii), 16 *c*) i) und iii), 16 *e*), *f*) und *g*) festgelegten Mandats benötigt, und ersucht die zivile und die militärische Komponente der Stabilisierungsmission, ihre Arbeit zu koordinieren, um die Wahrnehmung der in Ziffer 16 beschriebenen Aufgaben zu unterstützen;

18. *ermächtigt* die französischen Truppen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unter Einsatz aller erforderlichen Mittel ab der Aufnahme der Tätigkeit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali bis zum Ablauf des in dieser Resolution genehmigten Mandats der Stabilisierungsmission unterstützend einzugreifen, wenn Elemente der Stabilisierungsmission unmittelbar und ernsthaft bedroht sind und der Generalsekretär um eine solche Unterstützung ersucht, ersucht ferner Frankreich, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in Mali Bericht zu erstatten und seine Berichterstattung mit der in Ziffer 34 genannten Berichterstattung des Generalsekretärs abzustimmen, und beschließt, dieses Mandat innerhalb von sechs Monaten nach seinem Beginn zu überprüfen;

19. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, bei der Entsendung und der Tätigkeit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali voll zu kooperieren, insbesondere indem sie ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Malis gewährleisten, damit die Stabilisierungsmission ihr Mandat uneingeschränkt durchführen kann;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach und aus Mali verbracht werden können;

21. *erklärt erneut*, dass die Ausbildung, Konsolidierung und Neuverteilung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte unerlässlich ist, um die langfristige Sicherheit und Stabilität Malis zu gewährleisten und das Volk Malis zu schützen, und betont, wie wichtig es ist, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit im gesamten malischen Hoheitsgebiet übernehmen;

22. *begrüßt* den Einsatz der Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali, die derzeit die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbildet und berät, um zur Stärkung der Zivilgewalt und der Achtung der Menschenrechte beizutragen, und fordert die Europäische Union, insbesondere ihren Sonderbeauftragten für den Sahel, auf, sich eng mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission

der Vereinten Nationen in Mali und den anderen bilateralen Partnern Malis abzustimmen, die an der Unterstützung der Übergangsbehörden Malis bei der Reform des Sicherheitssektors mitwirken;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte Hilfe, Sachverstand und Ausbildung, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern, und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen, namentlich über den gemäß seiner Resolution 2085 (2012) geschaffenen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Frieden und Sicherheit in Mali und in enger Abstimmung mit bestehenden Initiativen, insbesondere der Ausbildungsmission der Europäischen Union, und so zur Wiederherstellung der Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet beizutragen, die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren und die Bedrohung zu verringern, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht;

24. *erklärt erneut*, dass die Übergangsbehörden Malis die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, verweist ferner auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2001 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, fordert die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und alle Militärkräfte in Mali auf, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, und verweist darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

25. *ersucht* die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den Übergangsbehörden Malis dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen und zu einem frühen Zeitpunkt der Stabilisierungsphase, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten;

26. *ersucht* die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali *außerdem*, bei der Wahrnehmung ihres in den Ziffern 16 und 17 festgelegten Mandats voll der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren für Zivilpersonen, darunter insbesondere Frauen, Kinder und Vertriebene, und zivile Objekte zu mindern, und dort, wo sie dieses Mandat gemeinsam mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften wahrnimmt, die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte[368] streng einzuhalten;

27. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden, und im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[356] weiterhin mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten;

28. *fordert* die Übergangsbehörden Malis *auf*, mit Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, entsprechend Ziffer 16, und der internationalen Partner gegen das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit anzugehen, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges

[368] S/2013/110, Anlage.

Material und dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichte Waffen unter allen Aspekten[369], mit dem Ziel, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichneter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig die volle Durchführung seiner Resolution 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011 ist;

29. *legt* den Sahel- und Maghreb-Staaten *eindringlich nahe*, die interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um integrative und wirksame Strategien zur umfassenden und integrierten Bekämpfung der Aktivitäten terroristischer Gruppen, namentlich von Al-Qaida im islamischen Maghreb, der Bewegung für die Einheit und den Dschihad in Westafrika und von Ansar Eddine, und zur Verhütung der Ausbreitung dieser Gruppen zu entwickeln sowie die Verbreitung aller Rüstungsgüter und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuschränken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Ergebnis der von dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung vom 13. bis 15. März 2013 in Rabat veranstalteten Konferenz über die Zusammenarbeit bei der Grenzkontrolle im Sahel und im Maghreb;

30. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Fehlverhaltens voll unterrichtet zu halten;

31. *ersucht* die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten und unbeschadet ihres Mandats dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und dem nach Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, so auch indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 seiner Resolution 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

32. *ersucht* den Generalsekretär, die Umweltauswirkungen der von der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen, und legt der Stabilisierungsmission in diesem Zusammenhang nahe, diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen entsprechend unter Kontrolle zu halten und in der Nähe kultureller und historischer Stätten mit Bedacht vorzugehen;

33. *ersucht außerdem* den Generalsekretär und die Übergangsbehörden Malis, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Bezug auf die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990[370] vorläufig Anwendung findet;

34. *ersucht ferner* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Mali und die Durchführung des Mandats der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali unterrichtet zu halten, dem Rat innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten, speziell in Bezug auf die Ziffern 8 und 9, und danach alle drei Monate ab dem 1. Juli 2013 Bericht zu erstatten und in seine Berichte an den Rat aktuelle Angaben über die Sicherheitslage, die in den Ziffern 1 bis 4 genannten vorrangigen politischen Elemente zur Umsetzung des Fahrplans für den Übergang und sachdienliche Informationen über den Fortschritt, die Förderung und den Schutz der

---

[369] *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24.

[370] A/45/594, Anhang.

Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie eine Überprüfung der Truppenstärke, der Kräfteaufstellung und der Entsendung aller Bestandteile der Stabilisierungsmission aufzunehmen;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6952. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 15. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[371]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Mai 2013 betreffend Ihre Absicht, Herrn Albert Koenders (Niederlande) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen[372], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6985. Sitzung am 25. Juni 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Malis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mali (S/2013/338)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Albert Koenders, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme an der Sitzung per Videokonferenz einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Frau Ameerah Haq, die Untergeneralsekretärin für die Unterstützung der Feldeinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 14. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[373]:

> Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. Juni 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Jean Bosco Kazura (Ruanda) zum Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen[374], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

[371] S/2013/286.

[372] S/2013/285.

[373] S/2013/356.

[374] S/2013/355.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

DOKUMENTATION, ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

A. Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Beschlüsse

Auf seiner 6870. Sitzung am 26. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Argentiniens, Brasiliens, Costa Ricas, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Japans, Kubas, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Neuseelands, der Niederlande, der Republik Korea, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Singapurs, Sloweniens, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)

Arbeitsmethoden

Schreiben der Ständigen Vertreter Indiens und Portugals bei den Vereinten Nationen vom 19. November 2012 an den Generalsekretär (S/2012/853)“.

Am 12. Dezember 2012 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[375]:

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Effizienz und Transparenz der Arbeit des Rates, einschließlich des Zusammenwirkens und des Dialogs mit den anderen Mitgliedstaaten, zu erhöhen und alle früher vereinbarten Maßnahmen, insbesondere die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2010[376] genannten, durchzuführen.

2. Die Mitglieder des Rates sind entschlossen, die in dieser Mitteilung enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen durchzuführen.

Öffentliche Aussprachen

3. Die Mitglieder des Rates vertreten die Auffassung, dass die öffentlichen Aussprachen von den Beiträgen sowohl der Ratsmitglieder als auch der Gesamtheit der Mitglieder profitieren können.

4. Eingedenk dessen soll der Termin der öffentlichen Aussprache mit ausreichendem Vorlauf bekanntgegeben werden, damit sich alle Teilnehmer angemessen vorbereiten können.

5. Die Mitglieder des Rates können, wenn sie dies bei bestimmten öffentlichen Aussprachen für angezeigt halten, fallweise im Konsens vereinbaren, Nichtmitglieder einzuladen, im Wechsel mit den Ratsmitgliedern Redebeiträge zu leisten. In einem solchen Fall treten die Ratsmitglieder, die dies wünschen, ihren Platz auf der Rednerliste an Nichtmitglieder ab.

6. Bei bestimmten öffentlichen Aussprachen könnte die Verabschiedung eines Ergebnisses gegebenenfalls zu einem späteren Datum erfolgen als dem der öffentlichen Aussprache, damit die während der Aussprache angesprochenen Fragen, sofern der Rat dies für angezeigt hält, in dem Ergebnis umfassender Ausdruck finden können.

7. Allen Teilnehmern, die sich bei einer öffentlichen Aussprache zu Wort melden, darunter den Mitgliedern des Rates, wird nahegelegt, sich in ihren Redebeiträgen kurz zu fassen, sich am Thema zu orientieren und sich nach Möglichkeit auf eine Redezeit von höchstens fünf Minuten oder jede andere vom Präsidenten des Rates zu Beginn der Aussprache vorgeschlagene Zeit zu beschränken. Bei Bedarf kann an die Ratsmitglieder und Teilnehmer der Wortlaut einer ausführlicheren Erklärung verteilt werden.

---

[375] S/2012/922.

[376] S/2010/507.

8. Die Mitglieder des Rates erkennen an, dass Reflexionspapiere einen nützlichen Beitrag dazu leisten können, dass die Erörterungen während einer öffentlichen Aussprache am Thema orientiert bleiben, und regen dazu an, frühzeitig solche Reflexionspapiere zu erarbeiten.

Jahresbericht des Sicherheitsrats

9. Neben den in Abschnitt XII der Anlage zur Mitteilung des Präsidenten des Rates enthaltenen Maßnahmen zum Jahresbericht könnten die Präsidenten, denen die Erstellung des Entwurfs der Einleitung zum Bericht obliegt, erwägen, bei Bedarf einen interaktiven informellen Meinungsaustausch mit der Gesamtheit der Mitglieder zu veranstalten.

10. Im Einklang mit Ziffer 74 der Anlage zur Mitteilung des Präsidenten des Rates wird der Bericht auch künftig auf einer öffentlichen Sitzung des Rates verabschiedet, auf der Ratsmitglieder, die dies wünschen, Stellungnahmen zur Arbeit des Rates im Berichtszeitraum abgeben können.

11. Die Mitglieder des Rates legen den Präsidenten, denen die Vorstellung des Berichts vor der Generalversammlung obliegt, nahe, den Ratsmitgliedern über sachdienliche Vorschläge und Bemerkungen Bericht zu erstatten, die in der Generalversammlung während der Aussprache über den Jahresbericht vorgebracht wurden.

12. Die Mitglieder des Rates ermutigen dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass in den Bericht mehr sachbezogene Informationen über die Arbeit des Rates und über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden aufgenommen werden.

Monatliche Sachstandsdarstellungen der Präsidenten und informelle Unterrichtungen über die monatliche Arbeit

13. Die Mitglieder des Rates erkennen an, wie nützlich die von den Ratspräsidenten erstellten, in Ziffer 62 der Anlage zur Mitteilung des Präsidenten beschriebenen monatlichen Sachstandsdarstellungen dafür sind, möglichst viele Informationen über die wichtigsten Aspekte der vom Rat während des betreffenden Monats geleisteten Arbeit bereitzustellen, und legen den Präsidenten des Rates nahe, die monatlichen Sachstandsdarstellungen nach Ende ihrer jeweiligen Präsidentschaft umgehend vorzulegen.

14. Die Mitglieder des Rates legen den Ratspräsidenten nahe, am Ende ihrer jeweiligen Präsidentschaft gegebenenfalls informelle Unterrichtungen mit der Gesamtheit der Mitglieder über die Arbeit des Rates abzuhalten.

15. Außerdem können nach Bedarf und mit Zustimmung aller Mitglieder des Rates weiterhin formelle Abschlusssitzungen veranstaltet werden.

Am 17. Dezember 2012 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[377]:

1. Über die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2010[376] enthaltenen Maßnahmen hinaus und in dem Bemühen, die Effizienz und Transparenz der Arbeit des Rates sowie das Zusammenwirken und den Dialog zwischen den Ratsmitgliedern zu erhöhen, haben die Mitglieder des Rates Folgendes vereinbart:

Vorsitzende der Nebenorgane

2. Die Mitglieder des Rates unterstützen einen informellen Prozess mit Beteiligung aller Ratsmitglieder, was die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane aus dem Kreis der Ratsmitglieder betrifft, in ausgewogener, transparenter, effizienter und alle einbeziehender Weise, zur Erleichterung des Austauschs von Informationen über die Arbeit der betreffenden Nebenorgane.

[377] S/2012/937.

3. Zu diesem Zweck sollen die Mitglieder des Rates außerdem nach der Wahl der neuen Mitglieder umgehend informelle Konsultationen mit diesen über die Ernennung der Vorsitzenden der Nebenorgane für das folgende Jahr führen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6914. Sitzung am 31. Januar 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 6914. Sitzung am 31. Januar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, Albaniens, Brasiliens, Chiles, Finnlands, Indonesiens, Irlands, Japans, Kasachstans, Kenias, Kroatiens, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, Mexikos, Montenegros, Neuseelands, Norwegens, Polens, Portugals, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Spaniens, Südafrikas, Sudans, der Tschechischen Republik, Tunesiens und der Türkei im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ein, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 6927. Sitzung am 28. Februar 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 6927. Sitzung am 28. Februar 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Ägyptens, Albaniens, Algeriens, Angolas, Äquatorialguineas, der Arabischen Republik Syrien, Benins, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Burundis, Chiles, Côte d’Ivoires, Dänemarks, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Deutschlands, Estlands, Gabuns, Georgiens, Ghanas, Grenadas, Griechenlands, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Japans, Jemens, Kanadas, Kirgisistans, Kolumbiens, Kroatiens, Kubas, Lesothos, Liechtensteins, Litauens, Madagaskars, Malawis, Malaysias, Maltas, Mexikos, der Mongolei, Montenegros, Myanmars, Namibias, Nepals, Neuseelands, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Perus, der Philippinen, Polens, Rumäniens, Sambias, San Marinos, Saudi-Arabiens, der Schweiz, Serbiens, Singapurs, Sloweniens, Somalias, Spaniens, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ungarns, Venezuelas (Bolivarische Republik) und Zyperns im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ein, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 6958. Sitzung am 30. April 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 6958. Sitzung am 30. April 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Albaniens, der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Dschi-

butis, Estlands, Griechenlands, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Japans, Kameruns, Kenias, Kolumbiens, Kubas, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, Maltas, Mexikos, Mosambiks, Neuseelands, Nicaraguas, Nigers, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Singapurs, Sloweniens, Spaniens, Thailands, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und der Vereinigten Republik Tansania ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter des Beobachterstaates Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme ein.

Im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter des Beobachterstaates Palästina bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 6972. Sitzung am 30. Mai 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 6972. Sitzung am 30. Mai 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irans (Islamische Republik), Irlands, Japans, Kameruns, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, Portugals, Rumäniens, Saudi-Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, Singapurs, Sloweniens, Spaniens, Sudans, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und Uruguays ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter des Beobachterstaates Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.

Auf seiner nichtöffentlichen 6992. Sitzung am 27. Juni 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 6992. Sitzung am 27. Juni 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Umsetzung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507)“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Äthiopiens, Bosnien und Herzegowinas, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, Costa Ri-

cas, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Gabuns, Indiens, Indonesiens, Iraks, Irlands, Israels, Japans, Jemens, Kroatiens, Libanons, Liechtensteins, Litauens, Malaysias, Mauretaniens, Mexikos, Monacos, der Mongolei, Mosambiks, Neuseelands, der Niederlande, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Perus, der Philippinen, Portugals, der Republik Moldau, Rumäniens, der Schweiz, Senegals, Serbiens, Sierra Leones, Simbabwes, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Südafrikas, Thailands, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ugandas, Ungarns, Uruguays, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates die Vertreter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis lud der Präsident mit Zustimmung des Rates den Vertreter des Beobachterstaates Heiliger Stuhl bei den Vereinten Nationen zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder führten einen Meinungsaustausch.

B. Allgemeine Fragen

Beschlüsse

Am 2. Januar 2013 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus[378]:

Gemäß Ziffer 4 *b*) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998[379] und im Anschluss an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern wurde beschlossen, die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Nebenorgane für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt zu wählen:

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) betreffend Somalia und Eritrea

Vorsitzender:	Sook Kim (Republik Korea)
Stellvertretende Vorsitzende:	Pakistan und Togo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) betreffend Al-Qaida und mit ihr verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender:	Gary Francis Quinlan (Australien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Guatemala und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzender:	Mohammed Loulichki (Marokko)
Stellvertretende Vorsitzende:	Frankreich, Ruanda und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender:	Kodjo Menan (Togo)
Stellvertretender Vorsitzender:	Republik Korea

[378] S/2013/2.

[379] S/1998/1016.

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzender:	Masood Khan (Pakistan)
Stellvertretende Vorsitzende:	Luxemburg und Ruanda

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender:	Agshin Mehdiyev (Aserbaidschan)
Stellvertretende Vorsitzende:	Marokko und Pakistan

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender:	Sook Kim (Republik Korea)
Stellvertretende Vorsitzende:	Aserbaidschan, Luxemburg und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender:	Gert Rosenthal (Guatemala)
Stellvertretende Vorsitzende:	Australien und Ruanda

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan

Vorsitzende:	María Cristina Perceval (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Aserbaidschan und Australien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1636 (2005)

Vorsitzender:	Kodjo Menan (Togo)
Stellvertretende Vorsitzende:	Aserbaidschan und Australien

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1718 (2006)

Vorsitzende:	Sylvie Lucas (Luxemburg)
Stellvertretende Vorsitzende:	Aserbaidschan und Togo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)

Vorsitzender:	Gary Francis Quinlan (Australien)
Stellvertretender Vorsitzender:	Togo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) betreffend Libyen

Vorsitzender:	Eugène-Richard Gasana (Ruanda)
Stellvertretender Vorsitzender:	Republik Korea

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011)

Vorsitzender:	Gary Francis Quinlan (Australien)
Stellvertretende Vorsitzende:	Guatemala und Russische Föderation

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) betreffend Guinea-Bissau

Vorsitzender:	Mohammed Loulichki (Marokko)
Stellvertretender Vorsitzender:	Luxemburg

Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze

Vorsitzender:	Masood Khan (Pakistan)
Stellvertretender Vorsitzender:	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika

Vorsitzender:	Eugène-Richard Gasana (Ruanda)
Stellvertretender Vorsitzender:	Togo

Arbeitsgruppe nach Resolution 1566 (2004)

Vorsitzender:	Mohammed Loulichki (Marokko)
Stellvertretende Vorsitzende:	Frankreich, Ruanda und Russische Föderation

Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte

Vorsitzende:	Sylvie Lucas (Luxemburg)
Stellvertretender Vorsitzender:	Argentinien

Informelle Arbeitsgruppe für Dokumentation und andere Verfahrensfragen

Vorsitzende:	María Cristina Perceval (Argentinien)
Stellvertretender Vorsitzender:	Pakistan

Informelle Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Vorsitzender:	Gert Rosenthal (Guatemala)
Stellvertretender Vorsitzender:	Australien

Mit Schreiben vom 18. Januar 2013 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über die Auswahl Guatemalas und Marokkos für eine einjährige Amtszeit bis Ende 2013 als die beiden vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung[380].

BEHANDLUNG DES ENTWURFS DES BERICHTS DES SICHERHEITSRATS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Beschluss

Auf seiner 6856. Sitzung am 8. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Behandlung des Entwurfs des Berichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung“.

Der Beschluss des Rates fand in der folgenden Mitteilung des Präsidenten seinen Niederschlag[381]:

> Auf seiner 6856. Sitzung am 8. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012. Der Rat verabschiedete den Entwurf des Berichts ohne Abstimmung.

---

[380] Das Schreiben, das als Dokument S/2013/39 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 304 dieses Bandes.

[381] S/2012/815.

Vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 finden sich in den Wortprotokollen der 6820. bis 7014. Sitzung (S/PV.6820–7014).

In der nachstehenden Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Punkt	*Sitzung*	*Datum*
Die Situation in Mali	6898.	20. Dezember 2012

Verzeichnis der vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen

Resolution	*Datum*	*Punkt*	*Seite*
2064 (2012)	30. August 2012	Die Situation im Nahen Osten	5
2065 (2012)	12. September 2012	Die Situation in Sierra Leone	132
2066 (2012)	17. September 2012	Die Situation in Liberia	38
2067 (2012)	18. September 2012	Die Situation in Somalia	46
2068 (2012)	19. September 2012	Kinder und bewaffnete Konflikte	176
2069 (2012)	9. Oktober 2012	Die Situation in Afghanistan	109
2070 (2012)	12. Oktober 2012	Die Frage betreffend Haiti	97
2071 (2012)	12. Oktober 2012	Frieden und Sicherheit in Afrika	327
2072 (2012)	31. Oktober 2012	Die Situation in Somalia	51
2073 (2012)	7. November 2012	Die Situation in Somalia	51
2074 (2012)	14. November 2012	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	83
2075 (2012)	16. November 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	267
2076 (2012)	20. November 2012	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	150
2077 (2012)	21. November 2012	Die Situation in Somalia	53
2078 (2012)	28. November 2012	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	153
2079 (2012)	12. Dezember 2012	Die Situation in Liberia	43
2080 (2012)	12. Dezember 2012	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	93
2081 (2012)	17. Dezember 2012	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	90
2082 (2012)	17. Dezember 2012	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	212
2083 (2012)	17. Dezember 2012	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen	221
2084 (2012)	19. Dezember 2012	Die Situation im Nahen Osten	10
2085 (2012)	20. Dezember 2012	Die Situation in Mali	351
2086 (2013)	21. Januar 2013	Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	31
2087 (2013)	22. Januar 2013	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea	310
2088 (2013)	24. Januar 2013	Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik	171

Resolution	*Datum*	*Punkt*	*Seite*
2089 (2013)	24. Januar 2013	Die Situation in Zypern	19
2090 (2013)	13. Februar 2013	Die Situation in Burundi	105
2091 (2013)	14. Februar 2013	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	272
2092 (2013)	22. Februar 2013	Die Situation in Guinea-Bissau	185
2093 (2013)	6. März 2013	Die Situation in Somalia	62
2094 (2013)	7. März 2013	Nichtverbreitung/Demokratische Volksrepublik Korea	314
2095 (2013)	14. März 2013	Die Situation in Libyen	346
2096 (2013)	19. März 2013	Die Situation in Afghanistan	117
2097 (2013)	26. März 2013	Die Situation in Sierra Leone	139
2098 (2013)	28. März 2013	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	159
2099 (2013)	25.April 2013	Die Situation betreffend Westsahara	25
2100 (2013)	25. April 2013	Die Situation in Mali	359
2101 (2013)	25. April 2013	Die Situation in Côte d'Ivoire	242
2102 (2013)	2. Mai 2013	Die Situation in Somalia	71
2103 (2013)	22. Mai 2013	Die Situation in Guinea-Bissau	187
2104 (2013)	29. Mai 2013	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	277
2105 (2013)	5. Juni 2013	Nichtverbreitung	308
2106 (2013)	24. Juni 2013	Frauen und Frieden und Sicherheit	202
2107 (2013)	27. Juni 2013	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	36
2108 (2013)	27. Juni 2013	Die Situation im Nahen Osten	14
2109 (2013)	11. Juli 2013	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	283
2110 (2013)	24. Juli 2013	Die Situation betreffend Irak	305
2111 (2013)	24. Juli 2013	Die Situation in Somalia	77
2112 (2013)	30. Juli 2013	Die Situation in Côte d'Ivoire	249
2113 (2013)	30. Juli 2013	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	291
2114 (2013)	30. Juli 2013	Die Situation in Zypern	22

Verzeichnis der vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

Datum	*Punkt*	*Seite*
31. August 2012	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2012/19)	265
26. September 2012	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2012/20)	8
9. Oktober 2012	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2012/21)	136
19. Oktober 2012	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2012/22)	148
31. Oktober 2012	Frauen und Frieden und Sicherheit (S/PRST/2012/23)	198
19. November 2012	Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (S/PRST/2012/24)	323
30. November 2012	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2012/25)	138
10. Dezember 2012	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2012/26)	331
19. Dezember 2012	Die Situation in Timor-Leste (S/PRST/2012/27)	29
19. Dezember 2012	Zentralafrikanische Region (S/PRST/2012/28)	259
20. Dezember 2012	Friedenskonsolidierung nach Konflikten (S/PRST/2012/29)	301
15. Januar 2013	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2013/1)	237
12. Februar 2013	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/PRST/2013/2)	193
15. Februar 2013	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2013/3)	12
15. April 2013	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2013/4)	333
13. Mai 2013	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2013/5)	337
29. Mai 2013	Zentralafrikanische Region (S/PRST/2013/6)	262
6. Juni 2013	Die Situation in Somalia (S/PRST/2013/7)	74
17. Juni 2013	Kinder und bewaffnete Konflikte (S/PRST/2013/8)	180
10. Juli 2013	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2013/9)	16
16. Juli 2013	Frieden und Sicherheit in Afrika (S/PRST/2013/10)	342
25. Juli 2013	Die Situation in der Region der Großen Seen (S/PRST/2013/11)	144

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1020-1084

13-10707 – September 2014

Vereinte Nationen • Sicherheitsrat • Resolutionen und Beschlüsse • 1. August 2012 – 31. Juli 2013 • S/INF/68